

Universität Tübingen

---

# Privatdozentenordnung

Genehmigt durch Entschließung des Ministeriums des Kirchen-  
und Schulwesens vom 7. Dezember 1918 Nr 8096

---

## I. Zulassung

### § 1

(1) Als Privatdozent wird ein Bewerber zugelassen, wenn er persönlich würdig ist, eine genügende allgemeine Vorbildung besitzt und in dem von ihm erwählten Lehrfach den Doktorgrad oder bei den theologischen Fakultäten den Grad eines Lizentiaten erlangt hat. Ist der Doktorgrad nicht auf einer reichsdeutschen Universität erworben, so muß der Bewerber die Erlaubnis zur Führung des Doktorstitels in Württemberg erlangt haben (vgl. §§ 2, 3 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. November 1899, Reg.-Bl. S. 923).

(2) Für die Zulassung von Ausländern ist die vorherige Genehmigung des Ministeriums einzuholen, wobei nachzuweisen ist, daß im Heimatland des Bewerbers Angehörige des Deutschen Reichs ohne erschwerende Bedingungen als Privatdozenten zugelassen werden oder daß besondere Gründe für die ausnahmsweise Zulassung vorliegen.

### § 2

Der Bewerber hat der zuständigen Fakultät eine Schrift von entschiedenem wissenschaftlichem Wert vorzulegen, deren Gegenstand dem Kreise der Fächer in denen er zugelassen werden will, anzugehören hat.

### § 3

(1) Sind die allgemeinen Voraussetzungen vorhanden und ist die Zulassungsschrift als genügend befunden worden, so veranstaltet die Fakultät mit dem Bewerber eine wissenschaftliche Besprechung.

- (2) Von der Besprechung und der hierfür bestimmten Zeit hat die Fakultät den Kanzler der Universität zu benachrichtigen.
- (3) Die Besprechung wird eingeleitet durch einen Probevortrag des Bewerbers.

§ 4

- (1) Sind Probevortrag und Besprechung befriedigend ausgefallen, so ist von der Fakultät über das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen unter Beifügung der Alten an den Kleinen Senat und von diesem an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu berichten und die Erteilung der Lehrberechtigung zu beantragen.
- (2) Waren Probevortrag oder Besprechung nicht genügend, so weist die Fakultät den Bewerber ab und benachrichtigt den Rektor vor der Abweisung.

§ 5

Das Ministerium entscheidet über die Erteilung der Lehrberechtigung. Es kann auf Antrag der Fakultät und des Kleinen Senats in besonderen Fällen von einzelnen oder sämtlichen Zulassungsbefreiungen befreien.

§ 6

Der Privatdozent darf seine Vorlesungen erst beginnen, nachdem er sich durch eine öffentliche Antrittsrede über ein von der Fakultät genehmigtes Thema eingeführt hat.

§ 7

Eine jederzeit widerrufliche Erweiterung der Lehrberechtigung kann auf Antrag der Fakultät vom Kleinen Senat bewilligt werden, wenn genügende Gründe dafür sprechen. Die Fakultät hat dem Ministerium die Erweiterung anzuzeigen.

II. Rechtsverhältnisse der Privatdozenten

§ 8

- (1) Die Privatdozenten sind im Rahmen der ihnen erteilten Lehrberechtigung befugt, Vorlesungen und Übungen anzuführen und abzuhalten.
- (2) Vorlesungen, die einen festen Bestandteil des Vorlesungsplans bilden, dürfen nur in der üblichen Stundenzahl gehalten werden.
- (3) Der Honorarfaß für die Vorlesungen und Übungen der Privatdozenten richtet sich nach den für die Honorarfaße geltenden ministeriellen Verordnungen.

§ 9

Zu Sitzungen, in denen der Stundenplan festgestellt wird, sind die Privatdozenten zuguziehen.

§ 10

- (1) Die Vorlesungen sind in dem gedruckten Vorlesungsverzeichnis anzukündigen. Nach Erscheinen des Vorlesungsverzeichnisses ist die Ankündigung einer neuen Vorlesung sowie die Änderung oder Zurückziehung einer Ankündigung nur mit Ermächtigung der Fakultät zulässig. Die Fakultät erstattet in diesen Fällen Anzeige an das Ministerium.
- (2) Die Ankündigung einer Vorlesung verpflichtet den Privatdozenten zu ihrer Abhaltung, wenn mindestens drei Zuhörer die Vorlesung annehmen wollen.

§ 11

Der Privatdozent hat seine Vorlesungen rechtzeitig zu beginnen und regelmäßig fortzuführen und zu Ende zu führen. Ist er genötigt, eine Vorlesung wegen Krankheit einzustellen oder länger als eine Woche zu unterbrechen, so hat er der Fakultät

und dem Rektor davon Anzeige zu machen. In allen Fällen freiwilliger Unterbrechung oder Einstellung hat er die Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens einzubuchen. Das Gesuch ist der Fakultät vorzulegen und von ihr mit einer Neuerung weiterzugeben.

#### § 12

Die Benützung der Universitätsbibliothek, der Institutsbibliotheken und der Räume der Universität steht den Privatdozenten in derselben Weise zu wie den Professoren.

#### § 13

Sonstige vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel sind den Privatdozenten vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 21, 22 zur Verfügung zu stellen, soweit nicht zugleich ein Professor oder ein nach der Zulassung älterer Privatdozent ihrer bedarf.

#### § 14

Die Fakultät, der Kleine und der Große Senat können die Privatdozenten auch in anderen Fällen als denen hören, in denen sie ein Recht auf Gehör in ihren eigenen Angelegenheiten haben (vgl. Univ.-Verf. § 20). Die Privatdozenten haben dem Ersuchen Folge zu leisten.

#### § 15

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, eine ihm übertragene Berichterstattung in der Fakultät oder im Kleinen Senat (§§ 22 Abs. 3, 30 Abs. 3 der Univ.-Verf.) zu übernehmen.

#### § 16

Für die Privatdozenten besteht die Pflicht zur Amtsvorliegenheit in entsprechender Anwendung des Art. 5 des Beamtengeheges.

#### § 17

(1) Dem Privatdozenten steht es frei, auf seine Lehrberechtigung zu verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Anzeige an die Fa-

kultät. Die Anzeige wird von der Fakultät an das Rektorat und von diesem an das Ministerium weitergegeben.

(2) Hat der Privatdozent eine Vorlesung begonnen, so wirkt die Verzichtserklärung erst auf Schluß des Semesters, und bleibt die Verpflichtung, die Vorlesung ordnungsmäßig zu Ende zu halten, bestehen.

#### § 18

(1) Die Lehrberechtigung erlischt:

1. wenn ein Privatdozent während zweier aufeinanderfolgender Semester die Anzeige von Vorlesungen im Vorlesungsverzeichnis unterlassen oder die angekündigten Vorlesungen ohne zwingenden Grund nicht begonnen oder vorzeitig abgebrochen hat;
2. wenn er während vier aufeinanderfolgender Semester überhaupt keine Vorlesungen gehalten hat;
3. wenn er seinen ständigen Wohnsitz von Tübingen oder seiner näheren Umgebung fortverlegt;
4. wenn er eine hauptamtliche Stellung außerhalb des Universitätsdienstes annimmt.

(2) In diesen Fällen berichtet die Fakultät, nachdem sie dem Privatdozenten Gelegenheit zur Neuerung gegeben hat, an den Kleinen Senat und dieser an das Ministerium. Das Ministerium stellt fest, ob die Lehrberechtigung erloschen ist.

(3) Die Lehrberechtigung erlischt nicht, wenn der Privatdozent zu seinem Verhalten die Genehmigung des Ministeriums erwirkt hat. Einen Antrag auf die Erwirkung dieser Genehmigung hat er rechtzeitig bei der Fakultät zu stellen. Die Fakultät gibt den Antrag mit ihrer Neuerung an den Kleinen Senat weiter, auf dessen Bericht das Ministerium entscheidet.

(4) Die Genehmigung des Ministeriums kann, wenn der Privatdozent aus besonderen Gründen zur rechtzeitigen Stellung des Antrags nicht imstande war, auch ohne diesen Antrag auf Bericht der Fakultät und des Kleinen Senats erteilt werden.

§ 19

Die Lehrberechtigung erlischt ferner unter denselben Voraussetzungen, unter denen auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung öffentliche Aemter verlustig gehen.

§ 20

Für das Verfahren auf Widerruf der Lehrberechtigung (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Ges. vom 30. März 1828, Reg.-Blatt S. 157) gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Kleinen Senats der Große Senat tritt.

§ 21

Ist ein Privatdozent zugleich Assistent an einem Institut, so werden seine Pflichten als Assistent durch die Privatdozentenordnung nicht berührt.

§ 22

Unberührt bleibt das Recht der Instituts- usw. - Vorstände, in ihren Instituten die im Interesse des Lehrbetriebs und einer einheitlichen Verwaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sind die Bedürfnisse der Privatdozenten für ihre Lehrtätigkeit und ihre eigene wissenschaftliche Arbeit tunlichst zu berücksichtigen.

Uebergangsbestimmung

§ 23

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft, und zwar, soweit sie die Zulassung betrifft, für alle von diesem Tage an eingehenden Gesuche, bezüglich der Rechtsverhältnisse der Privatdozenten auch für die an diesem Tage schon zugelassenen Privatdozenten.

---

# Promotions-Ordnung

der  
Katholisch-theologischen Fakultät  
der Universität Tübingen.

## I. Für das Doktorat.

### § 1.

Zur Bewerbung ist nur berechtigt, wer eine höhere Weihe besitzt.

### § 2.

Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung der theologischen Doktorwürde an die Fakultät einzusenden:

- a. einen Abriss seines Lebens- und Bildungsganges;
- b. das Reifezeugnis eines Gymnasiums;
- c. ein Zeugnis seines Bischofs oder seiner vorgesetzten geistlichen Behörde;
- d. eine grössere wissenschaftliche Abhandlung über eine wichtige theologische Frage, und zwar eine gedruckte oder nach der Promotion durch den Druck zu veröffentlichte.

### § 3.

Wird auf Grund der in § 2 genannten Vorlagen auf Zulassung entschieden, so hat sich der Bewerber einem Examen rigorosum zu unterziehen, das sich auf alt- und neutestamentliche Einleitung und Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moraltheologie und Kirchenrecht erstreckt.

### § 4.

Die Gebühren betragen 200 Mark. Davon ist die Hälfte bei Einreichung der Dissertation zu entrichten und auch dann verfallen, wenn der Bewerber etwa abgewiesen werden sollte. Der Rest ist nach dem Examen rigorosum, bezw. vor Empfang des Diploms zu bezahlen.

## II. Für das Licentiat.

### § 5.

Der Bewerber hat mit seinem Gesuch um Erteilung des Grades eines Licentiaten ausser den in § 2 a—c genannten Dokumenten eine Dissertation einzureichen und sich einem Examen rigorosum zu unterziehen.

### § 6.

Die Gebühren betragen 150 Mark und sind nach den in § 4 genannten Bestimmungen zu entrichten.

# Promotionsordnung

der  
evang.-theolog. Fakultät Tübingen  
von 1922.

---

- § 1. Die Fakultät verleiht an Stelle des bisherigen Lizentiatengrades den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.)
- § 2. Das bisher für alle theologischen Doktoren übliche D. zu führen bleibt den Ehrendoktoren vorbehalten.
- § 3. Wer den Dr. theol. erwerben will, hat der Fakultät einzusenden
  - 1. einen kurzen Lebenslauf,
  - 2. Zeugnisse über seinen Bildungsgang, insbesondere über Abiturientenprüfung eines Gymnasiums deutscher Zunge, Abgang von der Universität und etwaige spätere öffentliche Prüfungen,
  - 3. Ausweis über seine gegenwärtige Stellung und Führungszeugnis seiner vorgesetzten Behörde,
  - 4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen theologischen Gegenstand, geschrieben oder gedruckt und in der Regel zum Zwecke der Bewerbung verfasst. Frühere wissenschaftliche Arbeiten können nur dann zugelassen werden, wenn seit der Veröffentlichung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Der Bewerber hat in besonderem, datiertem und unterschriebenem Schriftstück zu versichern, dass

*Der Bewerber will mindestens 1 Præceptum  
in Tübingen studiert haben.*

er die Arbeit selbstständig verfasst habe, und zu erklären, welche Hilfsmittel er ausser denen, die in der Abhandlung angeführt sind, benutzt habe, sowie ob er die Arbeit schon einer andern Fakultät oder Prüfungsbehörde vorgelegt habe.

5. Die Gebühren und Sparten s. § 8.

§ 4. Wenn die Fakultät die Arbeit für genügend erklärt hat, so wird dem Bewerber ein Termin zur mündlichen Prüfung gesetzt. Sie erstreckt sich über Altes und Neues Testament, historische, systematische und praktische Theologie.

Wenn ein Bewerber die erste theologische Dienstprüfung bei der Fakultät selbst mit dem Zeugnis IIa (recht gut) oder höher bestanden hat, kann die Fakultät auf Grund eines einstimmigen Beschlusses die mündliche Prüfung auf das Fach, dem die Arbeit entnommen ist, und ein zweites, das der Bewerber wählt, beschränken.

§ 5. Wenn die mündliche Prüfung nicht genügend ausfällt, so kann sie auf Grund derselben Arbeit einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden.

§ 6. Die Zeugnisstufen, die für die Arbeit und die Prüfung zusammen erteilt werden, sind: vorzüglich, rechtgut, gut, genügend.

§ 7. Die Arbeit muss vor der Promotion gedruckt oder, solange das bei den gegenwärtigen Zuständen nicht durchgeführt werden kann, in der Art vervielfältigt und nebst einem kurzen, den wesentlichen Inhalt der Arbeit wiederholenden Auszug in so vielen Exemplaren abgeliefert werden, wie es für die Universität Tübingen vorgeschrieben ist.

§ 8. Die Höhe der Gebühren und Sparten sowie des Beitrages zu den Druckkosten des Auszuges aus der Dissertation (s. zu § 3 Nr. 5) richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften für die Universität Tübingen. Wird die Arbeit abgewiesen, so wird die Hälfte, fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so wird ein Viertel zurückgegeben.

# TECHNISCHE HOCHSCHULE STUTTGART

---

## Bestimmungen

### über die akademischen Preise

(Genehmigt durch die Erlasse des Kultministeriums vom 12. Februar 1907 Nr. 200 und 30. März 1928 Nr. 3835.)

#### § 1.

An jeder Abteilung wird alljährlich eine Preisaufgabe gestellt, die den Lehrfächern der Abteilung zu entnehmen ist.

#### § 2.

Zu diesem Zwecke bestimmt das Abteilungskollegium, mit tunlichster Einhaltung einer Reihenfolge, aus seiner Mitte einen Berichterstatter, der die Aufgabe vorschlägt; diese wird nach Genehmigung durch das Abteilungskollegium und nach Mitteilung an den Kleinen Senat durch Druck und Anschlag am Schwarzen Brett veröffentlicht.

#### § 3.

Die Preisaufgaben können wissenschaftliche Abhandlungen oder praktische Arbeiten zum Gegenstand haben; sie werden so gewählt, daß ihre Lösung eine selbständige Verwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.

Einer praktischen Arbeit ist eine in deutscher Sprache abgefaßte Begleitschrift beizugeben, die eine eingehende Darstellung und Begründung derselben enthält.

§ 4.

Die Preisaufgaben sämtlicher Abteilungen werden bei der alljährlich zu Beginn des Sommersemesters stattfindenden Feier der Rektoratsübergabe bekannt gemacht. Die Bearbeitungen sind an das Rektorat abzuliefern:

Bei den Abteilungen für Architektur und für Bauingenieurwesen spätestens am 1. März des nächsten Jahres;  
bei den Abteilungen für Allgemeine Wissenschaften und für Chemie spätestens am 1. März des übernächsten Jahres;  
bei der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik spätestens am 1. Dezember des nächsten Jahres.

§ 5.

Eine einmal eingereichte Arbeit darf nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 6.

Berechtigt zur Preisbewerbung ist, wer die Hochschule zur Zeit der Bekanntmachung der Preisaufgabe oder zu der für die Ablieferung der Bearbeitungen vorgeschriebenen Zeit oder in einem dazwischenliegenden Semester als ordentlicher oder außerordentlicher Studierender besucht und ihr als solcher vor der Ablieferung der Preisarbeit drei volle Semester angehört hat.

§ 7.

Jede Preisschrift ist mit einem Kennwort zu versehen und ihr ein Zettel mit dem Namen des Verfassers in versiegeltem Umschlag beizugeben, welcher als Aufschrift das gleiche Kennwort trägt.

§ 8.

Die mit Ablauf der Frist eingegangenen Arbeiten sind sofort dem Berichterstatter zur Prüfung und schriftlichen Beurteilung zuzustellen.

Auf Grund des abgegebenen Gutachtens beschließt das Abteilungskollegium über einen Antrag an den Kleinen Senat, der endgültig über die Zuerteilung der Auszeichnungen (vgl. § 10) entscheidet.

Die Feststellung der Namen der Ausgezeichneten findet nach dieser Zuerteilung im Kleinen Senat statt.

§ 9.

Jeder Preisbewerber ist gehalten, auf Verlangen des Berichterstatters, des Abteilungskollegiums oder des Kleinen Senats, zur Feststellung seiner Urheberschaft und seiner Auffassung der Preisaufgabe sich zu einer Aussprache mit dem Berichterstatter in der Technischen Hochschule zu stellen.

§ 10.

An jeder Abteilung können in der Regel jährlich ein erster und ein zweiter Preis verliehen werden. Des ersten Preises sind nur solche Bearbeitungen würdig zu erachten, die die Aufgabe völlig befriedigend lösen.

Außer den Preisen werden öffentliche Belobungen erteilt.

§ 11.

Sollten zwei Arbeiten eines verfügbaren Preises gleich würdig erkannt werden, so ist durch das Los über die Zuerteilung zu entscheiden.

§ 12.

Die Preise bestehen in einer Medaille aus Bronze; außerdem erhält der erste Preisträger eine Belohnung von 200 RM, der zweite eine solche von 100 RM.

Daneben erhalten die Preisträger ein Diplom.

Preisdiplome empfangen auch diejenigen Preisbewerber, welche beim Losen um einen Preis unterliegen, was durch einen Vermerk auf dem Diplom festzustellen ist.

Bewerben, welchen eine öffentliche Belobung zuerkannt wurde, erhalten ein Belobungsdiplom.

§ 13.

Die mit einem I. Preise gekrönten Arbeiten werden Eigentum der Hochschule.

§ 14.

Die Verteilung der Preise und die Verkündung der Belobungen nebst der Zustellung der Diplome geschieht durch den Rektor bei der auf die Ablieferung folgenden Feier der Rektoratsübergabe.

§ 15.

Über das Ergebnis der Preisbewerbung wird dem Kultministerium berichtet.

§ 16.

Die Namen der mit Preisen und öffentlichen Belobungen Bedachten werden im Staatsanzeiger und in dem Jahresbericht der Technischen Hochschule bekanntgegeben.

Technische Hochschule  
Stuttgart

## Privatdozentenordnung

Genehmigt durch Erlass des Ministeriums  
des Kirchen- und Schulwesens  
vom 8. Februar 1924, Nr. 1633

# Privatdozentenordnung

## der Technischen Hochschule Stuttgart

(Genehmigt durch Erlass des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. Februar 1924, Nr. 1633)

---

### § 1

Das Recht, an der Technischen Hochschule in Stuttgart als Privatdozent zu lehren, kann nur durch Habilitation an einer ihrer Abteilungen in deren Lehrgebiet erworben werden.

### I. Habilitationsgesuch.

### § 2

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei der zuständigen Abteilung durch das Sekretariat der Technischen Hochschule einzureichen. In dem Gesuch ist das Lehrgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will, bestimmt zu umgrenzen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Bewerbers. Hierin hat der Bewerber ausdrücklich anzugeben, ob er sich schon an einer andern Stelle zur Habilitation gemeldet hat.
2. Das Reifezeugnis einer deutschen neun klassigen höheren Schule.
3. Die Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium auf dem angemeldeten Lehrgebiet.
4. Der Nachweis, daß der Bewerber entweder an einer deutschen technischen Hochschule die Diplomprüfung bestanden oder an einer deutschen Universität den Doktorgrad erworben hat.
5. Bei Fächern, in denen eine wissenschaftliche Berufsprüfung möglich ist, in der Regel der Nachweis, daß der Bewerber dieselbe bestanden hat.
6. a) Bei der Habilitation für ein technisches oder künstlerisches Fach der Nachweis, daß der Bewerber nach abgeschlossenem Studium je nach dem Fach bei Bauten irgendwelcher Art, in Fabriken oder bei sonstigen wirklichen Ausführungen mindestens zwei Jahre technisch oder künstlerisch tätig gewesen ist.
6. b) Bei der Habilitation für ein Fach anderer Art der Nachweis, daß sich der Bewerber nach abgeschlossenem Studium auf dem angemeldeten oder einem verwandten Lehrgebiet mindestens zwei Jahre wissenschaftlich beschäftigt hat.

7. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit (Habilitationsschrift) über einen Gegenstand aus dem angemeldeten Lehrgebiet. Unter besondern Umständen kann ein Buch oder eine in einer Zeitschrift veröffentlichte größere Abhandlung als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn diese Arbeiten nicht älter als drei Jahre alt sind. Diplomarbeiten und Doktordissertationen werden keinesfalls als Habilitationsschrift angenommen. Es ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Habilitationsschrift schon an einer andern Stelle zur Prüfung vorgelegen hat.

Eine Befreiung von der Forderung unter Nr. 7 ist unter keinen Umständen zulässig.

8. Ein vollständiges Verzeichnis der vom Bewerber veröffentlichten Abhandlungen, womöglich Sonderabdrücke davon.

9. Ein Leumundszeugnis.

Bei Ausländern können mit Genehmigung des Ministeriums sinngemäße Abweichungen eintreten, wenn der Senat dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Bei Ausländern ist nachzuweisen, daß im Heimatlande des Bewerbers Angehörige des Deutschen Reiches ohne erschwerende Bedingungen als Privatdozent zugelassen werden oder daß besondere Gründe für eine Ausnahme vorliegen.

## II. Prüfung des Gesuchs.

### § 3

Die Abteilung ernennt einen Berichter und einen Mitberichter. Der Bericht ist in der Regel dem zuständigen Fachvertreter zu übertragen. Weder der Berichter, noch der Mitberichter muß unbedingt der Abteilung angehören, sondern es kann auch ein anderer Dozent der Hochschule dazu herangezogen werden. Rügungen kann auch ein Dozent einer andern Hochschule mit dem Bericht beauftragt werden.

Nach Empfang des Habilitationsgesuchs beantragt der Abteilungsvorstand beim Rektor die Entsendung eines Senatsberichters (§ 7).

### § 4

Der Berichter bestellt werden, kann die Abteilung die Frage aufwerfen, ob für den angemeldeten Unterricht an der Hochschule zur Zeit ein Bedürfnis vorliegt. Wird diese Frage von der Abteilung verneint, so ist die Entscheidung des Senats herbeizuführen. Wenn der Senat der Verneinung des Bedürfnisses zustimmt, so ist der Bewerber abzunehmen.

Bei einem technischen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach ist die Verneinung des Bedürfnisses nur dann zulässig, wenn schon mindestens zwei Privatdozenten für das Fach vor-

handen sind und besonders dann, wenn aus diesem Grunde die Hochschule dem Bewerber nicht mehr ausreichende Arbeitsmöglichkeit in Laboratorien usw. gewähren könnte.

Bewerber, die schon anderweitig fünf Jahre habilitiert waren, werden in der Regel nur dann zugelassen, wenn ein dringendes Bedürfnis der Hochschule vorliegt, zumal wenn sie sich bereits in vorgeredetem Lebensalter befinden. An diesem Grundsatz wird selbst bei Besonderheiten von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung festgehalten.

### § 5

Berichter und Mitberichter stellen zunächst fest, ob der Bewerber die in § 2 geforderten Nachweise ordnungsmäßig und vollständig beigebracht hat. Der Berichter muß sein Urteil über die Habilitationsschrift und die Veröffentlichungen des Bewerbers eingehend schriftlich begründen.

Der Mitberichter hat einen besondern schriftlichen Bericht zu liefern, der sich auf längere Ausführungen des Berichters beziehen, um sie nicht wiederholen zu müssen. Sein Urteil muß der Mitberichter jedoch selbständig formulieren.

Wenn dem Abteilungsvorstand die Berichte nicht ausreichend erscheinen, weist er sie zur Ergänzung an die Berichter zurück.

### § 6

Der Abteilungsvorstand stellt die beiden Berichte mit allen Unterlagen und mit der Privatdozentenordnung bei der Abteilung und dem Berichter des Senats (§ 7) in Umlauf. Nachdem er sie juridisch erhalten hat, läßt er in der nächsten Abteilungssitzung über das Schluß entscheiden. Zu dieser Sitzung ist der Berichter des Senats rechtzeitig einzuladen.

Der Abteilungsvorstand stellt fest, wer dafür stimmt, daß der Bewerber zu den weiteren Leistungen zugelassen wird, und wer für Abweichung des Bewerbers stimmt. Berichter und Mitberichter stimmen mit, auch wenn sie der Abteilung nicht angehören.

Für die Zulassung ist eine Zweidrittelmehrheit sowohl der Abteilungsmitglieder, wie der Anwesenden notwendig. Die Abteilung wird die Zulassung nur dann beschließen, wenn der Bewerber den Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen auf eine hervorragende Weise genügt.

Abweichung kann beim Senat nur dann beantragt werden, wenn mindestens drei Viertel der Abteilungsmitglieder mitgestimmt haben.

### § 7

Der Senat beauftragt ein der Abteilung nicht angehörendes Senatsmitglied, ihm über die Prüfung des Gesuchs und über seine

Behandlung in der Abteilung zu berichten (Senatsberichter). Da zu wohnt dieses Senatsmitglied der Abteilungssitzung (§ 6) ohne Stimmrecht bei, hat aber das Recht, Fragen zu stellen.

Der Senatsberichter ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Gehiß in der Abteilung ordnungsmäßig behandelt worden ist. Der Senat kann einen Antrag auf Abweitung des Bewerbers wegen mangelhafter Behandlung an die Abteilung zurückverweisen, nicht aber gegen den auf Abweisung laufenden Antrag der Abteilung beschließen.

Ist den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen, so gilt der Beschluß der Abteilung.

#### § 8

Hat der Senat die Abweisung bestätigt, so setzt der Rektor den Bewerber davon in Kenntnis. Ist die Frage dem Bedürfnis verneint worden, so wird ihm dies mitgeteilt. Auch sonst bedeutet die Abweisung nicht notwendig ein abschließiges Urteil über die vom Bewerber vorgelegten Abhandlungen (§ 6).

#### § 9

Die Tatsache, daß ein Bewerber bereits an einer andern Hochschule habilitiert war, gilt nicht an sich als Grund, ihn zu den weiteren Leistungen zuzulassen.

### III. Probevortrag und Besprechung.

#### § 10

Hat die Abteilung die Zulassung zu den weiteren Leistungen beschlossen, so wird der Bewerber vom Rektor aufgefordert, einige Themen aus dem angemeldeten Lehrgebiet für einen Probevortrag vorzulegen, wenn er solche nicht schon in seinem Gehiß angegeben hat.

Hiervom wählt die Abteilung eins. Der Abteilungsvorstand fordert den Bewerber auf, über den gewählten Gegenstand innerhalb zweier Wochen einen (nicht öffentlichen) freien Vortrag zu halten. (Benutzung von Aufzeichnungen erlaubt). Der Abteilungsvorstand setzt Zeit und Ort des Vortrags fest und benachrichtigt den Rektor. Dieser lädt alle Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule zu dem Vortrag ein.

Der Probevortrag wird auch Bewerbern von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung nicht erlassen.

#### § 11

Ist der Probevortrag genügend befunden worden, so halten die Berichter zu einer vom Abteilungsvorstand festzuhenden Zeit mit dem Bewerber vor der Abteilung und dem Berichter des

Senats eine mindestens einstündige Besprechung ab. Es können sich aber auch alle Abteilungsmitglieder, sowie die anwesenden Ordinarien anderer Abteilungen daran beteiligen. Die Besprechung kann sich auf alle angemeldeten Lehrgebiete erstrecken. Zu der Besprechung sind sämtliche Ordinarien der Hochschule einzuladen.

Bewerber von allgemein anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung kann die Besprechung erlassen werden.

### IV. Entscheidung

#### § 12

Je nach dem Aushall von Probevortrag und Besprechung beschließt die Abteilung, ob beim Senat Zulassung oder Abweisung des Bewerbers zu beantragen ist. Der Senat kann die Angelegenheit als nicht ordnungsmäßig erledigt mit Begründung an die Abteilung zurückweisen, gebotenfalls auch eine Wiederholung von Probevortrag und Besprechung anordnen.

Ein Antrag auf Abweisung gilt als Beschluß, sobald den Beanstandungen des Senats Rechnung getragen ist. Dagegen kann ein Antrag auf Zulassung vom Senat angenommen oder abgelehnt werden.

#### § 13

Die Abweisung wird dem Bewerber vom Rektor mitgeteilt. Ein zurückgewiesener Bewerber kann nur noch einmal und frühestens nach zwei Jahren sein Habilitationsgeißel erneuern.

#### § 14

Hat der Senat die Zulassung bestätigt, so richtet er einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Kirchen und Schulwesen. In dem Antrag ist das Lehrgebiet anzugeben, für das die Lehrerlaubnis erteilt werden soll. Abweichungen von dem angemeldeten Lehrgebiet sind vorher mit dem Bewerber mündlich zu besprechen. Dem Antrag werden alle Unterlagen beigelegt, sowie ein eingehender Bericht des Senatsberichters. Der Bericht soll enthalten: 1. einen kurzen Überblick über Lebenslauf und Bildungsgang, 2. über die wissenschaftlichen Leistungen, 3. einen Bericht über den Verlauf des Habilitationsverfahrens in Abteilung und Senat. Der Senatsberichter ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sein eigenes Urteil zu äußern, und ist an keinerlei Aufträge gebunden.

Das Ministerium entscheidet über die Erteilung der Lehrberechtigung an den Bewerber. Seine Zulassung als Privatdozent an der Technischen Hochschule Stuttgart macht der Rektor durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt.

### § 15

Vor der Bestätigung hat der Bewerber durch Unterschrift zu becheinigen, daß ihm bekannt ist, daß er durch die Habilitation keinerlei Anspruch auf Befördung oder Beförderung an der Technischen Hochschule Stuttgart hat.

### § 16

Der Privatdozent hat seine Habilitationschrift entweder als Buch oder in einer Zeitschrift zu veröffentlichen als „Habilitationschrift zur Erlangung der Lehrberechtigung (venia legendi) für . . . . . an der Technischen Hochschule Stuttgart“ und dem Senat davon 25 Exemplare zu überreichen.

Solange die Leitung anhält, kann die Zahl der einzuliefernden Exemplare herabgesetzt werden.

## V. Rechte und Pflichten der Privatdozenten.

### § 17

Durch die Zulassung zum Privatdozenten ist dem Bewerber auf fünf Jahre das Recht verliehen, an der Technischen Hochschule Stuttgart auf dem bei der Zulassung festgelegten Lehrgebiet Vorlesungen und Übungen abzuhalten.

Nach § 5 Abs. 2 der Verfassung der Technischen Hochschule hat er sich, wie jeder Dozent, binnen Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

### § 18

Der Privatdozent hat alljährlich rechtmäßig der Abteilung zur Ankündigung im Programm ein Vierzeitschriften der Vorlesungen und Übungen einzureichen, die er im nächsten Studienjahr abzuhalten gedenkt.

### § 19

Der Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen und Übungen regelmäßig abzuhalten, wenn sich mindestens drei Studierende haben eintrreiben lassen.

Über acht Tage hinausgehende Unterbrechungen des Unterrichts sind dem Rektor durch die Abteilung anzuzeigen. Bei Erkrankung ist die Anzeige an das Ministerium weiterzuleiten.

### § 20

Will ein Privatdozent seine Lehrtätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittlung der Abteilung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

### § 21

Dem Privatdozenten steht es frei, auf seine Lehrberechtigung zu verzichten. Der Verzicht ist der Abteilung anzuzeigen. Die Anzeige wird von der Abteilung an den Rektor und von diesem an das Ministerium weitergegeben.

Hat der Privatdozent eine Vorlesung begonnen, so wirkt der Verzicht erst auf Schlüß des Semesters und bleibt die Pflicht bestehen, die Vorlesung ordnungsmäßig zu Ende zu halten.

### § 22

Die Lehrberechtigung eines Privatdozenten erlischt, wenn er  
1. ein Jahr lang ohne Genehmigung keine Vorlesungen oder Übungen angekündigt hat,  
2. angekündigte ein Jahr lang ohne Genehmigung nicht aufgenommen oder nicht zu Ende geführt,  
3. zwei Jahre hindurch wegen mangelnder Teilnahme nicht aufzutragen gebracht hat.

In diesen Fällen berichtet die Abteilung, nachdem sie dem Privatdozenten Gelegenheit zur Auseinandersetzung gegeben hat, an den Senat und dieser an das Ministerium. Das Ministerium stellt fest, ob die Lehrberechtigung erloschen ist.

Die Lehrberechtigung erlischt ferner unter denselben Voraussetzungen, unter denen auf Grund strafgerichtlicher Verurteilung öffentliche Ämter verloren gehen.

### § 23

Die Benützung der Hochschulbibliothek, der Institutsbibliotheken und der Räume der Hochschule steht den Privatdozenten in derselben Weise zu wie den Professoren.

### § 24

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, eine ihm übertragene Rechtsverfertigung in der Abteilung oder im Kleinen oder im Großen Senat zu übernehmen.

### § 25

Für die Privatdozenten besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in entsprechender Anwendung des Art. 5 des Beamtengeiges.

### § 26

Die Abteilung oder auf deren Antrag der Rektor ist befugt, einem Privatdozenten wegen Verstößes gegen die Ordnungen oder Unterrichtsinteressen der Technischen Hochschule Vorstellungen zu machen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen oder bei Vorkommnissen, die das öffentliche Ansehen der Hochschule berühren, kann

das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen dem Privatdozenten die Lehrberechtigung entziehen, wenn der Senat nach Anhören des Privatdozenten dies beantragt.

#### § 27

Ist ein Privatdozent zugleich Assistent an einem Institut, so werden seine Pflichten als Assistent durch die Privatdozentenordnung nicht berührt.

#### § 28

Unberührt bleibt das Recht der Instituts- usw. Vorstände, in ihren Instituten die im Interesse des Lehrbetriebs und einer einheitlichen Verwaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sind die Bedürfnisse der Privatdozenten für ihre Lehrtätigkeit und ihre eigene wissenschaftliche Arbeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### VI. Verlängerung der Lehrberechtigung.

#### § 29

Vor Ablauf der ersten fünf Jahre steht es dem Privatdozenten frei, eine Verlängerung um weitere fünf Jahre beim Rektor zu beantragen unter Darlegung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in der abgelaufenen Zeit.

Die Abteilung lässt das Gesuch durch einen Berichter und Mitberichter prüfen. Die Abteilung beantragt danach Verlängerung oder Abweisung beim Senat und dieser beim Ministerium.

Wenn hervorragende wissenschaftliche Leistungen vorliegen, kann die Lehrberechtigung durch das Ministerium um je fünf Jahre verlängert werden.

### VII. Übergangsbestimmung.

#### § 30

Diese Ordnung tritt am 15. Februar 1924 in Kraft.

Technische Hochschule Stuttgart

**Vorſchriften**

für die

Studierenden der  
Technischen Hochschule  
Stuttgart



## A. Erwerb und Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

### § 1.

(1) Die Aufnahme in den Verband der Hochschule, die unter Zuweisung an eine bestimmte, dem gewählten Fachstudium entsprechende Abteilung geschieht, begründet die Rechte und Pflichten eines Studierenden. (Das akademische Bürgerrecht.) Vgl. übrigens § 4 Abs. 2.

(2) Die Studierenden gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.

(3) Die nachfolgenden Vorschriften finden auf alle Studierenden Anwendung.

(4) Personen, die nicht als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen werden können oder wollen, jedoch eine zum Besuch von Vorlesungen hinreichende Vorbildung besitzen, können vom Rektor als *Gasthörer* zugelassen werden. Diese gehören nicht zum Verband der Hochschule und unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen. Sie können in der Regel höchstens 12 Stunden belegen.

### § 2.

(1) Zur Aufnahme als Studierender ist erforderlich:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorbildung (vgl. § 3);
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung;
3. in der Regel das vollendete 18. Lebensjahr;
4. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt, oder, falls der Aufzunehmende im vorhergehenden Semester eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltsortes zu erbringen.

(3) Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn in ihrem Staate Deutschen die Gegenseitigkeit verbürgt ist und wenn durch ihre Zulassung berechtigte Ansprüche deutscher Studierender und sonstige deutsche Interessen nicht verletzt werden. Die näheren Bestimmungen über ihre Zulassung erlässt das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

(4) Die vorgelegten Zeugnisse und Urkunden verbleiben bis zum Abgang des Studierenden beim Rektorat.

(5) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

1. Personen, gegen deren sittliche Führung Bedenken bestehen;
2. Angehörige einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt;
3. Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind;
4. im Dienst befindliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche und Offiziere.

Das Ministerium kann auf Antrag aus besonderen Gründen in Fällen der Ziff. 3 und 4 Ausnahmen bewilligen.

### § 3.

(1) Der Nachweis der erforderlichen Vorbildung wird von solchen, die als ordentliche Studierende eintreten wollen, durch das Reifezeugnis einer deutschen, ausgebauten höheren Schule oder ein sonstiges ihm durch befondere Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens allgemein oder für ein bestimmtes Fachstudium gleichgestelltes Zeugnis<sup>1</sup> erbracht.

(2) Wer seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, kann als ordentlicher Studierender aufgenommen werden, wenn er ein Reifezeugnis besitzt, das als gleichwertig mit den vorgenannten deutschen Reifezeugnissen anerkannt ist und das im Laufe seiner Ausstellung zum Studium an einer Technischen Hochschule und an einer Universität als ordentlicher Studierender berechtigt.

(3) Zur Aufnahme in die Abteilungen für Architektur, für Bauingenieurwesen und für Maschinenbauingenieurwesen und Elektrotechnik ist in der Regel der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich, deren Dauer durch befondere Bestimmung geregelt ist.

(4) Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Schifffahrt in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

(5) Als außerordentliche Studierende können Personen aufgenommen werden, die Zeugnisse der vorgenannten Art nicht besitzen, aber mindestens die 6. Klasse einer deutschen höheren Schule mit Erfolg besucht, oder eine deutsche staatliche Dienstprüfung für den Volksbildungsdienst oder für den Dienst an höheren Mädchenschulen erstanden haben. Hinsichtlich des Erfordernisses einer praktischen Tätigkeit wird auf die jeweils geltenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei dem Übertreten ist außerdem das Abgangszeugnis der zuerst besuchten Hochschule vorzulegen.

### § 4.

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht persönlich unter Übergabe der nötigen Urkunden und unter Bezeichnung des Fachstudiums bei dem Sekretariat.

(2) Auf Grund der beigebrachten Urkunden findet eine vorläufige Aufnahme statt, durch die der Angemeldete vorläufig in die Rechte und Pflichten eines Studierenden eintritt. Den Studierenden wird eine Ausweisfalte ausgehändigt.

<sup>1</sup> Bis auf weiteres sind gleichgestellt: a) die Reifezeugnisse der fehlenden Industrieschulen und Berufsschulen in Sachsen; b) das Zeugnis der 1. Volksschulabschließung zusammen mit dem Zeu. n. der Erziehungsprüfung, vgl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen und Schulwesens über die Zulassung der Volksschüler zum Studium an den württ. Hochschulen vom 27. März 1920, Bbl. S. 35; c) das Erziehungszeugnis der früheren Höh. Sch. der Bergbauschule in Stuttgart und der Höheren Maschinenbauhochschule in Göttingen, vgl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. April 1922, Bbl. S. 139.

(3) Sind die beigebrachten Urkunden nicht vollständig, so erteilt der Amtmann zur Nachbringung der fehlenden eine angemessene Frist. Eine vorläufige Aufnahme kann gleichwohl stattfinden; im Falle von Verstößen entscheidet der Rektor.

### § 5.

Die endgültige Aufnahme (Immatrikulation) erfolgt durch den Rektor in der Weise, daß der Aufnehmende auf die Beobachtung der Vorschriften der Hochschule und auf den Gehorham gegen die akademischen Behörden mittels Handschlags verpflichtet wird, und sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Technischen Hochschule einzeichnet.

### § 6.

Vier Wochen nach dem vorstehendmäigigen Anfang des Semesters wird der Regel nach keine Anmeldung mehr angenommen. Eine Ausnahme findet bei Verhinderung durch Krankheit und aus sonstigen triftigen Gründen statt.

### § 7.

Die Zulassung von Studierenden, welche von einer anderen Hochschule weggewiesen sind, steht im allgemeinen im Erwischen des Rektors. Ist jedoch die Wegweisung in dem Sinne erfolgt, daß der Studierende zur Fortsetzung des Studiums für unnördig erklärt werden sollte, so kann die Zulassung nur nach Rücksprache mit der Hochschule, welche die Wegweisung verfügt hat, und mit der Studentenschaft (Asta) und nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens erfolgen.

### § 8.

(1) Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen, der erforderlichenfalls die beteiligten Abteilungen zur Auflösung veranlaßt. Vgl. auch § 6 der Ministerialverfügung über die Zulassung früherer Fachschüler zum Studium an der Technischen Hochschule in Stuttgart vom 20. April 1922 (Abl. S. 139).

(2) Findet der Wechsel im Lauf des Semesters statt, so entscheidet der Rektor, erforderlichfalls nach Anhörung der zuständigen Abteilung, über die rückwirkende Kraft der Erklärung.

### § 9.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme oder die Verlängerung des Studiums erziolt;
2. durch Aushändigung eines Abgangszeugnisses (§ 11);
3. durch rechtskräftige Wegweisung von der Hochschule (§ 45, Ziff. 3 und 4);
4. durch Anstellung im öffentlichen Dienst (§ 2, Abs. 5 Ziff. 4);
5. durch Streichung aus der Liste der Studierenden:
  - a) wegen nicht rechtzeitigen Annehmens oder Bezahlens von Vorlesungen (§ 24);
  - b) wegen Ausübung eines Berufs im Sinne des § 2, Abs. 5 Ziff. 3;

- c) auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Abgangserklärung ohne daß ein Abgangszeugnis verlangt wird;
- d) auf Grund unerlaubter Abwesenheit während eines ganzen Semesters oder des größten Teils derselben. In diesem Fall wirkt die Streichung rückwärts bis zum Beginn des Semesters.

#### § 10.

Verlangt in den Fällen des § 9 Ziff. 3—5 der Studierende nachträglich ein Abgangszeugnis, so ist darin der Grund und der Tag des Auscheidens anzugeben.

#### § 11.

(1) Jeder Studierende hat, erweisbare Notfälle ausgenommen, seinen Austritt mindestens 8 Tage vor dem wirklichen Abgang bei dem Rektorat anzugeben.

(2) Dem Austrittenden wird auf Verlangen gegen Rückgabe der Ausweiskarte ein Abgangszeugnis ausgestellt.

#### § 12.

(1) Die Erteilung eines Abgangszeugnisses und die Rückgabe der Urkunden wird verweigert

- 1. während einer Disziplinaruntersuchung oder wenn eine solche in Aussicht steht;
- 2. solange der Studierende mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen die Hochschule im Rückstand ist.

(2) Wird trotz des Vorliegens eines dieser Hindernisgründe zwecks Meldung zu einer Prüfung ein Abgangszeugnis ausgestellt, so ist auf dem Zeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(3) Ist nach § 9 Ziff. 5 die Streichung aus der Liste der Studierenden gerechtfertigt, so kann sie einzweilen aufgeschoben werden, wenn ein Grund zur Verweigerung des Abgangszeugnisses vorliegt.

#### § 13.

(1) Das mit der Unterschrift des Rektors und des Amtmanns versehene Abgangszeugnis soll enthalten:

- 1. Namen, Geburts- und Heimatort des Studierenden;
- 2. die Dauer seines Aufenthalts an der Hochschule;
- 3. die an der Hochschule besuchten Vorlesungen und Übungen;
- 4. eine Aufführung über das sittliche Verhalten.

## B. Rechte und Pflichten der Studierenden.

### I. Im Allgemeinen.

#### § 14.

(1) Die Studierenden unterstehen den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen.

(2) Ihre besondere Stellung zur Hochschule regelt sich nach den folgenden Bestimmungen.

#### § 15.

In ihrer Eigenschaft als akademische Bürger sind die Studierenden an die akademischen Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten der Hochschule gebunden und der akademischen Disziplin unterstellt. Sie sind verpflichtet, in ihrem Verhalten den Anforderungen der Ordnung und guten Sitte des akademischen Lebens zu entsprechen.

#### § 16.

Die Studierenden haben ihre Wohnung und jeden Wohnungswechsel innerhalb 3 Tagen vom Bezug ab in ein bei dem Hausmeister aufliegendes Buch einzutragen.

#### § 17.

Zum Ausweis über ihre Person im amtlichen Verkehr haben die Studierenden ihre Ausweisurkunde stets bei sich zu führen und im Fall des Verlustes um deren Erneuerung ungesäumt nachzuforschen.

#### § 18.

Zu einer längeren Entfernung von der Hochschule zur Zeit der Vorlesungen ist die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

#### § 19.

Die Studierenden dürfen die für sie bestimmten Anschlagtafeln nur zum Anheften solcher Bekanntmachungen benützen, welche vom Rektorat nicht beanstandet werden.

#### § 20.

Den Studierenden ist jede Verfehlung gegen die Haussordnung, namentlich das Mitbringen von Hunden in die Gebäude der Hochschule, sowie jede Störung durch lärmende Unterhaltung, Singen, Peitschen u. dgl. innerhalb der Gebäude der Hochschule unterstellt.

#### § 21.

Bekanntmachungen der Hochschule durch Anschlag am schwarzen Brett haben die Wirkung, als seien sie jedem der davon betroffenen Studierenden veröffentlicht. Die Studierenden sind deshalb verpflichtet, die Anschlagtafel stets zu beachten.

## II. Im bezug auf den Besuch der Vorlesungen und die Benützung der Einrichtungen der Hochschule.

#### § 22.

Die Aufnahme verleiht den Studierenden das Recht zum Besuch der Vorlesungen und zur Benützung aller Einrichtungen der Technischen Hochschule, soweit nicht die Zulassung zu letzteren, namentlich den Instituten, an besondere Bedingungen geknüpft ist.

### § 23.

(1) Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei; auch im Bezug der Übungen findet eine Beschränkung nur insofern statt, als diese durch die Rückicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. (Wo solche Beschränkungen in Form von besonderen Zusatzbestimmungen für einzelne Übungsfächer bestehen, werden sie in dem Jahresprogramm der Technischen Hochschule veröffentlicht.)

(2) In den Abteilungen für Architektur, für Bauingenieurwesen, für Maschinenbau und Elektrotechnik für Chemie sind bestimmte Studienpläne aufgestellt, die den Studierenden als Richtlinien für das Studium dienen sollen.

### § 24.

(1) Die Studierenden haben zu Beginn des Semesters innerhalb der vom Rektor festgesetzten Frist ihren vorchriftsmäßig ausgefüllten Belegettel dem Kassenamt einzureichen und gleichzeitig das danach sich ergebende Unterrichtsgeld und die sonstigen Gebühren zu bezahlen.

(2) Außerdem hat sich jeder Studierende in die von den einzelnen Lehrern aufgestellte Höreliste einzusezieren.

(3) Der Bezug der Vorlesungen ist ohne Belegen nicht gestattet.

(4) Ausländer werden zu den einzelnen Vorlesungen und Übungen zugelassen, wenn die Pläze von Deutschen nicht voll in Anspruch genommen werden.

### § 25.

Bei der Benützung der Sammlungen und Institute der Hochschule haben sich die Studierenden an die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften zu halten. Insbesondere wird wegen der Benützung der Bücherei und des Lesezimmers auf die Büchereiordnung verwiesen.

### § 26.

Die Benützung der Konstruktionshäle zur Fertigung von Zeichnungen ist an Werktagen bis abends 7 Uhr erlaubt; an Sonntagen bleiben die Räume geschlossen. In der Zeit, zu welcher die Zeichenhäle gereinigt werden, sind sie von den Studierenden zu verlassen.

### § 27.

Die zur Aufbewahrung von Büchern, Zeichenmaterialien, Reißbrettern usw. bestimmten Schränke und Schubladen werden durch den Afa vergeben und dürfen von den Studierenden nicht eigenhändig in Besitz genommen werden.

### § 28.

(1) Die einzelnen von den Studierenden zu bezahlenden Gebühren ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(2) Die Kassenstube gewährt allen Studierenden mit Ausnahme der Ausländer und Gasthörer in Erfrankungstafeln Beihilfe nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen.

(3) Wegen der Verförderung von Studierenden gegen Unfall und Haftpflicht wird auf die besondere Druckschrift und das Programm verzichtet.

### § 29.

Hinsichtlich der Berechnung des Unterrichtsgelds sind folgende Bestimmungen getroffen:

- bei Vorträgen wird die volle programmatische Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt sind;
- bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochensunden maßgebend; sind aber mehr als 4 Stunden in den Stundenplan aufgenommen, so werden mindestens 4 Stunden ange rechnet; sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muß nach dem Stundenplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist.

### § 30.

(1) Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 24) nicht wenigstens 4 gebührenpflichtige Vorlesungen oder Übungsstunden belegt hat und einer durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlichten Mahnung des Rektors binnen der im Aushang bekanntgegebenen Frist nicht nachkommt, wird vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen.

(2) Deegliche kann vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen werden, wer nach Zustellung einer besonderen bestreiteten Zahlungsaufforderung des Kassenamts die von ihm belegten Vorlesungen und Übungen nicht rechtzeitig bezahlt.

(3) Die Frist in den Fällen des Abs. 1 und 2 beträgt mindestens 1 Woche. Im Fall des Abs. 2 wird die Zustellung mit der Aufgabe der Zahlungsaufforderung zur Post in der Form eines einzigen Briefes an die der Hochschule bezeichnete lezte Adresse des Studierenden als bewirkt angesehen, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

### § 31.

Ein Nachlass der noch nicht bezahlten oder eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren kann bei vorzeitigem und unfreiwilligem Austritt eines Studierenden nicht beanprudt werden.

### § 32.

(1) Bei nachgewiesener Mittellostigkeit kann Studierenden, die über Kenntnisse und Verhalten ein gutes Zeugnis haben, auf schriftliches Ansuchen das Unterrichtsgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Erlaßordnung enthalten.

(2) Die Frist zur Bewerbung um Nachlass des Unterrichtsgelds wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben.

### § 33.

(1) Für Vorträge und Übungen der Privatdozenten ist das von ihnen festgelegte Unterrichtsgeld zu entrichten. Der Einzug dieses Unterrichtsgelds erfolgt zugleich mit den übrigen Gebühren durch die Kasse der

Technischen Hochschule. Bei Nichtbezahlung der schuldigen Beträge finden die Vorschriften der §§ 24 und 30 entsprechende Anwendung. Einige Streitigkeiten darüber, ob ein Privatdozent von einem Studierenden ein Honorar zu fordern habe oder nicht, wird vom Kleinen Senat entschieden.

(2) Der Erlaß des Unterrichtsgelds bezieht sich auf die Vorlesungen und Übungen derjenigen Privatdozenten, die sich der Erlaßordnung unterworfen haben.

### III. In bezug auf Vereine, Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen.

#### § 34.

Für Vereine, Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen der Studierenden gelten die allgemeinen Gesetze und die folgenden Sondervorschriften.

#### § 35.

(1) Öffentliche Studentenversammlungen, die von Studierenden oder studentischen Vereinen einberufen werden und nicht lediglich wissenschaftlichen, beruflichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Zwecken dienen, sind dem Rektor unter Angabe von Zeit und Ort 24 Stunden vor Beginn anzusagen.

(2) Dem Rektor und den von ihm beauftragten Personen steht der Zutritt zu einer solchen Versammlung frei. Der Rektor ist befugt, nach Anhörung der Beteiligten eine ihm angemeldete Studentenversammlung zu unterlässt und im Verlauf einer Versammlung ihre Aufführung wegen Störung oder Gefährdung des akademischen Lebens vor dem Veranstalter oder Leiter zu verlangen.

#### § 36.

Die Veranstalter und Leiter von Versammlungen, festlichen Alten oder öffentlichen Aufzügen sind für ihren ordnungsmäßigen Verlauf verantwortlich.

#### § 37.

Den Studierenden ist freigegeben, unter sich Vereine zu bilden und Abzeichen sich hierfür beizulegen.

#### § 38.

(1) Jeder Verein ist gehalten, dem Rektorat seine Gründung binnen 3 Tagen anzusagen, seine Satzungen und ein Verzeichnis seines Vorstandes und seiner Mitglieder vorzulegen und die etwa gewährten Farben und Abzeichen anzugeben.

(2) Spätestens 4 Wochen nach Beginn jeden Semesters hat jeder Verein dem Rektorat ein Verzeichnis seines Vorstandes und seiner Mitglieder vorzulegen.

(3) Von jeder Änderung der Vereinszusammensetzung ist dem Rektorat binnen 3 Tagen Anzeige zu machen. Die farbentragenden Vereine sind außerdem verpflichtet, jede Änderung in den Farben und Abzeichen binnen 3 Tagen dem Rektorat mitzuteilen.

#### § 39.

(1) Ein Verein, der einen nachteiligen Einfluß auf das akademische Leben ausübt oder die akademische Disziplin gefährdet, kann vom Kleinen Senat auf das Gutachten des Disziplinarausschusses vorbergehend oder dauernd verboten werden.

(2) Auf das Verfahren findet die Disziplinarergerichtsordnung sowie die §§ 45 ff. der Vorschriften sinngemäße Anwendung. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten.

#### § 40.

(1) Das Erkenntnis, das ein Verbot ausspricht, ist mit Gründen zu versehen und wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgemacht. Eine Auffertigung des Erkenntnisses mit Gründen ist dem Vertreter des Vereins innerhalb einer Woche zuzustellen.

(2) Das Verbot tritt mit der Verkündigung in Kraft.

#### § 41.

Gegen das Verbot ist Berufung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zulässig. § 61 findet Anwendung.

#### § 42.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins, auch wenn sie unter veränderten Formen geschieht, zieht für alle Teilnehmer disziplinäres Einschreiten nach sich.

### C. Die akademische Disziplin.

(Strafen, Zuständigkeit, Verfahren.)

#### § 43.

Die akademische Disziplin wird gegen Studierende ausgeübt wegen Verleugnung der ihnen durch § 15 auferlegten Pflichten.

#### § 44.

Der Rektor hat das Recht, leichten Verfehlungen der Studierenden mündlich zu rügen.

#### § 45.

Die Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Androhung der Wegweisung von der Technischen Hochschule (Unterschrift des consilium abeundi);
3. Wegweisung von der Technischen Hochschule
  - a) auf 6 Monate bis zu 2 Jahren,
  - b) für immer;
4. dauernde Ausschließung von der Technischen Hochschule unter der Erklärung der Unwirksamkeit zum Studium überhaupt (Relegation). Die Strafe ist nur zulässig, wenn die Tat aus ehrloser Begegnung entstanden ist oder eine gerichtliche Verurteilung zur Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eingangen ist.

#### § 46.

Das Semester, in dem die Wegweisung von der Technischen Hochschule (§ 45 Ziff. 3) ausgesprochen wird, wird in die Gesamtdauer der Strafzeit eingeschönet und gilt nicht als Studiensemester. (Vgl. auch § 31.)

#### § 47.

Die dauernde Ausschließung von der Technischen Hochschule (§ 45 Ziff. 4) wird am schwarzen Brett bekanntgemacht und den anderen deutschen Hochschulen mitgeteilt.

#### § 48.

(1) Die Disziplinargerichtsbarkeit wird in erster Instanz durch den Disziplinarausschuss und den Kleinen Senat ausgeübt.

(2) Der Disziplinarausschuss kann auf alle Statuten, außer auf Wegweisung für immer und auf dauernde Ausschließung von der Technischen Hochschule (§ 45 Ziff. 3 b und 4) erkennt.

(3) Hält er Wegweisung für immer oder dauernde Ausschließung für angemessen, so hat er die Strafsache mit einem Gutachten zur Entscheidung an den Kleinen Senat zu verweisen. Dieser ist in der Wahl der Strafe unbeschränkt.

(4) Gegen die Erkenntnisse des Disziplinarausschusses kann an den Kleinen Senat, gegen die Erkenntnisse des Kleinen Senats in erster Instanz an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Berufung eingelegt werden.

#### § 49.

(1) Disziplinarstrafen können auch wegen Verfehlungen verhängt werden, die bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurteilt sind, sofern sie zugleich ein Vergehen gegen die akademische Disziplin (§ 43) enthalten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist, abgesehen von der einschränkenden Bestimmung in § 45 Ziff. 4 Satz 2, unabhängig von dem Verlauf und dem Ergebnis eines auf dieselbe Handlung bezüglichen gerichtlichen oder polizeilichen Verfahrens.

#### § 50.

Wenn gegen einen Studierenden wegen eines Verbrechens oder eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, so kann der Disziplinarausschuss sofort seine einstweilige Ausschließung von allen akademischen Rechten verfügen.

#### § 51.

(1) Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den ersten Verwaltungsbeamten.

(2) Er kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen bzw. schriftliche Gutachten einverlangen.

(3) Ist er verhindert, so überträgt der Rektor die Ermittlungen einem Mitglied des Disziplinarausschusses.

(4) Studierende, welche ohne hinreichende Entschuldigung einer Verladung zur Vernehmung nicht folge leisten, unberüchtigt das Zeugnis

verweigern, wissenschaftlich oder fahrlässig unwahre Angaben machen, haben disziplinare Bestrafung zu geworügtigen.

#### § 52.

(1) Ein Studierender darf während eines gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens ohne Erlaubnis des Rektors Stuttgart bzw. den für das laufende Semester gewählten Wohnort nicht verlassen. In dieser Zeit darf ihm kein Abgangszeugnis ausgeschänzt werden.

(2) Wer sich dem Verfahren entzieht, wird unter Antrahung der Wegweisung durch Vermittlung der Behörde seines Aufenthaltsortes oder, wenn dieser unbekannt ist, durch öffentlichen Aufruf oder Anschlag am schwarzen Brett mit Anerkennung einer angemessenen Frist vorgeladen und im Falle des Nichterscheins von der Technischen Hochschule weggenommen.

Das Nichterscheinen und die Wegweisung wird sämtlichen deutschen Hochschulen mitgeteilt.

#### § 53.

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beihilfung zu erwidern habe.

(2) Über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens entscheidet der Rektor auf Bericht des ersten Verwaltungsbeamten oder seines Stellvertreters gemäß § 51 Abs. 3.

#### § 54.

Beatragt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen und die Herbeiführung anderer Beweismittel zur Verhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Disziplinargericht zu stellen. Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge.

#### § 55.

(1) Jedem Straferkenntnis muss eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht vorausgehen, zu welcher der Beschuldigte unter Zustellung des Eröffnungsbeschlusses des Rektors zu laden ist. Daselbe gilt bezüglich der Gutachten des Disziplinarausschusses gemäß § 45 Abs. 3.

(2) In der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten das gesamte Ergebnis der Ermittlungen vorzutragen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten.

(3) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. § 51 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeihilfenden, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes soll der Beschuldigte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

#### § 56.

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhält der Berichterstatter (§ 53 Abs. 2) und sodann der Beschuldigte zu ihren Ausführungen und Antragen das Wort.

Dem Beschuldigten gehörte das letzte Wort.

### § 57.

Der Beschuldigte darf sich für die mündliche Verhandlung aus der Sicht des Disziplinarausschusses vor dem Kleinen Senat aus  
gehörenden Senatsmitglieder oder der Studentenschaft einen Verteidiger  
wählen, der ein gleiches Recht auf Gehör hat, wie der Beschuldigte. In  
besonderen Fällen kann der Vorsitzende auf Antrag des Beschuldigten  
einen Verteidiger aus dem sonstigen Lehrkörper zulassen. Der Verteidiger  
ist nach Gründung des Disziplinarverfahrens zur Alters einsicht befugt.

### § 58.

In Abwesenheit des Beschuldigten darf eine Aburteilung oder Begründung nur dann erfolgen, wenn er trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne  
begründete Entschuldigung zu der Verhandlung nicht erscheinen ist.

### § 59.

(1) Die Verhandlung schließt mit der Erlassung des Erkenntnisses.  
Das Erkenntnis hat Entscheidung und Gründe, bei Verurteilung insbesondere die Angabe der strafbaren Handlung und der Strafe zu enthalten.

(2) Die Gründung des Erkenntnisses erfolgt seitens des Vorsitzenden  
durch Verleugnung der Entscheidung unter mündlicher Mitteilung des  
weisenen Inhalts der Gründe, bei Abwesenheit, deren Aufenthalt  
unbekannt ist, durch Aushang am schwarzen Brett.

(3) Das Erkenntnis mit den Gründen kann einer Woche von dem  
Berichterstatter zu den Aten zu bringen und ist von diesem und dem Vorsitzenden  
zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist dem Verurteilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit Gründen binnen einer Woche zuzustellen.

### § 60.

Erwäge Vorauslagen, mit Ausnahme der ohne sein Verschulden  
entstandenen, sind dem Verurteilten im Erkenntnis aufzuerlegen.

### § 61.

Die Verurteilung ist schriftlich oder zu Protokoll binnen einer Woche nach  
dem Tage der Gründung des Erkenntnisses, bei Gründung durch Aushang am schwarzen Brett innerhalb zweier Wochen beim ersten Verwaltungsbeamten einzulegen. Sie hat aufziehende Wirkung.

### § 62.

Ist auf eine der Strafen des § 45 Ziff. 2—4 rechtskräftig erkannt, so  
wird der gesetzliche Vertreter des Verstrafen durch den ersten Verwaltungsbeamten benachrichtigt.

## Disziplinargerichtsordnung.

### § 1.

(1) Der Disziplinarausschuss besteht aus 5 Mitgliedern:  
1. dem Rektor als Vorsitzenden;  
2. dem ersten Verwaltungsbeamten;

3. drei vom Großen Senat aus der Zahl der nicht dem Kleinen  
Senat angehörigen ordentlichen Professoren auf drei Jahre ges  
wählten Mitgliedern.

(2) Außerdem sind vom Großen Senat aus der Zahl der ordentlichen  
Professoren auf drei Jahre drei stellvertretende Mitglieder zu wählen.

### § 2.

(1) Zu den Verhandlungen des Disziplinarausschusses und des Kleinen  
Senats in Disziplinsachen werden zwei Vertreter der Studentenschaft  
mit befähigter Stimme zugelassen. Die beiden studentischen Beisitzer  
und vier Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studentenausschuss  
(Asta) für die Dauer eines Semesters spätestens 4 Wochen vor dem am  
Schluss des vorausgehenden Semesters gewählt.

(2) Die Namen der gewählten Beisitzer und der Stellvertreter sind dem  
Rektor vor dem Semesterbeginn mitzuteilen.

(3) Dem Beschuldigten sind die Namen der Vertreter der Studierenden  
mit der Ladung zur Verhandlung mitzuteilen; es steht ihm ein Recht der  
Absehung in der Weise zu, daß mindestens 2 nicht behinderte Vertreter  
übrig bleiben. Die Absehung erfolgt ohne Begründung.

### § 3.

(1) Der Disziplinarausschuss ist nur bei voller Befolgung beschlußfähig.

(2) Bei Behinderung des ersten Verwaltungsbeamten ist vom Rektor  
ein Stellvertreter aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder (vgl. § 1  
Abf. 2) zu laden. Die Reihenfolge der Ladungen der stellvertretenden  
Mitglieder bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts in den Ausschuss.

(3) Die Geladenen sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten oder  
ihre Behinderung dem Vorsitzenden unverzüglich anzuziegen.

### § 4.

(1) Auf die Verhandlung und Beschlusshandlung des Disziplinaraus  
schusses findet die Geschäftsordnung des Kleinen Senats entsprechende  
Anwendung, soweit nicht Besonderes bestimmt ist.

(2) Der erste Verwaltungsbeamte ist Berichterstatter, sofern nicht der  
Vorsitzende einen besonderen Berichterstatter bestellt.

### § 5.

(1) Aufgabe des Disziplinarausschusses ist:

1. Die Entscheidung über Disziplinarverstechungen der Studieren  
den, soweit nicht gemäß § 48 Abf. 3 der Vorschriften für die  
Studierenden der Kleine Senat in erster Instanz zuständig ist.
2. Die Erstattung des nach § 39 und § 48 Abf. 3 der Vorschriften  
für die Studierenden erforderlichen Gutachtens an den Kleinen  
Senat.

(2) Ferner können Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit des Diszi  
plinarausschusses in näherer Verbindung stehen, ihm zur Begutachtung  
vorgelegt werden.

§ 6.

(1) Der Kleine Senat entscheidet in Disziplinarsachen:

1. in erster Instanz auf das Gutachten des Disziplinarausschusses nach Maßgabe des § 48 der Vorschriften für die Studierenden,
2. in zweiter Instanz über die Berufung gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Der Kleine Senat ist in Disziplinarsachen nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 7.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung erster Instanz oder bei der Beschlusshaltung über das Gutachten (§ 48 Abs. 3 der Vorschriften für die Studierenden) mitgewirkt haben, sind berechtigt, den Verhandlungen des Kleinen Senats beizuwöhnen, haben aber nur beratende Stimme. Für den Rektor übernimmt in diesem Falle sein Vertreter den Vorsitz. Im übrigen findet die Geschäftsordnung des Kleinen Senats Anwendung.

§ 8.

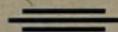
(1) Die Abstimmung ist namentlich. Stimmenthaltung ist im Disziplinarausschuß unzulässig, im Kleinen Senat nur aus besonderen Gründen zulässig.

(2) Die Fassung der Entscheidung kommt dem Berichterstatter zu. Wird sein Antrag abgelehnt oder abgeändert, so kann aus besonderen Gründen der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Abfassung oder Änderung betrauen.

§ 9.

Über das Disziplinarstrafrecht, das Verfahren im übrigen und die Rechtsmittel in Disziplinarsachen bestimmen die „Vorschriften für die Studierenden“.

Promotions-Ordnung  
für die Erteilung  
der Würde eines  
Doktor-Ingenieurs  
durch die  
Technische Hochschule  
zu Stuttgart  
vom 7. August 1900 | 22. April 1922.



§ 1.

Die Promotion zum Doktor-Ingenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

- 1.) Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zugelassen sind, bleibt der Entschließung des Ministeriums vorbehalten.

- 2a) Den Ausweis über die Erlangung des Grads eines Diplom-Ingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder den Ausweis über das Bestehen der früheren ersten württembergischen Staatsprüfung im Baufach.
- 2b) An der Abteilung für allgemeine Wissenschaften ferner, wenn die Bedingung unter 2a nicht erfüllt ist, an ihrer Stelle den Ausweis des Bewerbers über das Bestehen der ersten württ. Dienstprüfung für das höhere Lehramt mathematisch-physikalischer oder naturwissenschaftlicher Richtung zur Promotion auf einem Gebiet seiner Fachrichtung, wenn er einen Teil seiner Ausbildung als Studierender einer technischen Hochschule erhalten hat oder an einer solchen als Assistent tätig gewesen ist.

Über die etwaige Gleichwertigkeit sonstiger Prüfungen wird das Ministerium im einzelnen Fall die erforderliche Entscheidung treffen.

In besonders gearteten Fällen kann nur das Ministerium Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen auf Antrag des Großen Senats zulassen.

- 3.) Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Sie muß einem Gebiet der Technik, der Mathematik, der Naturwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften angehören.

Die Diplomarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung und der grösere Entwurf einer Staatsprüfung können nicht als Doktordissertation verwendet werden.

- 4.) Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.
- 5.) Die Entrichtung der Prüfungsgebühr von zurzeit 200 RM.

Ausländer haben bei der Zulassung zur Doktor - Promotion ein mindestens zweisemestriges Studium an deutschen Hochschulen nachzuweisen.

## § 2.

Das Gesuch um Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist schriftlich an Rektor und Senat zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) Ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers.
- b) die Schriftstücke in Urschrift, durch welche der Nachweis der Erfüllung der in § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zu erbringen ist.

- c) Die Dissertation mit einer eidesstattlichen Erklärung, daß der Bewerber sie, abgesehen von den von ihm zu bezeichnenden Hilfsmitteln, selbständig verfaßt hat.
- d) Ein amtliches Führungszeugnis.

Gleichzeitig ist die Hälfte der Prüfungsgebühr als erster Teilbetrag an die Kasse der Hochschule einzubezahlen.

#### § 3.

Rektor und Senat überweisen das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten zu bestellen.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent, welcher dem Abteilungskollegium nicht angehört, oder ein Professor oder Dozent einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

#### § 4.

Nach Prüfung der Vorlagen durch die Kommission erstattet der Vorsitzende an das Abteilungskollegium einen schriftlichen Bericht, welcher nebst der Dissertation & den von dem Referenten und dem Korreferenten abgefaßten Gutachten über dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern des Abteilungskollegiums in Umlauf zu setzen ist. Hierauf entscheidet das Kollegium in einer Sitzung über die Annahme der Dissertation und bestimmt bei günstigem Ausfall die Zeit für die mündliche Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 5.

Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen: Rektor und Senat, sowie sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung. Außerdem hat jeder Lehrer einer deutschen technischen Hochschule oder Universität zu derselben Zutritt.

Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das betreffende Fachgebiet.

§ 6.

Unmittelbar nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilungskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und in welchem der vier Prädikate:

„Bestanden“  
„Gut bestanden“,  
„Sehr gut bestanden“  
„Mit Auszeichnung bestanden“

der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktors - Ingenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu beantragen ist. Der kleine Senat faßt in seiner nächsten Sitzung über den Antrag des Abteilungskollegiums Beschuß.

§ 7.

Der Beschuß des Kleinen Senats wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Dok-

tor-Ingenieur-Diplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 150 Abdrücke der als Dissertation anerkannten Schrift eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, sich Doktor-Ingenieur zu nennen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als: von der Technischen Hochschule zu Stuttgart zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte Dissertation. Ferner ist der Einlieferungstag der mit dem Promotionsgesuch eingereichten Dissertation anzugeben.

Ein kurzer Lebenslauf ist den Dissertationen am Schluß beizufügen.

#### § 8.

Das Doktor Ingenieur-Diplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Rektorats ausgehängt.

#### § 9.

Bedürftigen und besonders würdigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag (§ 4 letzter Absatz) der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilung vom Kleinen Senat erlassen werden.

#### § 10.

Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlich-

chen deutschen technischen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt, und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen, und nur der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

§ 11.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung durch Beschuß von Rektor und Senat unter Benachrichtigung der übrigen deutschen technischen Hochschulen die Würde eines Doktor - Ingenieurs ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

**Bestimmungen  
über die Erteilung der Würde eines  
Doktors der Medizin  
(Promotionsordnung).**

§ 1.

**Allgemeines.**

1. Die medizinische Doktorwürde wird auf Antrag verliehen. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

2. Der Bewerber hat eine gedruckte wissenschaftliche Abhandlung aus einem in der Fakultät vertretenen Gebiet vorzulegen und sich einer Prüfung zu unterziehen.

3. Die Prüfung besteht, wenn die ärztliche Prüfung bestanden ist, in einer einfachen mündlichen Prüfung, wenn sie fehlt, in einer strengen mündlichen Prüfung (Examen rigorosum).

§ 2.

**Zulassungsbedingungen für Inländer.**

1. Inländer (deutsche Staatsangehörige) werden zur Prüfung nur zugelassen, wenn sie  
die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet oder  
die Bescheinigung über die bestandene ärztliche Prüfung nach § 62 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 5. Juli 1924 beigebracht haben.

2. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschuß der Fakultät mit Genehmigung des Kultministeriums zugelassen werden in Fällen, in denen die Erfüllung dieser Bedingungen dem Bewerber aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. Auch in diesem Fall muß jedoch der Bewerber die Vorbildung besitzen, die für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung verlangt wird, und die in § 3 Ziff. 2 aufgeführten Ausweise besitzen.

### § 3.

#### **Zulassungsbedingungen für Ausländer.**

1. Ausländer, die nicht im Besitz der ärztlichen Approbation oder der Bescheinigung über die bestandene ärztliche Prüfung sind, haben sich bei der Fakultät vor der Zulassung darüber auszuweisen:

- 1) daß sie eine Schulbildung besitzen, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, die für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung gestellt werden, und daß diese Vorbildung in ihrem Heimatstaate zur Zulassung zur ärztlichen und zur Doktorprüfung berechtigt;
- 2) daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
  - a) die Zahl von Semestern, die in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben ist, an einer gut eingerichteten medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
  - b) davon mindestens 2 Semester an deutschen Universitäten, mindestens eines in Tübingen studiert haben.

2. Von der Forderung unter b) kann, wenn der Bewerber der Fakultät genau bekannt ist, mit Geneh-

migung des Kultministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

3. Ausländer, die die ärztliche Prüfung bestanden oder die Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, werden wie Inländer (§ 2) behandelt.

### § 4.

#### **Leumundszeugnisse.**

Bewerber, die weder die Approbation noch die Bescheinigung über das Bestehen der ärztlichen Prüfung besitzen, haben bei der Anmeldung ein Leumundszeugnis vorzulegen. Liegt die Approbation schon längere Zeit zurück, oder sind die Bewerber der Fakultät nicht bekannt, so kann die Fakultät ebenfalls ein Leumundszeugnis verlangen.

### § 5.

#### **Wissenschaftliche Abhandlung.**

1. Sind die Zulassungsbedingungen erfüllt, so ist die wissenschaftliche Abhandlung einzureichen. Der Dekan legt diese mit dem Bericht des Fachvertreters der Fakultät vor.

2. Durch die Abhandlung soll der Bewerber sich darüber ausweisen, daß er imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

3. Die Abhandlung ist in deutscher Sprache abzufassen. Andere Sprachen sind mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

4. Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Bewerbers anzufügen.

5. Bei Vorlage der Abhandlung hat der Bewerber anzugeben, in welcher wissenschaftlichen Anstalt oder Krankenanstalt er sie ausgearbeitet, und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung fremden Rates bedient hat.

Dieser Angabe ist die schriftliche Versicherung hinzuzufügen, daß er darüber hinaus keine fremde Beihilfe benützt, und daß er die Arbeit bisher keiner anderen Fakultät vorgelegt hat.

6. Die Abhandlung wird vom Berichterstatter, dessen Bericht eingehend zu gestalten ist, mit einer begründeten Note (1, 2, 3, 4) versehen. Die Fakultät stimmt mündlich oder schriftlich darüber ab, ob sie die Arbeit als wissenschaftliche Abhandlung annehmen, und welche Note sie geben will. Ergibt dieser Beschuß die Note 4, so gilt die Arbeit als in der vorliegenden Form abgelehnt.

#### § 6.

#### Drucklegung der Abhandlung.

1. Ist die Abhandlung von der Fakultät angenommen, so hat sie der Bewerber auf eigene Kosten drucken zu lassen.

2. Anstelle der zur Genehmigung in Maschinenschrift vorzulegenden Abhandlung kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit treten. Sie ist zu diesem Zweck mit entsprechendem Titelblatt zu versehen.

3. Auf der Rückseite des Titelblatts ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung der Berichterstatter in folgender Form zu erwähnen: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen“. Dekan: Prof. . . . . . Berichterstatter: Prof. . . . . .

4. Die Abhandlungen müssen in dem Umfang, in dem sie von der Fakultät genehmigt sind, auch gedruckt und abgeliefert werden. Ist eine Arbeit, die als Abhandlung selbstständig im Buchhandel oder in

einer Zeitschrift bereits veröffentlicht ist, oder gleichzeitig erscheint, dort mit Abbildungen auf Tafeln versehen, auf die im Text verwiesen wird, so sollen diese auch den abzuliefernden Stücken beigegeben werden.

5. Abhandlungen, die Sonderabdrücke aus Zeitschriften sind, müssen die genaue Bezeichnung der Herkunft enthalten und die Seitenzählung der Zeitschrift entweder beibehalten oder neben der Sonderzählung angeben.

6. Von der Abhandlung sind 170 Stück abzuliefern.

#### § 7.

#### Mündliche Prüfung.

Ist die Abhandlung von der Fakultät genehmigt, so ordnet der Dekan die mündliche Prüfung an.

#### § 8.

#### Prüfung bei bestandener ärztlicher Prüfung.

1. Jeder Bewerber wird von dem Dekan und zwei ordentlichen Professoren geprüft. Der Berichterstatter der Arbeit ist zu der Prüfung zu laden. Es ist ihm freigestellt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

2. Alle Prüfer sind verpflichtet, in der Prüfung besonders die allgemeinen und theoretischen Grundlagen ihres Faches, weniger die rein praktischen Teile zu prüfen. Jeder der Prüfer erteilt eine Note (1—4). Gibt einer der Prüfenden die Note 4, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei der Wiederholung ist der Bewerber von demselben Prüfer zu prüfen.

3. In den Ferien wird nicht geprüft.

#### § 9.

#### Prüfung bei Fehlen der ärztlichen Prüfung.

1. Bewerber, denen die ärztliche Prüfung fehlt, haben

das Examen *rigorosum* abzulegen. Die Prüfung ist mündlich und zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

2. Der **theoretische Teil**, der dem praktisch-klinischen vorausgeht, erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pharmakologie,
4. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
5. Hygiene.

3. Der **praktisch-klinische Teil** besteht aus mündlichen Prüfungen am Krankenbett

1. in der inneren Medizin,
2. in der Chirurgie,
3. in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde,
4. in der Augenheilkunde oder Irrenheilkunde,
5. in dem Fache Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten oder in der Kinderheilkunde.

Die Wahl unter den Fächern 4 und 5 steht dem Bewerber frei. Jede Prüfung umfaßt die Stellung einer oder nach Befinden des Prüfers zweier Diagnosen, an welche sich eine mündliche Prüfung, wie sie bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

4. Der Bewerber muß alle Abschnitte des theoretischen Teils bestanden haben, um zum praktisch-klinischen Teil der Prüfung zugelassen zu werden. Das Zeugnis wird von jedem der Prüfer schriftlich erteilt und dem Dekan gleich nach der Prüfung zugesandt. Für die Beurteilung der Leistungen des Bewerbers gelten die gleichen Grundsätze wie bei der ärztlichen Prüfung.

### § 10.

#### **Zeugnisse und Wiederholung der Prüfung.**

1. Die Zeugnisse lauten auf dem Diplom für beide Arten der Prüfung:

- III genügend
- II gut
- I sehr gut.

2. Ausnahmsweise kann durch einstimmigen Beschuß, der Fakultät das Zeugnis „ausgezeichnet“ erteilt werden.

3. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Dies kann bei einfacher Prüfung frühestens nach 3 Monaten, beim *Rigorosum* frühestens nach 6 Monaten geschehen.

### § 11.

#### **Aushändigung des Diploms.**

1. Das Diplom darf erst nach Ablieferung der vorgeschriebenen Stückzahl der Abhandlung und nach vollständig erledigter Prüfung, bei Inländern, abgesehen von der Ausnahme § 2 Abs. 2, erst nach Erteilung der Approbation ausgefertigt und ausgehändigt werden.

2. Der Doktortitel darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

### § 12.

#### **Gebühren.**

1. Die Gebühren betragen für die einfache Prüfung 240 RM., für das *Rigorosum* 320 RM. Sie sind vor der mündlichen Prüfung an den Oberpedell zu entrichten.

2. Bei Wiederholung der Prüfung hat der Bewerber nochmals die Hälfte der Gebühren zu bezahlen.

### § 13.

#### **Promotion ehrenhalber und Erneuerung des Diploms.**

1. Die Befugnisse, den medizinischen Doktorgrad ehren-

halber zu verleihen (promotio honoris causa) bleibt der Fakultät wie bisher vorbehalten. Der Beschuß über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muß einstimmig und unter Mitwirkung sämtlicher Fakultätsmitglieder gefaßt sein.

2. Die ehrenvolle Erneuerung des Doktordiploms nach 50 Jahren kann auf Antrag des Dekans von der Fakultät beschlossen werden.

#### § 14

#### **Genehmigung.**

Die regelmäßigen Verleihungen des Doktorgrades sowie die Diplomerneuerungen bedürfen der Genehmigung des Rektors, die Verleihung ehrenhalber der des Kanzlers der Universität.

#### § 15

#### **Widerruf.**

1. Die Verleihung der Doktorwürde kann widerrufen werden, wenn der Promovierte sie durch falsche Angaben erschlichen hat.

2. Sie kann ferner durch einstimmigen Beschuß der Fakultät widerrufen werden, wenn der Promovierte sich nach der Promotion durch ehrloses Verhalten des erworbenen Doktorgrades unwürdig erweist. Der die Entziehung aussprechende Beschuß der Fakultät ist in beiden Fällen mit Gründen zu versehen.

#### § 16

#### **Inkrafttreten.**

Die neue Promotionsordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.

# Promotionsordnung der juristischen Fakultät Tübingen

vom 3. August 1905.

---

## I. Ordentliche Promotion.

### Zulassungsbedingungen.

§ 1. Die Bewerbung um die Doktorwürde hat folgende Voraussetzungen:

1. Der Bewerber muß die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium oder einem deutschen Realgymnasium bestanden haben. Aus besonderen Gründen kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber das Reifezeugnis einer sonstigen deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt oder einer ausländischen Lehranstalt, deren Gleichwertigkeit gesichert ist, besitzt.

2. Der Bewerber muß ~~etwa~~ <sup>4</sup> Jahre auf einer Universität deutscher Zunge *Rechtswissenschaft*, wovon zwei Semester in Tübingen, studiert haben. Aus besonderen Gründen kann von diesem Erfordernis Abstand genommen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber *drei Jahre an einer deutschen Universität studiert hat*. Bei einer ausländischen Universität muß deren Gleichwertigkeit gesichert sein.

3. Der Bewerber muß unbescholtene sein.

§ 2. Bei Bewerbern, die die erste juristische Prüfung im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht abgelegt haben, steht es im Ermessen der Fakultät, die Zulassung von dem Bestehen einer Vorprüfung, die sich namentlich auf Anfertigung von schriftlichen Arbeiten unter Klausur erstrecken kann, abhängig zu machen.\*

### Gesuch.

§ 3. Der Bewerber hat sein Gesuch an das Dekanat der Fakultät zu richten und folgende Urkunden beizulegen:

1. eine ausführliche Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder lateinischer Sprache;

\* ) In der Regel 4 Klausuren: eine Exegese, je ein Rechtsfall aus dem bürgerlichen und Strafrecht, eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht.

2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen, sowie über die belegten Vorlesungen und etwa bestandene Staatsprüfungen. Die Unbescholtenheit des Rufes ist für die Zeit nach Verlassen der Universität durch polizeiliches Leumundszeugnis oder Führungsattest vorgesetzter Behörden zu bescheinigen;

3. eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Inauguraldissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache über ein selbstgewähltes Thema.

### Dissertation.

§ 4. Die Dissertation kann handschriftlich oder gedruckt eingereicht werden. Sie hat die durch Unterschrift beglaubigte Versicherung des Bewerbers zu enthalten, daß sie von ihm selbstständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt sei. Erforderlich ist ferner eine Angabe darüber, ob die Arbeit bereits einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegen oder bei einer Staatsprüfung als Prüfungsarbeit gedient hat.

Gedruckte Dissertationen dürfen die Bezeichnung als Inauguraldissertation nicht enthalten.

Handschriftlich eingereichte müssen deutlich geschrieben, gehetzt und paginiert sein.

In der Dissertation angeführte Schriften sind nach Band, Seitenzahl und (womöglich neuester) Ausgabe genau zu zitieren.

Die Genehmigung der Dissertation kann nur erfolgen, wenn diese wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit darin, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

### Mündliche Prüfung.

§ 5. Nach Genehmigung der Dissertation ist eine eingehende mündliche Prüfung zu bestehen.

Wird diese nicht bestanden, so ist auf Grund derselben Dissertation eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelässig. Doch behält sich die Fakultät vor, die Wiederholung der mündlichen Prüfung von der Einreichung einer neuen Dissertation abhängig zu machen.

### Prädikat.

§ 6\*) Das im Falle des Bestehens der Prüfung zu erteilende Prädikat kann lauten:

1. summa cum laude;
2. magna cum laude;
3. cum laude;
4. rite.

### Drucklegung.

§ 7. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist die handschriftlich eingereichte Dissertation durch den Druck zu veröffentlichten unter Anbringung eines Vermerks, der den Namen des Referenten, auf dessen Antrag, und den Tag, an dem die Genehmigung erfolgt ist, angibt. 300 Exemplare sind der Fakultät kostenfrei zu übergeben. Erfolgt, wozu eine besondere Erlaubnis der Fakultät erforderlich ist, der Druck in einer Zeitschrift, so wird die Zahl der Pflichtexemplare durch Beschuß festgesetzt. Das Gleiche gilt, wenn die Dissertation gedruckt eingereicht war.

Erfolgt die Einreichung der Pflichtexemplare nicht binnen sechs Monaten von dem Bestehen der mündlichen Prüfung an gerechnet, so erlischt das Recht des Bewerbers, auf Grund der bestandenen Prüfung zum Doktor promoviert zu werden. Aus besonderen Gründen kann die Fakultät eine Verlängerung dieser Frist beschließen.

### Gebühren.

§ 8. Gleichzeitig mit der Meldung sind die Promotionsgebühren an den Oberpedell der Universität einzuzahlen.

Die Gebühren betragen für Bewerber, die die württembergische erste höhere Justizdienstprüfung bestanden haben, 200 Mark und 40 Mark Sportel, für andere Bewerber 300 Mark und 40 Mark Sportel.

Wird die eingereichte Dissertation nicht genehmigt, so wird dem Bewerber die Hälfte zurückgegeben.

Besteht ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm ein Viertel der Gebühr zurückgegeben. Je die Hälfte der hinach verfallenen Gebührenteile kann zugut gerechnet werden.

\*) Nach Beschuß der Abteilung wird als Zwischennote das Prädikat „befriedigend“ erteilt.

wenn der Bewerber innerhalb zwei Jahren seit erfolgter Zurückweisung auf Grund einer umgearbeiteten Dissertation über daselbe Thema bzw. nach nunmehr bestandener mündlicher Prüfung promoviert wird.

Tritt ein Bewerber nach erfolgter Zulassung vor Beginn der mündlichen Prüfung von seiner Bewerbung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, dessen Dissertation nicht genehmigt worden ist. Tritt ein Bewerber nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so steht er in Ansehung der Gebühren einem solchen gleich, der die mündliche Prüfung nicht bestanden hat.

#### *Erlangung der Doktorwürde.*

§ 9. Sind die Pflichtexemplare rechtzeitig eingereicht, so wird der Doktorgrad durch Aushändigung eines vom Dekan unterschriebenen Diploms erteilt, das den Titel der Inauguraldissertation, sowie das Gesamtprädicat enthält.

Universität Tübingen  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftl. Fakultät  
Rechtswissenschaftliche Abteilung

---

Bestimmungen über die mündliche Doktorprüfung.

1. Es werden 3 Gruppen und 7 Fachgebiete unterschieden.

Die 1. Gruppe bildet das Privatrecht, gegliedert in das romanistische und das germanistische Fachgebiet.

Zu der 2. Gruppe gehören die beiden Fachgebiete Strafrecht und Prozess.

Die 3. Gruppe umfaßt das öffentliche Recht. Dabei werden Staatsrecht, Völkerrecht und Verwaltungsrecht als Fachgebiete behandelt. Kirchenrecht kann mit Staatsrecht, Verwaltungsrecht oder mit dem germanistischen Fachgebiete des Privatrechts verbunden werden. Die verbundenen Gebiete werden als ein Fachgebiet gerechnet. Die Art der Verbindung bestimmt die Gruppe.

2. Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, dürfen für die mündliche Prüfung 3 Fachgebiete wählen, die 2 Gruppen angehören müssen. Dasjenige Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, muß gewählt werden. Wenn die Dissertation dem Privatrecht angehört, so müssen die beiden Fachgebiete der ersten Gruppe zusammen gewählt werden. Wählt der Kandidat Kirchenrecht, so hat er das ihm erwünschte Verbindungsgebiet (1. Abs. 4) anzugeben.

3. Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung nicht abgelegt haben, können zwar in der angegebenen Weise 3 Fachgebiete bezeichnen, in denen sie dann einer vertieften Prüfung unterworfen werden. Aber die Prüfung erstreckt sich bei ihnen grundsätzlich auch auf alle übrigen Fachgebiete.

# Bestimmungen

der

## Philosophischen Fakultät in Tübingen

für die

### Erteilung der philosophischen Doktorwürde

#### § 1.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat ein Gesuch „an das Dekanat der Philosophischen Fakultät“ zu richten und dabei die Fächer anzugeben, in denen er geprüft zu werden wünscht.

Prüfungsfächer sind: 1. Philosophie, 2. indische, 3. semitische Philologie (a. assyrisch-babylonisch, b. westsemitisch, c. islamisch), 4. griechische, 5. lateinische, 6. deutsche, 7. nordische, 8. englische, 9. romanische Philologie, 10. alte 11. mittlere und neue Geschichte, 12. Geographie, 13. allgemeine Religionsgeschichte, 14. alte Kunsts geschichte, 15. mittlere und neue Kunstgeschichte, 16. Musikwissenschaft, 17. Pädagogik und Psychologie.

#### § 2.

Dem Gesuch sind beizulegen:

1. eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung wissenschaftlichen Inhalts aus einem der in § 1 genannten Fächer in deutscher oder lateinischer Sprache; ob die Fakultät auch Abhandlungen in anderen Sprachen annehmen will, hängt von ihrem Ermessen ab.
2. eine schriftliche Versicherung des Bewerbers, daß er seine Abhandlung selbstständig verfaßt hat.

3. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers in der Sprache der Abhandlung.
4. folgende Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die Vorbildung des Bewerbers:
  - a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums. An dieser Stelle kann, wenn die eingereichte Abhandlung in das Gebiet der Philosophie, Pädagogik und Psychologie, neueren Sprachen, mittleren und neuen Geschichts-, mittleren und neuen Kunstoffgeschichte sowie Musikwissenschaft schlägt, das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums treten. Das Reifezeugnis einer Oberrealschule ist nur bei der Fächerkombination Geographie-Naturwissenschaften ausreichend.
  - b) Zeugnisse darüber, daß der Bewerber zur Zeit der Bewerbung mindestens volle sechs Halbjahre an deutschen Universitäten studiert hat, während deren er sich mit dem Fach, in das seine Abhandlung schlägt, eingehender beschäftigt haben muß.
  - c) Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen für den höheren Staatsdienst.
  - d) Zeugnisse von Vorgesetzten oder Behörden, falls der Bewerber die Universität schon vor längerer Zeit verlassen hat.

Anmerkung: Von den unter 4a) und b) bezeichneten Nachweisen über die Vorbildung kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ausländische, von der Fakultät als gleichwertig anerkannte Zeugnisse vorlegt, oder wenn seine Abhandlung von der Fakultät einstimmig als hervorragende Leistung anerkannt wird.

#### § 3.

Gleichzeitig mit der Übergabe des Gesuchs sind 190 RM. an Promotionsgebühren an den Oberpedell einzuzenden, die nur dann zurückgegeben werden, wenn das Gesuch zurückgezogen wird, ehe die Abhandlung einem Referenten übergeben ist.

Wird die Sulaßung zur mündlichen Prüfung durch Beschuß der Fakultät abgelehnt, so wird dem Abgewiesenen die Hälfte, fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, ein Viertel der Gebühren zurückgestattet.

#### § 4.

Eine Abhandlung gilt als genügend, wenn sie die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und

guter Darstellung erweist und durch ihre Ergebnisse die Wissenschaft fördert.

Alle eingereichten Abhandlungen müssen gehetzt oder gebunden, handschriftliche deutlich, womöglich mit der Maschine geschrieben und mit Seitenzählung versehen sein. Die gedruckten dürfen bei der Einreichung nicht schon die Bezeichnung als Inaugural-Dissertation auf dem Titel führen.

Abhandlungen, die außerhalb Württembergs als Prüfungsarbeit gestedient haben, werden nicht angenommen.

#### § 5.

Erkennt die Fakultät auf Sulaßung des Bewerbers zur Promotion, so wird dieser zu einer vor der Fakultät abzuhaltenen mündlichen Prüfung vorgeladen. Promotion in Abwesenheit findet unter keinen Umständen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich außer dem Gegenstand und Fach der eingereichten Abhandlung noch auf zwei weitere unter den in § 1 genannten Fächern, nach Wahl des Bewerbers.

Mit besonderer Genehmigung der Fakultät kann der Bewerber die Nebenfächer (sowohl eines als beide) auch aus dem in der naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächern wählen.

Innerhalb der genannten Fächer dürfen keine Unterabteilungen verlangt werden.

Anträge auf Befreiung von einem Nebenfach werden nicht berücksichtigt.

#### § 6.

Anfragen über das Maß der in der mündlichen Prüfung geforderten Kenntnisse bleiben unbeantwortet. Ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht angegeben.

#### § 7.

Wenn in einem der Prüfungsfächer das Zeugnis „bestanden“ nicht erreicht wird, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine Erneuerung des Promotionsgesuches ist in diesem Fall erst nach Ablauf von 6 Monaten gestattet.

Auf Grund der Abhandlung und der mündlichen Prüfung wird in der Urkunde über die Promotion das Zeugnis ausgestellt, das

auf „bestanden“, „gut bestanden“, „sehr gut bestanden“ „oder mit Auszeichnung bestanden“ lautet.

### § 8.

Nach Erledigung des Gesuchs werden die Zeugnisse und die geschriebene Abhandlung von der Fakultät zurückgegeben. Von der Abhandlung hat der Bewerber innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung 180 gedruckte Exemplare kostenfrei einzusenden. Alsdann erfolgt die Zuverkennung der Doktorwürde und die Zusstellung des Diploms an den Promovierten. Von einer umfangreichen Abhandlung kann mit Erlaubnis der Fakultät nur ein Teil gedruckt werden, der ein in sich geschlossenes Ganzes bildet. Wird die Abhandlung in einer Zeitschrift gedruckt, so müssen die an die Fakultät abzuliefernden Abdrücke ein eigenes Titelblatt mit Kennzeichnung als Teildruck und Angabe der Stelle des vollständigen Druckes geben.

**Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Tübingen**

**Bestimmungen über die Erteilung der Würde  
eines Doktors der Staatswissenschaften**

**§ 1.**

Durch die Ablegung der staatswissenschaftlichen Doktorprüfung soll der Nachweis einer vertieften Fach- und allgemeinwissenschaftlichen Bildung, sowie der Fähigkeit erbracht werden, selbständig wissenschaftliche Arbeiten in den einschlägigen Fächern zu leisten.

**§ 2.**

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund eines Gesuchs, dem die folgenden Anlagen beizufügen sind:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges.
2. Das Abgangszeugnis der Hochschule und, falls die Meldung zur Prüfung nicht unmittelbar auf das Studium folgt, ein Leumundszeugnis der zuständigen Polizeibehörde des Wohnsitzes.
3. Ein Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt, bei Ausändern diejenigen Abschlußzeugnisse, auf Grund deren sie gemäß den Tübinger Vorschriften für Studierende als ordentliche Studierende zugelassen werden können.
4. Das Zeugnis über die an einer deutschen Universität abgelegte Prüfung als Diplomvolkswirt.
5. Der Nachweis eines wenigstens achtsemestrigen ordnungsmäßigen Studiums der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf staatlich anerkannten deutschen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Forst- u. Handelshochschulen, sowie Bergakademien) oder auf als gleichwertig erachteten ausländischen Hochschulen. Wenigstens 5 Semester müssen auf Universitäten zugebracht sein, davon 2 in Tübingen. Zwischen der Diplomvolkswirtprüfung und der Doktorprüfung muß ein Universitätsstudium der Staatswissenschaften von 2 vollen Semestern liegen.
6. Eine von dem Bewerber verfaßte wissenschaftliche Abhandlung in deutscher Sprache aus dem Gebiete eines der Prüfungsfächer (vgl. § 7).
7. Die eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die Abhandlung selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt und noch nicht als Prüfungsarbeit bei einer Staats- oder Diplom-

prüfung benutzt oder bei einer Hochschule als Dissertation eingereicht habe.“)  
8. Die in § 7 vorgesehene Erklärung über die Prüfung in Spezieller Volkswirtschaftslehre und über die Wahlfächer.

### § 3.

Anstelle der Diplomvolkswirtpfprüfung (§ 1 Ziff. 4) kann auf Beschuß der Abteilung treten:

1. Eine Diplom- (Abschluß-) Prüfung einer staatlich anerkannten deutschen Hochschule, welche ein wenigstens sechsmestriges Hochschulstudium voraussetzt.

2. Die erste juristische Staatsprüfung.

In besonderen Fällen kann, sofern die Bewerber wenigstens 8 Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule, und davon wenigstens 2 Semester vor der Einreichung der Gesuches in Tübingen, studiert haben und sich über erfolgreiche Beteiligung an staatswissenschaftlichen Übungen während dieser beiden Semester ausweisen, auf Beschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung mit Genehmigung des Ministeriums von dem Nachweis der bestandenen Prüfung als Diplomvolkswirt oder einer der in Abs. 1 genannten Prüfungen abgesehen werden.

### § 4.

Die in § 1 unter Ziffer 6 geforderte Abhandlung kann nur dann als „genügend“ betrachtet werden, wenn sie den gewählten Gegenstand mit gründlicher Sachkenntnis behandelt und eine wissenschaftlich wertvolle Leistung darstellt. Wenn die Abhandlung nicht genügt, oder der Bewerber auf die Fortsetzung der Prüfung verzichtet, so wird ihm ein Viertel der eingezahlten Gebühr zurückgestattet.

### § 5.

Ist der Bewerber zugelassen, und die Abhandlung als genügende Leistung und als druckfertig befunden, so wird er zur mündlichen Prüfung geladen.”)

### § 6.

Die Prüfung erstreckt sich bei Kandidaten, welche die Diplomprüfung für Volkswirte oder eine gemäß § 3 anstelle derselben zugelassene Prüfung bestanden haben, auf zwei Hauptfächer und zwei Nebenfächer. Wird der Gegenstand der Abhandlung einem Nebenfach entnommen, so wird dieses neben den beiden anderen wie ein Hauptfach geprüft und gewertet.

Für alle Bewerber, welche weder Diplomvolkswirte sind, noch eine als Ersatz der Diplomprüfung für Volkswirte gemäß § 3 zugelassene Prüfung bestanden haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf alle in der Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte vorgesehene Prüfungsfächer.”)

\* Diese Versicherung schließt die Erklärung ein, daß der Bewerber die aus der wissenschaftlichen Literatur und sonstigen Quellen wörtlich oder unähnlich wörtlich entnommenen Ausführung als solche kenntlich gemacht habe; sie umfaßt auch alle tabellarischen Zusammenstellungen. Die benannten Werke sind jeweils nach Errscheinungs- und -jahr, Band, Seite und Auflage zu bezeichnen.

\*\*) Anfragen über das Maß der in der mündlichen Prüfung geforderten Kenntnisse bleiben unbeantwortet, ebenso werden Gründe für einen abweisenden Bescheid nicht gegeben.

\*\*\*) Vgl. § 3 der Tübinger Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte.

Auch diese Bewerber haben sich in der allgemeinen und speziellen Volkswirtschaftslehre über besonders vertiefte Kenntnisse auszuweisen.

### § 7.

Hauptfächer sind:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Geschichte der Volkswirtschaftslehre).

2. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

Für die Prüfung in spezieller Volkswirtschaftslehre hat der Bewerber anzugeben, in welchem der nachfolgenden Fächern er einer besonders eingehenden Prüfung unterzogen werden will:

- a) Agrarwesen und Agrarpolitik.
- b) Gewerbeleben und Gewerbelehre.
- c) Handelswesen und Handelspolitik.
- d) Verkehrswesen und Verkehrslehre.
- e) Geld-, Bank- und Börsenwesen.
- f) Sozialpolitik.

3. Finanzwissenschaft und Steuerrecht.

4. Privatwirtschaftslehre.

Das Hauptfach I wird immer geprüft; die Kandidaten können das 2. Hauptfach aus den Fächern 2-4 wählen.

Als Nebenfächer stehen zur Wahl:

- 1. diejenigen Hauptfächer, die nicht als solche gewählt sind.
- 2. Wirtschaftsgeschichte.
- 3. Statistik.
- 4. Landwirtschaftslehre.
- 5. Staatslehre, Staatsrecht und Völkerrecht.
- 6. Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre und Sozialrecht.
- 7. Handelsrecht.

8. Die wirtschaftlich wichtigen Teile des bürgerlichen Rechts.

Auf Beschuß der Abteilung können auch andere an der Universität Tübingen vertretene Lehrfächer als Nebenfächer zugelassen werden.

Der Gegenstand der Abhandlung kann einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder, mit Genehmigung der Abteilung, einem Gebiet der Rechtswissenschaften entnommen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Gebiet für die Wirtschaftswissenschaften wichtig ist.

### § 8.

Das im Falle des Bestehens der mündlichen Prüfung zu erreichende Zeugnis lautet:

- bestanden
- befriedigend bestanden
- gut bestanden
- sehr gut bestanden
- mit Auszeichnung bestanden.

Nach Befinden der Prüfenden können für die Abhandlung und die Leistungen in der mündlichen Prüfung daneben gesonderte Zeugnisse erteilt werden.

Zur Erteilung des Zeugnisses „mit Auszeichnung bestanden“ ist einstimmiger Beschuß der Prüfenden erforderlich.

Wenn in einem der Hauptfächer oder in 2 Nebenfächern die Prüfung ungünstig ausfällt, kann die Promotion nicht

stattfinden. Das Zeugnis „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn das Prüfungsergebnis in den Hauptfächern durchschnittlich ein wenigstens gutes ist.

#### § 9.

Die Dissertation ist in einer von Fall zu Fall je nach Umfang der Dissertation von der Abteilung festzusetzenden Anzahl (in der Regel 120) von gedruckten Stücken, gegebenfalls in Teildruck, einzureichen.

Erfolgt die Einreichung der Pflichtdrucke nicht binnen Jahresfrist, von dem Bestehen der mündlichen Prüfung an gerechnet, so erlischt das Recht des Bewerbers, auf Grund der bestandenen Prüfung zum Doktor promoviert zu werden. Aus besonderen Gründen kann eine Verlängerung dieser Frist beschlossen werden.

#### § 10.

Sind die Pflichtdrucke eingereicht, so wird das Doktordiplom ausgefertigt.

Durch Aushändigung des Diploms an den Bewerber wird der Doktorgrad erworben. Vorher ist die Führung des Doktorstitels unzulässig.

Die Ausfertigung des Diploms unterbleibt, wenn der Abteilung vorher Tatsachen bekannt werden, welche die Zurückweisung des Gesuches wegen mangelnden guten Leumunds zur Folge hätten.

#### § 11.

Die Verleihung der Doktorwürde kann widerrufen werden, wenn der Promovierte sie durch falsche Angaben erschlichen hat.

Sie kann ferner durch einstimmigen Beschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung widerrufen werden, wenn der Promovierte sich nach der Promotion durch ehrloses Verhalten des erworbenen Doktorgrades unwürdig erweist. Der die Entziehung aussprechende Beschuß der Abteilung ist in beiden Fällen mit Gründen zu versehen.

#### § 12.

In Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Staats- oder Wirtschaftswissenschaften oder um das Staats- oder Wirtschaftsleben kann die Abteilung durch einstimmigen Beschuß die Würde eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber verleihen.

#### § 13.

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juni 1925 in Kraft. Studierende die ver dem 1. April 1923 schon mindestens fünf Semester Staatswissenschaften an anerkannten Deutschen Hochschulen (davon wenigstens 3 an Universitäten, von diesen mindestens 2 in Tübingen) studiert haben, können bis zum 1. Oktober 1926 ohne vorherige Ablegung der Diplom-Volkswirtpfprüfung gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung zugelassen werden. Die §§ 5 und 6 der bis jetzt geltenden Promotionsordnung werden aufgehoben.

Tübingen, im Mai 1925.

# Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen.

---

## Bestimmungen

für

### die Erteilung der Doktorwürde.

#### § 1.

Dem Gesuche um Erteilung der naturwissenschaftlichen Doktorwürde sind beizulegen:

- 1) Ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges,
- 2) das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, oder einer mit diesen Schulen auf mindestens gleicher Stufe stehenden ausländischen Bildungsanstalt.

Bewerber, die keines der vorgenannten Zeugnisse vorlegen können, werden nur auf einstimmigen Beschuß der Fakultät zur Promotion zugelassen, wenn sie durch ihr Studium in Tübingen der Fakultät als hervorragend tüchtig bekannt sind. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ferner davon abhängig, daß sie eine besonders gute Arbeit einreichen.

- 3) Das Abgangszeugnis einer oder mehrerer deutscher Universitäten über mindestens dreijähriges naturwissenschaftliches akademisches Studium.
- Ob und wie weit auf anderen Hochschulen oder nichtdeutschen Universitäten zugebrachte Semester angerechnet werden können, wird die Fakultät in jedem Falle entscheiden.
- 4) Führungszeugnisse vorgesetzter Behörden, falls der Bewerber die Universität schon seit einiger Zeit verlassen hat.
- 5) Eine handschriftliche oder gedruckte Abhandlung naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalts in deutscher Sprache. Ob die Fakultät auch in andern Sprachen verfasste Abhandlungen annehmen will, hängt von ihrem jedesmaligen Ermessen ab.
- 6) Die an Eidesstatt abzugebende schriftliche Erklärung, daß der Kandidat die Arbeit ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe.
- 7) Schriftliche Erklärung über die Wahl der Nebenfächer, vgl. § 2.

#### § 2.

Erkennt die Fakultät nach Prüfung der Vorlagen auf Zulassung des Bewerbers, so wird derselbe zu einer vor der Fakultät zu bestehenden mündlichen Prüfung geladen. Diese erstreckt sich auf das der Abhandlung entsprechende Hauptfach und auf zwei von dem Kandidaten zu wählende Nebenfächer, und

wird in der Regel von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten.

Die von der Fakultät geprüften Fächer sind:

Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Geologie, Mineralogie, Physiologische Chemie.

Über die Zulassung weiterer in der Fakultät vertretenen Unterrichtsgegenstände als Prüfungsfächer entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

In besonderen Fällen werden auch ein oder zwei der in der philosophischen Fakultät vertretenen Fächer als Nebenfächer zugelassen.

#### § 3.

Die Noten des Diploms, welche das Gesamurteil über die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Doktoranden ausdrücken, sind:

- I. Vorzüglich (summa cum laude).
- II. Sehr gut (magna cum laude).
- III. Gut (cum laude).
- IV. Genügend (rite).

#### § 4.

Promotio in absentia findet nicht statt, promotio honoris causa nur auf einstimmigen Beschuß der Fakultät.

#### § 5.

Die Anzahl der abzuliefernden ~~Dissertation~~ Exemplare beträgt in der Regel 30; diese müssen, auch wenn die Dissertation im Buchhandel, für sich oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint, mit besonderem

Dissertationstitel versehen sein. Die Rückseite des Titelblattes soll die Worte tragen: „Von der Fakultät angenommen den . . . (Datum der mündlichen Prüfung)“. Erst nach Ablieferung der gedruckten Dissertations-Exemplare, welche spätestens 2 Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung geschehen soll, wird das Diplom erteilt. Erfolgt die Ablieferung nach der gesetzten Frist von 2 Jahren, so unterliegt die Verleihung des Diploms einem erneuten Beschuß der Fakultät.

#### § 6.

Der Gesamtbetrag der Gebühren, die vor Erstehung der mündlichen Prüfung dem Oberpedell der Universität zuzustellen sind, beläuft sich auf 240 Mark\*). Bei ungenügendem Ausfall der mündlichen Prüfung werden 100 Mark, bei Zurückweisung der Dissertation ~~240~~ Mark dem Abgewiesenen zurückerstattet.

Tübingen, Mai 1924.

\*) Dabei eine für die Staatskasse zu erhebende Sportel von 40 Mark.



TECHNISCHE HOCHSCHULE  
MÜNCHEN

# Prüfungsordnung

für die  
Landwirtschaftliche Abteilung

GENEHMIGT DURCH ENTSCHEIDUNG DES STAATS-  
MINISTERIUMS FÜR UNTERRICHT UND KULTUS  
VOM 2. MAI 1931 NR. III 15060

§ 4.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für praktische Landwirte ist:

1. Mindestens die Berechtigung zum Übertritt in die 7. Klasse einer in Bayern staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt;
2. die Aufnahme als Studierender mit kleiner Matrikel an der Landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule München mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt werden will;
3. der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die Prüfung entsprechend vorbereitenden Studiums an einer reichsdeutschen anerkannten Hochschule. Ob und inwieweit das Studium an anderen Hochschulen angerechnet werden kann, entscheidet der Prüfungsausschub;
4. eine 2½jährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft vor Beginn des Studiums. Von der praktischen Tätigkeit müssen grundsätzlich mindestens je 6 Monate in ununterbrochener Före im gleichen Betriebe und mindestens 12 Monate in fremden Betrieben abgeleistet sein. Die Erfüllung dieser Vorschriften ist, soweit möglich, durch die Bestätigung einer Behörde oder landwirtschaftlichen Berufsvertretung nachzuweisen;
5. für die Zulassung zur Hauptprüfung das Bestehen der Vorprüfung;
6. die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

§ 5.

Die Vor- und Hauptprüfungen finden in der Regel am Schluß jeden Studienhalbjahrs statt.

§ 6.

Die Meldung zur Vor- und zur Hauptprüfung ist an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten und innerhalb der durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist beim Sekretariat der Hochschule einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges,
2. das Zeugnis über die Berechtigung zum Übertritt mindestens in die 7. Klasse einer in Bayern staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt,
3. die Abgangszeugnisse (= Vermerke) der Hochschulen, an denen der Prüfling studiert hat unter Angabe der Dauer der Studienzeit sowie der belegten Vorlesungen und Übungen,

## A. Prüfung für praktische Landwirte.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die „Prüfung für praktische Landwirte“ soll denjenigen Studierenden, die sich durch ein abgekürztes Studium auf die lediglich praktische Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes vorbereiten wollen, Gelegenheit geben, den Erfolg dieses Studiums nachzuweisen. — Das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung gibt den Bewerber die Berechtigung, sich „Akademisch geprüfter Landwirt“ zu nennen.

#### § 2.

<sup>1</sup>Die Prüfung zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

<sup>2</sup>Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Lehrgegenstände, die auf das Fachstudium vorbereiten und in dieses einführen, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachgegenstände.

<sup>3</sup>Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und der Hauptprüfung muß mindestens ein Studienhalbjahr liegen.

#### § 3.

<sup>1</sup>Die Anordnung und oberste Leitung der Prüfungen kommt dem Rektor der Hochschule zu.

<sup>2</sup>Zur Abhaltung der Vor- und der Hauptprüfung sowie zur Entscheidung oder Antragstellung in allen mit ihnen zusammenhängenden Angelegenheiten werden bei Beginn und für die Dauer jeden Studienjahres besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt, die aus den Mitgliedern des Lehrkörpers zu bilden sind. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag des Senats ernannt.

<sup>3</sup>Als Mitglieder sind in erster Linie die an der Hochschule wirkenden Vertreter derjenigen Unterrichtsfächer zu berufen, auf die sich die Prüfung erstreckt.

<sup>4</sup>Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist kurz nach Beginn des Studienjahres und außerdem 4 Wochen je vor Beginn der Prüfungen durch Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule bekanntzugeben.

4. der Nachweis über die praktische Tätigkeit,
5. bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die Vorprüfung,
6. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

§ 7.

<sup>1</sup>Die mit den Meldungen vorgelegten Nachweise werden vom Prüfungsausschuß geprüft. Zur Ergänzung fehlender Belege, die nach Lage der Sache bald beigebracht werden können, ist den Prüflingen entsprechende Frist zu setzen.

<sup>II</sup>Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung beschließt der Ausschuß über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung.

<sup>III</sup>Der Bescheid hierüber ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung ist er kurz zu begründen.

§ 8.

Die Vor- und Hauptprüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 9.

<sup>1</sup>Die für die schriftliche Prüfung bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entwürfe der Prüfungsaufgaben unter Angabe der für ihre Bearbeitung zu gewährenden Zeit und der etwa zugelassenen Hilfsmittel dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>II</sup>Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist verboten. Ein Prüfling, der sich gegen dieses Verbot verfehlt, wird durch Beschuß des Ausschusses mit der Wirkung des Nichtbestehens sämtlicher in dem betreffenden Prüfungsabschnitt abgelegten Prüfungen und unbeschadet disziplinäre Abhördung von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so wird ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgefertigte Zeugnis wieder eingezogen.

<sup>III</sup>Bei der mündlichen Prüfung ist jeden Prüfling in jedem Gegenstand eine Viertelstunde zu prüfen.

<sup>IV</sup>Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 10.

<sup>1</sup>Die Urteile über die Leistungen der Prüflinge werden durch folgende Noten und Bezeichnungen ausgedrückt:

1,00—1,69 =	Sehr gut,
1,70—2,49 =	Gut,
2,50—3,39 =	Genügend,
3,40—4,19 =	Ungenügend,
4,20—5,00 =	Schlecht.

Insoweit Fächer zu Gruppen zusammengefaßt sind, sind hiefür Mittelnoten zu berechnen.

<sup>II</sup>Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Note einer Gruppe oder eines einer Gruppe gleichwertigen Prüfungsfaches den Wert 3,39 überschreitet, das Urteil über die betreffenden Leistungen also auf „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet.

Hat der Prüfling bis zu 2 Gruppen oder Fächer nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung der Prüfung auf diese Gruppen oder Fächer.

Sind mehr als 2 Gruppen oder Fächer nicht bestanden, ist die ganze Prüfung zu wiederholen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

<sup>III</sup>Das Gesamtergebnis über den Ausfall einer bestandenen Prüfung — die Hauptnote — wird durch Berechnung des Mittels aus den für sämtliche Einzelleistungen erteilten Noten aus den Pflichtfächern festgestellt. Es lautet auf:

„Mit Auszeichnung bestanden“ bei Mittelwerten von	1,00—1,29,
„Sehr gut bestanden“ bei Mittelwerten von	1,30—1,69,
„Gut bestanden“ bei Mittelwerten von	1,70—2,49,
„Bestanden“ bei Mittelwerten von	2,50—3,39.

§ 11.

<sup>1</sup>Zur Wiederholung der Prüfung oder eines Teiles der Prüfung haben sich die Prüflinge spätestens innerhalb Jahresfrist zu melden. <sup>II</sup>Eine Prüfung oder ein Teil von ihr kann nur einmal wiederholt werden.

<sup>III</sup>Eine bestandene Prüfung kann freiwillig ebenfalls einmal — spätestens innerhalb eines Jahres seit Bestehen der Prüfung — wiederholt werden. Dabei hat sich der Prüfling aus sämtlichen Prüfungsfächern prüfen zu lassen.

Vor der Zulassung zu einer solchen Wiederholungsprüfung hat er auf das Ergebnis der ersten Prüfung zu verzichten und das über diese ausgestellte Zeugnis an das Rektorat abzuliefern.

§ 12.

Über das Bestehen der Vor- und Hauptprüfung wird ein vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterfertigendes Zeugnis ausgestellt. Es hat außer den erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Prüflings das Gesamtergebnis über den Ausfall der Prüfung zu enthalten und muß in einem Auszug aus der Prüfungsnotenüberschrift die sämtlichen Einzelnoten sowie die rechnerische Feststellung der Gruppennoten und der Hauptnote erscheinen lassen. In das Hauptprüfungszeugnis ist auch das Gesamtergebnis über den Ausfall der Vorprüfung einzutragen.

§ 13.

<sup>1</sup>Ob und inwieweit bei der Vor- und Hauptprüfung eine an einer reichsdeutschen anerkannten Hochschule oder an anderen Hochschulen im Sinne von § 4 Ziff. 3 mit Erfolg abgelegte Diplom- oder sonstige akademische Prüfung oder eine in einem deutschen Bundesstaate bestandene Staats- oder Lehramtsprüfung anzurechnen ist, entscheidet der Prüfungsausschuß.

<sup>II</sup>Zur Anrechnung von Prüfungen, die an nicht reichsdeutschen Hochschulen abgelegt worden sind, ist die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus notwendig.

§ 14.

<sup>1</sup>Ein Prüfling, der ohne vom Prüfungsausschuß als triftig anerkannte Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder nach ihrem Beginn zurücktritt oder die Prüfung unterbricht, wird einem Prüfling gleicherachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat. Die Gründe, die für das Nichterscheinen zur Prüfung oder den Rücktritt aus ihr geltend gemacht werden wollen, werden nur dann gewürdigt, wenn sie dem Prüfungsausschuß sofort angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden.

<sup>II</sup>Erachtet der Prüfungsausschuß den Rücktritt eines Prüflings als ausreichend begründet, so werden auf Ansuchen die etwa bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse später angerechnet. Bei wiederholtem Rücktritt ist eine solche Anrechnung nicht mehr zulässig.

<sup>III</sup>Erhebt der Prüfungsausschuß gegen das Nichterscheinen eines Prüflings zur Prüfung oder gegen den Rücktritt von der Prüfung keine Einwendungen, so kann die Prüfungsgebühr teilweise zu rückerstattet werden.

<sup>IV</sup>Bei der Wiederanmeldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerdings zu entrichten.

**II. Besondere Bestimmungen.**

1. Vorprüfung.

§ 15.

Durch die gemäß § 6 Ziff. II 3 dieser Prüfungsordnung der Meldung zur Vorprüfung beizufügenden Zeugnisse muß ein Hochschulstudium von mindestens zwei Studienhalbjahren und die Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen nachgewiesen werden, die Pflichtfächer der Vorprüfung sind.

§ 16.

Gegenstände der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind:

1. Chemie,

2. Botanik unter besonderer Berücksichtigung der Physiologie,
3. Zoologie, Anatomie und Physiologie der Haustiere,
4. Volkswirtschaftslehre.

2. Hauptprüfung.

§ 17.

Durch die gemäß § 6 Ziff. II 3 der Meldung zur Hauptprüfung beizufügenden Zeugnisse muß ein Hochschulstudium von mindestens vier Studienhalbjahren und die Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen nachgewiesen werden, die in den Studienplänen als Pflichtfächer aufgeführt sind.

§ 18.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre (einschließlich Buchführung) und Schätzungslehre,
2. Acker- und Pflanzenbaulære einschließlich Bodenkunde und Wiesenbau,
3. Tierzuchtlehre,
4. Pflanzen- und Tierernährungslehre.

§ 19.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die 4 oben genannten Gruppen und

5. Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

§ 20.

<sup>1</sup>In der Vor- und in der Hauptprüfung kann auch der Inhalt solcher Vorlesungen berücksichtigt werden, die in den Studienplänen als Pflichtfächer vorgetragen sind, ohne zugleich ausdrücklich Prüfungsfächer im Sinne der §§ 16, 18 und 19 zu sein.

<sup>II</sup>Den Prüflingen wird empfohlen, sich daneben auch noch in solgenden, in den Studienplänen aufgeführten Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Zeugnis vortragen; auf das Gesamtergebnis ist es ohne Einfluß (vgl. § 10 III).

<sup>III</sup>Die Prüfungen aus den Wahlfächern müssen gleichzeitig mit der Hauptprüfung abgelegt werden; nachträgliche Ergänzungen dieser Hauptprüfung durch Wahlfächer sind also unzulässig.

Anhang.

Vorprüfung für praktische Landwirte.

Prüfungsgegenstände	Art der Prüfung, schriftl. oder mündl.	Einzelnoten	Gruppennoten
1. Chemie			1 =
2. Botanik unter besonderer Berücksichtigung der Physiologie			1 =
3. a) Zoologie		1	
b) Anatomie der Haustiere			3 =
c) Physiologie d. Haustiere			
4. Volkswirtschaftslehre		1	
Summe:		6	

Gesamturteil (Hauptnote)  
Wahlfächer: 1.  
2.  
3.

Hauptprüfung für praktische Landwirte.

Prüfungsgegenstände	Art der Prüfung	Einzelnoten	Gruppennoten
1. Landwirtschaftl. Betriebslehre (einschließlich Buchführung) und Schätzungslehre	Schriftlich		
	Mündlich	2	=
2. Acker- und Pflanzenbaulehre einschließlich Bodenkunde und Wiesenbau	Schriftlich		
	Mündlich	2	=
3. Tierzuchtlehre	Schriftlich		
	Mündlich	2	=
4. Pflanzen- und Tierernährungslehre	Schriftlich		
	Mündlich	2	=
5. Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde	Mündlich	1	=
Summe:		9	

Gesamturteil (Hauptnote)  
Wahlfächer: 1.  
2.  
3.

— 9 —

III. Schluß und Übergangsbestimmungen.

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Beginn des Sommerhalbjahrs 1931 in Kraft.
2. Die Übergangsbestimmungen werden gesondert erlassen.

B. Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die „Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft“ soll den Prüflingen den Nachweis derjenigen, durch akademisches Studium erworbenen Ausbildung ermöglichen, die für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit erforderlich ist. — Durch das Bestehen der Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Diplomlandwirts erworben.

§ 2.

<sup>1</sup> Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

<sup>II</sup> Die Vorprüfung erstreckt sich auf die Lehrgegenstände, die auf das Fachstudium vorbereiten und in dieses einführen, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachgegenstände.

<sup>III</sup> Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und der Hauptprüfung muß mindestens ein Studienhalbjahr liegen.

§ 3.

<sup>I</sup> Die Anordnung und oberste Leitung der Prüfungen kommt dem Rektor der Hochschule zu.

<sup>II</sup> Zur Abhaltung der Vor- und Hauptprüfung sowie zur Entscheidung oder Antragstellung in allen mit ihnen zusammenhängenden Angelegenheiten werden bei Beginn und für die Dauer jeden Studienjahrs besondere Prüfungsausschüsse eingesetzt, die aus den Mitgliedern des Lehrkörpers zu bilden sind. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag des Senats ernannt.

<sup>III</sup> Als Mitglieder sind in erster Linie die an der Hochschule wirkenden Vertreter derjenigen Unterrichtsfächer zu berufen, auf die sich die Prüfung erstreckt.

<sup>IV</sup> Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist kurz nach Beginn des Studienjahrs und außerdem 4 Wochen je vor Beginn

der Prüfungen durch Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule bekanntzugeben.

§ 4.

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist:

1. Der Besitz des Reifezeugnisses einer in Bayern staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt;
2. die Aufnahme als ordentlicher Studierender an der landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule München mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt werden will;
3. der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die Prüfung entsprechend vorbereitenden Studiums an einer reichsdeutschen anerkannten Hochschule. Ob und inwieweit das Studium an anderen Hochschulen angerechnet werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß;
4. eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, wovon mindestens 18 Monate vor Beginn des Studiums abgeleistet sein müssen. Von der praktischen Tätigkeit müssen grundsätzlich mindestens je 6 Monate in ununterbrochener Folge im gleichen Betriebe und mindestens 12 Monate in fremden Betrieben abgeleistet sein. Die Erfüllung dieser Vorschriften ist, soweit möglich, durch die Bestätigung einer Behörde oder landwirtschaftlichen Berufsvertretung nachzuweisen;
5. für die Zulassung zur Hauptprüfung das Bestehen der Vorprüfung;
6. die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

§ 5.

Die Vor- und Hauptprüfungen finden in der Regel am Schluß jeden Studienhalbjahrs statt.

§ 6.

<sup>1</sup>Die Meldung zur Vor- und zur Hauptprüfung ist an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten und innerhalb des durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist beim Sekretariat der Hochschule einzureichen.

<sup>II</sup>Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs;
2. das Reifezeugnis einer in Bayern staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt;
3. die Abgangszeugnisse (=Vermerke) der Hochschulen, an denen der Prüfling studiert hat unter Angabe der Dauer der Studienzeit sowie der belegten Vorlesungen und Übungen;

4. die Nachweise über die praktische Tätigkeit;
5. bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die Vorprüfung;
6. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühren.

§ 7.

<sup>1</sup>Die mit den Meldungen vorgelegten Nachweise werden vom Prüfungsausschuß geprüft. Zur Ergänzung fehlender Belege, die nach Lage der Sache bald beigebracht werden können, ist den Prüflingen entsprechende Frist zu setzen.

<sup>II</sup>Auf Grund der Ergebnisse dieser Prüfung beschließt der Ausschuß über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung.

<sup>III</sup>Der Bescheid hierüber ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung ist er kurz zu begründen.

§ 8.

Die Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen zerfallen in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 9.

<sup>1</sup>Die für die schriftliche Prüfung bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Entwürfe der Prüfungsaufgaben unter Angabe der für ihre Bearbeitung zu gewährnden Zeit und der etwa zugelassenen Hilfsmittel dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>II</sup>Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist verboten. Ein Prüfling, der sich gegen dieses Verbot verfehlt, wird durch Beschuß des Ausschusses mit der Wirkung des Nichtbestehens sämtlicher in dem betreffenden Prüfungsabschnitt abgelegten Prüfungen und unbeschadet disziplinärer Ahndung von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach dem Abschluß der Prüfung bekannt, so wird ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgefertigte Zeugnis wieder eingezogen.

<sup>III</sup>Bei der mündlichen Prüfung ist jeder Prüfling in jedem Gegenstand eine Viertelstunde zu prüfen.

<sup>IV</sup>Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 10.

<sup>1</sup>Die Urteile über die Leistungen der Prüflinge werden durch folgende Noten und Bezeichnungen ausgedrückt:

1,00—1,69 = Sehr gut,  
1,70—2,49 = Gut,  
2,50—3,39 = Genügend,

3,40—4,19 = Ungenügend,

4,20—5,00 = Schlecht.

Insoweit Fächer zu Gruppen zusammengefaßt sind, sind hiefür Mittelnoten zu berechnen.

II Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Note einer Gruppe oder eines einer Gruppe gleichwertigen Prüfungsfachs den Wert 3,39 überschreitet, das Urteil über die betreffenden Leistungen also auf „Ungenügend“ oder „Schlecht“ lautet.

Hat der Prüfling bis zu 2 Gruppen oder Fächer nicht bestanden, so beschränkt sich die Wiederholung der Prüfung auf diese Gruppen oder Fächer.

Sind mehr als 2 Gruppen oder Fächer nicht bestanden, ist die ganze Prüfung zu wiederholen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

III Das Gesamturteil über den Ausfall einer bestandenen Prüfung — die Hauptnote — wird durch Berechnung des Mittels aus den für sämtliche Einzelleistungen erteilten Noten aus dem Pflichtfächern festgestellt.

Es lautet auf:

„Mit Auszeichnung bestanden“ bei Mittelwerten von 1,00—1,29,  
„Sehr gut bestanden“ bei Mittelwerten von . . . . . 1,30—1,69,  
„Gut bestanden“ bei Mittelwerten von . . . . . 1,70—2,49,  
„Bestanden“ bei Mittelwerten von . . . . . 2,50—3,39.

#### § 12.

I Zur Wiederholung der Prüfung oder eines Teiles davon haben sich die Prüflinge spätestens innerhalb Jahresfrist zu melden.

II Eine Prüfung oder ein Teil von ihr kann nur einmal wiederholt werden.

III Eine bestandene Prüfung kann freiwillig ebenfalls einmal — spätestens innerhalb eines Jahres seit Bestehen der Prüfung wiederholt werden. Dabei hat sich der Prüfling aus sämtlichen Prüfungsfächern prüfen zu lassen.

Vor der Zulassung zu einer solchen Wiederholungsprüfung hat er auf das Ergebnis der ersten Prüfung zu verzichten und das über diese ausgestellte Zeugnis an das Rektorat abzuliefern.

#### § 13.

Über das Bestehen der Vor- und Hauptprüfung wird ein vom Rektor der Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterfertigendes Zeugnis ausgestellt. Es hat außer den erforderlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Prüflings das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung zu enthalten und muß in einem Auszug aus der Prüfungsniedschrift

die sämtlichen Einzelnoten sowie die rechnerische Feststellung der Gruppennoten und der Hauptnote ersehen lassen. In das Hauptprüfungszeugnis ist auch das Gesamturteil über den Ausfall der Vorprüfung einzutragen.

IV Das Diplomhauptprüfungszeugnis beurkundet zugleich die Verleihung des akademischen Grads eines Diplomlandwirts.

#### § 13.

Ob und inwieweit bei der Vor- und Hauptprüfung eine an einer reichsdeutschen anerkannten Hochschule oder an anderen Hochschulen im Sinne von § 4 Ziffer 3 mit Erfolg abgelegte Diplom- oder sonstige akademische Prüfung oder eine in einem deutschen Bundesstaat bestandene Staats- oder Lehramtsprüfung anzurechnen ist, entscheidet der Prüfungsausschuß.

Zur Anrechnung von Prüfungen, die an nicht reichsdeutschen Hochschulen abgelegt worden sind, ist die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus notwendig.

#### § 14.

Ein Prüfling, der ohne vom Prüfungsausschuß als triftig anerkannte Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder nach ihrem Beginn zurücktritt oder die Prüfung unterbricht, wird einem Prüfling gleichgeachtet, der die Prüfung nicht bestanden hat. Die Gründe, die für das Nichterscheinen zur Prüfung oder den Rücktritt aus ihr geltend gemacht werden wollen, werden nur dann gewürdigt, wenn sie dem Prüfungsausschuß sofort angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden.

Erachtet der Prüfungsausschuß den Rücktritt eines Prüflings als ausreichend begründet, so werden auf Ansuchen die etwa bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse später angerechnet. Bei wiederholtem Rücktritt ist eine solche Anrechnung nicht mehr zu lässig.

Erhebt der Prüfungsausschuß gegen das Nichterscheinen eines Prüflings zur Prüfung oder gegen den Rücktritt von der Prüfung keine Einwendungen, so kann die Prüfungsgebühr teilweise zurückgestattet werden.

Bei der Wiederanmeldung zur Prüfung ist die Prüfungsgebühr neuerdings zu entrichten.

### II. Besondere Bestimmungen.

#### I. Vorprüfung.

#### § 15.

Durch die gemäß § 6 Ziff. II, 3 der Meldung zur Vorprüfung beizufügenden Zeugnisse muß ein Hochschulstudium von min-

destens drei Studienhalbjahren und die Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen nachgewiesen werden, die Pflichtfächer der Vorprüfung sind.

§ 16.

Gegenstände der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind:

1. Physik,
2. Chemie,
3. Botanik,
4. Zoologie, Anatomie und Physiologie der Haustiere,
5. Mineralogische und geologische Grundlagen der Bodenkunde,
6. Volkswirtschaftslehre und Rechtslehre.

2. Hauptprüfung.

§ 17.

Durch die gemäß § 6 Ziff. II 3 der Meldung zur Hauptprüfung beizufügenden Zeugnisse muß ein Hochschulstudium von mindestens sechs Studienhalbjahren und die Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen nachgewiesen werden, die in den Studienplänen als Pflichtfächer aufgeführt sind.

§ 18.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre (einschließlich Buchführung) und Schätzungslehre,
2. Acker- und Pflanzenbaulehre einschließlich Bodenkunde, Pflanzenzüchtung und Wiesenbau,
3. Tierzuchtlehre,
4. Pflanzen- und Tierernährungslehre.

§ 19.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die 4 oben genannten Gruppen und als 5. Gruppe

- a) Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde,
- b) Milchwirtschaft und Molkereiwesen.

§ 20.

<sup>1</sup>In der Vor- und in der Hauptprüfung kann auch der Inhalt solcher Vorlesungen berücksichtigt werden, die in den Studienplänen als Pflichtfächer vorgebracht sind, ohne zugleich ausdrücklich Prüfungsfächer im Sinne der §§ 16, 18 und 19 zu sein.

<sup>2</sup>Den Prüflingen wird empfohlen, sich daneben auch noch in sonstigen, in den Studienplänen aufgeführten Fächern einer Prü-

fung zu unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Zeugnis vorgebracht; auf das Gesamurteil ist es ohne Einfluß (vgl. § 10 III).

<sup>3</sup>Die Prüfungen aus den Wahlfächern müssen gleichzeitig mit der Hauptprüfung abgelegt werden; nachträgliche Ergänzungen dieser Hauptprüfung durch Wahlfächer sind also unzulässig.

Anhang.

Diplomvorprüfung.

Prüfungsgegenstände	Art der Prüfung, schriftl. oder mündl.	Einzelnoten	Gruppennoten
1. Physik . . . . .		—	
2. Chemie . . . . .		I	
3. Botanik . . . . .		I	
4. a) Zoologie . . . . .		I	
b) Anatomie der Haustiere			
c) Physiologie d. Haustiere		3	
5. Mineralogische und geologische Grundlagen der Bodenkunde . . . . .		—	
6. a) Volkswirtschaftslehre . . . . .		1	
b) Rechtslehre . . . . .		2	
Summe:		9	

Gesamurteil (Hauptnote) .....

Wahlfächer: 1. ....

2. ....

3. ....

Diplom-Hauptprüfung.

Prüfungsgegenstände	Art der Prüfung	Einzelnoten	Gruppennoten
1. Landwirtschaftl. Betriebslehre (einschließlich Buchführung) und Schätzungslehre	Schriftlich Mündlich	..... .....	..... } 2 = .....
2. Acker- u. Pflanzenbaulehre einschließlich Bodenkunde, Pflanzenzüchtung u. Wiesenbau	Schriftlich Mündlich	..... .....	..... } 2 = .....
3. Tierzuchtlehre	Schriftlich Mündlich	..... .....	..... } 2 = .....
4. Pflanzen- und Tierernährungslehre	Schriftlich Mündlich	..... .....	..... } 2 = .....
5. a) Landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde b) Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Mündlich Mündlich	..... .....	..... } 2 = .....
		Summe:	10

Gesamturteil (Hauptnote) .....

Wahlfächer: 1. ....

2. ....

3. ....

**III. Schluß und Übergangsbestimmungen.**

1. Diese Prüfungsordnung tritt am Beginn des Sommerhalbjahrs 1931 in Kraft.
2. Die Übergangsbestimmungen werden gesondert erlassen.



## Übergangsbestimmungen

zur neuen Prüfungsordnung für die Landwirtschaftliche Abteilung der Technischen Hochschule München (genehmigt durch Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom

2. Mai 1931 Nr. III 15060).

1. Studierende ohne Reifezeugnis dürfen die Diplomprüfung noch ablegen, wenn sie ihr landwirtschaftliches Hochschulstudium spätestens mit dem Sommerhalbjahr 1930 begonnen haben und spätestens mit dem Winterhalbjahr 1932/33 beenden. Sie erhalten jedoch nicht den akademischen Grad eines Diplomlandwirts.

2. Hinsichtlich der erforderlichen Praxis vor dem Hochschulstudium bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft für alle jene Studierenden, die spätestens im Sommerhalbjahr 1931 in die Praxis eintreten oder die ihr Studium spätestens mit dem Sommerhalbjahr 1931 beginnen und innerhalb der zur ordnungsgemäßen Vollendung vorgesehenen Zeit beenden.

3. Um offensichtliche Härten zu vermeiden, wird der Prüfungsausschuss ermächtigt, in allen sich während der Übergangszeit ergebenden Fällen von der Einhaltung der Studienpläne und einzelner Bestimmungen der Prüfungsordnung Ausnahmen zuzulassen.

TECHNISCHE HOCHSCHULE  
MÜNCHEN.



BESTIMMUNGEN

ÜBER DIE

VERLEIHUNG DER  
DOKTORWÜRDE.

\*

Genehmigt durch Entschließungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. IX. 1928  
Nr. III 30707 und 21. Okt. 1930 Nr. III 37224.

#### § 1.

Die Technische Hochschule München ist für alle Abteilungen berechtigt, die Doktorwürde zu verleihen.

#### § 2.

Zum Erwerb dieser Würde kann zugelassen werden, wer

- 1) die entsprechende Vorbildung besitzt,
- 2) durch eine Abhandlung seine Befähigung, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, darlegt und
- 3) eine einwandfreie Führung nachweist.

#### § 3.

Daneben können die einzelnen Abteilungen im Einverständnis mit dem Senat für ihren Bereich allgemein oder im Einzelfall noch die Erfüllung weiterer Bedingungen fordern.

#### § 4.

I. Die entsprechende Vorbildung besitzt, wer

- 1) das Reifezeugnis einer anerkannten neunklassigen höheren Lehranstalt oder ein anderes, als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat,
- 2) mindestens vier Jahre als ordentlicher Studierender an einer Hochschule eingeschrieben war und
- 3) sein Studium durch Ablegung einer Diplomprüfung einer Technischen Hochschule oder einer gleichwertigen anderen Hochschul- oder Staats-Prüfung abgeschlossen hat.

II. Welche Zeugnisse und welche Hochschul- oder Staats-Prüfungen allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig im Sinn der Z. 1) und 2) des vorstehenden Absatzes anerkannt werden, bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 5.

I. Die Abhandlung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und einem an der Hochschule vertretenen Lehrgebiet angehören.

II. Sie muß vom Bewerber selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfertigt sein. Beides hat der Bewerber in einer gesonderten Erklärung an Eides statt zu versichern.

III. Eine Diplomarbeit kann nicht verwendet werden.

§ 6.

I. Das Gesuch um Zulassung zum Erwerb der Doktorwürde ist schriftlich an den Rektor zu richten.

II. Es sind ihm beizufügen:

- 1) die Nachweise über die geforderte Vorbildung (§ 4 I. Z. 1 bis 3),
- 2) die wissenschaftliche Abhandlung (§§ 2, 5),
- 3) die in § 5 II. S. 4 dieser Bestimmungen geforderte eidestattliche Versicherung,
- 4) ein Lebenslauf des Bewerbers,
- 5) ein amtliches Führungszeugnis,
- 6) die Bestätigung der Kassenverwaltung über die Einzahlung der ersten Hälfte der Prüfungsgebühr (§ 22<sup>1</sup>).

§ 7.

Der Rektor überweist das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, der Abteilung, in deren Lehrgebiet die Abhandlung hauptsächlich einschlägt.

§ 8.

Die Abteilung bestellt aus ihrer Mitte einen Prüfungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Berichterstatter. In besonderen Fällen kann einer der beiden Berichterstatter auch ein Dozent sein, der nicht dem engeren Verband der Abteilung oder der einer anderen Abteilung der Hochschule angehört.

§ 9.

Nach Abgabe des Gutachtens auch nur eines der beiden Berichterstatter kann eine Abhandlung nur mit Genehmigung der Abteilung zurückgezogen werden.

§ 10.

I. Der Abteilungsvorstand setzt die Abhandlung mit allen Beilagen und mit den Gutachten der beiden Berichterstatter bei sämtlichen Mitgliedern der Abteilung in Umlauf.

II. Erkennt die Abteilung die Abhandlung nicht als ausreichend an, so wird dem Bewerber eröffnet, daß sein Gesuch um Erteilung der Doktorwürde abgewiesen wird.

III. Im anderen Fall wird ihm mitgeteilt, daß er zur Ablegung einer mündlichen Prüfung zugelassen wird.

§ 11.

I. Diese mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt und geleitet.

II. Der Abteilungsvorstand lädt zu ihr die Mitglieder des Senats und sämtliche Dozenten der beteiligten Abteilungen ein. Außerdem hat jeder Dozent einer dem „Verband der Deutschen Hochschulen“ angeschlossenen Hochschule Zutritt.

§ 12.

I. Jeder Bewerber ist einzeln und mindestens eine Stunde lang zu prüfen.

II. Von der wissenschaftlichen Abhandlung ausgehend, soll sich die Prüfung über das einschlägige Fachgebiet erstrecken.

§ 13.

I. Nach Abschluß der mündlichen Prüfung äußert sich der Prüfungsausschuß darüber, ob und mit welcher Note die gesamte Prüfung als bestanden erklärt und dem Bewerber die Doktorwürde verliehen werden soll.

II. Die Abteilung beschließt über diesen Vorschlag und legt ihren Antrag dem Senat vor.

§ 14.

Auf Antrag der Abteilung kann der Senat auch anordnen, daß der Bewerber seine Abhandlung noch nach bestimmter Richtung abzuändern oder zu ergänzen hat.

§ 15.

I. Die Note umfaßt das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung und über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

II. Sie lautet: Mit Auszeichnung bestanden,  
Sehr gut bestanden,  
Gut bestanden,  
Bestanden,  
Nicht bestanden.

§ 16.

Die Doktorwürde wird vom Senat verliehen und die zum Nachweis hierüber auszustellende Urkunde vom Rektor und vom Abteilungsvorstand eigenhändig unterschrieben (vergl. Anlage 1).

§ 17.

I. Die Bezeichnung der Doktorwürde lautet: „Doktor der Technischen Wissenschaften“.

II. Berwerber, die sich der Prüfung in der Bauingenieur-, Architekten-, Maschineningenieur- oder Chemischen Abteilung unterziehen und die bereits Diplomingenieure einer Technischen Hochschule sind, erhalten mit der Würde eines „Doktors der Technischen Wissenschaften“ zugleich das Recht, den Titel eines „Doktor-Ingenieurs“ (Dr.-Ing.) zu führen.

III. Das gleiche Recht kann der Senat auf Antrag der Abteilung auch Bewerbern verleihen, welche die Prüfung in einer der übrigen Abteilungen ablegen, vorausgesetzt, daß sie bereits Diplomingenieure einer Technischen Hochschule sind und daß die von ihnen eingereichte Abhandlung in der Hauptsache auf technischem Gebiet liegt.

IV. Bewerber, die sich der Prüfung in der Landwirtschaftlichen Abteilung unterziehen und deren Abhandlungen auf landwirtschaftlichem Gebiet liegen, erhalten mit der Würde eines „Doktors der Technischen Wissenschaften“ zugleich das Recht, den Titel eines „Doktors der Landwirtschaft“ zu führen. Ob die angegebene Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet der Senat nach Anhörung der Abteilung.

#### § 18.

I. Ein Bewerber, dessen Abhandlung von der Technischen Hochschule München oder von einer anderen Hochschule als ungenügend abgewiesen wurde, wird frühestens nach einem Jahr und nur einmal wieder zum Erwerb der Doktorwürde zugelassen.

II. War seine Abhandlung an der Technischen Hochschule München als ausreichend anerkannt worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so braucht der Bewerber lediglich diese zu wiederholen; er wird zu ihr frühestens nach einem Jahr und nur einmal zugelassen.

III. Die Abweisung einer Abhandlung oder das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung wird sämtlichen deutschen Technischen Hochschulen und Bergakademien mitgeteilt.

#### § 19.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb der Doktorwürde nicht erfüllt waren, insbesondere, daß sich der Bewerber eine Täuschung hat zuschulden kommen lassen, so kann der Senat die Doktorwürde wieder entziehen und die Urkunde für ungültig erklären.

#### § 20.

I. Die wissenschaftliche Abhandlung ist in der von der Abteilung genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Die näheren Vorschriften hierüber sind im Anhang dieser Bestimmungen aufgeführt.

II. Vor durchgeführter Veröffentlichung wird die Urkunde (§ 16) nicht ausgehändigt.

III. Vorher hat der Bewerber nicht das Recht, den Doktortitel zu führen.

#### § 21.

I. Für die Durchführung der Doktorprüfung wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung der Hochschule bekannt gegeben wird.\* Außerdem hat der Bewerber die Auslagen der Hochschule für Staatsstempel sowie für Druck und Versendung der Urkunde zu ersetzen.

II. Die Verwendung der Gebühr wird vom Senat unter Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gesondert geregelt.

#### § 22.

I. Die erste Hälfte der Gebühr ist bei der Einreichung des Gesuchs (§ 6), die zweite Hälfte vor Anberaumung der mündlichen Prüfung zu entrichten (§ 11<sup>1</sup>).

II. Wird die Abhandlung vor der mündlichen Prüfung zurückgezogen oder wird sie als ungenügend abgewiesen, so verfällt die eingezahlte Gebührenhälfte.

III. Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 18) ist die zweite Gebührenhälfte erneut zu entrichten.

IV. Besonders würdigen und bedürftigen Bewerbern kann der Rektor im Einverständnis mit der beteiligten Abteilung die Entrichtung der zweiten Gebührenhälfte ausnahmsweise erlassen.

#### § 23.

I. An Persönlichkeiten, die sich um ein an der Hochschule vertretenes Lehrgebiet hervorragende und allgemein anerkannte Verdienste erworben haben, kann als seltene Auszeichnung die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden.

II. Hiezu ist einstimmiger Antrag der betreffenden Abteilung und einstimmiger Beschuß des Senats notwendig.

III. Die Bezeichnung der Doktorwürde bestimmt in sinngemäßer Anwendung des § 17 der Senat.

#### § 24.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Beginn des Studienjahrs 1928/29 (15. Oktober 1928) in Kraft.

\* Sie beträgt z. Z. 160 RM.

## ANHANG.

### Bestimmungen über die Veröffentlichung der Doktorarbeiten.

#### § 1.

- I. Die für die Zulassung zum Erwerb der Doktorwürde vorzulegende wissenschaftliche Abhandlung ist in doppelter, in Schreibmaschinenschrift herzustellender, gebundener Ausfertigung einzureichen.
- II. Die eine Ausfertigung bleibt beim Rektorat der Hochschule hinterlegt, die andere wird dem Bewerber zurückgegeben.

#### § 2.

Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Abhandlung in der von der Abteilung genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

#### § 3.

- I. Zu diesem Zweck hat der Bewerber 200 im Buchdruckverfahren hergestellte Abdrücke beim Rektorat der Hochschule abzuliefern.
- II. An Stelle dieser 200 Abdrücke können 75 durch Autographie, Hektographie oder ein ähnliches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Abzüge treten; diese müssen die Arbeit unverkürzt wiedergeben und sämtlich gut leserlich sein.
- III. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Abhandlung lediglich in verkürzter Form veröffentlicht wird. Die Fassung der verkürzten Arbeit ist vorher vom Prüfungsausschuß zu genehmigen. Die gekürzten Abdrücke sind im Buchdruckverfahren herzustellen und in 200 Stück abzuliefern.

#### § 4.

Jeder Abdruck (Abzug) hat ein besonderes Titelblatt zu enthalten. Auf diesem müssen aufgeführt sein: Die genaue Bezeichnung der Abhandlung, der Tag ihrer Einreichung bei der Hochschule, der Tag ihrer Annahme durch diese, die Namen der beiden Berichterstatter sowie der Vermerk: „Von der Technischen Hochschule München zur Erlangung der Würde eines Doktors der . . . . . genehmigte Abhandlung“.

#### § 5.

Vor Ablieferung dieser Abdrücke darf die Arbeit ganz oder teilweise nur mit Genehmigung der Abteilung veröffentlicht werden; dabei ist anzugeben, daß eine bei der Technischen Hochschule München zum Erwerb der Doktorwürde eingereichte Abhandlung zugrunde liegt.

#### § 6.

Die Stellen, an welche die von dem Bewerber abgelieferten Abdrücke überwiesen werden, werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Bibliotheksausschuß bestimmt.

Anlage 1.

**Die Technische Hochschule München**

verleiht unter ihrem derzeitigen Rektor

o. Professor . . . . .

mit dieser Urkunde

(Name) . . . . .

geboren zu . . . . .

die Würde eines Doktors der Technischen Wissenschaften (Dr.-Ing.),

nachdem er in der . . . . . Abteilung

in ordnungsgemäßem Prüfungsverfahren unter Mitwirkung

des . . . . . als Vorsitzenden,

des . . . . . als ersten Berichterstattlers  
und

des . . . . . als zweiten Berichterstattlers  
durch die Abhandlung

" . . . . . seine Befähigung, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, bewiesen und  
im Anschluß daran die vorgeschriebene mündliche Prüfung abgelegt hat.

Das Urteil über die gesamte Prüfung lautet

" . . . . . bestanden".

München, den . . . . . 19 . . . . .

Der Senat . . . . . Der Vorstand . . . . .  
der Technischen Hochschule. der . . . . . Abteilung

Auf Grund des § 3 der „Bestimmungen über die Verleihung der Doktorwürde“ werden im Einvernehmen von Senat und beteiligten Abteilungen folgende

**Ergänzungsvorschriften**

erlassen:

**I. Allgemeine Abteilung.**

Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 der oben erwähnten Bestimmungen hat der Bewerber auch eine vertiefte Ausbildung in der Dauer von mehreren Studienhalbjahren in dem Fach nachzuweisen, in dem er die Doktorwürde anstrebt.

**II. Landwirtschaftliche Abteilung.**

I. Der Bewerber muß die letzten beiden Halbjahre seines Hochschulstudiums an der Landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule München eingeschrieben gewesen sein; in besonderen Fällen kann hiervon befreit werden.

II. Zum Erwerb des Titels eines „Doktors der Landwirtschaft“ nach § 17 Abs. IV der Bestimmungen über den Erwerb der Doktorwürde wird nur zugelassen, wer — neben der Erfüllung der sonstigen Bedingungen — die Diplomhauptprüfung für Landwirte abgelegt hat.

III. Die wissenschaftliche Abhandlung darf noch nicht veröffentlicht sein.

**III. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung.**

Der Bewerber muß mindestens zwei Studienhalbjahre in jedem der 3 Seminare der Abteilung (Technisch-wirtschaftliches Institut — Privatwirtschaftliches Seminar — Juristisches Seminar) gearbeitet haben und dies nachweisen.

**IV. Die Maschineningenieur-Abteilung**

gibt folgendes bekannt:

I. Für die Abfassung der Abhandlung wird empfohlen, die in dem „Merkblatt für technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen“ (herausgegeben vom Deutschen Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine, zu beziehen durch den Verein deutscher Ingenieure, Berlin N. W. 7, Ingenieurhaus) aufgeführten Leitsätze zu beachten, und die vom Ausschuß für Einheiten und Formelzeichen

vorgeschlagenen „Mathematischen Zeichen und Formelzeichen“ (Anlage 1 des erwähnten Merkblatts) anzuwenden.

II. Die Abteilung lehnt es grundsätzlich ab, für den Druck der wissenschaftlichen Abhandlungen Kürzungen zuzulassen. Den Bewerbern wird deshalb schon wegen der Druckkosten dringend empfohlen, Überflüssiges, wie z. B. eine Wiedergabe bekannter Ableitungen oder eine Beschreibung bekannter Instrumente, fortzulassen und überhaupt die Arbeit so kurz zu halten, als es die Rücksicht auf die Klarheit der Darstellung zuläßt.

München, den 10. Dezember 1928.

Rektorat der Technischen Hochschule München:

Dr. Dantscher.

TECHNISCHE HOCHSCHULE  
STUTTGART  
ABTEILUNG FÜR BAUINGENIEURWESEN

ORDNUNG  
DER DIPLOMPRÜFUNG  
FÜR  
VERMESSUNGWESEN  
SAMT  
GESCHÄFTSORDNUNG

STUTTGART 1931

# Ordnung der Diplomprüfung für Vermessungswesen.

## INHALTSANGABE.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs.
- § 2. Zweck der Prüfung.
- § 3. Einteilung der Prüfung.
- § 4. Freiwillige Prüfungen.
- § 5. Prüfungsausschuß.
- § 6. Zulassungsbedingungen.
- § 7. Anrechnung auswärtiger Studien und bereits bestandener Prüfungen.
- § 8. Art und Dauer der Prüfungen.
- § 9. Hilfsmittel bei der Prüfung. Ausschluß von der Prüfung.
- § 10. Folgen des Ausbleibens oder des Zurücktretens. Wiederholung der Prüfung.
- § 11. Prüfungsnoten.
- § 12. Prüfungszeugnisse und Diplom.
- § 13. Prüfungsgebühren.

### II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

- § 14. Meldung.
- § 15. Prüfungsfächer.
- § 16. Bestimmungen über die Studienarbeiten.
- § 17. Bestehen der Prüfung.
- § 18. Besondere Bestimmungen für die Ablegung einer Sonderprüfung im Fach „Darstellende Geometrie“.

### III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

- § 19. Meldung.
- § 20. Zeit und Gegenstände der Prüfung.
- § 21. Bestehen der Prüfung.

### IV. Schlußbestimmung.

- § 22. Inkrafttreten.

#### Geschäftsordnung.

- § 1. Prüfungsausschüsse.
- § 2. Allgemeine Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse.
- § 3. Meldung und Zulassung zur Prüfung.
- § 4. Art und Dauer der Prüfungen. Bewertung der einzelnen Fächer.
- § 5. Studienarbeiten.
- § 6. Prüfungsaufgaben.
- § 7. Schriftliche Prüfungen.
- § 8. Mündliche Prüfungen.
- § 9. Ergebnisse der Nachprüfungen.
- § 10. Prüfungszeugnisse.
- § 11. Schlüßsitzung.
- § 12. Schlußberichte.

#### Anhang.

Verordnungen und Bekanntmachungen über die württembergische Staatsprüfung im höheren Vermessungsfach und über die Ausführung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

##### Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund der Diplomprüfung für Vermessungswesen den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

##### § 2.

##### Zweck der Prüfung.

Die Diplomprüfung für Vermessungswesen ist die wissenschaftliche Abschlußprüfung des Studiums der Vermessungskunde.

##### § 3.

##### Einteilung der Prüfung.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vor- und in eine Hauptprüfung.

##### § 4.

##### Freiwillige Prüfungen.

Außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern kann der Bewerber bei Gelegenheit einer Vor- oder Hauptprüfung freiwillig auch Prüfungen in anderen Fächern ablegen, die an der Technischen Hochschule vertreten sind (s. § 11 Abs. 4).

##### § 5.

##### Prüfungsausschuß.

<sup>(1)</sup> Für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung wird durch die Abteilung für Bauingenieurwesen je ein gesonderter Prüfungsausschuß bestellt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(2) Er besteht aus dem Abteilungsvorstand als Vorsitzenden, den von der Abteilung bestellten Berichterstattern und Mitgliedern der Berichterstattern und einem vom Finanzministerium bestellten Regierungsvertreter.

### § 6.

#### Zulassungsbedingungen.

(1) Für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung sind nachzuweisen:

1. für die Vorprüfung eine halbjährige, für die Hauptprüfung eine einjährige praktische Beschäftigung bei Vermessungsarbeiten<sup>1)</sup>;
2. für die Vorprüfung ein ordentliches Studium von 4, für die Hauptprüfung von 8 Semestern. Davon sind bis zur Vorprüfung eins, bis zur Hauptprüfung zwei an der Technischen Hochschule Stuttgart zu verbringen<sup>2)</sup>;
3. wissenschaftliche Studienarbeiten (s. § 14 und 19);
4. für die Vorprüfung, daß der Bewerber wenigstens während zwei Studienhalbjahren an Leibesübungen teilgenommen hat oder auf Grund des Zeugnisses des Vertrauensarztes der Hochschule von der Teilnahme an den Leibesübungen befreit war;
5. die Entrichtung der Prüfungsgebühren (s. § 13).

(2) Die Zeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben und insbesondere den Nachweis erbringen, daß der Bewerber alle Vorlesungen und Übungen belegt hat, über deren Gebiete sich die Prüfung erstrecken soll.

### § 7.

#### Anrechnung auswärtiger Studien und bereits bestandener Prüfungen.

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang angerechnet werden:

<sup>1)</sup> Siehe hierzu Anhang, Ziff. 7, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1926.

<sup>2)</sup> Studierende, welche zur württ. Staatsprüfung im Vermessungsfach zugelassen werden wollen, haben 4 Semester ihres Studiums an der Technischen Hochschule Stuttgart zu verbringen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. die an anderen Technischen Hochschulen (einschließlich Bergakademien) oder an Universitäten des deutschen Sprachgebiets betriebenen Studien;
2. die früher bestandenen Prüfungen.

(2) Gleichzeitig mit der Entscheidung zu 2. setzt er fest, in welchen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Sie ist mit der Vorprüfung abzulegen.

### § 8.

#### Art und Dauer der Prüfungen.

(1) Die Prüfungen sind zum Teil schriftlich oder zeichnerisch oder praktisch, zum Teil mündlich.

(2) Ihre Dauer in den einzelnen Fächern wird durch die Ge schäftsordnung bestimmt.

(3) Die mündlichen Prüfungen nehmen die Berichterstatter in Anwesenheit der Mitberichterstatter vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wohnt nach Möglichkeit den mündlichen Prüfungen bei.

### § 9.

#### Hilfsmittel bei der Prüfung. Ausschluß von der Prüfung.

(1) Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Wer dem zuwiderhandelt oder sich einer Täuschung schuldig macht, wird auf mindestens 1 Jahr von allen Prüfungen ausgeschlossen.

(3) Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

### § 10.

#### Folgen des Ausbleibens oder des Zurücktretens. Wiederholung der Prüfung.

(1) Wenn ein Bewerber ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, ohne sofort Gründe geltend zu machen, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(2) Ist ein Bewerber zweimal bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so wird er zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

(3) Die Prüfung kann bei Gelegenheit einer ordentlichen Prüfung im ganzen oder in denjenigen Fächern, in denen das Ergebnis nicht genügt hat, einmal wiederholt werden.

(4) Die Prüfung ist im ganzen zu wiederholen:

- im Falle des Abs. 1;
- wenn ein Bewerber in der schriftlichen Prüfung in einem Fache eine geringere Note als 2 erhält oder in irgend einem Fache sich der Prüfung entzieht.

(5) Im übrigen ist die Prüfung, wenn sie nicht bestanden ist (§ 17 und 21), in den Fächern zu wiederholen, in denen die verlangte Durchschnittsnote oder Note nicht erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Dem Nichtbestehen der Prüfung steht es gleich, wenn ein Bewerber auf Grund des § 9 von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses verlustig erklärt worden ist.

### § 11.

#### Prüfungsnoten.

(1) Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0 bis 8 und zwischenliegende Zehntel beurteilt.

(2) Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar oder nicht gefertigt,
- 1 schlecht,
- 2 ungenügend,
- 3 nicht ganz genügend,
- 4 genügend,
- 5 befriedigend,
- 6 gut,
- 7 sehr gut,
- 8 ausgezeichnet.

(3) Das Gesamturteil jeder Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Das Gewicht der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(4) Die bei den freiwilligen Prüfungen erzielten Ergebnisse bleiben bei der Berechnung des Gesamturteils außer Ansatz. Auf Wunsch des Bewerbers können sie in die Zeugnisse aufgenommen werden.

### § 12.

#### Prüfungszeugnisse und Diplom.

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält.

(2) Als Ausweis über die bestandene vollständige Diplomprüfung wird das Diplom, d. h. die Urkunde über die Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs ausgehändigt. Es enthält sowohl die Gesamturteile der Vor- und Hauptprüfung als auch die Einzelnoten der Hauptprüfung.

(3) Das Gesamturteil lautet:

- Bestanden bei einer Durchschnittsnote von 4,0—5,3;
- Gut bestanden " " " 5,4—6,6;
- Sehr gut bestanden " " " 6,7—7,4;
- Mit Auszeichnung bestanden " " " 7,5 u. mehr.

(4) Die Zeugnisse und das Diplom werden vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

### § 13.

#### Prüfungsgebühren.

(1) Mit der Meldung zu den Prüfungen ist die Prüfungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt:

- für die Vorprüfung . . . . . 75 RM,
- für die Hauptprüfung . . . . . 100 RM.

(2) Für das Zeugnis über die Vorprüfung und die Hauptprüfung ist die verordnete Gebühr zu entrichten\*).

\* Diese beträgt zur Zeit:

10 RM für das Zeugnis der Vorprüfung,  
20 RM für das Zeugnis der Hauptprüfung.

## II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

### § 14.

#### Meldung.

(1) Die Meldung zur Vorprüfung ist spätestens am 1. Juli beim Rektorat schriftlich einzureichen \*).

Der Meldung, in der die genaue Anschrift des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges;
2. diejenigen Schriftstücke, welche die im § 6 geforderten Nachweisen belegen;
3. von Bewerbern, welche die Sonderprüfung im Fach „Darstellende Geometrie“ bestanden haben, der Nachweis hierüber (§ 17);
4. Studienarbeiten aus den folgenden Gebieten (s. § 16):
  - a) Höhere Mathematik und Trigonometrie;
  - b) Darstellende Geometrie, falls nicht die Sonderprüfung (§ 18) bestanden ist;
  - c) Technische Mechanik;
  - d) Plan- und Geländezeichnungen;
  - e) Vermessungskunde:
    - 1 Höhen- und Lageplan als Ergebnis der Hauptvermessungsübung, ferner Längen- und Querschnitte von Verkehrswegen. Die Messungs- und Feldbücher sind beizufügen;
    - f) Physikalische Messungen.

\* Vordrucke sind beim Hausinspektor zu erhalten.

### § 15.

#### Prüfungsfächer.

- (1) Die Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:
  1. Vermessungskunde;
  2. Differential- und Integralrechnung mit Anwendungen aus der analytischen Geometrie;
  3. Ebene und sphärische Trigonometrie;
  4. Technische Mechanik;
  5. Darstellende Geometrie;
  6. Physik;
  7. Grundzüge der Chemie;
  8. Geologie mit Mineralogie (einschl. Grundzüge der Bodenkunde);
  9. Grundzüge der Botanik;
  10. Acker- und Wiesenbau.
- (2) In den Fächern 1—5 wird schriftlich oder zeichnerisch und, soweit erforderlich, mündlich, im Fach 1 außerdem praktisch, in allen übrigen Fächern nur mündlich geprüft.

### § 16.

#### Bestimmungen über die Studienarbeiten.

(1) Die in § 14 aufgeführten Studienarbeiten werden vom Berichterstatter nur anerkannt, wenn sie beglaubigt sind. In besonderen, genügend begründeten Fällen kann die ordnungsmäßige Beglaubigung durch eine wahrheitsgemäße Versicherung des Studierenden, daß die Arbeit eigenhändig und selbstständig angefertigt wurde, ersetzt werden.

(2) Die Studienarbeiten werden vom Berichterstatter nach ihrem Inhalt, die Zeichnungen auch nach der zeichnerischen Ausführung geprüft und gemäß § 11 gewertet.

(3) Werden die Vorlagen vom Prüfungsausschuß insgesamt als genügend befunden, so wird der Bewerber zur weiteren Prüfung zugelassen, andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORPRÜFUNG

### § 17.

#### Bestehen der Prüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern, einschließlich der Studienarbeiten, mindestens 4,0 allen Fächern, einschließlich der Studienarbeiten, mindestens 4,0 beträgt und außerdem in den Fächern 1—5 (s. § 15) wenigstens die Durchschnittsnote 4,0, sowie in den Fächern 2—5 keine geringere Note als 3,0 und im Fache 1 wenigstens die Note 4,0 erreicht worden ist.

### § 18.

#### Besondere Bestimmungen für die Ablegung einer Sonderprüfung im Fach „Darstellende Geometrie“.

An Stelle der nach den §§ 14 und 15 vorgesehenen ordentlichen Vorprüfung im Fach „Darstellende Geometrie“ kann auch eine Sonderprüfung nach folgenden Bestimmungen abgelegt werden:

1. Die Sonderprüfung findet zu Beginn eines jeden Sommersemesters statt. Sie soll den Bewerbern Gelegenheit geben, möglichst frühzeitig genügende Kenntnisse und Fertigkeit in Darstellender Geometrie nachzuweisen, soweit sie schon durch den Unterricht an einer höheren Schule oder an der Hochschule erworben wurden.

Die Prüfung ist zeichnerisch und erstreckt sich auf die Aufgaben aus der elementaren Darstellenden Geometrie unter Einschluß der Darstellung von Schnitten und Durchdringungen von Kegel- und Umdrehungskörpern mit Beschränkung auf das im Unterricht an einer höheren Schule übliche Maß. Die Prüfungsdauer beträgt 4 Stunden.

2. Die Meldung zu dieser Prüfung ist unter genauer Angabe der Anschrift des Bewerbers spätestens bis zum 5. Tag vor Ablauf der Belegfrist beim Rektorat einzureichen. Mit der Meldung sind folgende Nachweise vorzulegen:

- das Zeugnis einer höheren Schule oder Hochschule, aus welchem die frühere Beschäftigung im Unterricht mit dem Prüfungsfach hervorgeht;
- beglaubigte Studienarbeiten einer höheren Schule oder Hochschule, unter denen zum wenigsten auch Darstellungen

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORPRÜFUNG

von Schnitten und Durchdringungen von Kegel- und Umdrehungskörpern enthalten sein müssen;

- eine Bescheinigung, daß der Bewerber ordentlicher Studierender des Vermessungswesens an der Technischen Hochschule Stuttgart ist.

Bewerber, die am Unterricht in Darstellender Geometrie erst während des Wintersemesters an der Technischen Hochschule teilnehmen, haben die unter 2a und b verlangten Belege spätestens am 1. März abzuliefern.

Eine besondere Gebühr für diese Prüfung wird nicht erhoben; sie ist in die Prüfungsgebühr für die ordentliche Vorprüfung eingeschlossen.

3. Bei unzureichenden Nachweisen erkennt die Abteilung auf Antrag des Berichterstatters und Mitberichterstatters auf Abweisung des Bewerbers. In diesem Fall sind der Vortrag und die Übungen in „Darstellende Geometrie A“ zu belegen und ist die ordentliche Vorprüfung in diesem Fach abzulegen. Bei nicht voll zureichenden Belegen kann die Zulassung zur Sonderprüfung davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber während des Wintersemesters am Unterricht in Darstellender Geometrie teilnimmt und die fehlenden Belege bis zum 1. März nachliefer.

4. Eine besondere Note für die zur Sonderprüfung vorgelegten Studienarbeiten wird nicht erteilt. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote für die Studienarbeiten nach § 5 der Geschäftsordnung fällt diese Note aus.

5. Die Prüfungsnote wird nach den Bestimmungen der ordentlichen Vorprüfung erteilt und an Stelle der Note für das Fach „Darstellende Geometrie“ in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

6. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht wird.

7. Eine Wiederholung der Sonderprüfung ist nicht zulässig. Wird sie nicht bestanden, so ist die ordentliche Vorprüfung im Fach „Darstellende Geometrie“ abzulegen. Der Bewerber hat alsdann nachzuweisen, daß er auch die Vorträge und Übungen dieses Faches belegt hat.

8. Der Ausschluß von der Sonderprüfung und die Entziehung des Prüfungszeugnisses regelt sich nach § 9.

### III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

#### § 19.

##### Meldung.

(1) Die Meldung zur Hauptprüfung\*) ist spätestens am 1. Juli bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.  
(2) Der Meldung, in der die genaue Anschrift des Bewerbers anzugeben ist, sind beizufügen:

1. ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges;
2. die Schriftstücke, die erforderlich sind, um die in § 6 verlangten Nachweise zu erbringen.

(3) Der Nachweis zu § 6 Ziff. 3 ist zu erbringen durch Vorlage von Studienarbeiten aus folgenden Gebieten:

- a) eine Katastermeßurkunde nebst zugehörigen Handrissen (Maßstab mindestens 1:1000) über die Aufnahme eines kleinen Gewandes, mit Beifügung der Feldbücher und der Berechnungen für die trigonometrische und polygonometrische Grundlage der Vermessung;
- b) Bearbeitung eines trigonometrischen Netzes;
- c) Aufnahme einer vorhandenen oder geplanten Weg-, Bahn- oder Kanalstrecke von mindestens 1 km Länge, oder einer Wasserkraftanlage;
- d) Kurvenplan eines Geländes von wenigstens 1 qkm Fläche (Maßstab des Planes nicht kleiner als 1:2500); die angewandten verschiedenen Arten der Höhenaufnahme sind auf dem Plan anzugeben. Alle Feld- und Rechnungsbücher sind beizufügen;
- e) Bearbeitung eines Fein-Nivellements von mindestens 1 km Länge;
- f) Bearbeitung eines Höhennetzes;

\*) Vordrucke sind beim Hausinspektor zu erhalten.

g) topographische Geländeaufnahmen nach wenigstens zwei verschiedenen Methoden in Maßstäben zwischen 1:10000 und 1:50000;

h) Kartenentwürfe;

i) Arbeiten aus dem Gebiet der Feldbereinigung.

(4) Die im Absatz 3 aufgeführten Studienarbeiten nebst Beilagen werden nur anerkannt, wenn sie durch Namensunterschrift des Dozenten mit der Beglaubigung versehen sind, daß sie vom Bewerber unter Anleitung des Dozenten, im übrigen aber selbstständig ausgeführt worden sind.

(5) Der Zeitpunkt, zu dem die Studienarbeiten vorgelegt werden müssen, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

(6) Die eingereichten Arbeiten werden vom Berichterstatter sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach der zeichenmässigen Ausführung geprüft und nach Maßgabe des § 11 beurteilt.

(7) Werden die Vorlagen von dem Prüfungsausschuss insgesamt als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

#### § 20.

##### Zeit und Gegenstände der Prüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung wird zu Anfang des Winterhalbjahrs abgehalten.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Niedere Geodäsie: Lage-, Höhen- und Tachymetriesungen aller Art einschließlich Photogrammetrie;
2. Höhere Geodäsie;
3. Ausgleichsrechnung: Anwendungen der Methode der kleinsten Quadrate auf geodätische Aufgaben;
4. Direkte astronomische Zeit- und Ortsbestimmung;
5. Katastermessungen;
6. Feldbereinigung;
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
8. Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts;
9. Rechtslehre vom Grundeigentum;
10. Geophysik.

## BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE HAUPTPRÜFUNG

(3) In den Fächern 7—10 wird nur mündlich geprüft; sonst ist die Prüfung schriftlich, soweit erforderlich auch mündlich, und in den Fächern 1 und 4 auch praktisch.

### § 21.

#### Bestehen der Prüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt einschließlich der Studienarbeiten mindestens 4,0 beträgt und außerhalb in jedem der Fächer 1—6 (s. § 20 Abs. 2) mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

---

## S C H L U S S B E S T I M M U N G

### IV. Schlußbestimmung.

#### § 22.

#### Inkrafttreten.

Vorstehende Prüfungsordnung tritt an Stelle der Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1906 am Tage der Genehmigung durch das Kultministerium in Kraft.

---

TECHNISCHE HOCHSCHULE  
STUTTGART

GESCHÄFTSORDNUNG  
ZUR  
ORDNUNG  
DER  
DIPLOMPRÜFUNG FÜR  
VERMESSUNGWESEN

GENEHMIGT  
DURCH ERLASS DES KULTMINISTERIUMS  
VOM 19. FEBRUAR 1931 / NR. 1546

STUTTGART 1931

§ 1.

**Prüfungsausschüsse.**

(1) Zur Abhaltung der Vorprüfung und Hauptprüfung werden Prüfungsausschüsse bestellt, welche bestehen:

1. aus je zwei Dozenten der Technischen Hochschule als Berichterstatter und Mitberichterstatter für jedes Prüfungsfach,
2. aus einem Regierungsvertreter, welcher, unbeschadet des akademischen Charakters der Prüfungen, dazu abgeordnet wird.

(2) Als Berichterstatter wird in der Regel der Vertreter des Fachs, als Mitberichterstatter ein Mitglied der Abteilung bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch Beschuß der Abteilung.

(3) Der Regierungsvertreter wird auf Ersuchen des Rektors durch Vermittlung des Kultministeriums vom Finanzministerium ernannt.

(4) Jeder Prüfungsausschuß wird für ein Jahr bestellt und behält seine Amtsbefugnis, bis ein neuer Ausschuß ernannt ist.

(5) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Abteilungsvorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wechselt zu Beginn des Sommerhalbjahrs die Vorstandshaft der Abteilung, so behält der abgehende Abteilungsvorstand, unter dessen Amtsführung über die Zulassung der Bewerber entschieden worden ist, den Vorsitz im Prüfungsausschuß.

(6) Dem Ausschuß ist ein Prüfungssekretär beigegeben, der vom Rektorat der Technischen Hochschule bestellt wird.

§ 2.

**Allgemeine Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse.**

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Ausschußmitglieder zu den Sitzungen.

(2) Der Ausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

<sup>(3)</sup> Der Prüfungssekretär nimmt die vorgelegten Studienarbeiten an und legt sie zur Durchsicht durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf. Er besorgt die Ausfertigungsgeschäfte, legt die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten an und fertigt die Niederschrift über den Verlauf der Ausschußsitzungen. Er berechnet die Gebühren der Mitglieder des Ausschusses nach besonders festzustellendem Verteilungsplan und führt bei den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge die Aufsicht. Hierzu werden ihm Aufsichtsbeamte nach Bedürfnis beigegeben, die er unter Mitwirkung des Rektorats im Benehmen mit dem Prüfungs vorsitzenden zu bestellen hat.

### § 3.

#### Meldung und Zulassung zur Prüfung.

<sup>(1)</sup> Die Studierenden werden vom Rektorat durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ zur Meldung für die Prüfung und zur Einreichung der Studienarbeiten aufgefordert.

<sup>(2)</sup> Die nur einmal zulässige Meldung zu Nachprüfungen ist zur Meldezeit für eine ordentliche Prüfung zu machen; der Bewerber hat in seiner Meldung genau anzugeben, in welchen Fächern er sich der Nachprüfung unterziehen will.

<sup>(3)</sup> Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder Privatfirmen herrühren, rechtmäßig unterzeichnet sein; wenn sie von ausländischen Behörden oder Firmen ausgestellt sind, müssen sie amtlich beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

<sup>(4)</sup> Nach Ablauf der Meldefrist leitet der Rektor die eingegangenen Meldungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu. Dieser prüft unter Mitwirkung des Prüfungssekretärs die Belege, entwirft den Prüfungsplan nach den Bestimmungen des § 4 und beruft, nachdem ihm von den Berichtern die Verzeichnisse über die Bewertung der eingereichten Studienarbeiten vorgelegt sind (s. § 5 Abs.<sup>1</sup>), den Prüfungsausschuß zu einer Sitzung, in der über die Zulassung der Bewerber Beschuß gefaßt und der Prüfungsplan festgestellt wird.

<sup>(5)</sup> Die zugelassenen Bewerber werden unter Angabe des Beginns der Prüfung, die zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung benachrichtigt.

### § 4.

#### Art und Dauer der Prüfungen, Bewertung der einzelnen Fächer.

<sup>(1)</sup> Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen über die Art und die Zeitdauer der Prüfungen, sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer aufzustellen. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Prüfling. In den Fächern, in denen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet eine mündliche Prüfung nur dann statt, wenn der Berichterstatter sie nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung für notwendig erachtet.

I. Vorprüfung	Prüfung		Gewicht der Note
	schriftl.	mündl.	
1. Vermessungskunde (1½ Tag schriftl., 1 Tag prakt.) . . . . .	schriftl. u. prakt. 3½ Tage	—	3
2. Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie . . . . .	1 Tag	—	3
3. Ebene und sphärische Trigonometrie . . . . .	½ Tag	—	2
4. Technische Mechanik . . . . .	1 Tag	—	2
5. Darstellende Geometrie *) . . . . .	½ Tag	—	2
6. Physik . . . . .	—	bis 20 Min.	1
7. Grundzüge der Chemie . . . . .	—	bis 20 Min.	1
8. Geologie mit Mineralogie (einschl. Grundzüge der Bodenkunde) . . . . .	—	bis 20 Min.	1
9. Grundzüge der Botanik . . . . .	—	bis 20 Min.	1
10. Acker- und Wiesenbau . . . . .	—	bis 20 Min.	1
11. Studienarbeiten . . . . .	—	—	2

<sup>\*)</sup> s. hierzu auch § 18 der Prüfungsordnung.

II. Hauptprüfung	Prüfung		Gewicht der Note
	schriftl.	mündl.	
1. Niedere Geodäsie (3½ Tage praktisch mit Ausarbeitungen) . . . . .	prakt. 3½ Tage	—	3
2. Höhere Geodäsie . . . . .	1 Tag	—	2
3. Ausgleichungsrechnung . . . . .	½ Tag	—	2
4. Zeit- und Ortsbestimmung (1½ Tag schriftlich, 1 Tag praktisch soweit möglich) . . . . .	1 ½ Tage	—	2
5. Katastervermessungen . . . . .	½ Tag	bis 20 Min.	1
6. Feldbereinigung . . . . .	½ Tag	—	1
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	bis 20 Min.	1
8. Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts . . . . .	—	bis 20 Min.	1
9. Rechtslehre vom Grundeigentum auf dem Gebiet des öffentlichen und bürgerlichen Rechts . . . . .	—	bis 20 Min.	1
10. Geophysik . . . . .	—	bis 20 Min.	1
11. Studienarbeiten . . . . .	—	—	2

(2) Der Tag ist zu 8 Arbeitsstunden angenommen.

(3) Für das Maß der Anforderungen in den Prüfungen ist der Umfang bestimmd, in dem die einzelnen Fächer an der Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan behandelt werden.

### § 5. Studienarbeiten.

(1) Die Notenverzeichnisse über die Bewertung der Studienarbeiten werden dem Prüfungsvorsitzenden, unmittelbar nachdem die eingereichten Arbeiten zur Durchsicht durch den Prüfungsausschuß aufgelegt waren, von den Berichterstattern vorgelegt.

(2) Bei der Ermittlung des Durchschnitts aus allen Prüfungsfächern werden die Noten für die zur Vorprüfung und zur Hauptprüfung eingereichten Studienarbeiten mit zweifacher Bewertung mitgerechnet. Sie werden ermittelt als Durchschnitt der Einzelnoten, welche für die Studienarbeiten in jedem Fach unter Berücksichtigung ihres Inhalts und Umfangs wie auch der durch die Arbeiten bewiesenen zeichnerischen Fertigkeit von den Berichtern erteilt sind.

(3) Dem Regierungsvertreter wird auf seinen Wunsch Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und deren Noten einzusehen.

(4) Die Studienarbeiten werden den Bewerbern nach erfolgter Beurteilung zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

### § 6.

#### Prüfungsaufgaben.

(1) Die Berichterstatter stellen in Gemeinschaft mit den Mitberichterstattern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern fest, bezeichnen die zulassenden Hilfsmittel und übersenden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie mit seiner Unterschrift versehen dem Berichterstatter wieder zustellt. Nach Abschluß der Prüfung werden die Urschriften der Prüfungsaufgaben mit Anlagen zu den Prüfungsaufgaben genommen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungssekretär und alle Personen, die bei der Vorbereitung und Vervielfältigung der Aufgaben mitwirken, sind zur strengsten Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen spätestens einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

### § 7.

#### Schriftliche Prüfungen.

(1) Das Schreib- und Zeichengerät sowie das erforderliche Kanzlei- oder Zeichenpapier haben die Bewerber in die Prüfung mitzubringen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten angewiesen.

(3) Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Prüflingen die Vorschriften für ihr Verhalten in der Prüfung, insbesondere das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs mit Dritten während der Prüfung bekanntzugeben. Dies geschieht durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des § 7 der Geschäftsordnung durch den Aufsichtsbeamten.

(4) Die schriftlichen Aufgaben werden den Bewerbern nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Berichterstatter oder den Mitberichterstatter oder nach deren Anordnung durch den Prüfungssekretär eröffnet.

(5) Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Blatt zu bearbeiten, das auf der Vorderseite mit dem Namen des Bewerbers, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Prüflings zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichnetes leeres Blatt abzugeben.

(6) Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopf des Bogens oder Blattes vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen Änderungen nicht mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Bewerber zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder ein leeres Blatt abgegeben haben.

(7) Kein Bewerber darf während der Prüfung ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten den Prüfungsraum ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet. Über die Bewerber, die den Raum vorübergehend verlassen, hat der Aufsichtsbeamte eine Niederschrift hinsichtlich der Zeit des Austritts und des Wiedereintritts zu führen, die vom Aufsichtsbeamten unterschrieben mit den Lösungen dem Berichterstatter zuzuschicken ist; sie bleibt bei den Lösungen.

(8) Der Aufsichtsbeamte sendet die abgegebenen Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Berichterstatter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitberichterstatter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Vor-

sitzenden weitergibt. Nach Beendigung der etwaigen mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

(9) Zu widerhandlungen der Prüflinge gegen die Vorschriften der Prüfungs- und Geschäftsordnung, sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschuß des Ausschusses herbeiführt.

(10) Den Bewerbern darf vor Abschluß einer Prüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden.

## § 8.

### Mündliche Prüfungen.

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wohnt, soweit möglich, den mündlichen Prüfungen bei. Den anderen Ausschußmitgliedern ist die Teilnahme freigestellt. Nach Beendigung der von den Berichterstattern vorgenommenen Prüfung eines Prüflings sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 4) — der Vorsitzende, der Regierungsvertreter und jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

(2) In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 4), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichtern durch Erteilung der Noten festgestellt.

## § 9.

### Ergebnisse der Nachprüfungen.

Hat ein Bewerber sich in einzelnen Fächern der Nachprüfung unterzogen, so werden in diesen Fächern die seitherigen Noten durch die neuerworbenen ersetzt.

## § 10.

### Prüfungszeugnisse.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Studienarbeiten werden nach den Bestimmungen des § 11 der Prüfungsordnung Noten erteilt, die für jedes Fach auf Zehntel abgerundet werden.

2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf Zehntel abgerundet,  $\frac{8}{100}$  und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzen Zehntel berechnet. In der vom Prüfungssekretär — und zur Gegenkontrolle vom Prüfungsvor sitzenden — zu fertigenden Notenzusammenstellung sind die aus schlaggebenden Durchschnittsnoten auf Hundertstel genau an zugeben.

#### § 11.

##### Schluß-Sitzung.

Der Vorsitzende hat den Prüfungsausschuß möglichst bald nach Abschluß der Prüfungen im Einverständnis mit dem Regierungs vertreter zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Be richterstatter über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen. Sodann sind die von jedem Prüfling in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen. Hierbei ist das Ergebnis der etwaigen mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen. Aus den so erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Stu dienarbeiten (siehe § 5) auf Grund der Bestimmungen des § 12 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Bewerbers bestimmt.

#### § 12.

##### Schlußberichte.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Prüfungsvor sitzende dem Rektorat, und das Rektorat, soweit erforderlich, dem Kultministerium. Dem Bericht des Rektorats an das Kultministerium werden einige Abschriften der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an die anderen in Frage kommenden Ministerien und an die Reichsbahndirektion Stuttgart beigefügt.

#### Anhang.

##### Verordnungen und Bekanntmachungen über die württembergische Staatsprüfung im höheren Vermessungsfach und über die Aus führung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben.

1. Verordnung des Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der zu Vermessungsarbeiten öffentlich zu bestellenden Personen (Prüfungsordnung für das höhere Vermessungsfach) vom 19. März 1926 (Reg.Bl. S. 73) in der Fassung des § 19 der Verordnung vom 4. Juli 1929 (Reg.Bl. S. 260).

2. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern, des Ernährungswesens und der Finanzen über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 15. April 1926 (Reg.Bl. S. 99).

Hierin ist bestimmt, daß Vermessungsarbeiten für die Erhal tung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, sowie für die Sicherung der Grenzabmarkungen nur an Personen übertragen werden können, die vom Präsidenten des Landes finanzamts zur Beschäftigung bei Katastervermessungsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das höhere Vermessungsfach zugelassen worden sind. Anträge auf Zulassung sind auf 1 April jeden Jahres einzureichen (siehe Ziff. 7).

3. Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben vom 4. Juli 1929 (Reg.Bl. S. 260).

4. Verordnung des Finanzministeriums über die Staatsprüfung im höheren Vermessungsfach vom 29. November 1929 (Reg.Bl. S. 345).

5. Verordnung des Finanzministeriums über die praktische Tätigkeit der Diplomingenieure des Vermessungsfachs vom 29. November 1929 (Reg.Bl. S. 354).

6. Verordnung des Finanzministeriums über die Vereidigung und öffentliche Bestellung der zur Ausführung von Arbeiten der Landesvermessung und zur Abmarkung von Eigentumsgrenzen befähigten Personen vom 29. November 1929 (Reg.Bl. S. 362).

7. Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Ausbildung im höheren Vermessungsberuf vom 30. April 1926 (Staatsanzeiger Nr. 101 vom 3. Mai 1926) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 18. Januar 1928 (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 19. Januar 1928) und vom 19. Februar 1929 (Staatsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1929):

„Im Einverständnis mit den Ministerien des Innern, des Ernährungswesens und des Kultministeriums wird zur Ausführung des § 14 Abs. 1 der Primärkatasterverfügung vom 1. September 1899 (Reg.Bl. S. 667) in der Fassung vom 15. April 1926 (Reg.Bl. S. 99) folgendes bekanntgegeben:

1. Die Anzahl der alljährlich bei Katastervermessungsarbeiten Zuzulassenden setzt das Finanzministerium fest. Zulassungsgesuche sind bis spätestens 1. April jeden Jahres unter Anschluß des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren deutschen Schule, sowie bei Minderjährigen einer Einwilligung des Vaters oder Vormunds an den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Stuttgart einzureichen. Der Gesuchsteller hat dabei durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß er frei von hinderlichen körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist.

2. Studierende, die später zu der Staatsprüfung im Vermessungsfach zugelassen werden wollen, müssen nach § 3 der Prüfungsordnung für das höhere Vermessungsfach wenigstens während der Hälfte der vorgeschriebenen einjährigen Vorpraxis bei Katastervermessungsarbeiten in Württemberg, und zwar vor Beginn des eigentlichen Fachstudiums an der Technischen Hochschule beschäftigt gewesen sein. Damit sie diese Beschäftigungsdauer bis dahin unter allen Umständen erreichen, empfiehlt es sich für die künftigen Studierenden des höheren Vermessungsfachs, ihre Vorpraxis bei einem mit Katastervermessungsarbeiten beschäftigten Geometer (Oberamtsgeometer, Katastergeometer) oder einem staatlichen oder körperschaftlichen Vermessungsamt zu beginnen.“

**S a t z u n g**  
der  
**Studentenschaft der Universität**  
**Tübingen.**

**Wahlordnung, Kassenordnung**  
**Geschäftsordnungen**  
**Ehrenordnung**

---

## Satuzungen.

### A. Die Studentenschaft.

#### § 1.

Die immatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit, sowie die immatrikulierten nicht eingebürgerten Studierenden deutscher Nation (deutsche Sprache, Geschichte und Kultur) bilden die Studentenschaft der Universität Tübingen (s. Erlanger Verfassung).

Anderen Studierenden kann der A.St.A. auf Antrag des Vorstands die Mitgliedschaft gewähren.

#### § 2.

Die Studentenschaft der Universität Tübingen ist verfassungsmäßiges Mitglied der Universität und Mitglied der Deutschen Studentenschaft.

#### § 3.

Der Wirkungskreis der Studentenschaft erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten:

- a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden.
- b) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft.
- c) Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in allen studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin.
- d) Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands.
- e) Pflege des geistigen und geistlichen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Angehörigen der Universität.
- f) Pflege der Leibesübungen der Studierenden.

Bei alledem wird das Streben der Studentenschaft darauf gerichtet sein, ihre Mitglieder zu dem Bewußtsein innerer Einheit und fester Zusammengehörigkeit mit dem Volksganzen zu erziehen.

Ausgeschlossen sind parteipolitische und konfessionelle Siede.

#### § 4.

Die studentischen Ehrenangelegenheiten werden durch eine besondere Ehrenordnung geregelt.

Vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wurden genehmigt:

die Satzungen	durch Erlass vom 7. Mai 1921
die Wahlordnung	- - - 15. Juli 1921
die Kassenordnung	- - - 23. Juli 1921
die Ehrenordnung	- - - 23. Juli 1921

Jeder Tübinger Student untersteht der allgemeinen Ehrenordnung; der Ehrengerichtsordnung insofern als er nicht eine Gegenerklärung (§ 2 (7) E.O.) abgibt.

## B. Die Organe der Studentenschaft.

### § 5.

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. Die Allgemeine Studentenversammlung (A.St.V.)
2. Der Allgemeine Studentenausschuss (A.St.A.)
3. Der Vorstand
4. Die Ämter
5. Die Sachgeschenke.

### I. Die Allgemeine Studentenversammlung.

#### § 6.

Die A.St.V. ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Studentenschaft im Sinne des § 9. Sie ist vom A.St.A. mindestens einmal im Semester einzuberufen, außerdem:

- a) auf Eruchen des Rektors
- b) auf Beschluss des A.St.A.
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder der Studentenschaft.

#### § 7.

Die A.St.V. nimmt Tätigkeits- und Rechnungsbericht des A.St.A. entgegen und ist berechtigt, zu diesem Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und nähere Ausführungen zu verlangen.

Der Beschlussfassung der A.St.V. unterliegen Änderungen der Satzungen und der Ehrenordnung (§ 40), ferner Angelegenheiten, die ihr der A.St.A. wegen ihrer besonderen Wichtigkeit vorlegt. Der A.St.A. ist verpflichtet, der A.St.V. eine Angelegenheit vorzulegen, wenn es der Rektor oder  $\frac{1}{10}$  der Studentenschaft verlangt.

#### § 8.

Die Beschlüsse der A.St.V. sind für den A.St.A. bindend. Vermag dieser sich einem Beschluss der A.St.V. nicht zu fügen, so kann er innerhalb 4 Wochen in einer 2. Versammlung unter Darlegung seiner Gründe einen nochmaligen Beschluss herbeiführen. Kommt auch diesmal keine Übereinstimmung zustande, so kann der A.St.A. zurücktreten. Der Vorstand hat in diesem Falle binnen 14 Tagen eine Neuwahl anzurufen und führt bis zum Zusammentritt des A.St.A. die Geschäfte der Studentenschaft weiter.

#### § 9.

Die A.St.V. muß ordnungsgemäß in der Regel 5, in dringenden Fällen 1 Tag vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett einberufen werden.

Die Tagesordnung steht der A.St.A. fest; nur über die in ihr enthaltenen Punkte ist eine Ausprache zulässig.

### § 10.

Eröffnung, Schließung und Leitung der A.St.V. liegt dem Vorstand ob.

#### § 11.

Jede ordnungsgemäß einberufene A.St.V. ist beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, falls die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Die Beschlüsse der A.St.V. werden am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

#### § 12.

Der Rektor ist zu jeder A.St.V. einzuladen. Er oder sein Stellvertreter hat das Recht, außerhalb der Rednerliste das Wort zu ergreifen. Die Mitglieder des Lehrkörpers, sowie der Universitätsrat sind berechtigt, an jeder A.St.V. teilzunehmen.

#### § 13.

Der Vorsitzende kann den Mitgliedern des A.St.A. außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen, ebenso den Leitern der Ämter in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.

### II. Der Allgemeine Studentenausschuss (A.St.A.).

#### § 14.

Der A.St.A. geht aus allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen innerhalb der einzelnen Fakultäten hervor. Alles Nähere regelt die Wahlordnung; sie bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

Die Amts dauer der Mitglieder des A.St.A. wählt jeweils ein Semester und beginnt am Schluss des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat.

#### § 15.

Der A.St.A. beschließt im Namen der Studentenschaft in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er wählt spätestens 4 Wochen nach seinem ersten Zusammentritt aus seiner Mitte den Vorstand nach Maßgabe des § 22.
2. Er richtet nach Bedarf Ämter ein (i. § 25 ff.).
3. Er gibt dem Vorstand und den Ämtern Richtlinien für ihre Arbeit und überwacht deren Tätigkeit.
4. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vermögensbeirat den Haushaltplan auf und setzt die Semesterbeiträge der Studierenden fest.

Studierende, die sich in der studentischen Arbeit besonders bewährt haben, kann der A.St.A. für die Dauer eines Semesters zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme be wählen.

### § 16.

Die Mitglieder des A.St.A. sind zu tätiger Mitarbeit an der studentischen Selbstverwaltung verpflichtet.

### § 17.

Die Mitgliedschaft im A.St.A. geht verloren:

- a) durch Austritt;
- b) durch Examatrikulation;
- c) durch Verbürgung einer schweren Disziplinarstrafe (s. Vorschriften für Studierende § 43 Abi. 2—4);
- d) durch Verurteilung seitens des studentischen Ehrenstrafgerichtes gemäß §§ 37 und 39 der Ehrenordnung;
- e) bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen einer gegen Strafgesetze verstoßenden Handlung, wenn der Auschluß durch den A.St.A. beschlossen wird;
- f) bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß von  $\frac{2}{3}$  des A.St.A. Eingehende Begründung des Beschlusses ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Für ausstehende Mitglieder treten die Studierenden der selben Fakultät ein, die bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben. Ist kein Kandidat mehr vorhanden, so hat der A.St.A. das Recht der Beimahl aus der betreffenden Fakultät.

### § 18.

Sitzungen des A.St.A. finden in der Regel alle 14 Tage statt, außerdem:

- a) auf Beschluß des Vorstandes;
- b) auf Antrag von 3 Mitgliedern des A.St.A.

Die Sitzungen sind vom Vorstand 2 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

### § 19.

Die Sitzungen sind vom Vorstand vorzubereiten und werden von ihm geleitet.

Der A.St.A. wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die Verhandlungen ein Protokoll führt; dieses ist vom A.St.A. zu genehmigen.

Wichtige Beschlüsse des A.St.A. sind am Schwarzen Brett anzuschlagen.

### § 20.

Der A.St.A. ist beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich bei einer Sitzung Beschußunfähigkeit, so ist die nächste Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzuberufen, und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erhöhten beschlußfähig.

## III. Der Vorstand.

### § 21.

In der Hand des Vorstandes liegt die gesamte Verwaltung nach Maßgabe der Bechluße der A.St.V. und des A.St.A. sowie die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des Haushaltplanes und im Einvernehmen mit dem Vermögensbeirat.

Er ist dem A.St.A. verantwortlich und muß diesem über seine Maßnahmen Rechenschaft geben.

### § 22.

Der Vorstand wird vom A.St.A. in geheimer Wahl gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, der die Studentenschaft nach außen vertritt;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart.

In Angelegenheiten, die einzelne Ämter betreffen, zieht der Vorstand den Leiter des betreffenden Amtes mit beratender Stimme hinzu.

### § 23.

Der Vorstand kann vorbehaltlich der Genehmigung des A.St.A. und im Einvernehmen mit dem Vermögensbeirat einen Geschäftsführer und weitere Hilfskräfte anstellen.

Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand in der Leitung der Ämter, er nimmt an den Verhandlungen des Vorstandes und des A.St.A. mit beratender Stimme teil und ist dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand und der Geschäftsführer sind Mitglieder des Ausschusses des Vereins „Tübinger Studentenhilfe“.

### § 24.

Während der Ferien geht die Leitung der Geschäfte auf die in der letzten A.St.A.-Sitzung vor den Ferien zu wählende Ferienvertretung über. Diese besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören soll. Zu wichtigen Entscheidungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme einzuziehen. Die Ferienvertretung hat nach Ablauf ihrer Amtszeit beim A.St.A. Entlastung zu beantragen.

## IV. Die Ämter.

### § 25.

Sur Erledigung besonderer Aufgaben richtet der A.St.A.-Ämter ein. Dessen Leiter ernennt der A.St.A. auf Vorschlag des Vorstandes. Sie sollen in erster Linie aus A.St.A.-Mitgliedern genommen werden.

Es können jedoch auch dem A.St.A. nicht angehörende Studierende zu Leitern der Ämter gewählt werden. Diese sowie die studentischen Leiter der Unterausschüsse des Vereins „Tübinger Stu-

dentenhilfe" gehören dem A.St.A. als außerordentliche Mitglieder an und haben in Angelegenheiten ihres Amtes befähigende Stimme. Sie dürfen  $\frac{1}{4}$  der Zahl der gewählten A.St.A.-Mitglieder nicht überschreiten.

#### § 26.

Die Ämter arbeiten im Rahmen des § 15 Ziffer 3 selbstständig, sie sind verpflichtet dem Vorstand auf Verlangen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erthalten.

Die studentischen Leiter der Unterausschüsse des Vereins "Tübinger Studentenhilfe" bilden zusammen das Wirtschaftsamt der Tübinger Studentenschaft.

### V. Die Fachschaften.

#### § 27.

Sur Behandlung von Fachfragen bilden die Studierenden der einzelnen Studienzweige Fachschaften, diese werden durch Fachausschüsse vertreten.

Die Zusammensetzung der Fachausschüsse steht den Fachschaften frei, doch soll ihnen mindestens ein Mitglied des A.St.A. angehören, das die Vertretung der Fachschaft im A.St.A. übernimmt.

#### § 28.

Die Fachausschüsse haben nach näherer Bestimmung der Kassenordnung dem A.St.A. und dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen.

Die Fachausschüsse können Anträge und Ratschläge in Fachschaftsangelegenheiten an den A.St.A. richten und die Einberufung des A.St.A. beim Vorstand beantragen.

### C. Der Vermögensbeirat.

#### § 29.

Der Vermögensbeirat besteht aus:

- dem Vorsitzenden des A.St.A. oder seinem Stellvertreter;
- einem vom A.St.A. zu wählenden Mitglied der Studentenschaft, das nicht zugleich Mitglied des A.St.A. zu sein braucht, und womöglich in der Lage ist, dem Vermögensbeirat längere Zeit anzugehören.
- einem vom A.St.A. zu wählenden früheren akademischen Bürger;
- zwei von dem Senat aus der Dozentenschaft oder den Beamen der Universität zu wählenden Mitgliedern.

Für die Mitglieder b—d ist je ein Stellvertreter zu wählen. Der Vermögensbeirat hat seinen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### § 30.

Dem Vermögensbeirat liegt es ob, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen insbesondere bei der Anlage und

Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte zu beraten und zu unterstützen, sowie über die Kassenführung des A.St.A. Aufsicht zu üben.

Die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates.

It der Vorstand an der Vermögensverwaltung verbindet, so tritt der Vermögensbeirat für diese Zeit an seine Stelle.

Der Vorstand hat dem Vermögensbeirat jederzeit über seine vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse auf Verlangen Auskunft zu geben und Einricht in seine Vermögensverwaltung zu gestatten.

#### § 31.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der A.St.A. die Entscheidung des Rektors anrufen. Gegen die Entscheidung des Rektors ist die Beschwerde an das Ministerium zulässig.

### D. Die Vermögensverwaltung.

#### § 32.

Der Vorstand stellt am Schluß jedes Semesters für das nächste Semester einen Haushaltplan auf, der dem A.St.A. und dem Vermögensbeirat mit den zur Begründung der Anlage erforderlichen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

#### § 33.

Auf Grund des genehmigten Haushaltplanes fertigt der Vorstand den Beschluß über die Erhebung der Beiträge für das Semester aus, gibt ihn der Studentenschaft öffentlich bekannt und stellt ihn dem Rektor mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Semesters schriftlich zu. Ergeht bis zum Ablauf der Wirtschaftsperiode kein neuer Beschluß oder geht der Beschluß dem Rektor zu spät zu, so bleibt es bei der früheren Beitragshöhe.

Abweichungen vom ursprünglichen Haushaltplan bedürfen der Genehmigung des Vermögensbeirates.

Eine Überschreitung des Gesamthaushaltplanes ist ohne vorherige Genehmigung des Rektors nicht zulässig.

#### § 34.

Die Beiträge werden durch das Universitätskassenamt eingezogen. Die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft gelten als solche der Universität und genießen die entsprechenden Vorfälle.

#### § 35.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Studentenschaft mit einer Leistung von mehr als Mk. 500.— belasten, ist die Mitwirkung eines Vertreters der Universität im Vermögensbeirat notwendig.

Der Vorstand hat auf Grund des Voranfchlages die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten und zu verwenden. Er hat eine Kassenordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Vermögensbeirates bedarf. Diese ist ein Bestandteil dieser Satzung.

§ 37.

Der Vorstand hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen. Dieser erteilt dem Vorstand auf Grund der Prüfung Entlastung.

Über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögenszustand ist dem A.St.A. bzw. der Allgemeinen Studentenversammlung in jedem Semester Bericht zu erstatten.

E. Aufsicht.

§ 38.

Verstoßt die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen die Satzungen, so kann der Rektor den Beschluss oder die Maßnahme durch schriftliche an den A.St.A. zu richtende Mitteilung beanstanden. Hierdurch wird der Beschluss oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt.

Gegen die Beanstandung kann der A.St.A. beim Ministerium Einspruch erheben. Fügt sich der A.St.A. der auf den Einspruch ergebenden Entscheidung des Ministeriums nicht, so kann das Ministerium den A.St.A. seines Amtes für verlustig erklären und seine Neuwahl anordnen. Beharrt auch der neu gewählte A.St.A. beim Wider spruch, so kann das Ministerium ihm auf die Dauer eines Semesters suspendieren. In diesem Falle hat der Vermögensbeirat die Verwaltung aller wirtschaftlichen Angelegenheiten und des Vermögens der Studentenschaft zu übernehmen.

F. Schlussbestimmungen.

§ 39.

Sämtliche Anträge aus Kreisen der Studierenden an die Universität müssen über den A.St.A. eingereicht werden.

§ 40.

Jede Abänderung dieser Satzung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit im A.St.A., sie ist der nächsten A.St.V. zur Beischlussfassung vorzulegen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 41.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung des Allgemeinen Studenten austusses ihre Gültigkeit.

Wahlordnung  
für die Wahl des A.St.A. der Universität Tübingen.

§ 1.

Vorliegende Wahlordnung dient zur Regelung der gesamten Wahlangelegenheiten. Sie ist ein Bestandteil der Satzung der Studentenschaft der Universität Tübingen (vergl. § 14 d. Satz.).

I. Grundlagen.

§ 2.

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar und geheim.

Jede Fakultät wählt für sich die auf sie entfallende Zahl von Vertretern. Auf je angefangene 100 Wahlberechtigte einer Fakultät kommt ein Vertreter.

§ 3.

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit, sowie die immatrikulierten nicht eingebürgerten Studierenden deutscher Nation (deutsche Sprache, Geschichte und Kultur).

Andere Studierende können nach § 1 Abs. 2 der Satzung das Wahlrecht erwerben.

§ 4.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Studierende, der 3. St. der Wahl mindestens im 3. Semester steht.

§ 5.

Die vom Ehrenstrafgericht mit zeitweiligem Ausschluss aus der Gemeinschaft ehrenhafter Studierender Bestraften haben keinerlei Wahlrecht während der Dauer ihrer Strafe.

§ 6.

Jeder Wähler besitzt so viele Stimmen, als in seiner Fakultät Vertreter zu wählen sind. Er darf innerhalb der zulässigen Höchstzahl einzelnen Bewerbern 2 Stimmen geben.

II. Wahlvorbereitung.

§ 7.

Die Wahl findet an einem vom A.St.A. festgesetzten Werktag spätestens 4 Wochen vor amtlichem Semesterchluss statt. Der Wahltag ist mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zu geben.

### § 8.

Für jede Fakultät wird vom A.St.A. ein Wahlauschuss gebildet, der aus einem dem A.St.A. zu entnehmenden Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht.

### § 9.

Der A.St.A. stellt für jede Fakultät Wählerlisten auf.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

Die Wählerlisten liegen 8 Tage vor Beginn der Wahl bis zum Vorabend des Wahltages zur Einsichtnahme auf dem Geschäftszimmer des A.St.A. auf.

Über Beanstandung der Wählerliste entscheidet der Wahlauschuss der Fakultät.

### § 10.

Für die Wahl sind Wahlvorschläge einzureichen. Sie sind spätestens 8 Tage vor der Wahl beim Wahlauschuss abzugeben.

Die Namen der Bewerber werden 3 Tage vor der Wahl durch Anschlag vom Wahlauschuss veröffentlicht, am Wahltag selbst auch im Wahlraum angegeschlagen.

### § 11.

Die Vorschläge dürfen nur je einen Bewerber enthalten. Sie haben dessen Namen, Semeiterzahl, Heimat- und Tübinger Adresse zu enthalten.

### § 12.

Jeder Wahlvorschlag hat die Unterschrift von mindestens 12 Wahlberechtigten der Fakultät zu tragen.

Ein Wähler darf seine Unterschrift auf nicht mehr als 2 Wahlvorschläge setzen.

Der erste Unterzeichnete hat seine Tübinger Adresse anzugeben. Er führt die Verhandlungen mit dem Wahlauschuss und hältst ihm gegenüber für die Beobachtung und Einhaltung der Wahlordnung.

### § 13.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlauschuss der Fakultät geprüft.

Wahlvorschläge, die Namen von mehr als einem Bewerber oder NamensunterSignaturen solcher Personen tragen, die kein Wahlrecht besitzen, oder einer anderen Fakultät angehören, sind ungültig. Ungültige Wahlvorschläge können innerhalb dreier Tage nach Aufrufung durch Gilje ersetzt werden.

## III. Wahlhandlung.

### § 14.

Die Wahl findet an dem vom Wahlauschuss bestimmten Ort und zu der von ihm festgelegten, für die einzelne Fakultät geeigneten Zeit statt.

Der Vorsitzende des Wahlauschusses leitet die Wahl und trägt für ihre ordnungsmäßige Durchführung Sorge.

### § 15.

Die Wahl erfolgt mit den vom A.St.A. ausgegebenen unbedruckten Stimmzetteln. Dieselben liegen in jedem Wahlraum auf.

Jeder Wähler schreibt auf den Stimmzettel die Namen der Bewerber, die er wählen will, und gibt den Setzel zusammengefaltet dem Vorsitzenden des Wahlauschusses unter Vorzeigung seiner Ausweiskarte. Sodann wirft der Vorsitzende den Stimmzettel in die Wahlurne und macht einen Vermerk in die Wählerliste. Betreffs Stimmzahl und Stimmenhäufung i. § 6.

### § 16.

Im Wahlraum ist jede Werbetätigkeit und Störung untersagt. Personen, die nicht wahlberechtigt sind oder die schon gewählt haben, sollen sich nicht im Wahlraum aufzuhalten.

### § 17.

Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist während der Unterbrechung die Wahlurne auf dem A.St.A.-Geschäftszimmer zu verwahren.

## IV. Festsetzung des Wahlergebnisses.

### § 18.

Nach beendigter Wahl ist die Wahlurne zu öffnen. Die Stimmzettel sind sofort zu zählen.

Das Gesamtergebnis ist binnen 48 Stunden am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

Dem Rektor sind die Namen der gewählten Vertreter binnen 3 Tagen vom A.St.A. mitzuteilen.

### § 19.

Enthält ein Stimmzettel mehr Stimmen, als die Zahl der in der Fakultät zu wählenden Vertreter beträgt oder sind darin mehr als 2 Stimmen auf einen Bewerber vereinigt, und enthält er Namen, die nicht in den Wahlvorschlägen enthalten sind, so ist er ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die Unterschriften tragen oder Bemerkungen enthalten.

### § 20.

Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## V. Beanstandung der Wahl.

### § 21.

Beanstandungen der Wahl sind nur innerhalb 8 Tagen nach der Wahl zulässig. Die Entscheidung darüber steht dem A.St.A. zu.

## Kassenordnung.

### § 1.

Vorliegende Kassenordnung regelt die Kassenangelegenheiten und ist ein Bestandteil der Satzung (§ 36).

### § 2.

Der Kasse der Studentenschaft der Universität Tübingen liegt die Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft ob.

### § 3.

Die Grundlage der Kassenverwaltung und Rechnungslegung ist der Haushaltplan.

Dieser wird gegen Ende des Semesters vom Vorstand ausgearbeitet, der A.St.A.-Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und bedarf der Genehmigung des Vermögensbeirates. Aus ihm müssen alle planmäßigen Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben erledigt sein.

Der Haushaltplan gilt für die Dauer des nächsten Semesters und ist in das Hauptbuch einzutragen.

### § 4.

Auf Grund des genehmigten Haushaltplans fertigt der Vorstand den Beschluß über die Erhebung der Beiträge für das Semester aus, gibt ihn der Studentenschaft öffentlich bekannt und stellt ihn dem Rektor mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Semesters schriftlich zu. Ergeht bis zum Ablauf der Wirtschaftsperiode kein neuer Beschluß oder geht der Beschluß dem Rektor zu spät zu, so bleibt es bei der früheren Beitrags Höhe.

Abweichungen vom Haushaltplan bedürfen der Genehmigung des Vermögensbeirates. Eine Überbreitung des Gesamthaushaltplans ist ohne vorherige Genehmigung des Rektors nicht zulässig.

### § 5.

Die vom A.St.A. festgelegten Beiträge werden durch das Universitätskassenamt eingezogen. Sie können vom Kassenwart ohne rektoramtliche Anweisung eingefordert werden. Zweidrittel der Beiträge können 4 Wochen nach Beginn des Semesters auf dem Kassenamt abgehoben und dem Bankkonto überwiesen werden.

Die nach dem Haushaltplan feststehenden übrigen Einnahmen (Sinten), werden von der Kasse ohne weiteres eingezogen.

Die Kapitalien der Studentenschaft sind stets verzinstlich und mündlicher anzulegen. Vor der Anlage der Kapitalien ist der Vermögensbeirat zu hören.

### § 6.

Über sämtliche Ausgaben entscheidet der Vorsitzende der Studentenschaft im Benehmen mit dem Kassenwart. Der Vorsitzende

weist die einzelnen Auszahlungen dem Kassenwart zu. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die die Studentenschaft mit einer Leistung von mehr als 500 Mark belaufen, ist die Mitwirkung eines Vertreters der Universität und des Vermögensbeirates notwendig.

Die Ausgaben jedes Semesters dürfen grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht übersteigen. Unabwendbare Sollbeträge sind mit Genehmigung des Vermögensbeirates der Rücklage zu entnehmen (§ 33, Abi. 2 der Satz.). Diese ist so hoch anzusetzen, daß ein Verlustvertrag auf das kommende Semester vermieden wird. Mehrneinnahmen dürfen ohne Genehmigung des Vermögensbeirates nicht zu Mehrausgaben verwendet werden.

### § 7.

Am Ende jedes Semesters hat der Vorstand über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse Rechnung zu legen. Die Semesterabschlußrechnung wird vom Vorstand unterschrieben, dem A.St.A. und darauf dem Vermögensbeirat zur Entlastung vorgelegt (§ 37 der Satz.).

### § 8.

Die unmittelbare Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Kassenwart, welcher die Auszahlung leistet und die Kassenbücher führt.

Der Kassenwart hat dafür zu sorgen, daß größere Summen jets dem Bankkonto überwiesen werden, so daß der Barbestand der Kasse möglichst gering ist. Das Bargeld ist stets verschlossen aufzubewahren.

### § 9.

Die Buchführung geschieht zweifach: nach der Zeitfolge in dem Kassenbuch und täglich in dem Kontobuch. Beide Buchführungen müssen stets übereinstimmen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in ihrem vollen Betrag nachzuweisen. Es dürfen weder von Einnahmen vorweg Ausgaben in Abzug gebracht, noch auf Ausgaben vorweg Einnahmen in Anrechnung gebracht werden.

Sämtliche Zahlungen müssen belegt werden. Die Belege werden vom Kassenwart mit laufenden Nummern verliehen und geordnet aufbewahrt. Die Belegnummer wird im Kassenbuch vermerkt.

### § 10.

Die Bücher müssen auf den einzelnen Seiten, oder wenn zwei Seiten ein Ganzes bilden, auf den einzelnen Blättern beschriftet und reinlich geführt werden. Der Kassenwart hat die Blätterzahl der Bücher auf dem Titelblatt zu bezeichnen. Auf dem Titelblatt ist außerdem der Zeitpunkt des Beginns und, wenn das Kassenbuch geschlossen ist, der Zeitpunkt des Schlusses anzugeben. Irrtümliche Eintragungen dürfen nicht radiert, sondern nur durchgestrichen werden.

### § 11.

Über die Verwendung der Briefmarken wird ein Portobuch geführt, in welches ausgehende Postfächer nach Datum eingetragen

werden. Mindestens einmal monatlich erfolgt Abrechnung im Portobuch. Diese gilt als Beleg für den Kassenwart.

#### § 12.

Die Kassen- und Abrechnungsbücher werden nach Ablauf von 5 Jahren der Universität zur Aufbewahrung übergeben. Die Belege sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

#### § 13.

Die Geschäftsführung des Kassenwerts erfolgt unter der unmittelbaren Aufsicht des Vorsitzenden der Studentenschaft. Er hat darauf zu sehen, daß die Kasse die in Bezug auf die Einziehung und Verwendung der Gelder ergangenen Vorschriften und Beschlüsse befolgt und daß die Bücher geführt werden.

#### § 14.

Der Vorsitzende hat zusammen mit einem vom A.St.A. bestimmten Mitgliede deselben zweimal im Semester Kassenprüfung vorzunehmen. Eine der Prüfungen erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kassenwerts.

Durch diese Bestimmungen werden die Kassenprüfungen seitens des Vermögensberates nicht berührt.

Über jede Kassenprüfung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die folgendes enthalten muß: 1. den Tag der Prüfung, 2. die Namen der beiden Prüfenden, 3. den Namen des Kassenwerts, 4. das Ergebnis der Prüfung, 5. die Unterschrift der Prüfenden.

#### § 15.

Über die Tätigkeit des Vermögensberates siehe § 29—31 der Satzung.

### Anhang zur Kassenordnung.

#### Die Sachschaften.

##### § 1.

Folgender Anhang regelt die Auszahlung des Sachschaftsbeitrages und ist ein Bestandteil der Kassenordnung.

##### § 2.

Der A.St.A. setzt in jedem Semester für die Sachschaften einen Betrag von 1 Mark pro Kopf in seinen Haushaltspol an.

##### § 3.

Die Sachschaften erhalten diesen Betrag von der A.St.A.-Kasse ausbezahlt, soweit sie den Bedarf für Sachschaftszwecke nachweisen

können. In Fällen der Uneinigkeit zwischen Kassenwart und Sachschaft entscheidet der A.St.A.

##### § 4.

Die Auszahlung kann, wenn es der A.St.A.-Kasse möglich ist, schon am Anfang des Semesters erfolgen, bis zur voraussichtlichen Höhe des Semesterbeitrags.

Der Kassenwart gibt 4 Wochen vor Abliegung seiner Schlussrechnung durch Antrag am Schwarzen Brett den Termin bekannt, bis zu dem die Beiträge abgeeholt werden müssen. Mit Ablauf dieses Termins verfällt jeglicher Anspruch der Sachschaft auf den Semesterbeitrag.

Der Antrag muß mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Die Sachschaften haben am Ende jedes Semesters dem A.St.A. Rechnung zu legen, der sie mit seiner Schlussrechnung dem Vermögensberat vorlegt.

### Geschäftsordnung für die Allgemeine Studentenversammlung.

#### § 1.

Die Geschäftsordnung gibt die Richtlinien für die gesamte Regelung einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Studentenschaft (§. 9 der Satzung).

#### Vorbereitung.

##### § 2.

Die A.St.D. ist vom A.St.A. gemäß § 6 der Satzungen mindestens einmal im Semester einzuberufen. Außerdem erfolgt die Einberufung:

- a) auf Eruchen des Rektors
- b) auf Besluß des A.St.A.
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder der Studentenschaft.

##### § 3.

Der A.St.A. gibt 14 Tage vor der Versammlung deren Termin am Schwarzen Brett bekannt. Anträge zur A.St.D. aus der Studentenschaft sind vor der Einberufung der A.St.D. (§. 4) beim A.St.A. einzureichen. Im übrigen gilt § 7 der Satzung.

##### § 4.

Die Einberufung muß ordnungsgemäß in der Regel 5, in dringenden Fällen einen Tag vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett erfolgen.

##### § 5.

Die Tagesordnung setzt der A.St.A. fest. Nur über die in ihr enthaltenen Punkte ist eine Ausprache zulässig.

## Verlauf der A.St.D.

### § 6.

Eröffnung, Schließung und Leitung der A.St.D. liegt dem Vorstand ob.

### § 7.

Der Leiter verliest die T.O. Durch Beißluß der A.St.D. können einzelne Gegenstände von der T.O. abgelehnt werden.

### § 8.

Der Leiter der A.St.D. schließt dieselbe, wenn die T.O. erschöpft, wenn von der A.St.D. die Vertagung befohlen wird oder wenn störende Unruhe die Fortsetzung unmöglich macht.

### § 9.

Stört ein Teilnehmer die Ordnung der A.St.D. so hat der Leiter das Recht diesen zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholter Störung trotz Warnung hat der Leiter das Recht, den Urheber derselben zum Verlassen des Versammlungsraumes aufzufordern.

## Anträge zur Sache.

### § 10.

Die Anträge zerfallen in Haupt-, Gegen- und Nebenanträge, über den Charakter der Anträge entscheidet der Leiter.

Alle Anträge müssen in wesentlichem Zusammenhang mit den Punkten der T.O. stehen und die Unterdrift von mindestens 20 Mitgliedern der Studentenschaft tragen. Der 1. Unterzeichner hat das Wort zum Antrag.

Einreichung von Anträgen zur Sache ist bis zur Beendigung der Diskussion über den betreffenden Punkt der T.O. zulässig.

Für die Zurückziehung des Antrags gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## Anträge zur Geschäftsordnung.

### § 11.

Bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung können Anträge zu dieser von jedem Teilnehmer der A.St.D. eingerichtet werden und sind vom Leiter der A.St.D. sofort aufzunehmen. Der Antragsteller erhält das Wort zu diesem Antrag außerhalb der Rednerliste. Derselben Regelung unterliegt auch Antrag auf Schluß der Debatte, über den sofort abgestimmt werden muß.

## Redeordnung.

### § 12.

Für die einzelnen Punkte der T.O. haben der Leiter der A.St.D., die vom A.St.A. aufgestellten Berichterstatter und der Redner zum Antrag das Wort.

Sur Diskussion über die einzelnen Punkte der T.O. erfolgt Meldung beim Leiter der A.St.D., der das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

Außerhalb der Rednerliste erhalten das Wort: der Rektor oder sein Stellvertreter, Mitglieder des A.St.A., Leiter der Ämter in Anlehnung an die Geheftsordnung (§ 12 und 13 der Satzung), sowie der Antragsteller zur Geheftsordnung und Antragsteller auf Schluß der Debatte. Außerdem solche Redner, welche sich zur Berichtigung ihrer vorhergehenden Aufführungen gemeldet haben.

### § 13.

Die Redezeit für den Berichterstatter ist unbeschränkt; für die Debatteredner beträgt sie erstmals 7, weiterhin 4 Minuten.

Eine Unterbrechung des Redners ist dem Leiter nur dann gestattet, wenn dies für den Zweck der Geheftsordnung geboten erscheint.

## Beschlußfähigkeit.

### § 14.

Jede ordnungsgemäß einberufene A.St.D. ist beschlußfähig.

## Abstimmung.

### § 15.

Über sämtliche Anträge wird erst nach Schluß der Debatte abgestimmt. Zuerst erfolgt Abstimmung über den Gegenantrag, sodann über den Haupt- und die Nebenanträge.

### § 16.

Die A.St.D. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Handaufheben. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so muß Gegenabstimmung vorgenommen werden. Die Erfolgslosigkeit Hammelprung vorgenommen werden. Die Zahl der Stimmenthaltungen ist in jedem Falle festzustellen.

Der Leiter verkündet das von ihm und dem Schriftführer festgestellte Ergebnis der Abstimmung.

## Protokoll.

### § 17.

Über jede A.St.D. ist vom Schriftführer des A.St.A. ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten A.St.A.-Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## Geschäftsordnung für die Sitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses.

### § 1.

Die Geschäftsordnung gibt die Richtlinien für die ordnungsmäßige Abwicklung einer Sitzung des A.St.A.

### I. Vorbereitung.

#### § 2.

Die Sitzungen des A.St.A. zerfallen in ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

Ordentlich sind solche Sitzungen, deren Termin auf der vorangehenden A.St.A.-Sitzung festgelegt wird. Sie finden in der Regel alle 14 Tage statt.

Außerordentlich sind solche Sitzungen, die  
a) auf Beschluß des Vorsitzenden,  
b) auf Antrag von 3 Mitgliedern des A.St.A.  
einberufen werden.

#### § 3.

Ordentliche Sitzungen sind vom Vorstand mindestens 2 Tage vorher unter der Angabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

Zu außerordentlichen Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des A.St.A. mit der Bekanntgabe der T.O. zu laden.

Findet eine festgefeierte A.St.A.-Sitzung nicht statt, oder wird sie auf einen anderen Tag verschoben, so sind sämtliche Mitglieder des A.St.A. davon zu benachrichtigen.

#### § 4.

Der Vorstand hat die Tagesordnung für jede Sitzung festzulegen und die einzelnen Punkte vorzubereiten.

Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Punktes auf die T.O. verlangen. Der Antrag hierzu muß spätestens 3 Tage vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht sein.

### II. Verlauf der Sitzung.

#### § 5.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

#### § 6.

Nach Eröffnung der Sitzung werden die Namen der A.St.A.-Mitglieder zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit verlesen. Hernach

verliest der Schriftführer das Protokoll der vorhergehenden Sitzung. Sodann teilt der Vorsitzende die Tagesordnung mit. Durch Beschluß des A.St.A. können einzelne Gegenstände von der T.O. abgelebt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

#### § 7.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn die T.O. erschöpft, der A.St.A. die Verdagung beschließt oder wenn durch störende Unruhe die Fortsetzung unmöglich wird.

#### § 8.

Stört ein Teilnehmer die Ordnung der A.St.A.-Sitzung, so hat der Vorsitzende das Recht, diejenigen zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholten Störungen trotz Mahnung hat der Vorsitzende das Recht, den Urheber derselben zum Verlassen des Sitzungssaumes aufzufordern.

### III. Anträge zur Sache.

#### § 9.

Die Anträge zerfallen in Haupt-, Gegen- und Nebenanträge. Über den Charakter der Anträge entscheidet der Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb der T.O. Anträge zu stellen.

#### § 10.

Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in jedem Stadium der Verhandlung bis zum Beginn der Abstimmung zurückzuziehen.

### IV. Anträge zur S.O. und auf Schluß der Debatte.

#### § 11.

Bei Verstoß gegen die S.O. können Anträge zu dieser von jedem Teilnehmer eingereicht werden und sind vom Vorsitzenden sofort aufzunehmen. Der Antragsteller erhält das Wort zu diesem Antrag außerhalb der Rednerreihe.

#### § 12.

Anträge auf Schluß der Debatte kommen sofort zur Abstimmung, nachdem noch ein Redner für und ein Redner gegen Schluß geredet hat.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte gilt als angenommen, wenn niemand gegen Schluß redet.

Nach Annahme eines Antrags auf Schluß der Debatte erhält noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

### V. Reedeordnung.

#### § 13.

Der Vorsitzende erteilt zu der Debatte das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Wortmeldung erfolgt durch Handaufhebung.

Aufer der Reihe hat das Wort: der Vorsitzende, der Antragsteller, der Berichterstatter, sowie die Antragsteller zur G.O. oder auf Schluß der Debatte, außerdem solche Redner, welche sich zur Berichtigung ihrer vorhergehenden Ausführungen gemeldet haben.

## VI. Beschlusfähigkeit.

### § 14.

Der A.St.A. hat Beschlusfähigkeit solange dieselbe nicht angeschlagen wird.

Der Anschlag kann nur stattgegeben werden, wenn weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. War eine Sitzung wegen ungenügender Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Sitzung mit gleicher T.O. mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf einzuberufen, daß die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig ist.

## VII. Abstimmung.

### § 15.

Über sämtliche Anträge wird erst nach Schluß der Debatte abgestimmt. Zuerst erfolgt Abstimmung über den Gegenantrag, sodann über den Haupt- und Nebenantrag.

### § 16.

Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben. In wichtigen Fällen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

### § 17.

Der Vorstand wird auf Vorschlag von mindestens 3 Mitgliedern gewählt. Die vorgeschlagenen Mitglieder haben sich während der Debatte über die Wahl zu entfernen. Die Wahl selbst ist geheim. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Bei unentschiedener Stichwahl entscheidet das Los.

### § 18.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gesetzte Beschlüsse bedürfen zur Abänderung oder Aufhebung in demselben Semester einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

## VIII. Protokoll.

### § 19.

Über jede A.St.A.-Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## IX. Schlusbestimmung.

### § 20.

Abänderungen der G.O. können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit erfolgen.

## Ehrenordnung.

### I. Allgemeines.

#### § 1.

Die allgemeine studentische Ehrenordnung will die gesamte Tübinger Studentenschaft auf einer breiten Grundlage einigen, die jedem gleiche Rechte gibt und gleiche Pflichten auferlegt. Ihre Aufgabe soll sein, zum Schutze der guten Sitten Streitigkeiten und Reibungen innerhalb der Studentenschaft im Zusammenleben der Studenten zu schlichten und unstudentische Handlungen zu bestrafen.

1. Dem ersten Zweck dient die Ehrengerichtsordnung (E.G.O.); sie regelt die Erledigung von Ehrenbündeln.

2. Dem zweiten Zweck dient die Ehrenstrafgerichtsordnung (E.St.O.); sie regelt die Bestrafung unstudentischer Handlungen.

#### § 2.

(1) Jeder Tübinger Student untersteht der allgemeinen Ehrenordnung, der Ehrengerichtsordnung insofern, als er nicht eine Gegenerklärung abgibt.

(2) Die Gegenerklärung ist in ein beim A.St.A. aufliegendes Buch einzutragen; sie kann jederzeit wieder zurückgenommen werden. Abgabe oder Rücknahme einer Gegenerklärung ist ohne Wirkung auf ein schwedendes Verfahren.

#### § 3.

(1) Tübinger Student im Sinn der allgemeinen studentischen Ehrenordnung wird man durch die Immatrikulation oder durch eine vorläufige Aufnahme gemäß § 8 der „Vorlesungen für die Studierenden an der Universität Tübingen.“

(2) Mit Verlust des akademischen Bürgerrechts gemäß § 15 dieser Vorlesungen hört man auf, Tübinger Student im Sinn dieser Ehrenordnung zu sein.

#### § 4.

Im Fall der Verlängerung des akademischen Bürgerrechts gemäß § 17 der genannten Vorlesungen erlischt die studentische Ehrenstrafgerichtsbarkeit im Zweifel mit der Aushändigung des Zeugnisses oder Ausweises über die bestandene Abgangsprüfung. Personen, die nicht mehr Tübinger Studenten gemäß § 3, Abi 2 sind, sich aber noch am Hochschulort aufzuhalten, können sich für Handlungen, die sie als Tübinger Studenten begangen haben, freiwillig durch schriftliche Erklärung der studentischen Ehrenstrafgerichtsbarkeit unterstellen.

#### § 5.

In Fällen, für die auch eine Anrufung der akademischen oder bürgerlichen Gerichte in Betracht kommt, hat sich ein Student zu-

nächst an ein Ehrengericht oder Ehrenstrafgericht zu wenden. Falls er diese Gerichte übergeht, hat er keinen Anspruch auf Schutz durch die Ehrenordnung.

#### § 6.

Alle Tübinger Studenten haben unter sich gleiche Rechte. Die auf deutschen Universitäten oder ihnen gleichgeachteten Hochschulen zugebrauchten Semester werden in die Semesterzahl eingerechnet (i. § 12 und 18).

#### § 7.

Das unter Berufung auf die Ehre gegebene Wort (Ehrenwort) ist heilig und hat für den Studenten die Bedeutung des Eides.

### II. Ehrengerichtsordnung.

#### § 8.

Die Ehrengerichtsordnung behandelt die Beleidigung und deren Sühne durch Ehrengerichte.

#### A. Die Beleidigung.

##### § 9.

- (1) Der gute Ton und die studentische Sitte verlangen, daß Beleidigungen vermieden werden.
- (2) Bei allgemeinstudentischen Veranstaltungen der Universität und des A.S.t.A. herrscht Burgfriede.

##### § 10.

Als Beleidigter ist anzusehen, wer zuerst beleidigt worden ist. Wird die Beleidigung durch eine schwerere überstürzt, so ist der durch die letztere Betroffene als Beleidigter im Sinn der Ehrenordnung anzusehen. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Ehrengericht.

##### § 11.

Der Beleidigte hat das Recht und die Pflicht, eine ordnungsgemäße Behandlung der Angelegenheit im Sinn der folgenden Bestimmungen einzuleiten.

##### § 12.

- (1) Ist ein Student durch einen andern beleidigt, so hat er die Pflicht binnen dreimal 24 Stunden die Abficht der Beleidigung festzustellen. (Coramieren.) Jeder kann dies selbst tun oder durch einen andern, der mindestens im dritten Semester stehen muß, tun lassen. Bei dieser Feststellung darf keine Beleidigung vorfallen. Während und nach dieser Feststellung vorfallende Beleidigungen (Nachtrüge) müssen sofort zurückgenommen werden. (Vergleiche unten § 38 S. 5.) Niemand darf sich durch eine solche Feststellung beleidigt fühlen.
- (2) Dem Ehrenwort eines ehrenhaften Studenten muß geglaubt werden, unbekümmerte Antworten sind als unstudentisch zurückzuweisen.

##### § 13.

Hat die Selbststellung der Beleidigungsabsicht zu keiner Beilegung der Streitigkeit geführt, so hat jeder weitere Verkehr durch Mittelspersonen (Kartellträger) zu erfolgen, die mindestens im dritten Semester stehen müssen.

##### § 14.

Mittelspersonen (Kartellträger) haben die Pflicht, den Versuch zu machen eine Einigung auf gütlichem Wege herbeizuführen. Haben diese Bemühungen keinen Erfolg, so ist der Fall vor ein Ehrengericht zu bringen, das die weitere Behandlung übernimmt und spätestens 6 mal 24 Stunden nach erfolgter Beleidigung zusammenzutreten hat.

##### § 15.

- (1) Die gütliche Genugtuung kann erfolgen:
  1. durch Zurücknahme der Beleidigung (Revokation),
  2. durch Zurücknahme mit Abbitte (Revokation mit Deprekarion).
- (2) Durch gütliche Genugtuung geschieht der Ehre vollkommen Genüge, kein Student braucht sich zu scheuen, sie zu fordern, zu leisten und anzunehmen.

#### B. Das Ehrengericht.

##### a) Die Zusammensetzung.

##### § 16.

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer.

##### § 17.

Über die Wahl des Vorsitzenden einigen sich die Mittelsleute (Kartellträger) auf Vorschlag der Partei des Beleidigten.

##### § 18.

- (1) Kommt keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zu stande, so übernimmt den Vorsitz ein Ehrenrichter des A.S.t.A.; an seine Stelle tritt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Ausschusses vereinigter Tübinger Korporationen (A.V.T.C.) ein Ehrenrichter des A.V.T.C. zwischen Mitgliedern des Waffenrings ein Ehrenrichter des Waffenrings.
- (2) Der allgemeine Studentenausschuß, A.V.T.C. und Waffenring haben zu Beginn jedes Semesters je drei Ehrenrichter aufzustellen. Für jeden Ehrenrichter ist ein Ersatzmann zu bestellen.
- (3) Jede Partei hat das Recht, je einen der drei Ehrenrichter abzulehnen.

##### § 19.

Jede Partei ernennt 2 Beisitzer nach freier Wahl; sie müssen mindestens im dritten Semester stehen. Den Schriftführer stellt die Partei des Beleidigten.

## 6) Das Verfahren.

### § 20.

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit und leitet die Verhandlung.
- (2) Lehnt ein Zeuge das Er scheinen ab, so kann das Gericht durch Vermittlung des A.S.A. laden.

### § 21.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie hat die Namen sämtlicher am Ehrengericht Beteiligten, Gang und Ergebnisse der Verhandlung, Anträge und Beschlüsse des Ehrengerichts zu enthalten und ist nach ihrem Abschluß von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

### § 22.

- (1) Zu Beginn der Verhandlung verpflichtet der Vorsitzende sich selbst und die Beisitzer auf Ehrenwort, in der vorliegenden Sache nach bestem Wissen auf Grund der allgemeinen studentischen Ehrenordnung zu entscheiden und über die Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

(2) Den Beteiligten ist das ehrenwörtliche Versprechen abzufordern, daß sie sich dem Spruch des Ehrengerichts unterwerfen.

(3) Den Beteiligten und studentischen Zeugen ist vor Beginn der Verhandlung zu eröffnen, daß sie ihre Aussagen am Schluß ihrer jeweiligen Vernehmung in zusammenfassender Weise durch Ehrenwort zu bekräftigen haben.

(4) Die Beteiligten und studentischen Zeugen sind mit den Bestimmungen der §§ 29, 30, 38, 8 55 bekannt zu machen.

### § 23.

Jede Partei hat vor Beginn der Verhandlung dem Ehrengericht zu erklären, welche Art der Genugtuung sie zu leisten und anzunehmen bereit ist.

### § 24.

Suerst erfolgt die Aussage des Beleidigten, darauf die des Beleidigers und nötigenfalls die Vernehmung der Zeugen. Die Vernehmung der Parteien erfolgt in Abwesenheit der Gegenpartei, die ehrenwörtlich bekräftigten Aussagen sind der Gegenpartei vor ihrer Vernehmung bekannt zu geben.

### § 25.

Das Ehrengericht soll nach Möglichkeit die Streitigkeit durch Einigung beilegen.

### § 26.

- (1) Ist nach Lage eine Einigung nicht möglich, so entscheidet das Ehrengericht mit einfacher Stimmenmehrheit über die Form und Art der Genugtuung (§ 15). Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Von der gütlichen Genugtuung gemäß § 15 kann nur mit einstimmigem Besluß des E.G. abgängen werden.

- (3) Wenn eine Partei nur gütliche Genugtuung zu geben oder anzunehmen bereit ist, so muß auf diese erkannt werden.

### § 27.

Das Ehrengericht hat keine Strafgerwalt.

### § 28.

In besonders gearteten Fällen kann sich das Ehrengericht für unzuständig erklären.

### § 29.

Unterwirft sich eine Partei nicht dem Spruch des E.G. oder kommt das E.G. zur Ansicht, daß außer der Beleidigung auch eine unstudentische Handlung vorliegt, so hat es die Pflicht den Fall zur weiteren Behandlung dem zuständigen E.S.G. zu überweisen.

### § 30.

- (1) Gegen Entscheidungen des E.G. finden Rechtsmittel nicht statt.
- (2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens findet § 55 sinn gemäße Anwendung.

## III. Ehrenstrafgerichtsordnung.

### A. Zuständigkeit.

### § 31.

- (1) Die Ehrenstrafgerichtsordnung behandelt die unstudentische (unhöfliche oder unehrenhafte) Handlungsweise eines Studierenden und ihre Bestrafung.

(2) Unter die Ehrenstrafgerichtsordnung (E.S.G.O.) fallen auch die Handlungen einer Person, die zur Zeit der Tat noch nicht Tübinger Student (§ 3 Abs. 3), aber doch schon als zukünftiger Tübinger Student erkenntlich war.

### § 32.

- (1) Jeder Tübinger Student hat das Recht und die Pflicht, eine ihm bekannt gewordene unstudentische Handlung (§§ 35, 36) dem zuständigen Ehrenstrafgericht anzuzeigen. Den Vorwurf der Angebetei braucht er nicht zu fürchten. Die Anzeige muß rein sachlich gehalten und persönlich oder schriftlich mit Namensunterchrift vorgebracht werden.

(2) Das E.S.G. ist verpflichtet eine von einem Studenten vor gebrachte Angelegenheit zu verfolgen. Bei Anzeigen aus anderen Kreisen tritt eine Verfolgung nur ein, wenn das Ansehen der Studentenjöchheit es erfordert.

### § 33.

- (1) Zur Bestrafung unstudentischer Handlungen Tübinger Studenten ist das allgemeine Ehrenstrafgericht zuständig. (E.S.G.).

(2) Die Strafgerwalt über Mitglieder studentischer Korporationen wird von diesen selbst im Namen der Studentenschaft ausgeübt. Der durch die unstudentische Handlung Betroffene (persönlich Beteiligter) hat in allen Fällen das Recht, die Angelegenheit vor

das allgemeine E.St.G. zu bringen. Das allgemeine Ehrenstrafgericht stellt den Tatbestand fest und beantragt bei einem Korporationsstudenten auf Grund der festgestellten Tatsachen die Erledigung durch ein Ehrenstrafgericht seiner Korporation.

(3) Korporationen im Sinn dieser Vorschrift sind die Korporationen des A.D.T.C. Diese können unter sich ihre Gerichte gegenseitig als für ihre Mitglieder allein zuständig anerkennen. Diese Vereinbarung ist dem allgemeinen Ehrenstrafgericht mitzuteilen.

### § 34.

Die Zuständigkeit muß nicht nur bei der Einleitung des Verfahrens, sondern auch im Zeitpunkt der Urteilsfällung gegeben sein.

### § 35.

(1) Die studentische Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, wenn der gleiche Tatbestand die akademische Disziplinargerichtsbarkeit beinhaltet. Die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrenstrafgerichtlichen Verfahrens nach Beißluss der Nichteröffnung oder Beendigung eines Disziplinarverfahrens ist zwar unter dem Gesichtspunkt der unstudentischen Handlung zulässig, doch darf dabei von den tatsächlichen Feststellungen der Disziplinarbehörde nicht abgesehen werden, es sei denn auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel.

Das E.St.G. kann gegebenenfalls durch den A.St.A. vom Rektoramt die Überfördung der Disziplinarakten erbitten.

## B. Die Bestrafung der unstudentischen Handlung.

### § 36.

(1) Die Arten der Bestrafung sind:

1. Verweis,

2. Ausstözung aus der Gemeinschaft ehrenhafter Tübinger Studierender.

(2) Neben dem Verweis kann in schweren Fällen auch auf Bekanntgabe der Strafe am Schwarzen Brett des A.St.A. erkannt werden; ihr steht gleich seitens der Korporationen in der bei ihnen üblichen Weise erfolgenden Verhörführung.

(3) Neben der Ausstözung kann in schweren Fällen die Wegweisung oder dauernde Ausstözung beim Rektoramt beantragt werden. (§ 43 der Vorschriften für die Studierenden.)

(4) Die Ausstözung ist am Schwarzen Brett des A.St.A. bekannt zu geben.

(5) Die Bekanntgabe am Schwarzen Brett geschieht nach Rechtskraft des Erkenntnisses und dauert 4 Tage.

### § 37.

Mit zeitweisen Auschluß aus der Gemeinschaft ehrenhafter Tübinger Studenten wird bestraft:

1. wer sein Ehrenwort bricht oder falsch gibt,

2. wer wissend, daß er mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftet ist, gesellschaftlich verkehrt,

28

3. wer eine Handlung begeht, die offenbar ehrloser Geiinnung entspringt und auch nach bürgerlichen Gesetzen schwer zu bestrafen ist.

### § 38.

Mit Verweis wird bestraft:

1. wer mit dem Ehrenwort leichtfertig umgeht,
2. wer eine fälschliche Beleidigung sich zu schulden kommen läßt oder solche anbietet,
3. wer wider beßeres Wissen einem anderen ehrlose Eigenchaften (z. B. Seigheit) oder ehrlose Handlungen vorwirft oder ohne Grund beleidigt und diese Beleidigung auf verlangen nicht sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt,
4. wer einem ehrenhaften Studenten wegen seines Standpunkts zu Fragen der Genugtuung einen beleidigenden Vorwurf macht und diesen Vorwurf nicht sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt,
5. wer als Mittelperson (Kartellträger) beleidigt (§ 13) oder eine Mittelperson beleidigt ohne die Beleidigung auf Verlangen sofort zurückzunehmen oder vor einen Fladitsch (§ 12) auf Verlangen nicht sofort zurücknimmt,
6. wer den Burgfrieden bricht (§ 9),
7. wer in einem Streitfall auf Anfrage des Gegners den Namen verweigert, einen falschen Namen angibt oder ausweidende Antworten gibt,
8. wer auf eine ordnungsmäßige Vorladung zu einem Ehrengericht (§ 20) oder Ehrenstrafgericht (§§ 42, 44) ohne triftigen Grund ausbleibt oder den rechtmäßigen Anordnungen dieser Gerichte keine Sorge leistet, insbesondere das ehrenamtliche Verpredchen (§ 22) verweigert,
9. wer sich eine sonstige unstudentische Handlung zuschulden kommen läßt, die den von einem Studenten zufordernden Anstand gröblich verletzt.

### § 39.

Bei den Tatbeständen des § 38 kann in besonders schweren Fällen auf zeitweisen Auschluß erkannt werden; stets ist hierauf zu erkennen, wenn die Handlung offenbar ehrloser Geiinnung entspringt.

### § 40.

(1) Der zeitweile Auschluß darf die Dauer von 2 Semestern niemals überschreiten.

(2) Durch den Auschluß verliert der Bestrafe sämtliche Ehrenrechte eines Tübinger Studenten. Er steht während dieser Zeit außerhalb der Ehrenordnung und verliert Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum A.St.A.

29

### C. Das Ehrenstrafgericht.

#### a) Die Zusammensetzung.

##### § 41.

(1) Das allgemeine Ehrenstrafgericht besteht aus 15 Mitgliedern, die der A.St.A. vornehmlich aus der Zahl seiner Mitglieder ernennt. Der Vorsitzende muss Jurist und A.St.A.-Mitglied sein; er kann jedoch in Verhinderungsfällen durch Beifüßer, die Juristen sind, vertreten lassen. Der Vorsitzende bestimmt die Zusammensetzung des Spruchgerichts, das sich aus einem Vorsitzenden und 4 Beifüssern zusammensetzt.

(2) Der Beschuldigte kann 2 Richter ablehnen, die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(3) Für die Niederschrift gilt § 21 entsprechend. Sie ist von einem nicht stimmberechtigten Schriftführer zu führen, doch kann dies auch von einem Beifüßer geschehen.

#### b) Das Verfahren.

##### § 42.

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit und leitet die Verhandlung. Er veranlasst die Ladung der Beschuldigten und der Zeugen und teilt den persönlich Beteiligten den Termin der Verhandlung mit.

##### § 43.

(1) Erhebt der Beschuldigte nicht zur Verhandlung, so ist zu vertragen. Der Beschuldigte ist erneut, unter Hinweis auf die Folgen seines Ausbleibens zu laden.

(2) Erhebt der Beschuldigte zu der neuen Verhandlung abermals nicht, so kann die Aburteilung in seiner Abwesenheit erfolgen.

(3) Die Ladung des Beschuldigten und der Zeugen geschieht schriftlich und hat zu enthalten:

1. die dem Beschuldigten vorgeworfene strafbare Handlung.
2. Die Namen der Richter und ihrer Stellvertreter, unter Hinweis auf § 41, Abi. 2.
3. die Mitteilung, dass der Beschuldigte das Recht hat, Beweismittel für die Verhandlung herbeizuschaffen.

##### § 44.

(1) Als Zeuge kann jeder Tübinger Student geladen werden, jeder Nichtstudent aufgefordert werden.

(2) Die Ladung eines Studenten hat unter Hinweis auf die Bestimmung des § 38 3, 8 zu erfolgen.

(3) Dies gilt für Sachverständige entsprechend.

##### § 45.

Zu Beginn einer Verhandlung verpflichtet der Vorsitzende sich selbst und die Beifüßer auf Ehrenwort, in der vorliegenden Sache nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der E.St.O. zu entscheiden und über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

##### § 46.

Zu Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Ihm ist sodann das Recht der Ablehnung der Richter gemäß § 52 Abi. 2 bekannt zu geben.

##### § 47.

(1) Die Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Den Beschuldigten und studentischen Zeugen ist vor Beginn der Vernehmung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 38 3, 8 zu eröffnen, dass sie ihre Aussagen am Schluss ihrer jeweiligen Vernehmung in zusammenfassender Form durch Ehrenwort zu bekräftigen haben.

(3) Der Vorsitzende hat jedem Beifüßer auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Beschuldigten und die Zeugen zu richten.

(4) Beschuldigte und persönlich Beteiligte können der ganzen Verhandlung beiwohnen und an die Zeugen mit Erlaubnis des Vorsitzenden Fragen stellen.

##### § 48.

Der Beschuldigte und der persönlich Beteiligte haben das Recht Beweisanträge zu stellen. Über den Umfang der Beweisaufnahme beschließt das Gericht.

##### § 49.

(1) Nach Vernehmung eines jeden Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen, sowie nach der Verlehung eines jeden Schriftstücks soll der Beschuldigte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.

(2) Dem Beschuldigten gebührt nach Schluss der Beweisaufnahme das letzte Wort.

##### § 50.

(1) Das Gericht kann die Verhandlung zur Beratung unterbrechen.

(2) Das Gericht urteilt nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

(3) Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Für ein dem Beschuldigten ungünstiges Erkenntnis in der Sache sind vier Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltung ist unzulässig.

##### § 51.

(1) Die Verhandlung schließt mit der Erläufung des Erkenntnisses.

(2) Das Erkenntnis hat zu enthalten die vom Gericht als wahr angenommenen Tatsachen, die Gründe für diese Annahme (Angabe der Beweise), ferner die rechtliche Beurteilung dieser Tatsachen, unter Anführung der angewandten Bestimmungen der Ehrenordnung, sowie die Gründe für die Wahl der verbängten Maßregeln.

(3) Die Eröffnung dieses Erkenntnisses erfolgt seitens des Vorsitzenden durch Verlehung der Entscheidung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Der Beschuldigte ist auf das ihm zur Verfügung stehende Rechtsmittel hinzuweisen.

(4) Das Erkenntnis ist binnen einer Woche vom dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Beschuldigten zuzustellen. Im Fall des § 33, II ist das Erkenntnis und die Niederschrift dem allgemeinen E.St.O. zuzustellen. Der Beschuldigte und die persönlich Beteiligten haben das Recht es dort einzusehen.

c) Revision.

§ 52.

Ist durch das Erkenntnis oder das Verfahren eine wesentliche Bestimmung der Ehrenordnung verletzt, so steht dem Verurteilten oder persönlich Beteiligten das Rechtsmittel der Revision zu.

§ 53.

- (1) Für die Revision ist die Ehrenstrafkammer (E.St.K.) zuständig. Die Revision ist innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung ab bei der E.St.K. schriftlich mit Begründung einzulegen.
- (2) Die E.St.K. ist zusammengesetzt aus dem ersten Vorsitzenden des A.St.A. als Vorsitzenden und vier Beisitzern, darunter drei Juristen; die Beisitzer sollen mindestens im 5. Semester stehen und bereits in Ehrenstrafachen als Richter mitgewirkt haben.
- (3) Der E.St.K. steht es frei, einen Altakademiker als Beirat zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

§ 54.

- (1) Die E.St.K. beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) Das Erkenntnis lautet entweder auf Verwerfung der Revision oder auf Rückverweisung an ein anderes zusammengesetztes Ehrenstrafgericht oder auf Freisprechung.

d) Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 55.

- (1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig auf besonderen schriftlichen Antrag des Verurteilten oder des persönlich Beteiligten mit eingehender Begründung und auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel, die eine veränderte Auffassung zu begründen geeignet sind, im Falle des § 37, 3 auch, wenn seitens der bürgerlichen Gerichte nachher eine Freisprechung ergeht oder ein Wiederaufnahmeverfahren stattfindet.
- (2) Das Gericht entscheidet über den Antrag und im Falle der Stattgebung nach neuerlicher Verhandlung in der Sache selbst.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 56.

Dem Rektor ist auf Verlangen das Erkenntnis des E.St.G. oder der Ehrenstrafkammer zur Einücht vorzulegen.

§ 57.

- (1) Im Laufe eines ehrengerichtlichen oder ehrenstrafgerichtlichen Verfahrens entstandene Schriftstücke sind vom Vorsitzenden des Gerichts zu versiegeln und beim E.St.G. bzw. dem zuständigen Verband aufzubewahren. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt durch Aufschrift die Mindestdauer der Aufbewahrung.
- (2) Bei endgültiger Auflösung eines solchen Verbands sind sämtliche ehrengerichtlichen und ehrenstrafgerichtlichen Schriftstücke zu verbrennen; ist die Mindestdauer der Aufbewahrung nicht erreicht, so sind sie dem E.St.G. zu übergeben.

Universität Tübingen

Vorschriften  
für die Studierenden

**Vorschriften für die Studierenden  
der Universität Tübingen vom 16. Juli 1913  
in der Fassung vom 5. März 1929.**

**I. Die Aufnahme in den akademischen Verband (Immatrikulation) und die Entlassung aus demselben.**

**§ 1**

Die Aufnahme in den akademischen Verband, die unter Zuweisung an eine bestimmte, dem gewählten Fachstudium entsprechende Fakultät geschieht, begründet die Rechte und Pflichten eines Studierenden (das akademische Bürgertrecht). Vgl. übrigens § 8 Abs. 2 und 3.

**§ 2**

- (1) Als ordentliche Studierende werden Reichsangehörige beiderlei Geschlechts aufgenommen, die das Reifezeugnis einer reichsdeutschen höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig anerkanntes außerdeutsches Reifezeugnis erlangt haben und zwar
  1. für die beiden theologischen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums,
  2. für alle anderen Fakultäten das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.
- (2) Volkschullehrer und Lehramtsbewerber für den Volkschuldienst können nach den für sie erlassenen besonderen Bestimmungen als ordentliche Studierende zugelassen werden.
- (3) Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Fachstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so erfolgt ebenfalls die Aufnahme als ordentlicher Studierender.

(4) Reichsangehörige, die im Auslande ihre Vorbildung empfangen haben, können als ordentliche Studierende aufgenommen werden, wenn diese Vorbildung in dem betreffenden Staate zu einem Sachstudium (als ordentlicher Studierender) an der Universität berechtigt. Bestehen in dem betreffenden Staate keine derartigen Vorschriften, so kann die Aufnahme erfolgen, wenn eine Schulbildung nachgewiesen wird, die der in Abs. 1 bezeichneten gleichwertig ist.

(5) Ausländer können als ordentliche Studierende aufgenommen werden, wenn sie entweder den Erfordernissen des Abs. 1 oder des Abs. 4 genügen.

### § 3

Als außerordentliche Studierende werden auf 4 bis 6 Semester vorbehältlich einer etwaigen Zeitverlängerung Reichsangehörige beiderlei Geschlechts ohne Reifezeugnis im Sinne von § 2 aufgenommen, wenn sie einem Sache, für welches nach der betreffenden Prüfungsordnung Universitätsbesuch vorgeschrieben ist, sich widmen und die in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Vorbedingungen des Universitätsbesuchs erfüllt haben.

### § 4

(1) Als außerordentliche Studierende können auf 2 bis 6 Semester vorbehältlich einer etwaigen Zeitverlängerung Reichsangehörige beiderlei Geschlechts ohne Reifezeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgenommen werden, wenn sie auf einer reichsdeutschen Lehranstalt das Maß der Bildung erlangt haben, das für die Erlangung des Zeugnisses der mittleren Reife vorgeschrieben ist und ferner nach der Ansicht der betreffenden Fakultät eine für das Studium an dieser genügende Vorbildung besitzen.

(2) Reichsangehörige, die ihre Vorbildung im Ausland empfangen haben, sowie Ausländer können, wenn sie nicht

den Voraussetzungen des § 2 genügen, nur mit Zustimmung der betreffenden Fakultät und mit Genehmigung des Kultministeriums aufgenommen werden.

### § 5

(1) Auch wenn die Voraussetzungen der §§ 2—4 bei ihnen zutreffen, können nicht aufgenommen werden

1. Personen, gegen deren Führung sittliche Bedenken bestehen,
2. Angehörige einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt,
3. Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind,
4. im Dienst befördliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche und Offiziere.

(2) Das Kultministerium kann auf Antrag aus besonderen Gründen für unter Ziff. 3 und 4 fallende Personen Ausnahmen bewilligen.

### § 6

Durch die Aufnahme nach den Vorschriften der §§ 1 bis 4 wird keinerlei Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erworben. Hierüber wird denjenigen ordentlichen Studierenden, welche die in Württemberg für die Zulassung zu den Berufsprüfungen ihres Studienfachs vorgeschriebenen Reifeprüfungen nicht bestanden haben, bei ihrer persönlichen Meldung (§ 8 Abs. 1) eine ausdrückliche und von ihnen urkundlich zu becheinigende Eröffnung gemacht.

### § 7

(1) Reichsangehörige, welche nach Erstehung der Reifeprüfung (§ 2) oder nach Erlangung des Zeugnisses über sonstige genügende Vorbildung (§§ 3 und 4) nicht in dem unmittelbar folgenden Semester die Universität beziehen, haben sich über ihren Aufenthalt und ihre Führung in der Zwischen-

zeit, gegebenenfalls durch Vorlegung der Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, auszuweisen.

(2) Ausländer haben einen Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsausweis, ein von ihrer Heimatsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis, die Abgangszeugnisse der etwa besuchten Hochschulen und eine selbstgekündigte Darstellung des Lebenslaufs vorzulegen. Außerdem haben sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und den Besitz der zum Studium erforderlichen Mittel nachzuweisen.

### § 8

(1) Wer aufgenommen werden will, hat sich beim Universitätsrat bzw. bei dem von ihm beauftragten Beamten persönlich zu melden und unter Bezeichnung des Fachstudiums die nötigen Urkunden (§§ 2, 3, 4 und 7) zu übergeben. Urkunden in fremder Sprache müssen auf Erfordern in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

(2) Auf Grund der beigebrachten Urkunden findet eine vorläufige Aufnahme statt. Durch diese tritt der Angemeldete vorläufig in die Rechte und Pflichten eines Studierenden ein.

(3) Sind die beigebrachten Urkunden nicht genügend, so erteilt der Universitätsrat zur Nachbringung der fehlenden eine angemessene Frist. Eine vorläufige Aufnahme kann gleichwohl stattfinden; im Falle von Bedenken entscheidet der Rektor.

### § 9

Drei Wochen nach dem vorschriftsmäßigen Anfang des Semesters wird der Regel nach keine Anmeldung mehr angenommen. Eine Ausnahme findet bei einer Verhinderung durch Krankheit und aus sonstigen triftigen Gründen statt.

### § 10

(1) Über die Zulassung zur endgültigen Aufnahme (Immatrikulation) erkennt der Rektor (vgl. dazu § 11).

(2) Die Aufnahme selbst erfolgt in der Weise, daß der Aufzunehmende, nachdem er von dem Rektor auf Beobachtung der Universitätsvorschriften und auf Gehorsam gegen die akademischen Behörden mittels handschriftl. Verpflichtet worden ist, sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzeichnet und ihm hierauf die Aufnahmefurkunde und eine Ausweistarte eingehändigt wird.

(3) Zur feierlichen Aufnahme gemäß Absatz 2 werden nur diejenigen Studierenden geladen, die zum erstenmal an der Universität Tübingen aufgenommen zu werden wünschen. Bei Studierenden, die um Wiederaufnahme nachzuheben, genügt die Eintragung in die Liste der Studierenden.

### § 11

Die Zulassung von Studierenden, welche von einer andern Hochschule weggewiesen sind, steht im allgemeinen im Ermessen des Rektors. Ist jedoch die Wegweisung in dem Sinne erfolgt, daß der Studierende zur Fortsetzung des Studiums für unwürdig erklärt werden sollte, so kann die Zulassung nur nach Rücksprache mit der Hochschule, welche die Wegweisung verfügt hat, und nur mit Genehmigung des Kultusministeriums erfolgen.

### § 12

Die Aufnahme verleiht den Studierenden das Recht zum Besuch der Vorlesungen und zur Benützung aller Einrichtungen der Universität, soweit nicht die Zulassung zu letzteren, namentlich den Seminaren, an besondere Bedingungen geknüpft ist.

### § 13

(1) Männer und Frauen, die nach § 5 Ziff. 3 und 4 nicht als Studierende aufgenommen werden können oder dies wegen ihres Alters, ihrer Lebensstellung oder aus ande-

ren triftigen Gründen nicht wollen, kann der Rektor auf Grund genügenden Ausweises über ihre Persönlichkeit in widerruflicher Weise als Hörer zum Besuch von Vorlesungen und Übungen ohne Aufnahmekundfehlde zulassen. In der medizinischen Fakultät werden Hörer und Hörerinnen nur in Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten zugelassen.

(2) Gegen einen die Zulassung ablehnenden Bescheid des Rektors kann die Entscheidung des Kleinen Senats angerufen werden.

(3) Hörer und Hörerinnen sind den akademischen Vorschriften nur in bezug auf die Vorlesungen und die Benützung der Institute unterworfen.

#### § 14

(1) Ein Wechsel des Fachstudiums ist dem Rektor anzugeben, welcher nach Umständen die Zuweisung an eine andere Fakultät verfügt.

(2) Sindet der Wechsel im Lauf des Semesters statt, so entscheidet der Rektor über die rückwirkende Kraft der Erklärung.

#### § 15

Das akademische Bürgerrecht geht verloren

1. durch Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme oder die Verlängerung des Studiums erfolgt ist (§§ 3, 4, 17 Abs. 2),
2. durch Aushändigung eines Abgangszeugnisses (§ 17 Abs. 1),
3. durch rechtsträchtige Wegweisung von der Universität (§ 43 Ziff. 3, 4),
4. durch Anstellung im öffentlichen Dienst (§ 5 Ziff. 4),
5. durch Streichung in der Liste der Studierenden
  - a) wegen nicht rechtzeitigen Annehmens oder Bezahlens von Vorlesungen (§§ 22, 23),
  - b) wegen Eintritt in einen mit der Stellung eines Studierenden unvereinbaren Beruf (§ 5 Ziff. 5),
  - c) auf Grund einer mündlichen oder schriftlichen Abgangserklärung, ohne daß ein Abgangszeugnis verlangt wird,

d) auf Grund unerlaubter Abwesenheit während eines ganzen Semesters oder des größten Teils desselben. In diesem Fall wirkt die Streichung rückwärts bis zum Beginn des Semesters.

#### § 16

Verlangt in den Fällen des § 15 Ziff. 3 bis 5 der Studierende nachträglich ein Abgangszeugnis, so ist darin der Grund und der Tag des Auscheidens anzugeben.

#### § 17

- (1) Auf Verlangen werden den Studierenden Abgangszeugnisse erteilt, und zwar frühestens in den letzten 14 Tagen des Semesters, außerhalb dieser Zeit nur, wenn das Zeugnis für eine Meldung zur Prüfung erforderlich ist.
- (2) Wird das Zeugnis für eine Meldung zur Prüfung ausgestellt, so kann dem Studierenden auf seinen Wunsch das akademische Bürgerrecht bis zum Ende des laufenden Semesters, oder, wenn die Prüfung im nächsten Semester stattfindet, bis zum Ende des nächsten Semesters verlängert werden. Das Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk. Eine weitere Verlängerung kann aus besonderen Gründen erfolgen.

#### § 18

- (1) Die Erteilung eines Abgangszeugnisses und die Rüdagabe der überreichten Urlunden wird verweigert
  1. während einer Disziplinaruntersuchung oder wenn eine solche in Aussicht steht,
  2. solange der Studierende mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegen die Universität im Rückstande ist.
- (2) Wird trotz des Vorliegens einer dieser hinderungsgründen zwecks Meldung zu einer Prüfung ein Abgangszeugnis ausgestellt, so ist auf dem Zeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- (3) Ist nach § 15 Ziff. 5 die Streichung aus der Liste der Studierenden gerechtfertigt, so kann sie einstweilen aufge-

schoben werden, wenn ein Grund zur Verweigerung des Abgangszeugnisses vorliegt.

### § 19

Das mit der Unterschrift des Rektors und Universitätsrats zu versehende Abgangszeugnis soll enthalten:

1. Namen, Geburts- oder Heimatsort des Studierenden,
2. Fachstudium und Art der Aufnahme,
3. die Dauer des Aufenthalts an der Universität,
4. die auf der Universität gehörten Vorlesungen,
5. eine Äußerung über das sittliche Verhalten,
6. einen Vermerk über die Teilnahme an Leibesübungen.

## II. Vorlesungen und Institute

### § 20

- (1) Den Studierenden steht es frei, welche und wie viele Vorlesungen sie hören wollen, jedoch wird der Besuch von wenigstens zwei Vorlesungen im Semester gefordert.
- (2) Eine Entbindung von dieser Pflicht kann nur solchen Studierenden auf Ansuchen gewährt werden, welche sich auf eine Prüfung vorbereiten, mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt oder frant sind.
- (3) Die Erlaubnis ist vom Rektor, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Defan der Saufstät, zu erteilen.

### § 21

- (1) Wer Vorlesungen oder Übungen belegen will, hat ein Verzeichnis davon auf dem vorgeschriebenen Formular beim Kassenamt einzureichen.
- (2) Wer eine Vorlesung oder Übung belegen will, soll sich außerdem in die während der Vorlesungsstunden in den Hörsälen ausgelegten Zuhörerlisten einzeichnen.

### § 22

- (1) Das Verzeichnis ist innerhalb der ersten fünf Wochen des Semesters einzureichen. Gleichzeitig mit der Einreichung sind die Unterrichtsgelder und Gebühren zu bezahlen.

(2) Der Rektor kann die Frist zur Einreichung des Verzeichnisses oder zur Ergänzung des eingereichten Verzeichnisses verlängern oder Aushang für die Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren gewähren. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an ihn einzureichen. Über den 10. Januar und den 15. Juni hinaus wird die Beleg- und Zahlungsfrist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen verlängert.

- (3) Eine nachträgliche Streichung einer Vorlesung im Verzeichnisse kann der Rektor mit Einwilligung des betreffenden Lehrers genehmigen.
- (4) Wer erst nach Ablauf der ordentlichen Frist für die Anmeldung zur Immatrikulation (§ 9) zu dieser zugelassen wird, hat sein Verzeichnis binnen einer Woche nach der vorläufigen Aufnahme einzureichen.

### § 23

- (1) Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 22) nicht wenigstens zwei Vorlesungen belegt hat und einer durch Anschlag am Schwarzen Brett veröffentlichten Mahnung des Rektors binnen der im Aushang angegebenen Frist nicht nachkommt, wird vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen.
- (2) Desgleichen kann vom Rektor aus der Liste der Studierenden gestrichen werden, wer nach Zustellung einer besonderen befristeten Zahlungsaufforderung des Universitätsfassungsamts die von ihm belegten Vorlesungen und Übungen nicht rechtzeitig bezahlt.
- (3) Die Frist in den Fällen des Abi. 1 und 2 beträgt mindestens eine Woche. Im Falle des Abi. 2 wird die Zustellung mit der Aufgabe der Zahlungsaufforderung zur Post in der Form eines einfachen Briefs an die dem Pedell angegebene leichte Adresse des Studierenden als bewirkt angesehen, auch wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

### III. Rechtliche Stellung und besondere Pflichten der Studierenden

#### A. Im allgemeinen

##### § 24

- (1) Die Studierenden unterstehen den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen.
- (2) Ihre besondere Stellung zur Universität regelt sich nach den folgenden Bestimmungen.

##### § 25

In ihrer Eigenschaft als akademische Bürger sind die Studierenden an die akademischen Vorschriften und an die Anordnungen der zuständigen Behörden und Beämten der Universität gebunden und der akademischen Disziplin unterstellt. Sie sind verpflichtet, in ihrem Verhalten den Anforderungen der Ordnung und guten Sitte des akademischen Lebens zu entsprechen.

##### § 26

Die Studierenden haben ihre Wohnung in Tübingen oder dessen näherer Umgebung zu nehmen. Ausnahmen kann der Rektor auf Ansuchen in besonderen Fällen gestatten.

##### § 27

Die Studierenden haben ihre Wohnung und jeden Wohnungswechsel innerhalb dreier Tage vom Bezug ab dem Pedell anzugeben.

##### § 28

Zum Ausweis über ihre Person im amtlichen Verkehr, namentlich auch gegenüber den Polizeiorganen, haben die Studierenden ihre Ausweiskarte stets bei sich zu führen und im Falle des Verlustes um deren Erneuerung ungefährlich nachzusuchen.

##### § 29

Zu einer längeren Entfernung von der Universität zur Zeit der Vorlesungen ist die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

##### § 30

Öffentliche Anschläge innerhalb der Universitätsgebäude bedürfen der Genehmigung. Das Gesuch ist dem Universitätsrat einzureichen.

##### § 31

Anliegen in Beziehung auf das akademische Leben sowie Beschwerden gegen Mitstudierende sind dem Rektor oder dem Universitätsrat vorzutragen.

#### B. In bezug auf Vereine, Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen

##### § 32

Für Vereine, Versammlungen und öffentliche Veranstaltungen der Studierenden gelten die allgemeinen Gesetze und die folgenden Sondervorschriften.

##### § 33

- (1) Öffentliche Studentenversammlungen, die von Studierenden oder studentischen Vereinen einberufen werden und nicht lediglich wissenschaftlichen, beruflichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Zwecken dienen, sind dem Rektor unter Angabe von Zeit und Ort 24 Stunden vor Beginn anzugeben.
- (2) Dem Rektor und den von ihm beauftragten Personen steht der Zutritt zu einer solchen Versammlung frei. Der Rektor ist befugt, nach Anhörung der Beteiligten eine ihm angemeldete Studentenversammlung zu untersagen und im Verlauf einer Versammlung ihre Auflösung wegen Störung oder Gefährdung des akademischen Lebens von dem Veranstalter oder Leiter zu verlangen.

**§ 34**

Die Veranstalter und Leiter von Versammlungen, Gesellschaften oder öffentlichen Aufzügen sind für den ordnungsmäßigen Verlauf derselben verantwortlich.

**§ 35**

Die Studierenden dürfen unter sich Vereine (Verbündungen, Gesellschaften) bilden und Abzeichen sich beilegen.

**§ 36**

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, dem Rektor seine Gründung binnen 3 Tagen anzugeben, seine Sitzungen und ein Vereignis seines Vorstands und seiner Mitglieder einzutragen, Zeit und Ort seiner regelmäßigen Zusammensetzung und die etwa gewählten Farben und Abzeichen anzugeben.
- (2) Außerdem hat jeder Verein binnen 4 Wochen nach Semesterbeginn ein Vereignis seiner Mitglieder dem Universitätsrat vorzulegen.
- (3) Wechsel des Vorstands oder des Versammlungs-ortes, Änderungen der Sitzungen, der Farben und Abzeichen sowie die Auflösung des Vereins sind binnen 3 Tagen dem Rektor anzugeben.
- (4) Für Zu widerhandlungen werden die Vorstände und unter Umständen auch die Mitglieder disziplinarisch verantwortlich gemacht.

**§ 37**

- (1) Ein Verein, der einen nachteiligen Einfluß auf das akademische Leben ausübt oder die akademische Disziplin gefährdet, kann vom Kleinen Senat auf das Gutachten des Disziplinarausschusses vorübergehend oder dauernd verboten werden.
- (2) Auf das Verfahren finden § 2 der Disziplinargerichtsordnung und die §§ 46 ff. entsprechende Anwendung. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten.

**§ 38**

- (1) Das Erkenntnis, das ein Verbot ausspricht, ist mit Gründen zu versehen und wird durch Antrag am Schwarzen Brett bekannt gemacht. Eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit Gründen ist dem Vertreter des Vereins innerhalb einer Woche zuzustellen.

- (2) Das Verbot tritt mit der Verkündigung in Kraft.

**§ 39**

Gegen das Verbot ist Berufung an das Kultministerium zulässig. § 59 Satz 1 findet Anwendung.

**§ 40**

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins, auch wenn sie unter veränderten Formen geschieht, zieht für alle Teilnehmer disziplinäres Einschreiten nach sich.

**IV. Die akademische Disziplin**  
(Strafen, Zuständigkeit, Verfahren)

**§ 41**

Die akademische Disziplin wird gegen Studierende ausgeübt wegen Verleihung der ihnen durch § 25 auferlegten Pflichten.

**§ 42**

Der Rektor hat das Recht, leichtere Verfehlungen der Studierenden mündlich zu rügen.

**§ 43**

- (1) Die Disziplinarstrafen sind:
  1. Verweis,
  2. Androhung der Wegweisung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),

3. Wegweisung von der Universität (consilium abeundi)  
 a) auf 6 Monate bis zu 2 Jahren,  
 b) für immer;

4. Dauernde Ausschließung von der Universität unter der Erklärung der Unwürdigkeit zum Universitätsstudium überhaupt (Relegation). Die Strafe ist nur zulässig, wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist oder eine gerichtliche Verurteilung zur Zuchtausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ergangen ist.

(2) Die verfügten Strafen — Verweis indes nur auf besonderen Beschluss des Disziplinargerichts — werden durch einwöchigen Aushang am Schwarzen Brett der Universität bekannt gemacht; in besonderen Fällen kann das Disziplinargericht beschließen, daß auch die Gründe der Entscheidung in dieser Weise bekannt gemacht werden.

#### § 44

(1) Das Semester, in dem die Wegweisung von der Universität (§ 43 Ziff. 3) ausgesprochen wird, kann in die Gesamtdauer der Strafzeit eingerechnet werden und gilt dann nicht als Studiensemester.

(2) Die Rückzahlung von Gebühren und Unterrichtsgeldern ist nach rechtskräftiger Wegweisung oder Ausschließung von der Universität ausgeschlossen.

#### § 45

Die dauernde Ausschließung von der Universität (§ 43 Ziff. 4) wird den andern deutschen Universitäten mitgeteilt.

#### § 46

(1) Die Disziplinarerichtsbarkeit wird in erster Instanz durch den Disziplinarausschuß und den Kleinen Senat ausgeübt.

(2) Der Disziplinarausschuß kann auf alle Strafen außer auf Wegweisung für immer und auf dauernde Ausschließung von der Universität (§ 43 Ziff. 3 b und 4) erkennen.

(3) Hält er Wegweisung für angemessen, so hat er die Strafe mit einem Gutachten zur Entscheidung an den Kleinen Senat zu verweisen. Dieser ist in der Wahl der Strafe unbeschränkt.

(4) Gegen die Erkenntnisse des Disziplinarausschusses kann an den Kleinen Senat, gegen die Erkenntnisse des Kleinen Senats in erster Instanz an das Kultministerium Berufung eingelegt werden.

#### § 47

(1) Disziplinarstrafen können auch wegen Verfehlungen verhängt werden, die bereits gerichtlich oder polizeilich abgeurteilt sind, sofern sie zugleich ein Vergehen gegen die akademische Disziplin (§ 41) enthalten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist abgesehen von der einschränkenden Bestimmung in § 43 Ziff. 4 Satz 2 unabhängig von dem Verlauf und dem Ergebnis eines auf dieselbe Handlung bezüglichen gerichtlichen oder polizeilichen Verfahrens.

#### § 48

Wenn gegen einen Studierenden wegen eines Verbrechens oder eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist, so kann der Disziplinarausschuß sofort seine einheitliche Ausschließung von allen akademischen Rechten verfügen.

#### § 49

(1) Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsstat.

- (2) Er kann zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen bzw. schriftliche Gutachten einverlangen.
- (3) Ist er verhindert, so überträgt der Rektor die Ermittlungen einem juristischen Mitglied des Disziplinarausschusses.
- (4) Studierende, welche ohne zureichende Entschuldigung einer Vorladung zur Vernehmung nicht Folge leisten, unberechtigt das Zeugnis verweigern, wissentlich oder fahrlässig unwahre Angaben machen, haben disziplinäre Bestrafung zu gewärtigen.

### § 50

- (1) Ein Studierender darf während eines gegen ihn anhängigen Disziplinarverfahrens ohne Erlaubnis des Rektors die Universitätstadt nicht verlassen. In dieser Zeit darf ihm kein Abgangszeugnis ausgehändigt werden (s. übrigens § 18 Abs. 2).
- (2) Wer sich dem Verfahren entzieht, wird unter Androhung der Wegweisung durch Vermittlung der Behörde seines Aufenthaltsorts oder, wenn dieser unbekannt ist, durch öffentlichen Aufruf oder Anschlag am Schwarzen Brett mit Anberaumung einer angemessenen Frist vorgeladen und im Halle des Richterscheins von der Universität weggewiesen.

### § 51

- (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung zu erwidern habe.
- (2) Über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens entscheidet der Rektor auf Bericht des Universitätstats oder seines Stellvertreters gem. § 49 Abs. 3.

§ 52  
Beachtigt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Verhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über welche Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Disziplinargericht zu stellen. Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge.

### § 53

- (1) Jedem Straferkenntnis muß eine mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht vorangehen, zu welcher der Beschuldigte unter Zustellung des Eröffnungsbeschlusses des Rektors zu laden ist. Daselbe gilt bezüglich der Gutachten des Disziplinarausschusses gemäß § 46 Abs. 3.
- (2) In der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden oder dem von ihm Beauftragten das gesamte Ergebnis der Ermittlungen vorzutragen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu verantworten.
- (3) Das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. § 49 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes soll der Beschuldigte befragt werden, ob er etwas zu erläutern habe.

### § 54

- (1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhält der Berichterstattetr (§ 51 Abs. 2) und sodann der Beschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (2) Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

### § 55

Der Beschuldigte darf sich für die mündliche Verhandlung aus der Mitte der weder dem Disziplinaraus-

schuß noch dem Kleinen Senat angehörenden Universitätslehrer einen Verteidiger wählen, der ein gleiches Recht auf Gehör hat wie der Beschuldigte. Der Verteidiger ist nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens zur Alteneinsicht befugt.

### § 56

In Abwesenheit des Beschuldigten darf eine Aburteilung oder Begutachtung nur dann erfolgen, wenn er trotz ordnungsmäßiger Ladung ohne Entschuldigung zu der Verhandlung nicht erschien ist.

### § 57

- (1) Die Verhandlung schließt mit der Erlassung des Erkenntnisses. Das Erkenntnis hat Entscheidung und Gründe, bei Verurteilung insbesondere die Angabe der strafbaren Handlung und der Strafe zu enthalten.
- (2) Die Eröffnung des Erkenntnisses erfolgt seitens des Vorsitzenden durch Verlezung der Entscheidung unter mündlicher Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Gründe, bei Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, durch Aushang am Schwarzen Brett.
- (3) Das Erkenntnis mit den Gründen ist binnen einer Woche vor dem Berichterstatter zu den Alten zu bringen und ist von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist dem Verurteilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit Gründen binnen einer Woche zuzustellen.

### § 58

Einwige Barauslagen, mit Ausnahme der ohne sein Verschulden entstandenen, sind dem Verurteilten im Erkenntnis aufzuerlegen.

### § 59

Die Berufung ist schriftlich oder zu Protocoll binnen einer Woche nach dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, bei Eröffnung durch Aushang am schwarzen Brett binnen zwei Wochen beim Universitätstat einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

### § 60

Ist auf eine der Strafen § 43 Ziff. 2—4 rechtskräftig erkannt, so wird der gesetzliche Vertreter des Bestraften durch den Universitätstat benachrichtigt.

### § 61

Für das Verfahren bei Begnadigungsgesuchen gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. K. D. vom 5. April 1835 Reg.-Bl. S. 209 ff.).

## Disziplinargerichtsordnung vom 22. Mai 1919

### § 1

- (1) Der Disziplinarausschuß besteht aus fünf Mitgliedern:
  1. dem Rektor als Vorsitzenden,
  2. dem Universitätsrat,
  3. drei vom Großen Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf drei Jahre gewählten Mitgliedern.
- (2) Außerdem sind vom Großen Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf drei Jahre drei stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (3) Unter den gewählten und den stellvertretenden Mitgliedern muß sich je ein juristisches Mitglied der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät befinden.
- (4) Auf die Wahl findet § 28 der Verfassung der Universität entsprechende Anwendung.

### § 2

- (1) Zu den Verhandlungen des Disziplinarausschusses und des Kleinen Senats in Disziplinarfällen werden zwei Vertreter der Studierenden mit beschließender Stimme zugezogen. Die Beisitzer und vier Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studentenausschuß für die Dauer eines Semesters spätestens 4 Wochen vor dem amtlichen Schluß des vorausgehenden Semesters gewählt.
- (2) Die Namen der gewählten Beisitzer und der Stellvertreter sind dem Rektor vor Semesterabschluß mitzuteilen.
- (3) Dem Beschuldigten sind die Namen der Vertreter der Studierenden mit der Ladung zur Verhandlung mitzuteilen; es steht ihm ein Recht der Ablehnung in der Weise zu, daß

mindestens 2 nicht behinderte Vertreter übrig bleiben. Die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

### § 3

- (1) Der Disziplinarausschuß ist nur bei voller Besetzung beschlußfähig.
- (2) Bei Verhinderung des Universitätsrats oder eines juristischen gewählten Mitglieds ist wenn möglich ein juristisches stellvertretendes Mitglied zu laden. Im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Ladungen der stellvertretenden Mitglieder nach der Zeit des Eintritts in den Ausschuß.
- (3) Die Geladenen sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten oder ihre Verhinderung dem Vorsitzenden unverzüglich anzugezeigen.

### § 4

- (1) Auf die Verhandlung und Beschußfassung des Disziplinarausschusses findet die Geschäftsordnung des Kleinen Senats entsprechende Anwendung, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.
- (2) Der Universitätsrat ist Berichterstatter, sofern nicht der Vorsitzende einen besonderen Berichterstatter bestellt.

### § 5

- (1) Aufgabe des Disziplinarausschusses ist:
  1. die Entscheidung über Disziplinarverfehlungen der Studierenden, soweit nicht gemäß § 46 Abs. 3 der Vorschriften für die Studierenden der Kleine Senat in erster Instanz zuständig ist,
  2. die Erstattung des nach § 37 und § 46 Abs. 3 der Vorschriften für die Studierenden erforderlichen Gutachtens an den Kleinen Senat.
- (2) Ferner können Angelegenheiten, die mit der Tätigkeit des Disziplinarausschusses in näherer Berührung stehen, ihm zur Begutachtung vorgelegt werden.

## § 6

(1) Der Kleine Senat entscheidet in Disziplinarsachen

1. in erster Instanz auf das Gutachten des Disziplinarausschusses nach Maßgabe des § 46 der Vorschriften für die Studierenden,
2. in zweiter Instanz über die Berufung gegen eine Entscheidung des Disziplinarausschusses (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1).

(2) Der Kleine Senat ist in Disziplinarsachen nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

## § 7

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung erster Instanz oder bei der Beschlusffassung über das Gutachten (§ 46 Abs. 3 der Vorschriften für die Studierenden) mitgewirkt haben, sind berechtigt, der Verhandlung des Kleinen Senats beizuwöhnen, haben aber nur beratende Stimme. Für den Rektor übernimmt in diesem Falle sein Vertreter den Vorsitz. Im übrigen findet die Geschäftsordnung des Kleinen Senats Anwendung.

## § 8

(1) Die Abstimmung ist namentlich. Stimmenthaltung ist im Disziplinarausschuß unzulässig, im Kleinen Senat nur aus besonderen Gründen zulässig.

(2) Die Fassung der Entscheidung kommt dem Berichterstatter zu. Wird sein Antrag abgelehnt oder abgeändert, so kann aus besonderen Gründen der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Absfassung oder Änderung betrauen.

## § 9

Über das Disziplinarstrafrecht, das Verfahren im übrigen und die Rechtsmittel in Disziplinarsachen bestimmen die „Vorschriften für die Studierenden“.

Bestimmungen  
über die  
**Diplomprüfung für Volkswirte**  
an der Universität Tübingen

(Vom Württ. Kultministerium durch Erlass vom 3. Dezember 1924  
Nr. 15 202 genehmigt.)

★

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Diplomprüfung dient zum Abschluß des volkswirtschaftlichen Hochschulstudiums. Sie wird an der Universität vor einem von der Unterrichtsverwaltung eingesetzten Prüfungsausschuß und unter Mitwirkung eines Regierungsvertreters mit Sitz und Stimme abgelegt.

Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er durch sein akademisches Studium die wissenschaftliche Grundlage für Stellungen erworben hat, die ein selbständiges Urteilen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge, sowie eine Vertrautheit mit den wirtschaftlich wichtigen Gebieten des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts erfordern.

Auf Grund des Bestehens der Prüfung wird der rechtlich geschützte akademische Grad eines „Diplomvolkswirts“ erteilt.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch

1. den Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen staatlich anerkannten höheren Schule oder einer gleichwertigen höheren Lehranstalt des Auslandes;

2. die Vorlegung eines Lebenslaufs mit dem Bildungsgang des Bewerbers;
3. den Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften von mindestens 6 Semestern auf einer deutschen staatlichen Hochschule, wovon jedenfalls das der Prüfung vorangehende Studiensemester an der prüfenden Hochschule zugebracht sein muß;
4. die Vorlegung der Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Übungen.

Auf die vorgeschriebene Studienzeit kann der für die einzelne Prüfungsperiode zusammengefasster Prüfungsausschluß höchstens 3 Semester anrechnen, die auf einer technischen, land- oder forstwirtschaftlichen Hochschule oder auf einer staatlich anerkannten handelshochschule im Deutschen Reich zugebracht sind, wenn der Bewerber nachweist, daß er in dieser Zeit auch ausreichend wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Studien obgelegen hat. So weit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des genannten Prüfungsausschusses das Ministerium.

Bewerber, die an einer staatlich anerkannten deutschen handelshochschule die kaufmännische Diplomprüfung oder die handelslehrprüfung mit der Note 1 bestanden haben, können zur Prüfung zugelassen werden, auch wenn sie nicht im Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten höheren Schule sind. In anderen besonderen Fällen kann der Bewerber auf Antrag des für die einzelne Prüfungsperiode zusammengestellten Prüfungsausschusses durch das Ministerium ausnahmsweise von der Vorschrift des Abs. 1 Ziffer 1 befreit werden.

Eine möglichst ausgedehnte praktische Tätigkeit vor oder zwischen dem Hochschulstudium, die dieses wesentlich erleichtert, wird auf das Angelegentlichste angeraten.

### § 3.

Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, einschließlich Statistik;
2. Besondere Volkswirtschaftslehre;

3. Finanzwissenschaft und Steuerlehre, einschließlich Steuerrecht;
4. Geld-, Bank- und Börsenwesen;
5. Privatwirtschaftslehre;
6. Die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des bürgerlichen Rechts, sowie handels- und Wechslerrecht;
7. Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Völkerrechts;
8. Verwaltungsrecht, einschließlich Arbeitsrecht.

### II. Der Prüfungsausschluß.

#### § 4.

Der Prüfungsausschluß besteht aus einem Regierungsvertreter und aus der erforderlichen Zahl von Lehrern der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

Zu Mitgliedern des Ausschusses werden von der Unterrichtsverwaltung die sämtlichen ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren der Wirtschaftswissenschaften und des öffentlichen und bürgerlichen Rechts bestellt.

Für die einzelne Prüfungsperiode wird der engere Ausschluß aus den Mitgliedern des Gesamtausschusses durch Verfügung des Regierungsvertreters zusammengesetzt, für jedes Prüfungsfach werden in gleicher Weise ein Berichterstatter und ein Mitherausstatter bestimmt.

#### § 5.

Den Vorsitz im Prüfungsausschluß führt der auf fünf Jahre zu bestellende Regierungsvertreter mit vollem Stimmrecht. Er leitet die Prüfungsgefäße und beruft die Mitglieder zu den Sitzungen. Im Falle der Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Wohlt der Regierungsvertreter nicht in Tübingen oder ist er verhindert, so ist sein Stellvertreter ein vom Gesamtausschluß aus seiner Mitte für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgeschlagener, vom Ministerium bestellter Vertreter der Wirtschaftswissenschaften. Er hat die Leitung der Geschäfte, solange der Vorsitzende sich nicht

am Sitz der Universität befindet oder verhindert ist. Bei Verhinderung des stellvertretenden Regierungsvorsitzenden tritt an seine Stelle der dienstälteste Vertreter der Wirtschaftswissenschaften im Ausschuß. Den Vorstuhl in der mündlichen Prüfung führt bei Verhinderung des Regierungsvorstellers der an der Prüfung beteiligte dienstälteste ordentliche Professor der Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft.

§ 6.

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (Prototollführung, Überwachung der Kandidaten usw.) besorgt ein vom Ministerium zu verpflichtender Beamter.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, im Bedarfssfalle einen anderen Beamten mit der Vertretung des Prüfungsausschusses zu betrauen.

III. Meldung zur Prüfung.

§ 7.

Die Prüfung (Gesamtprüfung) findet einmal in jedem Semester statt. Sie beginnt im April und Oktober jeden Jahres.

Die Meldung um Zulassung hat mit den erforderlichen Belegen in der Zeit vom 15. Februar bis 1. März und vom 15. Juli bis 1. August zu geschehen. Sie ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss hat auf die Ergänzung unvollständiger Prüfungspapiere hinzuwirken.

§ 8.

Der Meldung sind beizulegen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
2. das Reifezeugnis einer deutschen staatlich anerkannten höheren Schule oder gleichwertigen ausländischen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über die in § 2 Abs. 3 genannte, mit Note 1 bestandene kaufmännische Diplomprüfung bzw. Handelslehrerprüfung;

3. die Abgangszeugnisse der bejuchten Hochschulen, die über die Dauer der Studienzeit und die Übungen Auskunft geben sollen;
4. Zeugnisse über erfolgreichen Besuch von 4 Übungen aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und 3 Übungen aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft, davon mindestens eine aus dem Gebiet des öffentlichen und aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts;
5. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburts- und Aufenthaltsortes, wenn der Bewerber zur Zeit der Meldung die Universität nicht mehr besucht;
6. eine Bescheinigung der Universitätstasse über die eingezahlten Prüfungsgebühren.

Die von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnisse in fremden Sprachen ist eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

§ 9.

Über die Zulassung entscheidet der engere Prüfungsausschuss. In einfach liegenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ohne Anhörung des Prüfungsausschusses entscheiden.

IV. Die Form der Prüfung.

§ 10.

Die Gesamtprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und der erforderlichen Anzahl von mündlichen Einzelprüfungen. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voran.

§ 11.

Als schriftliche Arbeiten sind 2 wirtschaftswissenschaftliche und 2 rechtswissenschaftliche Klausurarbeiten anzufertigen. Für jede der wirtschaftswissenschaftlichen Klausurarbeiten werden 4 Stunden, für jede der rechtswissenschaftlichen Arbeiten 3 Stunden Bearbeitungszeit gegeben. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von dem Berichterstatter und dem Mitberichterstatter der

beiden Prüfungsfächer vorgeschlagen und von dem engeren Prüfungsausschuß für die betreffende Prüfungsperiode festgestellt. Für jede der wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Klausurarbeiten sind jeweils 3 Aufgaben zu stellen und zwar:

für die erste wirtschaftswissenschaftliche Klausurarbeit 3 Aufgaben aus der allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der (theoretisch-allgemeinen) Finanzwissenschaft und Steuerlehre;

für die zweite wirtschaftswissenschaftliche Klausurarbeit 3 Aufgaben aus der speziellen Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft (einschließlich Steuerrecht) und der Privatwirtschaftslehre.

In jedem Falle ist unter den insgesamt 6 wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben eine privatwirtschaftliche und mindestens eine finanzwissenschaftliche zu stellen.

Von den durch den Kandidaten gewählten Fragen muß eine dem Gebiete der allgemeinen oder der speziellen Volkswirtschaftslehre (§ 3 Ziffer 1, 2 und 4) angehören.

Serner sind zu stellen:

3 Aufgaben aus den wirtschaftlich wichtigen Teilen des bürgerlichen Rechts und dem Handelsrecht, darunter wenigstens eine handelsrechtliche Aufgabe;

3 Aufgaben aus dem öffentlichen Recht, und zwar je eine Aufgabe aus der allgemeinen Staatslehre und dem Staatsrecht, dem Verwaltungs- und dem Völkerrecht.

#### § 12.

Die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben werden für alle Teilnehmer an einem Prüfungstermin einheitlich gestellt.

#### § 13.

Die für die Bearbeitung der Aufgaben etwa zuzulassenden Hilfsmittel bestimmt der für die einzelne Prüfungsperiode zusammengestellte Prüfungsausschuß.

Die Tergtausgaben und das Papier werden von Amts wegen geliefert.

#### § 14.

Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist verboten. Ein Bewerber, der sich gegen dieses Verbot verfehlt, wird durch Beschluß des für die einzelne Prüfungsperiode zusammengestellten Ausschusses von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird ein Prüfungsergebnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

#### § 15.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Bewerbern von dem Aufsichtsführenden eröffnet.

Die Bearbeitung einer jeden Aufgabe ist auf einen besonderen Bogen zu schreiben, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Verfassers und dem Gegenstand der Prüfungsaufgabe zu verlesen ist.

Nach Ablauf der Zeit sind die Bearbeitungen abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind. Nach Abgabe der Arbeit dürfen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

#### § 16.

Ueber den Verlauf der schriftlichen Prüfung wird von dem Aufsichtsbeamten Prototyp geführt, das die erschienenen Kandidaten, den Schlußzeitpunkt der Abgabe der Arbeiten und etwaige besondere Vorommunikation enthält. Es ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

#### § 17.

Die mündliche Prüfung ist tunlichst bald der schriftlichen anzuschließen. Sie erstreckt sich auf alle in § 3 Ziffer 1—8 bezeichneten Prüfungsfächer. An der mündlichen Prüfung in jedem Prüfungsfach nehmen außer dem Prüfungsleiter der Beichterstatter und Mithilfebeichterstatter teil.

§ 18.

Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach (§ 3) eine halbe Stunde. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf 3 bis 4 Prüflinge. Bei einer geringeren Zahl von Prüflingen kann die Dauer der Prüfungszeit entsprechend herabgesetzt werden.

V. Prüfungszeugnisse.

§ 19.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das neben dem Urteil in den einzelnen Fächern die Gesamtnote enthält.

Die Gesamtnote lautet:

- bestanden,
- gut bestanden,
- sehr gut bestanden,
- mit Auszeichnung bestanden.

Die Feststellung der Noten in den einzelnen Fächern erfolgt durch den Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Mitberichterstatter; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für die einzelne Prüfungsperiode zusammengestellte Prüfungsausschuss.

§ 20.

Neben dem Zeugnis wird dem Geprüften ein vom Regierungsvertreter, im Falle seiner Behinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5 Abs. 2) unterzeichnetes Diplom ausgetellt, in dem die Gesamtnote eingetragen ist und dem Geprüften der Grad eines Diplomvolkswirts erteilt wird.

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 21.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahre wiederholen.

Der Rücktritt von der Gesamtprüfung ist nur einmal gestattet. Der zurückgetretene Bewerber kann die Gesamtprüfung frühestens im nächsten Gesamtprüfungstermin wiederholen. Das Nichterscheinen bei einem schriftlichen oder mündlichen Einzeltermin oder das Aufgeben der Prüfung während eines solchen gilt als Rücktritt.

Nur im Falle des triftig entzündigten Nichterscheinen zu einem mündlichen Einzeltermin kann der engere Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem anderen Einzeltermin innerhalb derselben Gesamtprüfung vorladen.

§ 22.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb eines Jahres seit Bestehen der Prüfung zulässig.

VII. Gebühren.

§ 23.

Für die Prüfung ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für Ausländer, eine Gebühr von 100 RM. zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise von dem für die einzelne Prüfungsperiode zusammengestellten Prüfungsausschuss erlassen werden.

Zu dieser Gebühr tritt die Sparte für die Ausstellung des Diploms.

Tritt der Bewerber von der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückzuerstatten.

# Erläuterungen

des Ausschusses für die Diplomprüfung für Volkswirte  
an der Universität Tübingen  
zu § 3 der Prüfungsbestimmungen.  
(Dezember 1924)



Zu Ziff. 6: Als „wirtschaftlich wichtige Gebiete des bürgerlichen Rechts“ werden geprüft:

Grundzüge des bürgerlichen Rechts,  
Allgemeiner Teil,  
Recht der Schuldverhältnisse.

Zu Ziff. 7: „Wirtschaftlich wichtige Gebiete des Völkerrechts“, als solche kommen in Betracht:

Die Grundzüge des internationalen Wirtschaftsrechts.

Zu Ziff. 8: Die Prüfung umfasst das allgemeine deutsche Verwaltungsrecht und die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des speziellen Verwaltungsrechts (Freizügigkeits- und Fremdenrecht, Armentrecht, Recht der Gewerbeordnung), ferner das deutsche Steuerrecht (allgemeines deutsches Steuerrecht und Grundzüge der deutschen Steuergesetzgebung), sowie die Grundzüge des Arbeitsrechts einschließlich der Sozialversicherung.

---

In U m l a u f bei den Senatsmitgliedern  
 zur gefl. Kenntnisnahme.

Auf Grund dieses Erlasses hat eine Ueberprüfung der gesamten Bestimmungen unserer Hochschule stattzufinden. Da bereits bis zum 1. Juni dem Kultministerium die Entwürfe der neuzufassenden Satzungen und Verordnungen vorzulegen sind, ist es notwendig, eine Kommission zu bilden, die aus folgenden Mitgliedern bestehen sollte:

Prof. Dr. W a c k e r als zukünftiger Rektor,

" " B r i g l und

Reg.-Rat N a g e l .

Die Mitglieder des Senats werden gebeten, dieser Zusammensetzung der Kommission zuzustimmen und etwaige Vorschläge für die Änderung unserer Bestimmungen bis spätestens 1. April d.J. beim Rektorat einzureichen.

Die Kommission wird ihre Vorschläge in der ersten Senatsitzung des nächsten Semesters bekanntgeben.  
 Hohenheim, den 7. März 1930.

O Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

J. V.

Schmidel

Für den Antrag:

Ritschiger

Warken

Rack

Kiesswetter

Moyr

Gleiningen *r. Haagel*

Pohl Bonnkar.

Gegen den Antrag:

J.R. 11/3. 304

Li  
Stuttgart, den 27. Februar 1930  
Azenbergstrasse 14.  
FERNSPR. 21057/58/59.

Nr. 2884.

An das

Rektorat der Landwirtschaftlichen  
Hochschule

H o h e n h e i m .

B i l t !

407.

Betreff: Herausgabe des Werks "Die Württ.  
Kultverwaltung".

O Beil. (3 Durchschl.)

Das Ministerium beabsichtigt, nach Verabschiedung  
des Landesschulgesetzes ein Gesamtwerk über die Württ. Kult-  
verwaltung herauszugeben, das eine umfassende Darstellung  
der einzelnen Gebiete der Kultverwaltung nach ihrer ge-  
schichtlichen Entwicklung, ihren Rechtsquellen und dem ge-  
genwärtigen Stande ihrer Einrichtungen enthalten soll.

In dieses Werk wird auch die Landwirtschaftliche  
Hochschule aufgenommen werden.

Die Darstellung über die Landwirtschaftliche  
Hochschule soll enthalten:

1.) eine geschichtliche Einleitung über die  
Entwicklung, namentlich die Rechtsentwicklung bis zur Ge-  
genwart. Die Darstellung muss gedrängt sein: Umfang etwa  
2-3 Druckseiten oktav;

2.) eine Darstellung der gegenwärtigen Einrich-  
tungen der Landwirtschaftlichen Hochschule;

3.) die Rechtsquellen (Gesetze, Satzungen, Ver-  
ordnungen).

Die Satzungen und Verordnungen, deren ursprüng-  
liche Fassung geändert oder durch die Entwicklung überholt  
ist, sind neu zu fassen. Bei der Neufassung sind die Vor-  
schriften der Dienstordnung der Staatsbehörden über die  
Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen und dergl. (§ 120  
ff.) sorgfältig zu beachten.

Aufzunehmen sind:

I. allgemeine Bestimmungen:

1. die Verfassung,
2. die Privatdozentenordnung.

Nr. 407

E i l t !

II. Prüfungsordnungen:  
1. die Diplomprüfungsordnung für Landwirte;  
2. die Promotionsordnung;  
3. die Ersatzreifeprüfung für Studierende der Landwirtschaft.  
Die Tierzuchtinspektorprüfung,  
die Saatzuchtinspektorprüfung,  
die Prüfungsordnung für Forstwissenschaft  
sind nur aufzuführen, nicht im Wortlaut aufzunehmen.

III. Vorschriften für die Studierenden:  
1. die Satzung der Studentenschaft;  
2. die Vorschriften für die Studierenden;  
3. die Bestimmungen über die Erteilung von Preisen.

IV. Die für alle drei Hochschulen gemeinsamen Bestimmungen:  
1. die Verfügung des Kultministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen;  
2. die Assistentenordnung;  
3. die Gehilfinnenordnung;  
4. die Gebührenordnung;  
5. die Erlassordnung;  
6. die Verordnung des Kultministeriums über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis  
werden im Ministerium bearbeitet und bei der Universität aufgenommen werden.

Das Rektorat wird ersucht:

- 1) die Entwürfe der neu zu fassenden Satzungen und Verordnungen bis 1. Juni ds. Js.,
- 2) den Entwurf einer geschichtlichen Einleitung und einer Darstellung der gegenwärtigen Einrichtungen der Hochschule bis 1. November ds. Js. dem Ministerium vorzulegen.

*Engel*

In U m l a u f bei den Senatsmitgliedern

zur gefl. Kenntnisnahme.

Auf Grund dieses Erlasses hat eine Ueberprüfung der gesamten Bestimmungen unserer Hochschule stattzufinden. Da bereits bis zum 1. Juni dem Kultministerium die Entwürfe der neu zu fassenden Satzungen und Verordnungen vorzulegen sind, ist es notwendig, eine Kommission zu bilden, die aus folgenden Mitgliedern bestehen sollte:

Prof. Dr. W a c k e r als zukünftiger Rektor,

" " B r i g l und

Reg.-Rat N a g e l .

Die Mitglieder des Senats werden gebeten, dieser Zusammensetzung der Kommission zuzustimmen und etwaige Vorschläge für die Änderung unserer Bestimmungen bis spätestens 1. April d.J. beim Rektorat einzureichen.

Die Kommission wird ihre Vorschläge in der ersten Senatsitzung des nächsten Semesters bekanntgeben.  
Hohenheim, den 7. März 1930.  
O Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

J. V.

*Schrader*

Für den Antrag:

*JM*

Gegen den Antrag:

Sekretariat  
EKKONXX

10. März 1930.

Entwurf

Nr. 407

An das

Sekretariat  
der Universität - Techn. Hochschule -

Tübingen. - Stuttgart -

Betreff: Herausgabe des Werks "Die Württ.  
Kultverwaltung".

— Beil.

Die Landw. Hochschule Hohenheim hat ihre sämtlichen Satzungen und Verordnungen neu zu fassen. Um entsprechende Vergleiche mit der dortigen Universität anstellen zu können, bitte ich um Uebersendung folgender Bestimmungen:

Der Privatdozentenordnung,

" Promotionsordnung,

" Satzungen der Studentenschaft,

" Vorschriften für die Studierenden,

" Bestimmung über die Erteilung von Preisen,

Ich erlaube mir, unsere Bestimmungen für den dortigen Gebrauch anzuschliessen.

Re

Sekretariat  
Extraxxi

10. März 1930.

Entwurf

Nr. 402

An das

Sekretariat  
der Universität - Techn. Hochschule -

Tübingen. - Stuttgart -

Betreff: Herausgabe des Werks "Die Württ.  
Kultverwaltung".

— Beil.

Die Landw. Hochschule Hohenheim hat ihre sämtlichen Satzungen und Verordnungen neu zu fassen. Um entsprechende Vergleiche mit der dortigen Universität anstellen zu können, bitte ich um Uebersendung folgender Bestimmungen:

Der Privatdozentenordnung,

" Promotionsordnung,

" Satzungen der Studentenschaft,

" Vorschriften für die Studierenden,

" Bestimmung über die Erteilung von Preisen.

Ich erlaube mir, unsere Bestimmungen für den dortigen Gebrauch anzuschliessen.

Me

Universitätssekretariat

Nr. 933.

An

das Sekretariat der Landwirtschaftlichen  
Hochschule  
Hohenheim

Tübingen, den 12. März 1930

Zu Nr. 407.

Die gewünschten Verordnungen sind angeschlossen.

z.B. die Bestimmungen über die  
Feststellung von Preisen sind  
bereits vorgenommen.

DER I. VERWALTUNGSBEAMTE  
DER  
TECHNISCHEN HOCHSCHULE

STUTTGART, DEN 12. MÄRZ 1930.

NR. —

5 BEIL.

An das

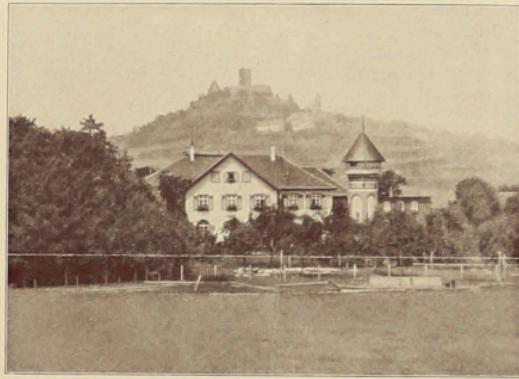
Sekretariat der Landw. Hochschule  
Hohenheim.

Auf das Ersuchen vom 10. März ds. Js. übersende ich in  
der Anlage unsere Privatdozentenordnung, Promotionsordnung, ferner  
Satzungen der Studentenschaft, Vorschriften für die Studierenden und die Bestimmung über die Erteilung von Preisen. Ich  
bemerke dazu, dass eine Neufassung der Promotionsordnung und der  
Satzungen der Studentenschaft zur Zeit dem Ministerium zur Genehmigung vorliegt.

W. G. Müller

Überregierungsrat.

**Das  
landwirtschaftliche Studium  
an der Hessischen Landesuniversität  
in Gießen**



**Tierzuchtinstitut Oberer Hardthof**  
(Im Hintergrund Ruine Gleiberg)

Die ausführlichen Vorschriften über Immatrikulation, Prüfungsbestimmungen usw.  
sind durch die Verwaltung des Landwirtschaftlichen Instituts erhältlich.

## Die landwirtschaftlichen Institute der Universität Gießen.

Seit mehreren Jahrzehnten besteht in Gießen ein landwirtschaftliches Institut zur Pflege der Ausbildung von Landwirtschaftstudierenden und zur Erforschung der für die Landwirtschaft wichtigen Fragen. In jüngster Zeit weiter ausgebaut, dienen heute der Durchführung dieser Arbeiten folgende Institute und Abteilungen:

Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Direktor: Prof. Dr. Sessous;  
Institut für Tierzucht, Direktor: Prof. Dr. Kraemer;  
Agrikulturchemisches Institut, Direktor: Prof. Dr. Kleberger;  
Abteilung für Wirtschaftslehre des Landbaus, Leiter: Dr. Pfaff;  
Abteilung für Pflanzenkrankheiten, Leiter: Dr. Appel;  
Abteilung für Pflanzentechnik, Leiter: Dr. Fabian;  
Abteilung für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Leiter: Dr. Schad;  
Abteilung für Kulturtchnik, Leiter: Vermessungsdirektor Moldenhauer;  
Seminar für ländliches Genossenschaftswesen;  
außerdem die beiden Versuchsgüter: Unterer Hardthof (156 ha), Oberer Hardthof (14 ha), ferner die naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, forstwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Institute der Universität.

Forschungs- und Ausbildungszwecken stehen weiter zur Verfügung neben den eben genannten Einrichtungen:

Hessische Hauptstelle für Pflanzenschutz,  
Hessische Wetterdienststelle,  
Samenprüfungsstelle im Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche,  
Maschinenberatungsstelle.

## Ausbildungsgang der Landwirtschaftstudierenden.

Wie an allen anderen landwirtschaftlichen Instituten und landwirtschaftlichen Hochschulen bestehen zwei Ausbildungsgänge:

- I. mit mindestens 4 Semestern (Abschlußprüfung: akademisch geprüfter Landwirt).
- II. mit mindestens 6 Semestern (Abschlußprüfung: Diplomlandwirt).

Zulassungsbedingungen zu I: Reifezeugnis einer 6-klassigen höheren Lehranstalt, 2-jährige landw. Praxis.  
Zulassungsbedingungen zu II: Reifezeugnis einer 9-klassigen höheren Lehranstalt, 2-jährige landw. Praxis.

## Prüfungsfächer:

Zu I:

Vorprüfung: Zu II:

1. Chemie,	1. Chemie,
2. Botanik unter besonderer Be- rücksichtigung der Physiologie,	2. Physik,
3. Zoologie, Anatomie u. Physiologie,	3. Botanik unter besonderer Be- rücksichtigung der Physiologie,

Zu I:

Hauptprüfung:

Zu II:

1. Landwirtschaftliche Betriebslehre einschl. Buch- föhrung und Schaltungslehre,	1. Landwirtschaftliche Betriebslehre einschl. Buch- föhrung und Schätzungsethre,
2. Pflanzenbaulehre,	2. Pflanzenbaulehre,
3. Tierzuchtlehre,	3. Tierzuchtlehre,
4. Pflanzen- und Tierernährungslehre,	4. Pflanzen- und Tierernährungslehre,
5. Landwirtschaftliche Maschinenkunde,	5. Landwirtschaftliche Maschinenkunde,
6. Volkswirtschaftslehre,	6. Volkswirtschaftslehre,
	7. Rechtskunde.

Zusatzaufgaben in: Pflanzenzucht, Tierzucht, Kulturtchnik, Maschinenlehre, Forstwirtschaft und für das landw. Genossenschaftswesen. Promotion bei der philosophischen Fakultät zum Dr. phil. und Dr. rer. pol.

## Die Berufsmöglichkeiten des akademisch gebildeten Landwirts.

1. In der Praxis: als Besitzer, Pächter und Leiter wie auch als sonstige Beamte im Gutsbetrieb, im besonderen in staatlichen und kommunalen Wirtschaften (als Güterdirektoren, Versuchsringleiter, Wirtschaftsberater, Assistenten).

2. Als Verwaltungslandwirte im Dienst des Staates (Ministerien, Dienstbehörden der allgemeinen Verwaltung, Landeskulturräte, Finanz- und Arbeitsverwaltung, Kommunalverbände, Siedlungsgesellschaften u.a.), der Landwirtschafts- und Bauernkammern, Landschaften, ländlichen Hypothekenbanken (Direktoren, Abteilungsvorsteher, wissenschaftliche Hilfsarbeiter u. dergl.), sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen jeder Art (Genossenschaften, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Reichslandbund, Bauernvereine, Bauernbund, Arbeitgeber-, Arbeitnehmervereinigungen usw.).

3. Als Hochschullehrer, wissenschaftliche Beamte und Assistenten an Universitäten und landwirtschaftlichen Hochschulen sowie als Leiter und Assistenten von Versuchs- und Forschungsanstalten, landwirtschaftlichen Versuchsstationen.

4. Als Direktoren und Fachlehrer landwirtschaftlicher Lehranstalten (höhere Lehranstalten für praktische Landwirte, höhere Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen, Heeresfachschulen, ländliche Berufs- und Fortbildungsschulen), ferner in gleichzeitiger Eigenschaft als Beamte für die gesamte Wirtschaftsberatung des Landwirts.

5. Als Fachbeamte für Tierzucht, im besonderen als Tierzuchtdirektoren, -institutoren und -assistenten bei Landwirtschaftskammern und sonstigen Berufsverbänden, Züchterverbänden und in großen Zuchtbetrieben.

6. Als Fachbeamte für Acker- und Pflanzenbau einschließlich Saatzaucht, Pflanzenschutz und Kulturtchnik, im besonderen als Leiter und Assistenten bei ähnlichen Dienststellen wie unter 5 angegeben, namentlich auch in Saat-zuchtwirtschaften.

7. Als freiberuflich tätige Sachverständige für die verschiedenen Gebiete und als Fachbeamte für allgemeine Wirtschaftsberatung, Buchführung und Abschätzung, in Dienststellungen, die vorher aufgeführt, im besonderen auch in Genossenschaften, in der Dünger- und landw. Maschinen-industrie und im Dienste der Presse.

8. In Milchwirtschaft und Molkereiwesen.

## Studentische Fürsorge.

### Einrichtungen der Universität.

1. Krankenkasse (in Krankheitsfällen dreiviertelfreie Behandlung),
2. Unfallversicherung,
3. Haftpflichtversicherung,
4. Studentenhilfe: verbilligte Wohnungen, verbilligte Speisungen, Darlehenskasse, Studienstiftung des deutschen Volkes, Wäscherei und Nähstuben, Schuhmacherei, Leihbücherei, Arbeitsamt usw.,
5. Honorarerlaß nach Fleiß und Bedürftigkeit (30—50 %),
6. Etwa 90 Stipendien.

### **Sonstige Vergünstigungen und Einrichtungen.**

Auf Vorzeichen der studentischen Ausweiskarte werden den Kommititonen gegenwärtig folgende Vergünstigungen eingeräumt. (Weitere Auskunft erteilt das Vergünstigungamt.)  
**Stadttheater:** Bei allen Schauspielvorstellungen, die auf einen Dienstag, Mittwoch oder Freitag fallen, auf den besseren Plätzen (Logen, 1. Rang und Sperrsitz) Preisermäßigung 50%. Für die billigeren Plätze wird der Preis des nächstbilligeren Platzes berechnet.

**Lichtspielhaus:** An Wochentagen Ermäßigung auf den Preis des nächstbilligeren Platzes.

**Vorträge und Konzerte:** Goethebund, Konzertverein, Gesellschaft für Erd- u. Völkerkunde geben für ihre Veranstaltungen Studentenkarten zu ermäßigten Preisen aus.

**Bad-Nauheim:** Bei den Konzerten des Kurorchesters auf der Kurhausterrasse sowie bei Tanzveranstaltungen im Kurhaus ermäßiger Zutritt. Kurkarten und Einzel-eintrittskarten zur Hälfte des sonst üblichen Preises.

**Reichsbahn:** Ferienrückfahrkarten und Schülermonatskarten.

**Städt. Volksbad:** Montags von 5—7, Donnerstags von 4—6 Uhr Benutzung des Schwimmabdes für Studierende unentgeltlich.

**Flußbad:** Zutritt zur Müller'schen Lahnbadeanstalt jederzeit unentgeltlich.

**Verbilligter Bücherankauf,** Universitäts-Reitinstitut,  
Akademisches Streichorchester, Wanderherberge und Skiheim auf dem  
Institut für Leibesübungen, Hoherodskopf.

Im übrigen sei auf die bequem zu erreichende herrliche Umgebung von Gießen: Vogelsberg und Rhön, Lahntal und Taunus mit seinen Bädern (Nauheim, Homburg, Wiesbaden), den Westerwald und den nahen Rhein verwiesen.

### **Studienkosten.**

#### **Gebühren und Kolleggelder.**

**Aufnahmegerühr:** a) bei erstmaliger Einschreibung 25.— RM.

b) bei wiederholter Einschreibung 15.— RM.

Die bei der Abstempelung der Ausweiskarte zu entrichtenden Beiträge für Krankenkasse, Unfallversicherung, Beitrag zum Asta, Sportamt, Studentenhilfe usw. betragen zusammen 19.— RM. Allgemeine Studiengebühr: 60.— RM. Die von prüfungsreifen Studierenden — d. h. von Kandidaten, die die vorgeschriebene Studienzeit voll zurückgelegt haben, also prüfungsreif sind und noch Semester zusetzen wollen — zu entrichtende allgemeine Studiengebühr beträgt 20.— RM.

Das Vorlesungshonorar beträgt für die Semesterwochenstunde 3.— RM., für Übungen usw. 4.— RM. Ganztägige Praktika werden als 16, halbtägige als 8 Wochenstunden berechnet.

Die Institutsgebühren betragen bei Übungen, die nach Wochenstunden angezeigt sind, 2.— RM. für jede Wochenstunde; bei Übungen, die als ganz- oder halbtägig angezeigt sind, werden sie vom Institutsleiter besonders festgesetzt.

Wer an der Universität als Hörer studiert, sowie Hospitantinnen haben die allgemeine Studiengebühr, das Kollegenhonorar und außerdem eine Einschreibegebühr von 15.— RM. zu zahlen.

Gasthörer haben neben dem für die betreffenden Vorlesungen zu zahlenden Kolleggeld lediglich eine Einschreibegebühr von 3.— RM. zu entrichten.

### **Lebenshaltungskosten.**

Das Existenzminimum beträgt 90.— RM. monatlich. Möblierte Zimmer von 20.— RM. an, werden auch durch die „Studentenhilfe e. V.“, Bismarckstr., nachgewiesen. Essen im Studentenheim von —.50 RM. an.

### **Studentische Vereinigungen.**

1. Landwirtschaftliche Fachschaft. Aufgabe der Fachschaften ist es, alle ihr Fach betreffenden Fragen der Studentenschaft zu behandeln und am Ausbau ihres Studiums mitzuwirken.
2. Studentengruppe des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte.
3. 25 studentische Verbindungen; davon 15 mit eigenen Häusern.

# Prüfungsordnung

für Studierende der Landwirtschaft an der Hessischen Landes-  
Universität zu Gießen.

Erlassen vom Landesamt für das Bildungswesen am 15. September 1922.

## § 1.

An der Hessischen Landes-Universität können zwei verschiedene landwirtschaftliche Prüfungen abgelegt werden:

1. die Diplomprüfung,
2. die Prüfung für praktische Landwirte.

Zu beiden können außerdem Zusatzprüfungen (§ 2) treten.

Für die den Prüflingen ferner offenstehende Prüfung für Tier-  
zuchtinpektoren gilt eine besondere Prüfungsordnung.

## § 2.

Für die in § 1 unter 1 und 2 genannten Prüfungen und für jede Zusatzprüfung werden besondere Prüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem Landesamt für das Bildungswesen ernannt werden; den Vorsitz in allen Ausschüssen führt der Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts; an ihn sind alle auf die gegenwärtigen Vorschriften bezüglichen Gesuche zu richten.

Die Stellvertretung des Vorsitzenden übernimmt in Behinderungsfällen das dienstälteste landwirtschaftliche Mitglied des Gesamtausschusses.

Zur Beratung von Vorschlägen für die Ergänzung ihrer Mitglieder, sowie von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung oder der Geschäftsausordnung oder zu sonstigen gemeinsamen, erforderlich erscheinenden Beratungen sind die einzelnen Prüfungsausschüsse zu einem Gesamtprüfungsausschuss zusammenzurufen. Die nur eine einzelne Prüfung betreffenden Angelegenheiten werden dagegen von jedem einzelnen Prüfungsausschuss für sich erledigt.

Macht ein Prüfling von dem Rechte Gebrauch, seine Prüfung in nicht schon vorgesehenen Fächern zu beantragen (vergl. §§ 8, 20), und sind die Vertreter dieser Fächer nicht schon Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, so kann der Ausschuss für die Dauer der Prüfung und lediglich für die Vornahme dieser Prüfung außerordentliche Mitglieder aus der Zahl der Dozenten der Landes-Universität hinzuziehen.

Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsausordnung für die Landes-Universität Gießen.

Die Prüfungsausschüsse stehen unmittelbar unter dem Landesamt für das Bildungswesen.

### A. Diplomprüfung.

#### § 3.

Der Prüfling, der die Diplomprüfung bestanden hat, erbringt hierdurch den Nachweis, daß er über eine wissenschaftliche Bildung

#### § 4.

(Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers  
für Kultus und Bildungswesen vom 28. April 1931, Nr. IV. 28.386)

Zur Diplomprüfung sind nur Studierende beiderlei Geschlechts zugelassen, die das Reifezeugnis einer 9 kläffigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) oder eine von den zuständigen Ministerien als gleichwertig anerkannte Ausbildung besitzen<sup>\*)</sup>, mindestens 2 Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig waren, dies durch Zeugnisse nachzuweisen und bei der Vorprüfung mindestens 3 Halbjahre, bei der Hauptprüfung mindestens 6 Halbjahre als ordentliche Studierende an einer Landwirtschaftlichen Hochschule oder an einer mit Landwirtschaftlichem Institut ausgestatteten Universität Landwirtschaft studiert haben.

<sup>\*)</sup> Die Erfolgsreifeprüfung gilt als eine dem Reifezeugnis gleich zu erachtende, anerkannte Ausbildung.

bracht werden.

Als praktische Tätigkeit ist der Regel nach nur eine solche anzusehen, die mindestens 6 Monate in demselben Betrieb in ununterbrochener Folge ausgeübt ist. Zeugnisse über diese zweijährige praktische Lehrzeit gelten in der Regel nur dann, wenn sie den Vermerk der für die Landwirtschaft zuständigen Landwirtschaftskammer tragen, daß der Aussteller des Zeugnisses imstande ist, junge Landwirte in der praktischen Tätigkeit mit Erfolg auszubilden. Wo eine Lehrlingsprüfung der Landwirtschaftskammer eingeführt ist, tritt das Prüfungszeugnis an die Stelle dieses Nachweises. Ebenso gilt ein Zeugnis des Prüfungsausschusses der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Soweit nach den bestehenden Verhältnissen des Bezirks, in dem der Bewerber praktisch tätig war, ein solcher Nachweis billigerweise nicht beanprucht werden kann, ist die zweijährige Praxis durch eine amtlich belegnigte Bescheinigung des Leiters der Wirtschaft nachzuweisen.

Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmungen über die praktische Tätigkeit können in besonders gearteten Fällen auf Befürwortung durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zugelassen werden.

#### § 5.

Die Diplomprüfung zerfällt in die Vorprüfung und in die Schlupfprüfung, von denen die erste nur eine mündliche Prüfung, die zweite eine schriftliche und eine mündliche Prüfung umfaßt.

<sup>\*)</sup> Anmerkung: Von der praktischen Tätigkeit muß mindestens 1 Jahr vor der Meldung zur Vorprüfung abgelegt sein. (E. f. d. B. Nr. 3118 v. 3. II. 27).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Vorprüfung auf die Prüfungsfächer:

1. Chemie,
2. Physik,
3. Geologie, Grundlagen der Mineralogie und Bodenkunde,
4. Botanik und Pflanzenphysiologie,
5. Zoologie und Tierphysiologie;

in der Schlupfprüfung auf die Prüfungsfächer:

6. Betriebslehre,
7. Acker- u. Pflanzenbau, einschl. landwirtschaftliche Bodenkunde,
8. Tierzuchtlehre,
9. Pflanzen- und Tierernährungslehre,
10. Landwirtschaftliche Maschinenkunde,
11. Voltswirtschaftslehre,
12. Rechtskunde und Landwirtschaftsrecht.

Dauer der Prüfung in jedem Fach mindestens 15 Minuten. Die Vorprüfung kann frühestens gegen Ende des dritten Studiensemesters, die Schlupfprüfung frühestens gegen Ende des sechsten Studiensemesters erledigt werden. Zwischen Vor- und Schlupfprüfung müssen drei Semester liegen, es sei denn, daß der Prüfungsausschuss aus besonderen Gründen die Zulassung zur Schlupfprüfung schon früher genehmigt.

In keinem Fall darf die Meldung zur Schlupfprüfung früher erfolgen, als im Laufe des fünften Semesters.

#### § 6.

Die Meldungen zu Vor- und Schlupfprüfungen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, und zwar für beide Prüfungen im Sommer bis zum 15. Juni, im Winter bis zum 15. Januar. Die Vorprüfung erfolgt dann gegen Ende des selben Semesters, die Schlupfprüfung gegen Ende des nächstfolgenden Semesters.

Den Meldungen sind folgende Nachweise beizufügen:

ein kurz gefasster Lebenslauf, sowie der Nachweis des Bildungsgrades, Zeugnisse über die praktische Ausbildung in beglaubigter Abschrift, für die Schlupfprüfung die Angabe desjenigen nichtlandwirtschaftlichen Prüfungsfachs, aus dem dem Prüfling das Thema der zweiten schriftlichen Arbeit bestimmt werden soll,

die Gebührenquittung für die betreffende Prüfung, für jede Prüfung die erforderliche Studienachweise. Diese müssen auch die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an Übungen in den Naturwissenschaften, in Voltswirtschaftslehre, in Feldmessern, Nivellieren und in Landwirtschaftslehre entweder durch Praktantenzeugnisse oder auf anderem, nach dem Ermeessen des Prüfungsausschusses ausreichenden Weg nachzuweisen.

Die Zulassung zur Schlupfprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung voraus.

§ 7.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Bearbeitung eines Themas aus einem Gebiet der Landwirtschaft und eines Themas aus einem Gebiete der Naturwissenschaften oder der Volkswirtschaftslehre oder des Landwirtschaftsrechts.

Der Prüfling hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung vorgeschriebenen Fächern der Naturwissenschaften oder der Volkswirtschaftslehre oder des Landwirtschaftsrechts dasjenige Fach zu bezeichnen, aus dem ihm die zweite Arbeit zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit wird eine Zeit von 6 Wochen gewährt. Auf ein begründetes, rechtzeitig eingereichtes Gesuch darf die Frist für jede Hausarbeit bis zur doppelten Dauer verlängert werden. Über das Gesuch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit dem betreffenden Prüfer.

Auf Wunsch des Prüflings können ihm die Aufgaben bereits am Schlusse des fünften Semesters zur Bearbeitung während der Ferien zugestellt werden.

Der Prüfling muß die benutzte Literatur angeben, die Arbeiten ohne fremde Hilfe anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Dortordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Werden schriftliche Arbeiten als „ungenügend“ bezeichnet, so kann dem Prüfling noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fach gestellt werden.

Die Zulassung zum mündlichen Teile der Schlussprüfung fest voraus, daß beide schriftliche Arbeiten genügt haben.

§ 8.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings die Prüfung auf einzelne der in den Bestimmungen über die Zusatzaufprüfungen des § 1 und in der Prüfungsordnung für Tierzuchtsinsekten genannten Fächer ausdehnen. Das Gesamtnoteil über den Ausfall der Prüfung (§ 10) darf durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern nicht beeinflußt werden.

Derartige Erweiterungsprüfungen sind in der Regel in unmittelbarem Anschluß an die Schlussprüfung abzulegen.

§ 9.

Wenn ein Prüfling nach Beginn der Vor- oder Schlussprüfung zurücktritt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das Zurücktreten dem Nichtbestehen der betreffenden Prüfung gleichzufassen ist, oder ob in der Vorprüfung die mündliche Prüfung, in der Schlussprüfung die ganze Prüfung oder nur die mündliche Prüfung zu wiederholen ist, oder ob die Prüfung später fortgesetzt werden kann, weil das Zurücktreten durch besondere Gründe gerechtfertigt erschien.

Als zurückgetreten ist der Prüfling auch zu betrachten, wenn er die zur Ablieferung der Hausarbeiten gewährte Frist verstreichen läßt,

ohne die Arbeiten abzuliefern, oder wenn er bei der mündlichen Prüfung ohne eine dem Prüfungsausschuss als genügend erscheinende Rechtsfertigung ausbleibt.

§ 10.

Der Ausfall der mündlichen und schriftlichen Prüfung wird für die einzelnen Fächer gesondert festgesetzt. Das Urteil wird von jedem Prüfer auf Grund aller für das Fach in Betracht kommenden Leistungen des Prüflings festgestellt und in der zu führenden Niederschrift mit Namensunterschrift eingetragen. Als Urteile kommen zur Anwendung:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Durch Abstimmung in dem Prüfungsausschuss wird für die Vor- und Schlussprüfung ein Gesamtnoteil festgesetzt.

Über den Ausfall der Vorprüfung wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 11.

Vor- und Schlussprüfung sind nicht bestanden, wenn in einem Fache das Urteil „ungenügend“ erteilt oder wenn eine der schriftlichen Arbeiten — auch in Wiederholungsfall (§ 7 vorlester Absatz) — mit „ungenügend“ beurteilt worden ist.

§ 12.

Hat ein Prüfling die Vor- und Schlussprüfung nicht bestanden (§ 11), so beschließt der Prüfungsausschuss, ob die betreffende Prüfung ganz zu wiederholen oder ob eine Nachprüfung in denjenigen Fächern abzulegen ist, in denen nicht wenigstens genügende Kenntnisse nachgewiesen wurden.

Eine Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als ein halbes Jahr nach der betreffenden Prüfung stattfinden. Der Prüfungsausschuss ist aber berechtigt, eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von dem Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Urteile in einzelnen Fächern oder des Gesamtnoteils zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zu einem etwa schon erteilten Prüfungszeugnis zu becheinigen.

Eine Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 13.

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, ohne daß sich die Bestimmungen des § 12 anwenden lassen, so kann er die ganze Vor- oder Schlussprüfung nur einmal wiederholen.

§ 14.

Die Gebühren für die Vor- und Schlussprüfung sowie für Nachprüfungen und Erweiterungsprüfungen werden von dem Landesamt für das Bildungswesen festgelegt.

Die Prüfungsgebühr ist verfallen, wenn der Prüfling vor oder während einer Prüfung zurücktritt oder eine Prüfung nicht bestanden hat.

Bei der Wiederholung einer ganzen Prüfung oder eines Teiles derselben sind die entsprechenden Gebühren noch einmal zu entrichten.

§ 15.

Wer die Diplomprüfung bestanden hat, darf sich „Diplomlandwirt“ nennen. Hierüber wird ein Diplom ausgestellt.

B. Prüfung für praktische Landwirte.

§ 16.

Die Prüfung für praktische Landwirte soll solchen Studierenden der Landwirtschaft, welche die Diplomprüfung nicht ablegen wollen oder dies nach ihrer Vorbildung nicht können, Gelegenheit bieten den Erfolg ihres Studiums nachzuweisen.

§ 17.

Zur Prüfung für praktische Landwirte sind nur solche Studierende beiderlei Geschlechts zugelassen, die mindestens die Reife für Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) besitzen, mindestens 2 Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig waren, dies durch Zeugnisse nachweisen und mindestens vier Semester an einer mit Einrichtungen für den landwirtschaftlichen Unterricht versehenen Universität oder Technischen Hochschule oder an einer landwirtschaftlichen Hochschule studiert haben.

Das Studium an einer anderen Universität oder Hochschule, so weit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ernehen des Prüfungsausschusses bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an der Universität Gießen zugebracht sein.

Als praktische Tätigkeit ist der Regel nach nur eine solche anzuerkennen, die mindestens 6 Monate in demselben Betrieb in ununterbrochener Folge ausgeübt ist. Zeugnisse über diese zweijährige praktische Lehrtätigkeit gelten in der Regel nur dann, wenn sie den Vermerk der für die Lehrwirtschaft zuständigen Landwirtschaftskammer tragen, daß der Aussteller des Zeugnisses imstande ist, junge Leute in der praktischen Tätigkeit mit Erfolg auszubilden. Wie eine Lehrlingsprüfung der Landwirtschaftskammer eingeführt ist, tritt das Prüfungszeugnis an die Stelle dieses Nachweises. Ebenso gilt ein Zeugnis des Prüfungsausschusses der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Soweit nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks, in dem der

Bewerber praktisch tätig war, ein solcher Nachweis billigerweise nicht beansprucht werden kann, ist die zweijährige Praxis durch eine amtlich beglaubigte Bescheinigung des Leiters der Wirtschaft nachzuweisen.

Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmungen über die praktische Tätigkeit können in besonderen Fällen auf Beschränkung durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zugelassen werden.

§ 18.

Die Prüfung für praktische Landwirte zerfällt in die Vorprüfung und die Schlussprüfung, von denen die erste eine mündliche Prüfung, die zweite eine schriftliche und eine mündliche Prüfung umfaßt.

Die Bewerber haben spätestens bei der Meldung zur Hauptprüfung nachzuweisen, daß sich ihr Studium auf sämtlich pflichtmäßigen Prüfungsfächern, ferner auf Pflistik, Bodenkunde, Geologie und Minerologie erstreckt hat. Wo die Möglichkeit gegeben war, ist auch der Besuch von grundlegenden Sondervorlesungen über Pflanzenschutz und Vererbungslehre nachzuweisen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Vorprüfung auf die Grundzüge folgender Prüfungsfächer:

1. Chemie,
2. Botanik und Pflanzenphysiologie,
3. Zoologie und Tierphysiologie;

in der Schlussprüfung auf:

4. Betriebslehre,
5. Acker- u. Pflanzenbau, einschl. landwirtschaftliche Bodenkunde,
6. Tierzuchtlehre,
7. Pflanz- und Tierernährungslehre,
8. Landwirtschaftliche Maschinenkunde,
9. Volkswirtschaftslehre.

Dauer der Prüfung in jedem Fach mindestens 15 Minuten. Die Vorprüfung kann frühestens am Schlusse des zweiten Semesters, die Schlussprüfung frühestens gegen Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zwischen beiden Prüfungen müssen zwei Semester liegen, es sei denn, daß der Prüfungsausschuss aus besonderen Gründen die Zulassung zur Schlussprüfung schon früher genehmigt.

In keinem Fall darf die Meldung zur Schlussprüfung früher erfolgen, als im Laufe des dritten Semesters (vergl. § 6 letzter Absatz).

§ 19.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Bearbeitung eines Themas aus einem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus einem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre.

Der Prüfling hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung vorgeschriebenen Fächern der Naturwissenschaften oder der Volkswirtschaftslehre dasjenige Fach zu bezeichnen, aus dem ihm die zweite Arbeit zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit wird eine Zeit von vier Wochen gewährt. Auf ein begründetes, rechtzeitig eingeschreites Gesuch darf die Frist für jede Hausarbeit bis zur doppelten Dauer verlängert werden. Über das Gesuch entscheidet der Vorsitzende im Einverständnis mit dem betreffenden Prüfer.

Auf Verlangen des Prüflings können ihm die Aufgaben bereits am Schluß des dritten Semesters zur Bearbeitung während der Ferien zugestellt werden.

Der Prüfling muß die benutzte Literatur angeben, die Arbeiten ohne fremde Hilfe anfertigen und, daß dies geschehen, eidesstattlich versichern.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsaufgaben angerechnet werden.

Waren schriftliche Arbeiten als „ungenügend“ bezeichnet, so kann dem Prüfling noch einmal eine neue Aufgabe aus je demselben Fach gestellt werden.

Die Zulassung zum mündlichen Teile der Schlussprüfung fest voraus, daß beide schriftliche Arbeiten genügt haben.

#### § 20.

Die Bestimmungen über die Meldung zur Prüfung, über Erstwelterprüfungen, Zurücktreten von der Prüfung, Zeugnisse, Nichtbestehen der Prüfung, Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen und Prüfungsgebühren, wie sie für die Diplomprüfung maßgebend sind (vgl. §§ 6, 8—14), gelten sinngemäß auch für die Prüfung für praktische Landwirte.

#### C. Zusatzprüfungen.

##### § 21.

Bis zur endgültigen Regelung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Prüfungen in der Landwirtschaft an der Hessischen Landes-Universität vom 14. Juni 1916. (§§ 26—47).

##### § 22.

In Verlust geratene Zeugnisse können auf Antrag des Prüflings neu ausgefertigt werden, für die Neuauferstellung eines Zeugnisses ist eine von dem Landesamt für das Bildungswesen feststehende Gebühr an das Universitäts-Sekretariat einzuzahlen; dem Antrag ist die Postquittung über diese Zahlung oder die Quittung des Sekretariats anzufügen.

##### § 23.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Billigung des Landesamts für das Bildungswesen und des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, erfolgen.

##### § 24.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft; insbesondere sind auch die Vorschriften über die praktische Ausbildung und den Besuch der Vorlesungen von da ab verbindlich. In einer bis zum 1. April 1925 währenden Übergangszeit ist jedoch bei den Prüfungen darauf Rücksicht zu nehmen, inmitten der Bewerber nach Maßgabe seiner Studienzeit den neuen Anforderungen entsprechen konnte. Auch wird bis dahin das Ablegen einer Vorprüfung nach den neuen Bestimmungen zwar zugelassen, aber nicht gefordert. Die Bestimmungen über die praktische Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung treten erst am 1. Oktober 1926 in Kraft.

Die entsprechenden Vorschriften der Ordnung der Prüfungen in der Landwirtschaft an der Hessischen Landes-Universität vom 14. Juni 1916 treten mit Ausnahme der §§ 26—47 einschließlich gleichzeitig außer Kraft.

Die Bestimmungen über Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen sollen auch auf die nach den bisherigen Prüfungsordnungen ausgestellten Zeugnisse anwendbar sein.

**Ordnung der Prüfung  
für Pflanzenzüchter an der Landes-  
Universität in Gießen**

vom 26. März 1927, gültig ab 1. April 1927.

---

### § 1.

An der Hessischen Landesuniversität wird eine Prüfung für Pflanzenzüchter eingerichtet.

### § 2.

Für diese Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, bestehend aus den Vertretern für Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz als Mitglieder. Die Bestellung der Mitglieder und die Ernennung eines Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen durch das Landesamt für das Bildungswesen.

### § 3.

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, ob der Prüfling die für die Tätigkeit als Pflanzenzüchter erforderliche wissenschaftliche und praktische Fähigung besitzt.

### § 4.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis:  
a) des Bestehens der Diplomprüfung nach abgelegter Reifeprüfung an der Hessischen Landesuniversität, oder einer anderen deutschen Universität oder landwirtschaftlichen Hochschule,  
oder des Bestehens der Prüfung für praktische Landwirte an der Hessischen Landesuniversität oder einer gleichwertigen Prüfung an einer anderen deutschen Universität oder landwirtschaftlichen Hochschule.  
b) einer besonderen mindestens einjährigen Fachausbildung in der Pflanzenzüchtung,  
c) der erfolgreichen Teilnahme an Übungen auf dem Gebiete des Acker- und Pflanzenbaus, der Pflanzenzüchtung und des Pflanzenschutzes.

Von der unter b) genannten Zeit der besonderen Fachausbildung in der Pflanzenzüchtung soll mindestens  $\frac{1}{2}$  Jahr an der Pflanzenzüchtabteilung des Verbiugsgutes der Hessischen Landesuniversität verbracht werden. Die weitere Ausbildung kann entweder dagegen oder in solchen praktischen Zuchtbetrieben erfolgen, deren Saaten von den Landwirtschaftsschulmännern oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft als Originalsaaten anerkannt werden. Diplomlandwirte erlangen durch Bestehen dieser Prüfung die Fähigung zur Verwendung als Pflanzenzüchtinspektor im hessischen Staatsdienst.

### § 5.

Die Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- 1.) allgemeine Vererbungs- und Züchtungslehre,
- 2.) spezielle Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen,
- 3.) Sorten- und Samenfunde und Samenprüfung,
- 4.) Pflanzenschutz und Unratbekämpfung, (Krankheiten und Beschädigungen der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und ihre Bekämpfung),
- 5.) Feldversuchswesen (Einrichtung und Durchführung von Versuchen sowie die wissenschaftliche Auswertung ihrer Ergebnisse),
- 6.) praktischer Zuchtbetrieb und allgemeine Maßnahmen zur Förderung von Saatzauber und Saatbau (Technik der Saatgutreinigung und -Trocknung, Vermehrungswesen, Nachbau, Saatenanerkenntnung, Hochzuchtrechte, Belehrung über Ein- und Ausfuhr des Saatgutes).

### § 6.

Für die Meldung zur Prüfung, (im Sommersemester bis 15. VI., im Wintersemester bis 15., 1.) das Zurüdtreten von der Prüfung, die Urteile, das Rüdtbestehen der Prüfung, Nachprüfung, Wiederholungsprüfung und Prüfungsgebühren (30,-RM.) gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 und 9 bis 14 der Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an der Hessischen Landesuniversität in Gießen vom 15. September 1922 (Reg. Blatt S. 327).

### § 7.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

### § 8.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1927 in Kraft; in Ge- mäßigkeit des § 21 der Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft verlieren gleichzeitig die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 der Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft vom 14. Juni 1916 ihre Geltung. In einer bis zum 1. April 1928 währenden Übergangszeit soll jedoch bei den Prüfungen darauf Rüdt bestehen werden, inwieweit der Bewerber bereits in der Lage war, den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden.

# Ordnung der Prüfung

im

## landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen

an der

Hessischen Landesuniversität in Gießen

vom 17. Juli 1929.

---

### § 1.

Die Kommission für die Prüfung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen setzt sich zusammen:

1. aus den Vertretern der Betriebsführer, welche Prüfungsgegenstand sind,
2. aus einer in der Praxis des landw. Genossenschaftswesens stehenden Persönlichkeit.

Die Beisetzung der Mitglieder und die Ernennung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen durch den Herrn Minister für Kultus und Bildungswesen.

### § 2.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis:

1. eines mindestens 6-semestrigen Studiums an einer deutschen Universität oder an einer deutschen landw. Hochschule,
2. des Bestehens einer landw. Prüfung an einer deutschen Universität oder an landw. Hochschule; in besonderen Fällen sind Ausnahmen auf Antrag des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Kultusministeriums zulässig;
3. des regelmäßigen Besuches der im Studienplan für das landw. Genossenschaftswesen an der Universität Gießen vor-geordneten Vorlesungen und Übungen.

Über die Anrechnung der Vorbereitung durch den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Übungen an anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3.

Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Privatwirtschaftlich-juristischer Teil:
1. Genossenschaftswesen (Grundlagen, Verwaltung, Finanzierung),
2. Genossenschaftsrecht,
3. Landwirtschaftl. Markt- und Handelskunde;

### II. Technischer Teil:

4. Landwirtschaftl. Warenkunde (Düng- und Kraftfuttermittel, Sämereien, tierische Erzeugnisse)
- ferner für Kandidaten, welche die Prüfung für praktische Landwirte oder eine dieser gleichstehenden Prüfung abgelegt haben:

#### III. Volkswirtschaftlicher Teil:

5. Grundzüge der Geld-, Kredit- und Konjunkturlehre,
6. Grundzüge der Agrarpolitik.

Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten. Hierzu ist stets ein Thema aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens, ein zweites Thema nach Wahl des Prüflings aus den unter Nr. 2—4 bzw. Nr. 2—6 aufgeführten Prüfungsfächern zu stellen.

### § 4.

Die Prüfungen finden zu Anfang des Semesters statt. Die Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Mitgliedern anberaumt.

### § 5.

Über das Ergebnis der Prüfung werden folgende Urteile erteilt:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = ungenügend. Das Gesamturteil ist durch Abstimmung im Prüfungsausschuss festzustellen. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

### § 6.

Im Falle des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung frühestens zu Beginn des nächsten Semesters zulässig.

### § 7.

Die Meldung zur Prüfung hat beim Landwirtschaftlichen Institut unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und unter gleichzeitiger Entrichtung der Prüfungsgebühr in Höhe von RM. 75.— zu erfolgen.

### § 8.

Befolgende Prüfungsordnung tritt mit dem 17. Juli 1929 in Kraft.

### § 9.

Abweichungen von dieser Prüfungsordnung sind nur auf Vorschlag der Prüfungskommission mit Zustimmung des Herrn Ministers für Kultus und Bildungswesen zulässig.

Es wird mindestens ein Semester Studium in Giessen verlangt.

Prüfungsordnung  
für die Abhaltung einer Prüfung für Tierzuchtinspektoren  
an der Grossh. Landesuniversität  
vom 26. April 1905.

§ 1. Zur Prüfung für Tierzuchtinspektoren können Bewerber zugelassen werden, die entweder die landwirtschaftliche Staatsprüfung, oder Diplomprüfung, oder die tierärztliche Fachprüfung an der Landesuniversität oder an einer anderen deutschen Universität oder Hochschule (Akademie) oder an einer ausserdeutschen, von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern als gleichwertig anerkannten Lehranstalt bestanden haben. Für Landwirte wird die Zulassung zur Prüfung überdies von einer genügenden praktischen Vorbildung des Bewerbers abhängig gemacht; über das Vorhandensein derselben entscheidet in jedem Falle die Prüfungskommission.

§ 2. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern ernannt; der Vorsitz wird in der Regel dem Direktor des Landwirtschaftlichen Instituts der Landesuniversität übertragen.

§ 3. Die Prüfung ist lediglich eine mündliche. Sie erstreckt sich auf:

1. Anatomie der Haustiere;
2. Physiologie der Haustiere;
3. Tier-Seuchenzlehr und Tier-Seuchengesetzgebung;
4. Geburtskunde bei Haustieren;
5. Gesundheitspflege der Haustiere;
6. Beurteilungslehre;
7. Allgemeine Tierzuchtlehre;
8. Die Lehre von der Fütterung und Aufzucht der Haustiere;
9. Besondere Tierzuchtlehre: a) Pferdezucht, b) Rinderzucht, c) Schweinezucht, d) Schafzucht, e) Ziegenzucht, f) Geflügelzucht;
10. Errichtung von Herdbüchern, Zuchtvereinigungen, Ausstellungs- und Prämiierungswesen;
11. Volkswirtschaftliche Aufgaben und Betriebslehre der Tierzucht;
12. Bodenkunde;
13. Pflanzen- und Wiesenbau, einschliesslich Anlage und Behandlung von Weiden.

Diejenigen Kandidaten, welche die tierärztliche Fachprüfung bestanden haben, sind von der Prüfung in den unter Ziffer 1-5 aufgeführten Fächern, diejenigen Kandidaten, welche die landwirtschaftliche Staats- oder Diplomprüfung bestanden haben, sind von der Prüfung in den unter Ziffer 12 und 13 aufgeführten Fächern entbunden.

§ 4. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§3) wird von dem Examinator eine Zensur erteilt, und sind dabei die Urteile: 1) "sehr gut", 2) "gut", 3) "genügend", 4) "ungenügend" anzuwenden. Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur "genügend" erhalten hat.

Aus den Einzelurteilen wird in denselben Bezeichnungen ein Gesamturteil derart abgeleitet, dass die unter Ziffer 6-11 in § 3 aufgeführten Prüfungsfächer (Hauptfächer) doppelt, die übrigen einfach bewertet werden. Der Zahlerwert der Einzelurteile wird zusammengezählt und die Summe durch 19 geteilt. Ergeben sich hierbei Brüche, so ist die Prüfungskommission berechtigt, durch Stimmemehrheit der beteiligten Examinatoren das Gesamturteil nach oben oder unten abzurunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Namen der letzteren zu unterzeichnenden Zeugnis, das mit folgendem Satz eingeleitet wird:

Herr .... hat durch eine Prüfung den Nachweis geführt, dass er mit den für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen entsprechend den nachfolgenden Urteilen vertraut ist: - Folgen: die Prüfungsfächer und die erteilten Urteile. -

Die Prüfung gilt als nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden, wenn der Kandidat in einem Hauptfache (§ 3, Ziffer 6-11) oder in mehr als zwei der übrigen Fächer das Urteil "ungenügend" erhält.

Erhält der Kandidat dagegen in den Hauptfächern das Urteil "genügend" und in den übrigen Fächern nicht mehr als zweimal das Urteil "ungenügend", so hat er die Prüfung nur in den mit "ungenügend" beurteilten Fächern zu wiederholen. Zur Wiederholung der Prüfung nur in einem Fach darf der Kandidat nicht vor drei Monaten, zur Wiederholung der Prüfung in zwei Fächern, sowie zur Wiederholung der ganzen Prüfung nicht vor sechs Monaten zugelassen werden. § 5. Die Gebühren für die Prüfung betragen dreissig Mark. Dieselben sind auch dann verfallen, wenn der Kandidat die Prüfung nicht besteht. Die Wiederholungsprüfung in nur einzelnen Fächern ist gebührenfrei.

=====

Geschäftsordnung  
für die Kommission zur Abhaltung der Prüfung für Tierzuchtspektoren an der Grossherzoglichen Landesuniversität vom  
28. Juni 1905.

A. Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

2. Die Prüfungskommission tritt je nach Bedarf zusammen, eventuell auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes.

Für die Sitzungen der Prüfungskommission gilt sinngemäss die Geschäftsordnung für die Sitzungen des Gesamtsehats.

3. Die Stellvertretung des Vorsitzenden übernimmt auf dessen eventuelle vorhergehende Benachrichtigung zunächst der Vorsitzende des Veterinärmedizinischen Kollegiums, in dessen Behinderung aber jedesmal das dienstälteste Mitglied der Prüfungskommission.

4. Die Prüfungsakten werden in dem Landwirtschaftlichen Institute der Landesuniversität aufbewahrt, sofern nicht der Vorsitzende die Aufbewahrung in einem anderen Universitätsinstitute oder in seiner Wohnung anordnet.

B. Meldung.

5. Die Meldung kann von solchen Kandidaten, welche an der Landesuniversität auch die tierärztliche Fachprüfung, oder die landwirtschaftliche Staats- oder Diplomprüfung abzulegen wünschen, zugleich mit der Meldung zu dieser eingereicht werden. Die Zulassung zu der Prüfung für Tierzuchtspektoren kann dann vorbehaltlich des vollen Bestehens der betreffenden Hauptprüfung genehmigt werden.

6. Die Meldung ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzureichen. Aus dem beizufügenden Lebenslaufe müssen Herkunft, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion, Schulbildung, Gang und Umfang akademischer Studien, der Umfang etwaiger praktischer Vorbildung und der etwaige weitere Lebensgang des Kandidaten hervorgehen. Ferner sind in Urschriften oder in beglaubigten Abschriften das Schulegangs- oder Reifezeugnis und die Abgangszeugnisse der vorher besuchten Hochschulen, ein etwa erworbenes Doktordiplom sowie Zeugnisse über praktische Tätigkeit einzureichen. Zugleich ist die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühren beizufügen. Es steht dem Kandidaten frei, etwaige von ihm früher veröffentlichte Druckschriften beizufügen.

C. Prüfung und Prüfungsprotokoll.

7. Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten; in besonderen Fällen kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschliessen.

Die Prüfungsduauer kann für jeden Prüfungsgegenstand bis zu 20 Minuten betragen.

8. Für jeden Kandidaten ist ein besonderes Prüfungsprotokoll zu führen und von dem Vorsitzenden zu zeichnen. Jeder Examinator hat auf Grund aller in Betracht kommender Leistungen des Kandidaten sein Urteil in dem Protokoll - eventuell unter kurzer Be-

gründung - einzutragen und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach Beendigung der Prüfung zu den Akten der Prüfungskommission zu legen.

D. Zeugnisse.

9. Von jedem Zeugnisse über die bestandene oder teilweise bestandene Prüfung ist die Ausfertigung dem Kandidaten auszuhändigen und eine Abschrift bei den Akten aufzubewahren.

10. Mit dem Zeugnisse werden dem Kandidaten die mit der Meldung eingereichten Ausweise - mit Ausnahme der Gebührenquittung - wieder zugestellt.

11. Ein in Verlust geratenes Zeugnis kann auf Antrag des Kandidaten neu ausgefertigt werden, doch sind für die Neuausfertigung in jedem Falle drei Mark - und außerdem an Stempelgebühr eine Mark - an das Universitätssekretariat einzuzahlen; dem Antrage ist die Postquittung über diese Zahlung von zusammen vier Mark oder die Quittung des Sekretariats beizufügen.

E. Stempelgebühren.

12. Für jede Ausfertigung eines Zeugnisses über eine völlig bestandene Prüfung ist 1 Mark an Stempelgebühren zu entrichten.

=====

N o t i z .

Anstelle "Grossherzoglichen Ministerium des Innern" ist jeweils zu setzen: Hess. Minister für Kultus und Bildungswesen.

Die Prüfungsgebühren betragen 50.- R.M

Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 3.- R.M

=====

der

Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

§ 1.

Das Recht, an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim als Privatdozent zu lehren, kann nur durch Zulassung erworben werden.

Die Zulassung kann für alle an der Hochschule vertretenen Fächer erfolgen.

§ 2.

(1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich bei dem Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen :

1. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers nebst Angabe des Lehrgegenstandes für den er zugelassen zu werden wünscht ;
2. das Reifezeugnis einer neunstufigen deutschen höheren Lehranstalt;
3. die Zeugnisse über ein mindestens dreijähriges dem gewählten Lehrgebiet gewidmetes Hochschulstudium;
4. der Nachweis, dass der Bewerber vor mindestens 2 Jahren an einer deutschen Hochschule durch mündliche Prüfung und gedruckte Abhandlung den Doktorgrad erlangt hat;
5. eine zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmte Abhandlung (Zulassungsschrift) über einen Gegenstand aus dem von ihm gewählten Lehrgebiet, welche das behandelte Wissensgebiet erheblich fördert und die Befähigung zur selbständigen Forscherarbeit erweist.

Unter besonderen Umständen kann eine früher verfasste und gedruckte Arbeit oder eine grössere, in einer Zeitschrift erschienene Abhandlung als Zulassungsschrift angenommen werden.

Eine Arbeit, die als Prüfungsarbeit für die Erlangung der Doktorwürde oder für eine andere akademische Prüfung gedient hat, kann nicht als Zulassungsschrift angenommen werden.

Falls der Bewerber weitere wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht hat, sind diese namhaft zu machen und womöglich dem Gesuche beizufügen.

6. Landwirte haben in der Regel den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen;
7. ein amtliches Führungszeugnis;
8. eine Erklärung über die vom Bewerber in Aussicht genommenen Vorlesungen.

(2) Für die Zulassung von Ausländern ist vorherige Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Dabei ist der Nachweis der Gegenseitigkeit für die Zulassung von Reichsangehörigen im Heimatland des Bewerbers zu erbringen.

### § 3.

(1) Nach Eingang eines Zulassungsgesuches hat das Rektorat zunächst durch den Senat einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter wählen zu lassen, welche über das Gesuch und insbesondere über die eingereichten Arbeiten je ein Gutachten zu erstatten haben. Zum Berichterstatter ist der Vertreter desjenigen Faches zu bestellen, dem das gewählte Lehrgebiet angehört oder am nächsten steht. Gehört der Vertreter dieses Faches dem Senat nicht an, so kann er auf Beschluss des Senats mit vollem Stimmrecht zu den Verhandlungen über das Zulassungsgesuch zugezogen werden.

(2) Die Gutachten der beiden Berichterstatter, die sich auf die wissenschaftlichen und sonstigen Eigenschaften des Bewerbers zu erstrecken haben, sind dem Rektorat einzureichen, das sie mit dem in § 2 genannten Besuch und sämtlichen Beilagen bei den Mitgliedern des Senats in Umlauf stetzt.

§ 4.

(1) Auf Grund der erstatteten Gutachten beschliesst der Senat in seiner Sitzung unter Beteiligung beider Gutachter (mit Stimmrecht) in geheimer Abstimmung über die Zulassung des Bewerbers zu den weiteren für die Lehrberechtigung erforderlichen Leistungen oder seine Zurückweisung.

(2) Für die Zulassung ist eine Mehrheit von ~~2/3~~<sup>2/3</sup> der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5.

(1) Sollte der Bewerber den in § 2 gestellten Anforderungen nicht in allen Fällen genügen, der Senat aber nach Anhörung der Berichterstatter und nach Einsichtnahme in den Bildungsgang und die vorgelegten Arbeiten des Bewerbers dennoch die Zulassung befürworten, so kann er beim Ministerium Befreiung von einzelnen dieser Vorschriften beantragen.

(2) In gleicher Weise ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, wenn zwar nicht gegen die Leistungen aber gegen die Person des Bewerbers von einer Minderheit des Senats Bedenken geltend gemacht werden.

§ 6.

Steht nach dem Beschluss des Senats oder in Fällen des § 5 nach der Entscheidung des Ministeriums dem Fortgange des Zulassungsverfahrens ein Hindernis nicht im Weg, so hat der Bewerber durch einen freien Vortrag über einen Gegenstand aus dem

jenigen Lehrgebiete, in welchem er zu lehren beabsichtigt, seine Lehrbefähigung vor dem Senat nachzuweisen.

Zu diesem Zwecke legt der Bewerber dem Senat drei möglichst weit auseinanderliegende Vortragsstoffe vor, von denen der Senat einen auswählt. Dieser Probevortrag, an den eine wissenschaftliche Besprechung angeschlossen werden kann, muss innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Aufforderung gehalten werden.

§ 7.

Bewerber, welche bereits an einer anderen Hochschule mit gutem Erfolge gelehrt haben, kann der Probevortrag auf Antrag des Senats durch das Ministerium erlassen werden.

§ 8.

Nach dem Probevortrag bzw. der Besprechung hat der Senat sich zu entscheiden, ob er die Erteilung der Lehrberechtigung beantragen will. Für den Beschluss gelten die Bestimmungen des § 4. Das Rektorat hat diesen Beschluss dem Ministerium mitzuteilen, das sodann endgültig über die Zulassung oder Abweisung entscheidet.

§ 9.

Die dem Privatdozenten erteilte Lehrberechtigung ist widerruflich. Sie kann vom Ministerium auf Antrag oder nach Anhörung des Senats entzogen werden.

§ 10.

Ein zurückgewiesener Bewerber kann nur noch einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres sein Zulassungsgebet erneuern.

§ 11.

Nach erfolgter Zulassung hat der Privatdozent seine Zulassungsschrift selbständig oder in einer Zeitschrift als

"Zulassungsschrift zur Erlangung der Lehrberechtigung  
für .....

an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim"  
drucken zu lassen und dem Rektorat davon 100 Exemplare zur Vorlage  
an das Ministerium und zur Verteilung an die Mitglieder des Senats  
die Bibliothek der Hochschule usw. zu überreichen.

§ 12.

Die vollzogene Erteilung der Lehrberechtigung ist durch das  
Rektorat am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 13.

Der Privatdozent darf seine Vorlesung erst beginnen, nachdem  
er sich durch eine öffentliche Antrittsrede über einen vom Senat  
genehmigten Vortragsstoff eingeführt hat.

§ 14.

(1) Ein Privatdozent hat das Recht, innerhalb des Lehrgebiets  
für welcheser seine Befähigung durch die Zulassung nachgewiesen hat,  
Vorlesungen und Uebungen abzuhalten. Er hat ferner ein Verzeichnis  
der Vorlesungen und Uebungen, die er jeweils im nächsten Halbjahr  
abzuhalten gedenkt, zur Mitteilung und Genehmigung an den Senat,  
sowie zur Aufnahme in das Vorlesungsverzeichnis und den Stundenplan  
dem Rektorat bis zu dem festgesetzten Termin einzureichen.

(2) Jeder Privatdozent ist verpflichtet, die angekündigten  
Vorlesungen oder Uebungen regelmässig abzuhalten, wenn sich mindestens  
3 Teilnehmer haben einschreiben lassen.

(3) Vorübergehende Unterbrechungen in der Dauer von mehr als  
3 Tagen sind dem Rektorat anzzuzeigen.

§ 15.

Will ein Privatdozent seine Lehrtätigkeit für ein Halbjahr oder  
länger unterbrechen, so hat er hierzu durch Vermittlung des Rektorats

die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§ 16.

Die Lehrberechtigung eines Privatdozenten erlischt, wenn er ohne Genehmigung seine Lehrtätigkeit für ein Halbjahr unterbrochen hat oder wenn er zwei Jahre hindurch keine Vorlesungen oder Uebungen amgekündigt oder drei Jahre hindurch keine Vorlesungen oder Uebungen wegen mangelnder Teilnahme zustande gebracht hat.

§ 17.

Ist ein Privatdozent zugleich Assistent an einem Institut so werden seine Pflichten als Assistent durch seine Zulassung als Privatdozent nicht berührt.

§ 18.

Unberührt bleibt auch das Recht der Instituts- usw. - Vorstände in ihren Instituten die im Interesse des Lehrbetriebs und einer einheitlichen Verwaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sind die Bedürfnisse der Privatdozenten für ihre Lehrtätigkeit und ihre eigene wissenschaftliche Arbeit tunlichst zu berücksichtigen.

§ 19.

Jeder Privatdozent ist verpflichtet, eine ihm übertragene Berichterstattung im Senat zu übernehmen.

§ 20.

Für den Privatdozenten besteht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in entsprechender Anwendung des Art.5 des Beamten gesetzes.

§ 21.

Dem Privatdozenten steht es frei, auf seine Lehrberechtigung zu verzichten. Der Verschluß erfolgt durch Anzeige an den Senat. Die Anzeige wird von dem Rektorat an das Ministerium weitergegeben.

§ 22.

(1) Auf Antrag des Senats ist das Rektorat befugt, einem Privatdozenten wegen Verstosses gegen die Ordnung oder Unterrichtsinteressen der Hochschule eine Warnung oder einen Verweis zu erteilen

(2) Bei wiederholten oder groben Verstossen und bei Vorkommnissen welche das öffentliche Ansehen der Hochschule berühren, kann der Senat nach Anhörung des Privatdozenten die Entziehung der erteilten Lehrberechtigung bei dem Ministerium beantragen.

-----  
Aufgestellt vom Lehrkonvent (jetzt Senat) im Jan./Dez. 1919  
genehmigt durch Kultministerial-Erlass vom 18. Dezember 1919 Nr. 11332.

-----  
Änderungen.

1) Durch Beschluss des Lehrkonvents vom 18. Mai 1920, genehmigt mit Kultministerial Erl. vom 21. Mai 1920 Nr. 7126 wurde der jetzige § 12 neu eingefügt.

2) Durch Senatsbeschluss vom 21. Juli 1926, genehmigt mit Kultminist. Erl. vom 31. Juli 1926 Nr. 10378 wurde § 6 Satz 2 in die jetzige Fassung abgeändert.

Rektorat  
der

Württ. Landw. Hochschule  
Hohenheim

Fernsprecher Nr. 9

Nr. 1689

Hohenheim, den 5. Oktober 1931.  
bei Stuttgart

Herrn

Prof. Dr. Brügel  
hier

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung  
des Senats.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des  
Rektorats vom 15. Mai 1931 Nr. 880.

O Beil.

Ich bitte, den von Ihnen ausgearbeiteten Ent-  
wurf für eine Neufassung der Geschäftsordnung des Senats  
dem Rektorat in Bälde vorzulegen. Es ist beabsichtigt,  
im Laufe der nächsten Zeit eine Sitzung des Ausschusses  
zur Durchberatung der einzelnen Entwürfe anzuberaumen.

*Schröder*

Unter Beifügung eines futuristischen  
Blicks. Die Verfefferungen sind in einem alten  
futuristischen Stile verfeffert, um die  
Äußerungen leichter fassen zu können.  
Grundsätzlich Äußerungen sind nicht vor-  
gefallt, die Äußerung in § 9 ist vom Senat für  
unverständlich erklärert.

Hohenheim, d. 8. 10. 31.

Rektorat Hohenheim  
Eing. - 9. Okt. 1931  
Nº

*Brügel*

# Gesetzesordnung

des Senats der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Aufgestellt durch die Senatsbeschlüsse vom 8. November 1922  
Protokoll § 4 und, vom 25. April 1923 Protokoll § 5 insbes. —  
Genehmigt durch Erlass des Ministeriums des Kirchen- und  
Schulwesens vom 19. Mai 1923 Nr. 7864 —

## § 1. Sitzungszeit.

~~Die Sitzungszeit des Senats, d.h. Wochentag und Stunde, auf welche die Sitzungen des Senats gewöhnlich anzuberaumen sind, werden durch einen Senatsbeschluss jeweils für das laufende Semester festgesetzt. Ausserhalb dieser Sitzungszeit soll der Senat nur in dringenden Fällen berufen werden. Ohne genügenden Grund darf kein Mitglied der Sitzung fernbleiben (§ 16 der Verfassung). Ein Senatsmitglied, welches verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, hat dies vorher dem Rektor anzuseigen.~~

## § 2. Einberufung.

(1) Für die Einberufung des Senats und die Gültigkeit seiner Beschlüsse sind die §§ 15 - 17 der Verfassung massgebend. 1920

(2) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt, ausgenommen in dringenden Fällen, wenigstens 2 mal 24 Stunden vorher schriftlich und, unterschriftlicher Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Ein Dozent, dem  
(4) Wer verfassungsmässig das Recht auf Gehör zukommt, wird von der Sitzung und den Gegenständen der Tagesordnung, die ihn angehen, verständigt (§ 18 der Verfassung).

## § 3. Änderung der Tagesordnung.

Der Rektor hat die Befugnis, die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung zu ändern, Gegenstände von der Tagesordnung abzu setzen oder abzertagen.

## § 4. Sitzordnung (bis jetzt § 8)

## § 5. Sitzung von Eingaben und Dokumenten

(1) Eingaben an den Senat sind schriftlich einzureichen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel auf Grund einer Berichterstattung.

(3) Der Rektor kann den Bericht selbst übernehmen oder nach Bedarf einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(4) Falls ein Bericht an das Ministerium zu erstatten ist, kann der Senat Vorlage des Entwurfs verlangen.

(5) Die Anträge der Berichterstatter sollen mindestens einen vollen Tag vor der Sitzung dem Rektor übergeben sein und am Nachmittag vor dem Sitzungstag ~~im Diensträumen des Hochschul-Amtmanns~~ auf der Sekretariatskanzlei für die Senatsmitglieder zur Einsicht aufliegen.

### § 6. Neueingänge

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden die ~~Erlasse und~~ Schreiben, die seit der letzten Sitzung <sup>zij</sup> auf die Anträge oder Beschlüsse des Senats ~~ergangen sind~~, sowie andere wichtige Eingänge mitgeteilt.

### § 7. Amtsgeheimnis

Die Verhandlungen stehen unter dem Amtsgeheimnis nach Art. 5 des Beamten gesetzes.

### § 8. Gang der Verhandlungen

(1) Der Rektor eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung. Er erteilt das Wort zunächst dem Berichterstatter, dann weiter nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Gegenanträge oder Eventualanträge sind auf Verlangen des Rektors schriftlich zu übergeben.

(2) Zur Geschäftsordnung kann der Rektor das Wort ausserhalb der Reihenfolge erteilen.

(3) Ueber Anträge auf Vertagung und auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte ist sofort <sup>fröhlich</sup> abzustimmen. Der Schluss der Brörterung kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Nach Schluss der Rednerliste erhalten vor der Beschlussfassung nur noch die angemeldeten Redner und der Berichterstatter, nach <sup>fröhlich</sup> Schluss der Debatte nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller oder, wenn es mehrere sind, einer von ihnen das

§ 8. 4. Sitzordnung.

§ 4

Die ordentlichen Professoren sitzen vor den ausserordentlichen Professoren, die ausserordentlichen Professoren vor den Privatdozenten. Der Amtmann sitzt unmittelbar links vom Rektor. Im übrigen richtet sich die Sitzordnung nach dem Dienstalter bzw. nach dem Zeitpunkt der Habilitation.

§ 9. Abstimmung.

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hände.

(2) Namentliche Abstimmung ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes vorzunehmen. Der Rektor kann sie auch von sich aus verfügen. Dabet ist nach der Sitzordnung abzustimmen. Der Amtmann stimmt nach den ordentlichen Professoren. (§ 17 der Aufsichtsordnung)

(3) Das Ergebnis der Abstimmung (§ 17 der Aufsichtsordnung) stellt der Rektor fest; ist es zweifelhaft, so wird die Abstimmung wiederholt. 4/ Rektor-Prüfungs-  
Hinmenthaltung wird nicht gesetzlich. Bei Ehrenpromotionen (§ 11 der  
Hinmenthaltung nicht zulässig, § 10. Sonderberichte.

(1) Jedes Senatsmitglied, das bei der Abstimmung anwesend war, kann verlangen, dass seine abweichende Stimme im Protokoll vermerkt und wenn ein Bericht an das Ministerium erstattet wird, in ihm mit kurzer Begründung erwähnt wird. Es kann ferner in der Sitzung selbst oder innerhalb 24 Stunden nachher einen Sonderbericht anmelden, hat ihn dann aber in einer vom Rektor zu Ende bestimmten angemessenen Frist einzureichen. Bis zu dessen Eingang oder bis zum Ablauf der Frist wird der Senatsbericht zurückgehalten. In dringenden Fällen kann er mit der Bemerkung abgesandt werden, dass ein Sonderbericht folgen werde.

(2) Sonderberichte können auch von andern Mitgliedern, die in der Sitzung abwesend waren und im selben Sinne gestimmt hätten, unterzeichnet werden.

(3) Sie dürfen nur Tatsachen und Anträge, die in der Sitzung vorgebracht worden sind, enthalten.

(4) Sonderberichte, die gegen diese Bestimmung verstossen oder verspätet eingereicht sind, hat der Rektor zurückzuweisen.

(5) Sonderberichte, die vom Rektor zugelassen sind, werden in der folgenden Sitzung verlesen. *(en Sonderberichte)*

#### § 11. Abfassung der Berichte

Die Abfassung der Senatsberichte und Beschlüsse kommt dem Berichterstatter zu. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt oder ~~geändert~~ <sup>geändert</sup> modifiziert, so ist der Rektor befugt und auf Verlangen des Berichterstatters verpflichtet, ein anderes ~~mit dem Berichterstatter~~ <sup>mit dem Rektor</sup> Mitglied damit zu betrauen. Die endgültige Entscheidung über die Fassung kommt ~~ihm~~ <sup>dem Rektor</sup> selbst zu, soweit sie nicht wörtlich vom Senat beschlossen ist.

#### § 12. Wahlen

(1) Für Wahlen ~~geltend~~ <sup>geltend</sup> die Grundsätze des § 7 Abs. 2 und 3 der Verfassung ~~maßgebend~~ <sup>unter § 7 Abs. 2 und 3 der Verfassung</sup> maßgebend. Im Uebrigen gelten folgende Wahlvorschriften: *in der Rüttung anzuführen*

(2) Jedem Senatsmitglied wird vor der Wahl vom Sekretariat eine genügende Anzahl gleichartiger Stimmzettel mit den Namen der wählbaren Senatsmitglieder zugestellt. Der Name des zu Wählenden ist zu unterstreichen. Für jede zu wählende Person findet ein besonderer Wahlgang statt.

(3) Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in eine Urne gelegt, von dem Rektor oder von ihm beauftragten Mitgliedern gezählt, mit der Zahl der Anwesenden verglichen, gemischt und eröffnet. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Rektor bekannt gegeben. Wird die Wahl nicht beanstandet, so werden die Stimmzettel vernichtet.

(4) Ausschüsse (§ 23 der Verfassung) können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf gewählt werden.

### § 13. Protokolle.

(1) Die Senatsprotokolle müssen den wesentlichen Gang der Verhandlungen, die Anträge und Beschlüsse oder das Ergebnis der Wahlen enthalten. Sie sind vom Hochschulsekretär zu führen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zur Prüfung vorzulegen, der sie, wenn erforderlich, berichtigt oder ergänzt und sein "gesehen" beifügt.

(2) Der Rektor kann die Führung besonderer Protokolle angeordnen.

### § 14. Einsichtnahme in Protokolle und Akten

(1) Von der Fertigstellung des Sitzungsprotokolls werden die Senatsmitglieder benachrichtigt, die, soweit sie an den Verhandlungen selbst teilzunehmen berechtigt waren, ~~zur Einsicht einrufen dürfen das Protokoll befragt sind.~~

(2) Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls müssen innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Mitteilung über die Fertigstellung beim Vorsitzenden eingereicht werden; lehnt der Vorsitzende sie ab, so kann die endgültige Entscheidung des Senats angerufen werden.

(3) Protokolle über persönliche Angelegenheiten dürfen nach Ablauf der in Abs. 2 genannten 8 Tage nur mit Genehmigung des Rektorets eingesehen werden.

(4) Die Senatsakten stehen allen Mitgliedern des Kollegiums, die Akten über persönliche Angelegenheiten jedoch nur mit Genehmigung des Rektors zur Einsicht offen. Ausgehändigt werden Senatsprotokolle und Akten nur gegen Bescheinigung.

Rektorat  
der  
Württ. Landw. Hochschule  
Hohenheim

Fernsprecher Nr. 9

Nr. 880.

Hohenheim, den 15. Mai 1931.  
bei Stuttgart

Herrn

Regierungsrat Nagel

hier.

Betreff: Neufassung der Prüfungsordnungen.

0 Beil.

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. d.M. bitte ich Sie, die Prüfungsordnungen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht durchzuarbeiten. Hierbei sind nach Weisung des Kultministeriums die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung für Staatsbehörden über die Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§§ 120 - 138, sowie Anlage 3 der Dienstordnung Seite 294) sorgfältig zu beachten. Der von Ihnen später dem Rektorat vorzulegende Entwurf wird in dem vom Senat gewählten Ausschuss besprochen werden.

Heinroeder

D i p l o m p r ü f u n g s o r d n u n g

---

an der Landw. Hochschule Hohenheim

---

Im Auftrag des Senats auf Grund des Erlasses des  
Kultministeriums vom 27. Februar 1930 Nr. 2884 neu bearbeitet.

---

*Reinhard*

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Erteilung des Grades eines Diplomlandwirts.

Die Landwirtschaftliche Hochschule erteilt auf Grund der landw. Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplomlandwirts.

§ 2.

Zweck der Prüfung.

Die landw. Diplomprüfung ist die wissenschaftliche Abschlussprüfung des Studiums der Landwirtschaft. Sie ermöglicht den Nachweis der Kenntnisse, die als Grundlage für eine selbständige und von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 3.

Einteilung der Prüfung.

Die landw. Diplomprüfung zerfällt in eine Vor- und in eine Hauptprüfung.

§ 4.

Prüfungsausschuss.

Der Prüfungsausschuss ist der Senat der Landw. Hochschule.

§ 5.

Zulassungsbedingungen.

Für die Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung sind nachzuweisen:

1. Der Besitz eines Reifezeugnisses einer 9-klassigen staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder der Besitz eines vom Kultministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.
2. Eine 2-jährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft (§ 6).
3. Für die Vorprüfung ein ordentliches Studium von 3 Semestern, für die Hauptprüfung von mindestens 6 Semestern an einer landw. Hochschule oder an einer mit einer landw. Abteilung ausgestatteten Universität oder technischen Hochschule. Davon müssen mindestens die beiden der Vor- und Hauptprüfung vorangehenden Semester an der Landw. Hochschule Hohenheim zugebracht sein. Zwischen der Ablegung der Vorprüfung und der Hauptprüfung soll ein Zeitraum von mindestens 3 Semestern liegen.
4. Für die Vorprüfung, dass der Bewerber während 2 Semestern an Leibesübungen teilgenommen hat oder auf Grund des Zeugnisses des Vertrauensarztes (Sportarztes) der Hochschule von der Teilnahme an den Leibesübungen befreit war. Ueber die Teilnahme an den Leibesübungen bestehen

vom Senat beschlossene und vom Kultministerium genehmigte Ausführungsbestimmungen.

5. Für die Hauptprüfung das Bestehen der Vorprüfung.
6. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren (§ 15).

#### § 6.

##### Praktische Tätigkeit.

(1) Von der praktischen Tätigkeit (§ 5 Ziff.2) müssen in der Regel mindestens je 6 Monate in ununterbrochener Folge in dem gleichen Betriebe (und mindestens 12 Monate in fremden Betrieben?) abgeleistet sein. In besonderen Fällen kann der Senat Ausnahmen zulassen.

(2) Die vorgeschriebene praktische Tätigkeit ist durch die Bestätigung einer Behörde oder landwirtschaftlichen Berufsvertretung nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, muss dieser Nachweis durch eine mit amtlich beglaubigter Unterschrift versehene Bescheinigung des Leiters der Wirtschaft erbracht werden.

§ 7.

Anrechnung auswärtiger Studien und bereits bestandener Prüfungen.

(1) Der Senat entscheidet, ob und in welchem Umfange das Studium an einer andern als in § 5 Ziff.3 genannten Hochschule, das nach Inhalt und Dauer auf die Vor- oder Hauptprüfung genügend vorbereitet, angerechnet werden kann. Eine Anrechnung kann nur bis zu 2 Semestern erfolgen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht in Hohenheim abgelegt worden, so ist das Zeugnis über eine an einer andern Hochschule bestandene, vom Kultministerium als gleichwertig anerkannte Vorprüfung vorzulegen.

§ 8.

Zulassung von Ausländern.

(1) Ueber die Zulassung von Ausländern zur Prüfung entscheidet das Kultministerium, wenn Zweifel über die Gleichwertigkeit der Vorbildung bestehen. Im Uebrigen gelten für Ausländer die Bestimmungen über die Zulassung von Inländern zur Prüfung entsprechend.

(2) Von der Pflicht zur Teilnahme an den Leibesübungen sind die Ausländer befreit.

§ 9.

Zeitpunkt der Prüfung.

Die Diplomprüfungen (Vor- und Hauptprüfung) finden gegen Ende eines jeden Semesters statt. Die Prüfungstage werden vom Senat festgesetzt.

§ 10.

Meldung zur Prüfung.

- (1) Die Meldungen zu den Prüfungen sind innerhalb der durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist beim Sekretariat einzureichen.
- (2) Dabei sind, sofern sich die Nachweise nicht schon beim Sekretariat befinden, vorzulegen:
  1. ein Lebenslauf,
  2. das letzte Schulzeugnis (§ 5 Ziff.1),
  3. der Nachweis der praktischen Tätigkeit (§ 5 Ziff.2, § 6),
  4. der Nachweis, dass sämtliche Pflichtfächer (§§ 16u.19) gehört wurden. Zu den Pflichtfächern gehören ausser den Prüfungsfächern noch
    - a) Gesundheitspflege und Seuchenlehre der landw. Nutztiere,
    - b) Kulturtechnik.
  5. eine Bescheinigung des Hochschulkassenamts über die Entrichtung der Prüfungsgebühr,
  6. wenn die Vorprüfung an einer andern Hochschule abgelegt worden ist, bei der Meldung zur Hauptprüfung das Vorprüfungszeugnis.

(3) Sämtliche Nachweise sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11.

Hilfsmittel bei der Prüfung. Ausschluss von der Prüfung.

(1) Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Es ist verboten, während der Prüfung andern bei der Lösung der Aufgaben zu helfen oder sich helfen zu lassen.

(3) Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

(4) Wird die Verfehlung erst später entdeckt, so wird dem Betroffenen kein Zeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom entzogen.

§ 12.

Folgen des Ausbleibens oder des Zurücktretens von der Prüfung. Wiederholung der Prüfung.

(1) Zur Prüfung wird nicht mehr zugelassen:

a) Wer zweimal nicht bestanden hat,

- b) wer zweimal ausgeschlossen worden ist,
- c) wer zweimal bei der Prüfung ganz oder teilweise ausgeblieben ist, ohne sofort Gründe geltend gemacht zu haben, die der Senat als triftig anerkannt hat.

Die weitere Zulassung ist auch dann ausgeschlossen, wenn bei der ersten und bei der wiederholten Prüfung je einer der in a - c genannten Fälle eingetreten ist.

(2) Die weitere Zulassung kann einem Bewerber versagt werden, der dreimal, wenn auch entschuldigt, bei der Prüfung ganz oder teilweise ausgeblieben ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, darf sie zur Erlangung eines besseren Zeugnisses nur einmal und nur innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Bestehen wiederholen. Das frühere Zeugnis wird bei einer Wiederholung der Prüfung durch das neue ersetzt, auch wenn dieses ungünstiger ist. Wird der Prüfling bei der wiederholten Prüfung ausgeschlossen, so bleibt das frühere Zeugnis endgültig in Kraft, besteht er nicht, so tritt das frühere Zeugnis ausser Kraft; der Prüfling kann aber binnen Jahresfrist noch einmal zugelassen werden.

Die Vorschriften in § 11 und 12 Abs.1 und 2 sind den Prüflingen vor Beginn der Prüfung besonders zu eröffnen.

§ 13.

Prüfungsnoten.

(1) Das Ergebnis in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0 - 4 und durch dazwischen liegende halbe Noten beurteilt. Das Zwischenurteil ungenügend bis genügend (½) ist nicht zulässig.

(2) Es bedeuten die Zahlen

- 0 ungenügend
- 1 genügend
- 2 befriedigend
- 3 gut
- 4 sehr gut.

§ 14.

Prüfungszeugnisse.

(1) Ueber den Ausfall der Vorprüfung wird auf Verlangen ein Zwischenzeugnis ausgestellt, das vom Rektor zu unterzeichnen ist (Muster siehe Anhang 1).

(2) Ueber den Ausfall der Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von Rektor und Senat zu unterzeichnen ist (Muster siehe Anhang 2).

§ 15.

Prüfungsgebühren.

(1) Vor der Zulassung zur Vor- und Hauptprüfung sind die vom Kultministerium festgesetzten Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Prüfungsgebühren sind mit der Zulassung verfallen.

(2) Für das Zeugnis über die Vorprüfung und über die Hauptprüfung ist die verordnete Gebühr zu entrichten.

II. Besondere Vorschriften für die Vorprüfung.

§ 16.

Fächer der Vorprüfung.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Chemie (anorganische und organische)
2. Physik
3. Botanik unter besonderer Berücksichtigung der Physiologie

4. Zoologie
5. Anatomie und Physiologie der Haustiere
6. Geologie und Mineralogie
7. Volkswirtschaftslehre.

§ 17.

Art und Dauer der Vorprüfung.

- (1) Die Vorprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf 2 Fächer, die durch den Senat aus der Zahl der Prüfungsfächer ausgelost werden. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je innerhalb 3 Stunden unter Aufsicht angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und ist nicht öffentlich. Sie wird von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters vorgenommen. Die Prüfung dauert in der Chemie 20 Minuten, in den übrigen Fächern je 15 Minuten.

§ 18.

Bestehen der Vorprüfung.

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "genügend" erreicht ist.

(2) Der ungenügende Ausfall der Prüfung in einem Fach kann durch bessere Leistungen in andern Fächern ausgeglichen werden. Welche Mindestfordernisse für diesen Ausgleich erfüllt sein müssen, bestimmt der Senat.

Der ungenügende Ausfall in einem Fach kann spätestens am Schluss des nächsten Semesters durch Wiederholung der Prüfung in diesem Fach verbessert werden. Ueber die Nachholung der Prüfung wird in das Zeugnis ein Vermerk mit der neuen Note aufgenommen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird jedoch die neue Note nicht berücksichtigt.

(3) Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung in 2 Fächern ist ein Ausgleich nicht möglich.

§ 19.

Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung.

Ueber den Ausfall der Vorprüfung wird auf Verlangen ein Zwischenzeugnis ausgestellt. (Muster siehe Anhang 3).

III. Besondere Vorschriften für die Hauptprüfung

§ 19.

Fächer der Hauptprüfung.

(1) Die Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Wirtschaftslehre des Landbaus (Betriebslehre, Schätzungslehre, Buchführung)
2. Acker- und Pflanzenbaulehre (allgemeine und spezielle, Wiesen- und Weidenbau, Pflanzenzüchtung)
3. Tierzuchtlehre (allgemeine und spezielle, Weidebewirtschaftung)
4. Agrikulturchemie (Pflanzen- und Tierernährungslehre)
5. landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde
6. Landwirtschaftliche Technologie einschl. Molkereiwesen
7. Landwirtschaftsrecht.

(2) Wünscht ein Bewerber in freiwilligen Fächern (Wahlfächern) geprüft zu werden, so hat er diese in der Meldung zu bezeichnen. Welche an der Hochschule vertretenen Fächer als freiwillige Prüfungsfächer zugelassen sind, bestimmt der Senat.

§ 20.

Art und Dauer der Hauptprüfung.

(1) Die Hauptprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. In den freiwilligen Fächern (§ 19 Abs.2) wird nur mündlich geprüft.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf 3 Fächer, unter denen sich stets das Fach Wirtschaftslehre des Landbaus befinden muss (erste Arbeit). Die zweite Arbeit wird aus den Fächern Acker- und Pflanzenbaulehre oder Tierzuchtlehre (§ 19 Abs.1 Ziff.2 und 3), die dritte Arbeit aus den Fächern Agrikulturchemie, landw. Maschinen- und Gerätekunde, landw. Technologie einschl. Molkeriewesen (§ 19 Abs.1 Ziff.4-6) entnommen. Die Fächer werden vom Senat durch das Los bestimmt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je innerhalb 3 Stunden unter Aufsicht angefertigt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und ist nicht öffentlich. Sie dauert in den Fächern § 19 Abs.1 Ziff.1-4 je 20 Minuten, in den übrigen Fächern je 15 Minuten.

In den freiwilligen Fächern (§ 19 Abs.2) wird je 15 Minuten geprüft.

§ 21.

Bestehen der Hauptprüfung.

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "genügend" erreicht ist.

(2) Der ungenügende Ausfall der Prüfung in einem Fach kann bei den Fächern § 19 Abs.1 Ziff.4-7 durch bessere Leistungen in andern Fächern ausgeglichen werden. Für die Fächer § 19 Abs.1 Ziff.1-3 ist ein Ausgleich nicht zulässig. Welche Mindestfordernisse für den Ausgleich erfüllt sein müssen, bestimmt der Senat.

(3) Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung in 2 Fächern ist ein Ausgleich nicht möglich.

(4) Der ungenügende Ausfall der Prüfung in einem der Fächer § 19 Abs.1 Ziff. 4 - 7 kann frühestens am Schluss des nächsten Semesters durch Wiederholung der mündlichen Prüfung in diesem Fach verbessert werden. Der Prüfling muss aber in diesem Studienhalbjahr als ordentlicher Studierender eingeschrieben sein. Ueber die Nachholung der Prüfung wird in das Zeugnis ein Vermerk mit der neuen Note aufgenommen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird jedoch die neue Einzelnote nicht berücksichtigt.

§ 22.

Berechnung der Gesamtprüfungsnote.

(1) Aus den Noten der einzelnen Fächer der Vor- und Hauptprüfung wird die Gesamtnote berechnet. Dabei sind die Noten in den Fächern § 19 Abs.1 Ziff. 1 - 3 doppelt, in den übrigen Fächern einfach anzurechnen. Das Ergebnis der Prüfung in den freiwilligen Fächern (§ 19 Abs.2) wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Für die Hauptprüfung gilt folgende Noteneinteilung:

17 - 21	Punkte	=	zureichend
21½ - 29½	"	=	zureichend bis befriedigend
30 - 38	"	=	befriedigend
38½ - 46½	"	=	befriedigend <b>bis</b> gut
47 - 55	"	=	gut
55½ - 63½	"	=	gut bis sehr gut
64 - 68	"	=	sehr gut.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 23.

Abweichungen von den Vorschriften.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Prüfungsordnung können nur mit Genehmigung des Kultministeriums erfolgen, sofern nicht ausdrücklich der Senat für zuständig erklärt ist.

§ 24.

Inkrafttreten.

Die vorstehende Diplomprüfungsordnung tritt an Stelle der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1923 am Tage der Genehmigung durch das Kultministerium in Kraft.

## Ausführungsbestimmungen zu den Doktorpromotionsordnungen

1. Die promovierende Abteilung setzt nach Verteilung des Referates und Korreferates eine angemessene Frist für deren Erstattung fest. Diese soll möglichst kurz sein und, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, 6 Monate nicht überschreiten.
2. Die laut § 7 der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs einzureichenden Abdrucke der als Dissertation anerkannten Schrift müssen auf dauerhaftem Papier hergestellt sein und den vollen Umfang der Arbeit, einschließlich der beigefügten Zeichnungen, enthalten. Die Abteilung kann auf besonderen Antrag Kürzungen gestatten, in diesem Falle müssen aber mindestens 3 Exemplare in vollem Umfang mit experimentellen Unterlagen, Zeichnungen usw. der Bibliothek der Technischen Hochschule zur Verfügung gestellt werden, ferner 1 Exemplar der promovierenden Abteilung.
3. Wenn eine Dissertation außerdem in einer Zeitschrift, als Teil eines Sammelwerkes oder als selbständiges Buch erscheint oder erschien ist, so ist der Ort der anderweitigen Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes genau anzugeben und 1 Belegeexemplar der Bibliothek der Technischen Hochschule zur Verfügung zu stellen. Erscheint die Dissertation in einer bekannten und verbreiteten Zeitschrift und werden Sonderabdrucke als Druckexemplare abgeliefert, so kann die Abteilung auf begründeten Antrag die Anzahl der abzuliefernden Exemplare herabsetzen, jedoch nicht unter 50 Exemplare. Das nach § 7 der Promotionsordnung geforderte Titelblatt ist den Sonderabdrucken stets vorzuheften.
4. Der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Referenten sind auf dem Titelblatt oder dessen Rückseite zu vermerken.
5. Ein kurzer Lebenslauf des Verfassers ist beizufügen.
6. Die Revisionsbogen der Dissertation sind einschließlich des Titelblattes vor dem Druck dem Referenten zur Genehmigung vorzulegen.
7. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig eingeliefert sind, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten können Rektor und Senat auf Antrag der betr. Abteilung ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist bewilligen, jedoch im allgemeinen nur um zwei Jahre.
8. Für den Druck der Dissertation werden die Din-Formate A 5 oder A 4 empfohlen.

## Ausführungsbestimmungen zu den Doktorpromotionsordnungen

1. Die promovierende Abteilung setzt nach Verteilung des Referates und Korreferates eine angemessene Frist für deren Erstattung fest. Diese soll möglichst kurz sein und, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, 6 Monate nicht überschreiten.
2. Es wird empfohlen, die Dissertation möglichst kurz zu fassen.
3. Wenn die Dissertation nicht im vollen Umfange gedruckt wird, ist der Promotionskommission vor Eintritt in die mündliche Prüfung eine für den Druck bestimmte und vom Referenten genehmigte gekürzte Fassung vorzulegen, die den Zweck, den Weg und die Ergebnisse der Arbeit in allen wesentlichen Teilen so wiedergibt, daß im allgemeinen ein Zurückgreifen auf die vollständige Arbeit nicht notwendig wird. Für die Drucklegung kann insbesondere auf den Abdruck von Tabellen der Ablesungswerte und auf Zwischenrechnungen weitgehend verzichtet werden. Es sind in diesem Falle der promovierenden Abteilung 1 Exemplar und der Bibliothek der Technischen Hochschule 3 Exemplare der vollständigen Arbeit mit experimentellen Unterlagen, Zeichnungen, Tabellen usw. zur Verfügung zu stellen.
4. Wenn eine Dissertation außerdem in einer Zeitschrift, als Teil eines Sammelwerkes oder als selbständiges Buch erscheint oder erschienen ist, so ist der Ort der anderweitigen Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes genau anzugeben und 1 Belegexemplar der Bibliothek der Technischen Hochschule zur Verfügung zu stellen. Erscheint die Dissertation in einer bekannten und verbreiteten Zeitschrift und werden Sonderabdrucke als Druckexemplare abgeliefert, so kann die Abteilung auf begründeten Antrag die Anzahl der abzuliefernden Exemplare herabsetzen, jedoch nicht unter 50 Exemplare. Das nach § 7 der Promotionsordnung geforderte Titelblatt ist den Sonderabdrucken stets vorzuheften.
5. Der Tag der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Referenten sind auf dem Titelblatt oder dessen Rückseite zu vermerken.
6. Ein kurzer Lebenslauf des Verfassers ist beizufügen.
7. Die Revisionsbogen der Dissertation sind einschließlich des Titelblattes vor dem Druck dem Referenten zur Genehmigung vorzulegen.
8. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig eingeliefert sind, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten können Rektor und Senat auf Antrag der betr. Abteilung ausnahmsweise eine Verlängerung der Frist bewilligen, jedoch im allgemeinen nur um zwei Jahre.
9. Für den Druck der Dissertation werden die Din-Formate A 5 oder A 4 empfohlen.

### Neudruck

unter Berücksichtigung der Änderungen der Ziffern 2 u. 3 gemäß  
Beschluß des Großen Rates vom  
27. Januar 1932.

# Promotionsordnung

## für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs.

Genehmigt vom Ministerium des Kultus und Unterrichts durch die Erlasse vom 28. Juni 1900 Nr. 18581, 9. April 1906 Nr. B. 3919, 29. Februar 1924 Nr. A. 3715, 25. Juli 1929 Nr. A. 16287 und vom 4. August 1931 Nr. A. 17524.

---

Nachdem durch Staatsministerialentschließung vom 28. Dezember 1899 der Technischen Hochschule Karlsruhe das Recht beigelegt worden ist, die Würde eines Doktor-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dr.-Ing.) zu verleihen<sup>1)</sup>, wird in Ausführung dieses Erlasses hierdurch bestimmt, wie folgt:

### § 1.

Die Promotion zum Doktor-Ingenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.  
Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entschließung des Unterrichtsministeriums vorbehalten<sup>2)</sup>.
2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Unterrichtsministerium hierüber erlassen wird<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Über die Promotion zum Dr. rer. techn. siehe besondere Ordnung.

<sup>2)</sup> a) Nach Erlass des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. April 1906, Nr. B. 3919, wurde die Genehmigung erteilt, daß die Abiturienten der bayerischen Industrieschulen und der sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz zur Doktor-Ingenieur-Prüfung zugelassen werden.

b) Nach Erlass des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 28. Juni 1900, Nr. 18581, sind alle diejenigen im Besitz eines Reifezeugnisses befindlichen Bewerber zur Promotion zugelassen, denen seitens der Technischen Hochschule Karlsruhe oder seitens einer der an der Vereinbarung über die Promotionsordnung beteiligten deutschen Technischen Hochschulen der Grad eines Diplom-Ingenieurs erteilt worden ist, oder welche früher an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

<sup>3)</sup> Nach Erlass des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 4. August 1931, Nr. A. 17524, kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag der für die Promotion zuständigen Abteilung durch Senatsbeschuß die Zulassung auf Grund einer der Diplom-Ingenieurprüfung gleichwertigen Hochschul- oder Staatsprüfung erfolgen. Auf die Allgemeine Abteilung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation), welche die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen technisch-wissenschaftlichen Arbeiten darstellt. Die Promotion kann nur auf einem Gebiete erfolgen, das durch einen plenmäßigen Dozenten an der Hochschule vertreten ist. Aus besonderen Gründen kann die zuständige Abteilung Ausnahmen zulassen.
- Die Diplomarbeit kann nicht als Doktordissertation verwendet werden.
4. Die Ablegung einer mündlichen Prüfung.
5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr im Betrage von RM. 240.—.

### § 2.

Das Gesuch um Verleihung der Würde eines Doktor-Ingenieurs ist schriftlich an Rektor und Senat zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriß des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
- b) die Schriftstücke in Urschrift, durch welche der Nachweis der Erfüllung der in § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zu erbringen ist;
- c) die Dissertation mit einer eidestattlichen Erklärung, daß der Bewerber sie, abgesehen von den von ihm bezeichneten Hilfsmitteln, selbständig verfaßt hat;
- d) ein amtliches Führungszeugnis.

Gleichzeitig ist die Hälfte der Prüfungsgebühr als erster Teilbetrag an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.

### § 3.

Rektor und Senat überweisen das Gesuch, falls sich keine Bedenken ergeben, an das Kollegium derjenigen Abteilung, in deren Lehrgebiet der in der Dissertation behandelte Gegenstand vorzugsweise einschlägt, mit dem Auftrage, aus seiner Mitte eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden, einem Referenten und einem Korreferenten zu bestellen.

In besonderen Fällen kann auch ein Dozent, welcher dem Abteilungskollegium nicht angehört, oder ein Professor oder ein Dozent einer anderen Abteilung in die Kommission berufen werden.

### § 3a.

Für die Promotion in der Allgemeinen Abteilung gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

Prüfungsfach kann jedes in der Allgemeinen Abteilung durch einen plenmäßigen Lehrstuhl vertretene Fach sein. Es muß auch hier in jedem Falle die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs (§ 1, 2) vorangehen. Dabei darf bei Promotionen in der ersten Sektion das Diplom auch in der Allgemeinen Abteilung erworben sein; bei Promotionen in der zweiten Sektion dagegen nicht.

Die Prüfungskommission (§ 3) besteht für die Promotion in der ersten Sektion aus dieser, für die Promotion in der zweiten Sektion aus der zweiten Sektion und der Abteilung, deren Diplom der Bewerber erworben hat. Diese Abteilung entsendet, wenn sie an Kopfzahl die zweite Sektion übertrifft, in die Kommission nur gleichviel Mitglieder wie die zweite Sektion.

### § 4.

Nach Prüfung der Vorlagen durch die Kommission erstattet der Vorsitzende an das Abteilungskollegium einen schriftlichen Bericht, welcher nebst der Dissertation und den von dem Referenten und dem Korreferenten abgefaßten Gutachten über dieselbe bei sämtlichen Mitgliedern des Abteilungskollegiums in Umlauf zu setzen ist. Hierauf entscheidet das Kollegium in einer Sitzung über die Annahme der Dissertation und bestimmt bei günstigem Ausfall die Zeit für die mündliche Prüfung.

Der Restbetrag der Prüfungsgebühr ist vor der mündlichen Prüfung zu entrichten.

### § 5.

Zu der mündlichen Prüfung sind einzuladen:

Das Unterrichtsministerium, Rektor und Senat sowie sämtliche Professoren und Dozenten der beteiligten Abteilung. Außerdem hat jeder Lehrer einer deutschen Technischen Hochschule oder Universität zu derselben Zutritt.

Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie muß mindestens eine Stunde dauern und erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstande, über das betreffende Fachgebiet.

### § 6.

Unmittelbar nach beendeter Prüfung entscheidet das Abteilungskollegium auf den Bericht der Prüfungskommission in einer Sitzung darüber, ob und mit welchem der vier Prädikate:

- „Bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Sehr gut bestanden“
- „Mit Auszeichnung bestanden“

der Bewerber als bestanden zu erklären und die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs an ihn bei Rektor und Senat zu beantragen ist. Der Senat faßt in seiner nächsten Sitzung über den Antrag des Abteilungskollegiums Beschuß.

### § 7.

Der Beschuß des Senats wird dem Bewerber durch den Rektor mitgeteilt. Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird ihm jedoch erst ausgehändigt, nachdem er 200 Abdrücke der als Dissertation erkannten Schrift eingereicht hat. Vor der Aushändigung des Diploms hat er nicht das Recht, sich Doktor-Ingenieur zu nennen.

Die eingereichten Abdrücke müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen des Referenten und des Korreferenten ausdrücklich bezeichnet ist als: von der Technischen Hochschule zu Karlsruhe zur Erlangung der Würde eines Doktor-Ingenieurs genehmigte Dissertation.

### § 8.

Das Doktor-Ingenieur-Diplom wird im Namen von Rektor und Senat ausgestellt und von dem Rektor eigenhändig unterzeichnet.

Ein Abdruck des Diploms wird 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Senates ausgehängt.

### § 9.

Die Prüfungsgebühr wird nach einem vom Ministerium genehmigten Verteilungsplan verwendet.

### § 10.

Bedürftigen und besonders würdigen Bewerbern kann der zweite Teilbetrag (§ 4 letzter Absatz) der Prüfungsgebühr auf Vorschlag der Abteilung vom Senat erlassen werden.

### § 11.

Von dem Nichtbestehen der Prüfung oder von der Abweisung eines Bewerbers ist sämtlichen deutschen Hochschulen vertraulich Mitteilung zu machen.

Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

War die erste Bewerbung an der nämlichen Hochschule erfolgt, und war bei derselben die Dissertation angenommen worden, aber die mündliche Prüfung ungünstig ausgefallen, so ist nur die letztere zu wiederholen und der zweite Teilbetrag der Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten.

### § 12.

In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung der technischen Wissenschaften kann auf einstimmigen Antrag einer Abteilung mit Ausnahme der Allgemeinen Abteilung durch Beschuß von Rektor und Senat unter Benachrichtigung der übrigen deutschen Technischen Hochschulen die Würde eines Doktor-Ingenieurs Ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden.

---

**Badische Technische Hochschule Fridericana  
zu Karlsruhe**

**Promotionsordnung**

**für die Erteilung der Würde eines Doktors  
der technischen Wissenschaften**

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 4. August 1931  
Nr. A 17524 und Staatsministerialentschließung vom 2. Oktober 1931 Nr. 10095.

---

**§ 1.**

Die Promotion zum Doktor der technischen Wissenschaften (abgekürzte Schreibweise Dr. rer. techn.) findet in der Regel<sup>1)</sup> in der Allgemeinen Abteilung und in den Abteilungen für Chemie und für Elektrotechnik statt, und zwar in den beiden zuerst genannten Abteilungen in den Fächern, welche durch einen planmäßigen Dozenten vertreten sind, in der Abteilung für Elektrotechnik in Physik.

**§ 2.**

Für diese Promotion gelten sinngemäß die Bestimmungen der Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs<sup>2)</sup>, und zwar § 1 Ziffer 1, 4, 5; § 2; § 3; § 4; § 5 Absatz 1, 2; §§ 6—11 einschließlich, wobei man immer statt „Doktor-Ingenieur“ zu lesen hat „Doktor der technischen Wissenschaften“.

**§ 3.**

An die Stelle von § 1 Ziffer 2 und 3, von § 3a, § 5 Absatz 3 und § 12 treten hier folgende Bestimmungen:

1. Der Bewerber muß den Grad eines Diplom-Ingenieurs erworben oder eine der Diplomingenieurprüfung gleichwertige Hochschul- oder Staatsprüfung be-

<sup>1)</sup> Auch in anderen Abteilungen kann nach der vorliegenden Ordnung promoviert werden, und zwar mit Arbeiten, in denen das nicht im eigentlichen Sinne Technische so stark überwiegt, daß sie für die Promotion zum Doktor-Ingenieur nicht geeignet erscheinen.

<sup>2)</sup> Von der Promotion zum Doktor-Ingenieur in der Allgemeinen Abteilung, welche durch die vorliegende Ordnung nicht berührt wird, handelt dort § 3a.

standen haben; dazu zählt die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten. Eine Hochschulprüfung kann der Diplomingenieurprüfung nur dann gleichwertig sein, wenn sie an der Hochschule, an der sie abgelegt wurde, zur Zulassung zur Promotion berechtigt. In der Abteilung für Chemie ist die Lehramtsprüfung Zulassungsbedingung.

2. Der Bewerber hat den Nachweis eines mindestens achtsemestrigen, ordnungsgemäß durchgeführten Studiums an einer deutschen Hochschule<sup>1)</sup> auf dem Gebiete zu erbringen, in dem die Promotion beabsichtigt ist, wobei er mindestens zwei von den letzten vier Studiensemestern an der Technischen Hochschule Karlsruhe als ordentlicher Studierender verbracht haben muß.<sup>2)</sup> Ob dieser Nachweis erbracht ist, entscheidet in jedem Einzelfalle die zuständige Abteilung (Sektion der Allgemeinen Abteilung); gegen die Stimme eines planmäßigen Vertreters des Promotionsfaches kann der Nachweis nicht als erbracht erklärt werden.

3. Der Bewerber hat eine in deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) einzureichen, welche seine Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in dem gewählten Gebiete darstellt.

4. Die Prüfungskommission besteht aus derjenigen Abteilung (Sektion der Allgemeinen Abteilung), in welcher das Promotionsfach planmäßig vertreten ist, und aus den Vertretern der Nebenfächer.

5. Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie erstreckt sich auf das Hauptfach (bei Physik Experimental und theoretische Physik) mit mindestens einstündiger Dauer und auf zwei Nebenfächer mit mindestens je  $\frac{1}{2}$  Stunde Dauer.

6. Die Nebenfächer sollen in innerer Beziehung zum Hauptfach stehen; ihre Wahl bedarf der Zustimmung der promovierenden Abteilung (Sektion der Allgemeinen Abteilung). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) beim Hauptfach Mathematik muß ein Nebenfach Physik oder Chemie sein, für das andere kommen außerdem die übrigen Naturwissenschaften, Mechanik, angewandte Mathematik, Philosophie in Betracht; die Dissertation

in Mathematik kann auch einen Gegenstand der angewandten Mathematik (numerische, graphische und instrumentelle Methoden, Mechanik der starren, festen und flüssigen Körper, Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik) behandeln, dann muß angewandte Mathematik als Nebenfach gewählt werden;

b) beim Hauptfach Volkswirtschaftslehre muß ein Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, Privatrecht oder öffentliches Recht sein, für das zweite kommen außerdem Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, Philosophie oder ein planmäßiges Fach der 2. Sektion der Allgemeinen Abteilung in Betracht;

c) beim Hauptfach Chemie muß ein Nebenfach Physik sein, für das andere kommen Mathematik oder ein weiteres naturwissenschaftliches Fach in Betracht;

d) beim Hauptfach Physik muß ein Nebenfach Mathematik oder Chemie sein, für das andere kommen außerdem die naturwissenschaftlichen Fächer in Betracht. Die Dissertation in Physik kann auch einen meteorologischen Gegenstand behandeln, dann muß Meteorologie als Nebenfach gewählt werden;

e) für das zweite Nebenfach kommen außerdem in allen Abteilungen geeignete technische Fächer in Frage;

f) Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen bei der Wahl der Nebenfächer kann die promovierende Abteilung (Sektion der Allgemeinen Abteilung) mit Zustimmung der Vertreter des Hauptfaches genehmigen.

7. In Anerkennung hervorragender Verdienste um die Förderung derjenigen Wissenschaften, in denen in der Allgemeinen Abteilung nach der vorliegenden Ordnung die Promotion zum Dr. rer. techn. möglich ist, kann auf einstimmigen Antrag der Allgemeinen Abteilung durch Beschuß von Rektor und Senat die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften Ehrenhalber als seltene Auszeichnung verliehen werden. Die übrigen deutschen Technischen Hochschulen sind hiervon zu benachrichtigen.

<sup>1)</sup> Über die Gleichstellung anderer Hochschulen mit den deutschen gibt die Diplom-Prüfungsordnung Aufschluß.

<sup>2)</sup> Hat der Bewerber zur Erfüllung dieser Bestimmung noch zwei Semester an der Technischen Hochschule Karlsruhe zu verbringen, und ist seine Aufnahme als ordentlicher Studierender nicht möglich, weil er im Berufsleben steht (Verfassung der Hochschule § 43 Ziffer 6), dann treten an die Stelle der zwei ordentlichen Studiensemester zwei vollwertige Semester als Gasthörer. Aussemestermester zählen als Studiensemester.

Für die Fächer Geologie und Mineralogie können irgend vier Karlsruher Semester an die Stelle der zwei Karlsruher Semester aus den letzten vier Studiensemestern treten.

Rektorat

Entwurf

5. Oktober 1931.

129

Nr. 1689.

Herrn

Prof. Dr. B r i g l

H i e r

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung  
des Senats.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des  
Rektorats vom 15. Mai 1931 Nr. 880.

0 Beil.

Darf ich bitten, den von Ihnen ausgearbeiteten  
Entwurf für eine Neufassung der Geschäftsordnung des  
Senats dem Rektorat in Bälde vorzulegen. Es ist be-  
absichtigt, im Laufe der nächsten Zeit eine Sitzung  
des Ausschusses zur Durchberatung der einzelnen Entwürfe  
anzuberaumen.

*LH.*

Rektorat

Entwurf

5. Oktober 1931.

128

1689

Frau Prof. Dr. Andronikow-Wrangell

h i e r

Betreff: Neufassung der Privatdozentenordnung.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des  
Rektorats vom 15. Mai 1931 Nr. 880.

0 Beil.

Ich bitte, den von Ihnen ausgearbeiteten Entwurf  
für eine Neufassung der Privatdozentenordnung dem Rektorat  
in Bälde vorzulegen. Es ist beabsichtigt, im Laufe der  
nächsten Zeit eine Sitzung des Ausschusses zur Durchbe-  
ratung der einzelnen Entwürfe anzuberaumen.

Kh.

Rektorat

Entwurf

5. Oktober 1931.

124

Nr. 1689.

Herrn

Professor Dr. Jenny  
hier

Betreff: Neufassung der Promotionsordnung.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des  
Rektorats vom 15. Mai 1931 Nr. 880.

O Beil.

Ich bitte, den von Ihnen ausgearbeiteten Entwurf  
für eine Neufassung der Promotionsordnung dem Rektorat in  
Bälde vorzulegen. Es ist beabsichtigt, im Laufe der näch-  
sten Zeit eine Sitzung des Ausschusses zur Durchberatung  
der einzelnen Entwürfe anzuberaumen.

*Lk.*

26

A u s z u g aus dem Senats-Protokoll vom 24. Juni 1931.

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Schroeder. Anwesend: 19 Senatsmitglieder.

§ 11.

Aeussere Form der gedruckten Habilitationsschriften.

Prof. Dr. Walther hat die äussere Form der Habilitationsschrift des Privatdozenten Dr. Frhr. von Babo beanstandet, weil der Zusatz: "Zulassungsschrift zur Erlangung der Lehrberechtigung" nicht auf der ersten, sondern auf der zweiten Seite des Titelblatts steht.

Weiter beanstandet der Vorsitzende, dass die Habilitationsschrift des Privatdozenten Dr. Meyer aus zwei verschiedenen Veröffentlichungen zusammengesetzt ist und teilweise die Seitenzahlen handschriftlich geändert sind. Dadurch gehe äusserlich die Einheitlichkeit der Arbeit verloren.

Der Senat beschliesst, anlässlich der Neufassung in die Privatdozentenordnung entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Obersekretär

Kurmann

Hohenheim, den 2. Juli 1931.

Ein Auszug mit dem Zusatz:

Nr. 1175

Frau

Prof. Dr. Andronikow-Wrangell

h i e r

mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Neuaufstellung des Entwurfs der Privatdozentenordnung.

Hohenheim, den 2. Juli 1931.  
O Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

Sth.

Zu den Akten  
Mindestz. Allg. 8c

Rektorat

15. Mai 1931.

Entwurf

25

Nr. 880,

Herrn

Regierungsrat Nagel

hier.

Betreff: Neufassung der Prüfungsordnungen.

0. Teil.

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. d.M. bitte ich Sie, die Prüfungsordnungen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht durchzuarbeiten. Hierbei sind nach Weisung des Kultministeriums die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung für Staatsbehörden über die Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§§ 120 - 138, sowie Anlage 3 der Dienstordnung Seite 294) sorgfältig zu beachten. Der von Ihnen später dem Rektorat vorzulegende Entwurf wird in dem vom Senat gewählten Ausschuss besprochen werden.

Seh.

ausarbeit

Rektorat

Entwurf

15. Mai 1931.

Nr. 880.

Herrn

Prof. Dr. B r i g l

h i e r .

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung des Senats.

Beil.: 1 Geschäftsordnung des Senats.

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. d.M. bitte ich Sie, die Geschäftsordnung des Senats in sachlicher und sprachlicher Hinsicht durchzuarbeiten. Hierbei sind nach Weisung des Kultministeriums die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung für Staatsbehörden über die Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§§ 120 - 138, sowie Anlage 3 der Dienstordnung Seite 294) sorgfältig zu beachten. Der von Ihnen später dem Rektorat vorzulegende Entwurf wird in dem vom Senat gewählten Ausschuss besprochen werden.

Eine Geschäftsordnung des Senats ist angeschlossen.

*Stk.*

Rektorat

Entwurf

L23

15. Mai 1931.

Nr. 880.

Frau

Prof. Dr. Andronikow-Wrangell

h i e r .

Betreff: Neufassung der Privatdozentenordnung.

Beil.: 1 Privatdozentenordnung.

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. d.M. bitte ich Sie, die Privatdozentenordnung in sachlicher und sprachlicher Hinsicht durchzuarbeiten. Hierbei sind nach Weisung des Kultministeriums die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung für Staatsbehörden über die Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§§ 120 - 138, sowie Anlage 3 der Dienstordnung Seite 294) sorgfältig zu beachten. Der von Ihnen später dem Rektorat vorzulegende Entwurf wird in dem vom Senat gewählten Ausschuss besprochen werden.

Eine Privatdozentenordnung ist angeschlossen.

Lh.

Rektorat

15. Mai 1931.

Entwurf

Nr. 880.

Herrn

Prof. Dr. Jeannu

h i e r .

Neufassung der  
Betreff: Promotionsordnung.

Beil.: 1 Prom. Ordnung und  
1 Dienstordnung d. Staatsbehörden,  
sowie 1 Prot. Auszug.

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 6. d.M. bitte ich Sie, die Promotionsordnung in sachlicher und sprachlicher Hinsicht durchzuarbeiten. Hierbei sind nach Wissung des Kultministeriums die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung für Staatsbehörden über die Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§§ 120 bis 138, sowie Anlage 3 der Dienstordnung Seite 294) sorgfältig zu beachten. Der von Ihnen später dem Rektorat vorzulegende Entwurf wird in dem vom Senat gewählten Ausschuss besprochen werden.

Eine Promotionsordnung, sowie eine Dienstordnung der Staatsbehörden und ein Protokollauszug sind angeschlossen.

15.10.  
7.: 15.9.31 (unfumm!)  
M. B.

15

L21

A u s z u g a u s d e m S e n a t s - P r o t o k o l l v o m 6. M a i 1931.

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Schroeder. Anwesend: 10 Senatsmitglieder.

§ 9.

Aenderung der Privatdozentenordnung, der Prüfungsordnungen und der Geschäftsordnung des Senats.

Das Kultministerium ist grundsätzlich mit den beantragten Aenderungen der Privatdozentenordnung, der Prüfungsordnungen und der Geschäftsordnung des Senats einverstanden. Anlässlich dieser Aenderungen ist jedoch nach Bestimmung des Kultministeriums eine Neuformung der Ordnungen erforderlich, bei der die Bestimmungen der Dienstordnung, sowie die vom Staatsministerium aufgestellten Richtlinien für Prüfungsordnungen zu beachten sind.

Der Vorsitzende schlägt vor, für diesen Zweck einen Ausschuss zu wählen, bestehend aus ihm und 4 Mitgliedern, von denen jedes ein Referat zu übernehmen hätte.

Zur Uebernahme der Referate erklären sich bereit:

1. Prof. Dr. Brügel für die Geschäftsordnung des Senats,
2. Prof. Dr. Andronikow-Frangell für die Privatdozentenordnung,
3. Regierungsrat Nagel für die Diplom- usw. Prüfungsordnungen.

Der Senat ist hiermit einverstanden und wählt als weiteres Mitglied und Referenten für die Promotionsordnung: Prof. Dr. Jenny.

Der Vorsitzende bittet noch die Senatsmitglieder, etwaige Verbesserungsvorschläge für die Ordnungen den betreffenden Referenten möglichst bald schriftlich mitzuteilen.

Für die Richtigkeit des Ausszugs:

Obersekretär

Hohenheim, den 12. Mai 1931.

*Hermann*

Bitte wenden

*13*  
~~1. Herrn Prof. Dr. B r i g l~~  
Je ein Auszug mit dem Zusatz:

~~Nr. \_\_\_\_\_~~

1. Herrn Prof. Dr. B r i g l
2. Frau " " Andronikow-Wrangell
3. Herrn Reg.-Rat N a g e l
4. " Prof. Dr. J e n n y

*mit der Bitte um Durcharbeit der beiliegenden*

1. Geschäftsordnung des Senats,
2. Privatdozentenordnung,
3. Diplom- usw. Prüfungsordnungen,
4. Promotionsordnung.

*Dabei bitte ich, die Bestimmungen des 5. Abschnitts der Dienstordnung über Ausarbeitung der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und dergl. (§ 120 - 138), sowie Anlage 3 (Dienstordnung Seite 294 ff.) zu beachten.*

*(bei Prof. Jenny: und die beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Prüfungsordnungen)*

*Hohenheim, den 12. Mai 1931.  
Beil.*

*Rektorat der landw. Hochschule*

Nr. 7204.

An das

Rektorat der Landwirtschaftlichen  
HochschuleHohenheim.Auf den Bericht vom 30. Mai 1930  
Nr. 805.

O. Beil.

Stuttgart, den 23. Januar 1931.  
Azenbergstrasse 14.  
FERNSPR. 21057/56/59.REKTORAT Hohenheim  
Eing. 26 JAN 1931  
No. 1482

Das Ministerium ist mit den beantragten Änderungen grundsätzlich einverstanden und schlägt für diese folgende Fassung vor:

1. Privatdozentenordnung.

## § 3.

a) Nach Eingang eines Zulassungsgesuchs prüft der Senat, ob für den angemeldeten Unterricht an der Hochschule ein Bedürfnis vorliegt. Verneint der Senat das Bedürfnis, so ist der Bewerber abzuweisen. Bejaht der Senat das Bedürfnis, so bestellt er einen Berichterstatter und einen Mitberichterstatter, die über das Gesuch und insbesondere über die eingereichten Arbeiten je ein Gutachten zu erstatten haben.

b) In § 11 ist anstatt der Zahl 100 die Zahl 50 zu setzen.

2. Prüfungsordnung der Landwirtschaftlichen  
Hochschule Hohenheim.

Bei allen 3 Prüfungen ist anzunehmen, dass ein Zeugnis über die Prüfung nur ausgestellt wird, wenn die Prüfung bestanden ist.

a) In § 10 der Diplomprüfung und § 2 der akademischen Abschlussprüfung für praktische Landwirte und

§ 5 der Fachprüfung für praktische Landwirte sollte daher die Überschrift lauten: "Zeugnis".

Statt "Über den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt" wäre zu setzen: "Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt."

b) In § 4 der Prüfung für praktische Landwirte ist als Abs. 4 einzufügen: "Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Fach mindestens das Urteil "zureichend" erreicht ist."

### 3. Geschäftsordnung des Senats.

a) In § 9 ist als neuer Abs. 3 einzufügen: "Bei Abstimmung über Ehrenpromotionen ist Stimmenthaltung geschlossen."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

b) In § 12 ist als neuer Abs. 2 anzufügen: "Wahlberechtigt ist nur, wer bei der Wahl anwesend ist."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, Abs. 3 wird Abs. 4.

Bei einer Neufassung der Geschäftsordnung und der Privatdozentenordnung sind die Bestimmungen der Dienstordnung über die Ausarbeitung der Gesetze usw. zu beachten.

J. V.  
Miegatz

Rektorat

27. Okt. 1930.

Entwurf

19

mit Bild.

Nr. 1630

An das

Kultministerium

S t u t t g a r t .

Betreff: Herausgabe des Werks "Die  
Württ. Kultverwaltung".

Auf den Erlass vom 27. Februar 1930  
Nr. 2884.

Beil.: 1 Bericht in dopp. Fert. von Bild zu 19

Im Anschluss werden in doppelter

Fertigung

eine geschichtliche Einleitung über die  
Entwicklung der Landw. Hochschule Hohen-  
heim, sowie

eine Darstellung der gegenwärtigen Ein-  
richtungen der Hochschule  
vorgelegt.

J. V. Prigl.

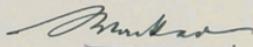
Urschriftlich

in Umlauf bei den Senatsmitgliedern!

Die auf Grund des Senatsbeschlusses vom 14. Mai 1930 vom Rektor beantragte Fassung der Änderungen ist aus der Beilage ersichtlich. Die Angelegenheit wird in einer der nächsten Senatssitzungen nochmals behandelt werden.

Hohenheim, den 27. Januar 1931.  
1. Beil.

Rektorat der Landw. Hochschule



Gelesen:

Pompa  
Kunzweil  
Steininger  
Förgl  
v. Krause  
Wansleben  
Rauh  
Göhl  
Förster  
Pöhliger  
Schroeder

ZK. 11/2. 31 ↗

Abb. S.

I. Abteilung.  
Angelegenheiten der Gesamtanstalt.

104. Beteiligung des Instituts bei wissenschaftlichen Vereinen, bei land- & forst- & naturwissenschaftlichen Versammlungen, bei landwirt. Festen & Industrie-Ausstellungen, sowie Ausstellungserien aus solchen Anlässen.

1. Festlichkeiten.

107. a. Das landwirt. Fest zu Cannstatt.

Meine Ehrener  
Festspiele  
1844.